



Euro-PCT-Leitfaden

PCT-Verfahren im EPA

Januar 2023

PCT

PCT

RELIABLE PATENTABILITY OPINION

PCT

HIGH QUALITY SEARCH

PCT

7

EFFICIENT SERVICE

PCT

epo.org

Redaktion und Herausgeber: Europäisches Patentamt München Deutschland

© EPA 2023 ISBN 978-3-89605-347-3

Für den Inhalt verantwortlich:

Direktion 5.3.1 Patentrecht und -prozesse

"Euro-PCT-Leitfaden": PCT-Verfahren im EPA

Internationale Phase und Eintritt in die europäische Phase

Leitfaden für Anmelder

16. Auflage Stand: 1. Januar 2023

Inhalt

A. /	Abkürzungsverzeichnis	9
B. [Die internationale und die europäische Phase einer PCT-Anmeldung	11
C. 2	Zeitschiene für internationale Anmeldungen	12
Kap	itel 1 – Allgemeiner Überblick	13
1	1.1 Was ist der Euro-PCT-Leitfaden?	13
<u>.</u>	I.2 Welches Recht ist anwendbar?	14
<u>.1</u>	1.3 Der Euro-PCT-Leitfaden und andere Informationsquellen	14
<u>_1</u>	1.4 Welches Verhältnis besteht zwischen PCT und EPÜ?	15
<u>_1</u>	1.5 Welche Rolle hat das EPA in der internationalen Phase?	16
<u>_1</u>	I.6 Was ist eine Euro-PCT-Anmeldung?	17
<u>_1</u>	1.7 Welche Rolle hat das EPA in der europäischen Phase?	17
<u>_1</u>	I.8 Vertragsstaaten des PCT und des EPÜ	18
<u>_1</u>	1.9 Vertretung in der internationalen Phase	19
<u>_1</u>	1.10 Berechnung von Fristen in der internationalen Phase	20
_1	1.11 Entschuldigung von Fristüberschreitungen und Fristverlängerungen in der internationalen Phase	20
<u>1</u>	I.12 Externe Reklamationen	21
<u>_1</u>	I.13 Ombudsstelle	22
Kap	oitel 2 – Das EPA als PCT-Anmeldeamt	23
2	2.1 Wer kann eine internationale Anmeldung beim EPA einreichen?	23
-	2.2 Wie ist eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt	
-	einzureichen?	24
	Elektronische Einreichung	24
	Wie kann eine internationale Anmeldung online eingereicht werden?	24
	Wie kann eine internationale Anmeldung elektronisch auf einem Datenträger eingereicht werden ("Offline-Einreichung")?	26
	Welchen Zweck hat die Einreichung in unkonvertiertem Format?	26
	Wie kann eine Anmeldung beim EPA durch unmittelbare Übergabe oder auf	 X
	dem Postweg eingereicht werden?	26
	Was geschieht bei Verlust oder Verzögerung bei der Postzustellung?	28
	Kann eine internationale Anmeldung per Fax eingereicht werden?	28
	Kann eine internationale Anmeldung per E-Mail, Telegramm, Telex oder	20
	Ahnlichem eingereicht werden? Wie können weitere Schriftstücke eingereicht werden?	29 29
	MO KOLITICIT WORKER COLITICISCICIO CELIGETEICHE WEIGEIT!	

	Wie kann ich elektronische Mitteilungen des EPA in der internationalen Phase erhalten?	30
2.3	Bestandteile der internationalen Anmeldung	31
2.4	Wie können fehlende Bestandteile oder Teile durch Verweis in die internationale Anmeldung einbezogen werden?	31
2.5	Wie können fälschlicherweise eingereichte Bestandteile oder Teile berichtigt werden?	32
2.6	Internationales Anmeldedatum	34
2.7	Wie gelangt eine internationale Anmeldung zur Internationalen Recherchenbehörde (ISA) und zum Internationalen Büro (IB)?	35
2.8	Können in der internationalen Phase Teilanmeldungen eingereicht werden?	36
2.9	Der PCT-Antrag	36
2.10	Muss der Erfinder im Antrag genannt werden?	36
2.11	Wer kann den Anmelder im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt vertreten?	37
	Zwei oder mehr Anmelder – gemeinsamer Anwalt und gemeinsamer Vertreter	38
	Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen	
	Vertreters Kann oin Zusammonschluss von zugelassenen Vertretern hestellt werden?	39 39
	Kann ein Zusammenschluss von zugelassenen Vertretern bestellt werden? Muss sich die Zustellanschrift in einem EPÜ-Vertragsstaat befinden?	<u>39</u> 40
	Verlangt das EPA die Einreichung einer Vollmacht?	41
	Kann ein für die internationale Phase bestellter Anwalt einen Anmelder in der	
	europäischen Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt vertreten?	41
2.12	Für welche Staaten können internationale Anmeldungen eingereicht werden?	42
	Ausnahme von der Bestimmung aufgrund nationaler Rechtsvorschriften	42
2.13	Erstreckungsstaaten	44
2.14	Validierungsstaaten	45
2.15	Wie kann ein Anmelder die Priorität einer früheren Anmeldung beanspruchen?	46
2.16	Wie kann ein Anmelder die Wiederherstellung des Prioritätsrechts	
	beantragen?	48
2.17	Muss der Prioritätsbeleg eingereicht werden?	49
2.18	Stellt das EPA als Anmeldeamt beglaubigte Abschriften der internationalen Anmeldung aus?	51
2.19	Welche Internationale Recherchenbehörde (ISA) ist zuständig, wenn das EPA als Anmeldeamt tätig ist?	51
2.20	Können informelle Stellungnahmen zu früheren Recherchenergebnissen eingereicht werden? Was ist der PCT-Direkt-Dienst?	51
2.21	Kann der Anmelder beantragen, dass eine frühere Recherche berücksichtigt	
	wird?	JZ

2.22 Unter welchen Umständen kann die internationale Recherchengebühr zurückerstattet werden?	53
2.23 Anmeldungen mit Bezugnahme auf biologisches Material	53
2.24 Anmeldungen, die Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen offenbaren	55
2.25 Wer muss den Antrag unterzeichnen?	56
2.26 In welcher Sprache ist die internationale Anmeldung einzureichen?	57
2.27 Welche Gebühren sind bei Einreichung einer internationalen Anmeldung fällig?	58
Höhe der Gebühren	
Zahlungsarten	
Verfahren zur Gebührenrückerstattung	
Wann gelten Gebührenermäßigungen?	
Was geschieht, wenn Gebühren verspätet entrichtet werden?	63
Kapitel 3 – Das EPA als Internationale Recherchenbehörde	
(ISA) und für die ergänzende internationale	
Recherche bestimmte Behörde (SISA)	64
3.1 Allgemeines	64
Welche Aufgabe hat das EPA als ISA?	
Wann ist das EPA als ISA zuständig?	
Bestimmung durch das Anmeldeamt	65 65
Aufhebung der Zuständigkeitsbeschränkung Auswahl der ISA und Folgen der Auswahl	65 65
Wann ist für die internationale Recherche eine Übersetzung erforderlich?	
Sprache des weiteren Schriftverkehrs	
Auf Niederländisch eingereichte Anmeldungen	67
Wer kann den Anmelder vor dem EPA als ISA vertreten?	67
Unter welchen Voraussetzungen ermäßigt sich die Recherchengebühr?	68
Wann wird die Recherchengebühr zurückerstattet?	68
3.2 Das Verfahren vor dem EPA als ISA	69
Allgemeines	69
Erstellung des ISR und des WO-ISA	
Was geschieht bei mehreren unabhängigen Ansprüchen?	70
Was geschieht, wenn der Prioritätsbeleg der ISA nicht zur Verfügung steht?	71
Einbeziehung von fehlenden bzw. richtigen Bestandteilen oder Teilen durch Verweis	71
Mitteilung der richtigen Bestandteile oder Teile nach Beginn der Recherche	<i>[</i>]
und zusätzliche Gebühr	72
Was ist das "Aufrechterhaltungsprinzip" für Prioritätsansprüche?	
Wann berücksichtigt das EPA als ISA frühere Recherchen- und	
Klassifizierungsergebnisse?	73
Was geschieht, wenn ein Anmelder den Dienst PCT-Direkt genutzt hat?	73
Wann erfolgt die internationale Veröffentlichung der Anmeldung und des ISR?	73

Kann der Anmelder eine Erwiderung auf den ISR und den WO-ISA einreichen?	74
Änderungen nach Artikel 19 PCT	
Informelle Stellungnahmen	74
Antrag auf internationale vorläufige Prüfung	75
Was ist der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit nach	
Kapitel I?	75
Patent Prosecution Highway (PPH) auf der Grundlage eines vom EPA als ISA	7-
erstellten WO-ISA	75
3.3 Ablehnung der Durchführung einer (vollständigen) internationalen Recherche	
Wann führt das EPA keine (vollständige) Recherche durch?	
Keine Recherche	
Unvollständige Recherche	
Beschränkungen in Bezug auf den Gegenstand	
Geschäftsmethoden	
Komplexe Anmeldungen	
Nucleotid- und Aminosäuresequenzen	
Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung	
Aufeinanderfolge von Einwänden wegen mangelnder Einheitlichkeit	
Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung zusätzlicher Gebühren	
Widerspruchsverfahren	80
3.4 Ergänzende internationale Recherche (SIS)	81
Allgemeines	81
Welchen Umfang hat die SIS?	81
Welche Erfordernisse gelten für einen SIS-Antrag?	
Wer kann den Anmelder vor dem EPA als SISA vertreten?	
Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung	83
Kapitel 4 – Das EPA als mit der internationalen vorläufigen	
Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) – Kapitel II	
PCT	85
<u>FCI</u>	03
4.1 Allgemeines	85
Was ist das Ziel der internationalen vorläufigen Prüfung?	85
Wann ist es zweckmäßig, einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung zu stellen?	86
Patent Prosecution Highway (PPH) auf der Grundlage eines vom EPA als IPEA erstellten IPER	0.7
Wann ist das EPA als IPEA zuständig?	
Bestimmung durch das Anmeldeamt	
Das EPA oder eine europäische ISA war als ISA tätig	88
Besteht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen IPEAs zu wählen?	88
	88
Wer kann beim EPA einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung	
stellen?	88
Wie und wo ist der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA	90
einzureichen?	89

	Innerhalb welcher Frist ist der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung	00
	beim EPA zu stellen?	90
	Wann beginnt die internationale vorläufige Prüfung?	90
	Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase bis zum Ablauf	01
	von 30 Monaten	91
	Bis wann erstellt das EPA den IPER?	92
	Ist eine Übersetzung der internationalen Anmeldung erforderlich?	92
	In Niederländisch eingereichte Anmeldungen	93
	In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen?	93
	Sprache des weiteren Schriftverkehrs	93
	Wer kann den Anmelder vor dem EPA als IPEA vertreten?	94
	Welche Staaten können ausgewählt werden?	95
	Wer muss den Antrag unterzeichnen?	95
	Welche Gebühren sind für die internationale vorläufige Prüfung fällig?	95
	Gebührenermäßigungen	96
	Folgen unterbliebener oder verspäteter Gebührenzahlung	96
	Rückerstattung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung	97
	Können Mängel im Antrag behoben werden?	97
4.2	Das internationale vorläufige Prüfungsverfahren vor dem EPA als IPEA	97
	Der internationalen vorläufigen Prüfung zugrunde zu legende Unterlagen –	
	Änderungen – fehlende Teile und Bestandteile	97
	Änderungen	98
	Einbeziehung von fehlenden oder fälschlicherweise eingereichten	
	Bestandteilen und Teilen durch Verweis	99
	Zusätzliche Recherche	99
	Können Dritte Einwendungen einreichen?	100
	Verfahren vor dem EPA als IPEA, wenn es auch als ISA tätig war	100
	Der erste schriftlicher Bescheid	100
	Der zweite schriftliche Bescheid	100
	Verfahren vor dem EPA als IPEA, wenn es nicht als ISA tätig war	101
	Internationale vorläufige Prüfung vor dem EPA: vier Szenarien	101
	Erstes Szenario: Das EPA war ISA und hat keine Einwände erhoben	101
	Zweites Szenario: Das EPA war ISA und hat Einwände erhoben	102
	Drittes Szenario: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA keine Einwände	102
	Viertes Szenario: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA	102
	Einwände	102
	Innerhalb welcher Frist ist die Stellungnahme zum schriftlichen Bescheid	
	einzureichen?	102
	Wird ein SISR vom EPA berücksichtigt?	103
	Kann das EPA es ablehnen, eine vorläufige Prüfung durchzuführen?	103
	Kann eine telefonische Rücksprache beantragt werden?	
	Nucleotid- und Aminosäuresequenzen	
	Einheitlichkeit der Erfindung	
	Was ist nach Erhalt des IPER zu tun?	4.0-
	Vertraulichkeit der internationalen vorläufigen Prüfung	106

Kapite	5 – Das Euro-PCT-Verfahren vor dem EPA als	
	Bestimmungsamt (Kapitel I PCT) oder	
	ausgewähltem Amt (Kapitel II PCT)	107
5.1	Allgemeines	107
X:	Wann ist das EPA Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt?	107
	Wann kann das EPA als Bestimmungsamt tätig werden?	107
	Wann kann das EPA als ausgewähltes Amt tätig werden?	108
	Wann muss der Anmelder über den territorialen Schutzumfang des europäischen Patents entscheiden?	108
	Wann muss die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eingeleitet werden?	108
	Welche Sprache ist in der europäischen Phase Verfahrenssprache?	109
	Wie und wo sollte der Anmelder das Verfahren vor dem EPA als	
	Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt einleiten (Formblatt 1200)?	109
	Kann der Anmelder eine vorzeitige Bearbeitung beantragen?	110
	Beschleunigung des Verfahrens – das PACE-Programm	113
	PACE-Antrag kombiniert mit Verzicht auf Mitteilung nach	444
	Regel 161/162 EPÜ	114
5.2	Welche Erfordernisse gelten für den Eintritt in die europäische Phase?	114
	Welche Schritte sind für den Eintritt in die europäische Phase zu vollziehen?	114
	Was sind die Mindesterfordernisse?	115
	Welche weiteren Erfordernisse sind zu berücksichtigen?	116
	Höhe der in der europäischen Phase zu entrichtenden Gebühren und Zahlungsarten	116
5.3	Kommunikation mit dem Anmelder – Vertretung – Zustellanschrift (Formblatt	
	1200, Feld 1, 2 und 3)	117
	Besonderheiten für Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem EPÜ- Vertragsstaat haben ("auswärtige Anmelder")	119
	Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, einen zugelassenen	
	Vertreter zu bestellen?	120
	Wie ist ein Vertreter zu bestellen?	120
5.4	Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt zugrunde gelegte Anmeldungsunterlagen (Formblatt 1200, Feld 6)	121
	Welche Fassung der Euro-PCT-Anmeldung wird dem Verfahren in der	
	europäischen Phase zugrunde gelegt (Formblatt 1200, Felder 6.1 und 6.2)?	121
	Auskünfte über den Stand der Technik (Formblatt 1200, Feld 6.3)	122
	Änderung der Anmeldung – Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ	124
	Kann auf die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ verzichtet werden?	125
	Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ, wenn eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird	125
	Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ, wenn keine	
	ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird Wirkt sich die Einreichung von Änderungen auf die Zahl der	126
	Anspruchsgebühren aus?	127

5.5	Übersetzung der Anmeldungsunterlagen und anderer Dokumente (Formblatt 1200, Feld 7)	128
	Wann muss der Anmelder eine Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung einreichen?	128
	Welche Folgen hat die Nichteinreichung einer Übersetzung der Anmeldung?	129
	Was muss die Übersetzung enthalten?	129
	Welche Folgen hat die Nichteinreichung einer Übersetzung der Anlagen zum IPER?	132
5.6	Biologisches Material und Nucleotid- und Aminosäureseguenzen	132
	Biologisches Material (Formblatt 1200, Feld 8)	132
	Verzicht gemäß Regel 33 (2) EPÜ	133
	Nucleotid- und Aminosäuresequenzen (Formblatt 1200, Feld 9)	133
	Welche Folgen hat die Nichteinreichung eines Sequenzprotokolls?	134
5.7	Anmeldegebühr	135
	Seitengebühr	135
	Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Anmeldegebühr?	137
5.8	Benennungen, Erstreckungen und Validierungen	138
	Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Benennungsgebühr?	138
	Wie kann die Euro-PCT-Anmeldung erstreckt oder validiert werden (Formblatt 1200, Feld 11)?	139
	Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Erstreckungsgebühren?	140
	Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Validierungsgebühren?	141
5.9	Ergänzende europäische Recherche	141
	Fälle, in denen keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird	143
	Ergebnis der ergänzenden europäischen Recherche und Erstattung der Prüfungsgebühr	143
	Recherchengebühr für die ergänzende europäische Recherche	144
	Ermäßigung der Recherchengebühr	144
	Rückerstattung der Recherchengebühr Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die	
	Recherchengebühr?	145
5.10	Prüfung	146
	Wie ist der Prüfungsantrag zu stellen (Formblatt 1200, Feld 4)?	146
	Wann ist der Prüfungsantrag zu stellen? Wann ist die Prüfungsgebühr zu entrichten?	146
	Kann die Prüfungsgebühr ermäßigt werden?	147
	Ermäßigung, wenn der IPER vom EPA erstellt wurde	148
	Was geschieht bei Versäumung der Frist für die Stellung des Prüfungsantrags und die Zahlung der Prüfungsgebühr?	148
5.11	Jahresgebühr und Anspruchsgebühren	149
	Jahresgebühr	149

	Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Jahresgebühr und	
	die Zuschlagsgebühr?	149
	Anspruchsgebühren	149
	Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Anspruchsgebühr?	150
<u>5.12</u>	Einreichung anderer Unterlagen	151
	Was geschieht bei fehlenden Angaben zum Erfinder oder zum Anmelder?	151
	Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, fehlende Angaben zum Erfinder oder zum Anmelder einzureichen?	151
	Ausstellungsbescheinigung	151
5.13	Prioritätsanspruch	151
31.19.	Wann besteht eine Verpflichtung zur Einreichung des Prioritätsbelegs beim EPA?	152
	Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, den Prioritätsbeleg oder das Aktenzeichen einzureichen?	154
	Ist die Einreichung einer Übersetzung des Prioritätsbelegs erforderlich?	154
	Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, eine Übersetzung oder Erklärung einzureichen?	155
	Wiederherstellung des Prioritätsrechts gemäß Regel 49ter PCT	155
	Einbeziehung eines richtigen Bestandteils oder Teils durch Verweis nach Regel 20.5 <i>bis</i> d) PCT	157
<u>5.14</u>	Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltes Amt und Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamts oder des IB	158
	Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt gemäß Artikel 25 PCT	159
	Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltes Amt gemäß Artikel 24 PCT	159
	Können Fehler des Anmeldeamts oder des IB berichtigt werden?	159
5.15	Mangelnde Einheitlichkeit	160
	Ergänzende europäische Recherche ist durchzuführen: EPA war nicht als (S)ISA tätig	162
	Keine ergänzende Recherche durchgeführt: EPA war als (S)ISA tätig	162
<u>5.16</u>	Veröffentlichung der Euro-PCT-Anmeldung durch das EPA	163
<u>5.17</u>	Stand der Technik	164
5.18	Teilanmeldungen	165
<u>5.19</u>	Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung	165
Anhan	ng I. Vom EPA als ISA/IPEA gewählte Kriterien zu	167

A. Abkürzungsverzeichnis

ABI. Amtsblatt des Europäischen Patentamts

(Zitierweise bis Dezember 2013: ABI. 2001, 459 = Amtsblatt, Jahr 2001, Seite 459; Zitierweise seit Januar 2014: ABI. 2015, A51 = Amtsblatt,

Jahr 2015, Artikel 51)

ABI. 2007, Sonderausg. 1 Sonderausgabe Nr. 1 des Amtsblatts des EPA

2007

Art. Artikel (des EPÜ oder des PCT)

CNIPA Chinesische Nationalbehörde für geistiges

Eigentum

DAS Digitaler Zugangsservice (Digital Access Service)

EPA Europäisches Patentamt

EPO Europäische Patentorganisation

EPÜ Europäisches Patentübereinkommen

GebO Gebührenordnung zum EPÜ

IB Internationales Büro der WIPO

IPEA Mit der internationalen vorläufigen Prüfung

beauftragte Behörde (International Preliminary

Examining Authority)

IPER Internationaler vorläufiger Prüfungsbericht

(International Preliminary Examination Report)

IPRP Internationaler vorläufiger Bericht zur

Patentfähigkeit (International Preliminary Report

on Patentability)

ISA Internationale Recherchenbehörde (International

Searching Authority)

ISPE-Richtlinien PCT-Richtlinien für die internationale Recherche

und die internationale vorläufige Prüfung (PCT

International Search and Preliminary

Examination Guidelines)

ISR Internationaler Recherchenbericht (International

Search Report)

JPO Japanisches Patentamt

KIPO Koreanisches Amt für geistiges Eigentum

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

MEZ Mitteleuropäische Zeit

PACE Programm zur beschleunigten Bearbeitung

europäischer Patentanmeldungen (programme for accelerated prosecution of European patent

applications)

PCT Vertrag über die internationale Zusammenarbeit

auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent

Cooperation Treaty)

PCT-Leitfaden "PCT-Leitfaden für Anmelder", herausgegeben

vom Internationalen Büro der WIPO

PPH Eilweg zur Patenterteilung (Patent Prosecution

Highway)

R. Regel(n) der Ausführungsordnung (zum EPÜ

oder zum PCT)

RL/EPA Richtlinien für die Prüfung im Europäischen

Patentamt (Zitierweise: RL/EPA C-III, 8.4 = Teil C Kapitel III Abschnitt 8 Absatz 4 der Richtlinien)

RL/ISPE PCT-Richtlinien für die internationale Recherche

und die internationale vorläufige Prüfung (PCT

International Search and Preliminary

Examination Guidelines)

RL/PCT-EPA Richtlinien für die Recherche und Prüfung im

Europäischen Patentamt als PCT-Behörde (Zitierweise: RL/PCT-EPA C-III, 8.4 = Teil C Kapitel III Abschnitt 8 Absatz 4 der Richtlinien)

RL/RO PCT-Richtlinien für Anmeldeämter

RO Anmeldeamt (Receiving Office)

SIS Ergänzende internationale Recherche

(Supplementary International Search)

SISA Für die ergänzende internationale Recherche

bestimmte Behörde (Supplementary International

Searching Authority)

SISR Ergänzender internationaler Recherchenbericht

(Supplementary International Search Report)

USPTO Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten

VLK Vorschriften über das laufende Konto

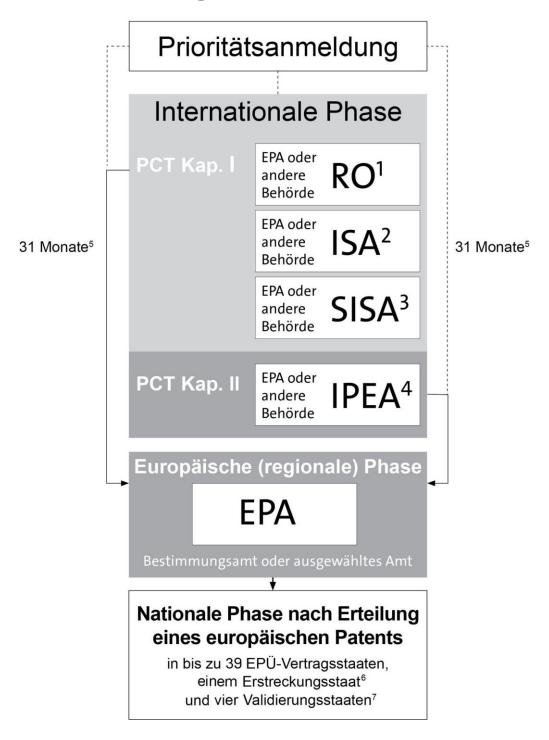
WIPO Weltorganisation für geistiges Eigentum (World

Intellectual Property Organization)

WO-ISA Schriftlicher Bescheid der Internationalen

Recherchenbehörde

B. Die internationale und die europäische Phase einer PCT-Anmeldung



¹ RO = Anmeldeamt

(wie bei ISA; EPA nur, wenn ISA = EPA oder XN oder XV oder AT-, ES-, FI-, SE-, TR-Patentamt)

² ISA = Internationale Recherchenbehörde (wird vom RO bestimmt und ggf. vom Anmelder gewählt)

³ SISA = für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde

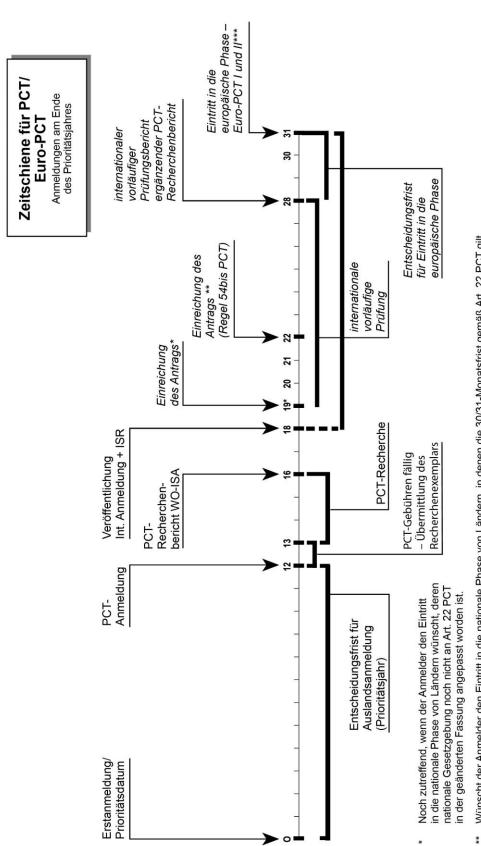
⁴ IPEA = mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

⁵ Ab Anmeldetag oder ggf. ab dem frühesten Prioritätstag. Die 31-Monatsfrist gilt für den Eintritt in die europäische Phase (vor dem EPA als Bestimmungsamt (Kap. I) und ausgewähltem Amt (Kap. II)).

⁶ Derzeit ein Erstreckunsstaat: BA.

⁷ Derzeit vier Validierungsstaaten: MA, TN, MD und KH.

Zeitschiene für internationale Anmeldungen C.



Wünscht der Anmelder den Eintritt in die nationale Phase von Ländern, in denen die 30/31-Monatsfrist gemäß Art. 22 PCT gilt, so muss der Antrag vor Ablauf derjenigen der folgenden Fristen gestellt werden, die später abläuft: • 3 Monate ab dem Tag, an dem die ISA dem Anmelder den ISR und den WO-ISA übermittelt hat, oder

 ²² Monate ab dem (frühesten) Prioritätsdatum.

Mit Wirkung vom 01.04.2002 beträgt die Frist für den Eintritt in die europäische Phase generell 31 Monate – sowohl nach Kapitel I wie auch nach Kapitel II PCT. ***

Kapitel 1 – Allgemeiner Überblick

1.1 Was ist der Euro-PCT-Leitfaden?

- 1.1.001 Diese Veröffentlichung soll Anmeldern die Einreichung einer Patentanmeldung nach dem PCT erleichtern. Sie stellt schwerpunktmäßig die Besonderheiten des PCT-Verfahrens vor dem EPA dar und enthält Informationen zum Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt. Die darin enthaltenen Informationen sind nicht erschöpfend und ersetzen nicht die maßgeblichen Veröffentlichungen, Beschlüsse und Mitteilungen der WIPO und des EPA zu spezifischen Themen. Alle personenbezogenen Formulierungen in diesem Leitfaden sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- **1.1.002** Die vorliegende Veröffentlichung ist die 16. Auflage und wird im Folgenden "Euro-PCT-Leitfaden" genannt.
- 1.1.003 Stand der vorliegenden Auflage des Euro-PCT-Leitfadens ist der 1. Januar 2023. Änderungen des PCT-Verfahrens vor dem EPA, die nach diesem Datum in Kraft getreten sind, wurden nicht berücksichtigt. Anmelder, die diesen Leitfaden konsultieren, sollten daher stets überprüfen, ob seit 1. Januar 2023 Verfahrensänderungen in Kraft getreten sind. Informationen zu solchen Änderungen sind in den nachstehend genannten Informationsquellen zu finden (vgl. 1.3.001 ff.).
- 1.1.004 Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, doch soll versucht werden, im Folgenden alle wichtigen Aspekte der Verfahren zu behandeln, in denen das EPA als
 - Anmeldeamt (RO),
 - Internationale Recherchenbehörde (ISA),
 - für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde (SISA),
 - mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) und/oder
 - Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt

tätig wird.

1.1.005 Anmerkungen zum Euro-PCT-Leitfaden können an die Direktion 5.3.1 "Patentrecht und -prozesse" (vorzugsweise per E-Mail an international pct_affairs@epo.org) gerichtet werden.

1.2 Welches Recht ist anwendbar?

In allen PCT-Verfahren vor dem EPA wird der PCT nach Maßgabe des Zehnten Teils des EPÜ ("Internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Euro-PCT-Anmeldungen"), der Ausführungsordnung zum EPÜ und der relevanten weiteren Rechtsvorschriften angewandt.

Art. 150 (1) EPÜ

- 1.2.002 Das Europäische Patentübereinkommen von 1973 ("EPÜ 1973") wurde im November 2000 umfassend revidiert ("EPÜ 2000"). Die revidierte Fassung des EPÜ ist am 13. Dezember 2007 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt wurden einige Vorschriften der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 erneut geändert. Die aktuellste Fassung des EPÜ 2000 ist auf der EPA-Website einsehbar.¹ Wird im vorliegenden Leitfaden auf Artikel des EPÜ oder Regeln seiner Ausführungsordnung verwiesen, ist damit das EPÜ 2000 gemeint.
- 1.2.003 Die rechtliche Grundlage für alle Tätigkeiten des EPA nach dem PCT bildet der Zehnte Teil des EPÜ (Art. 150 153). Seine Anwendung ist in der Ausführungsordnung zum EPÜ, insbesondere in den Regeln 157 165, sowie in weiteren Rechtsvorschriften, z. B. in Beschlüssen des Präsidenten des EPA und des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation, festgelegt.

1.3 Der Euro-PCT-Leitfaden und andere Informationsquellen

- 1.3.001 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Euro-PCT-Leitfaden den PCT-Leitfaden für Anmelder (PCT-Leitfaden der WIPO) nicht ersetzen, sondern ergänzen soll.
- 1.3.002 Der PCT-Leitfaden der WIPO wird in englischer und französischer Sprache vom Internationalen Büro der WIPO (IB) nur in elektronischer Form veröffentlicht.² Eine deutsche Übersetzung wird vom Carl Heymanns Verlag in Papierform veröffentlicht.
- 1.3.003 Regelmäßig aktualisierte allgemeine Angaben zum EPA und nähere Informationen zu den Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt, internationaler Behörde (ISA, SISA und IPEA) und Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt nach dem PCT enthalten die Anlagen zum PCT-Leitfaden der WIPO³.

epo.org/law-practice/legal-texts/epc_de.html

wipo.int/pct/en/guide/index.html

³ wipo.int/pct/en/guide/index.html

1.3.004 Einschlägige Informationen sind auch auf der Website des EPA⁴ und im **Amtsblatt des EPA** ("ABI.") zu finden, das nur in elektronischer Form⁵ veröffentlicht wird. Den Anmeldern wird nachdrücklich empfohlen, diese Publikationen zu konsultieren und insbesondere alle nach dem 1. Januar 2023 veröffentlichten einschlägigen Informationen zu berücksichtigen.

ABI. 2013, 606

- 1.3.005 Aktuelles zum PCT ist auf der Website der WIPO sowie im PCT-Newsletter und in den Amtlichen Mitteilungen (PCT-Blatt) zu finden, die beide von der WIPO in elektronischer Form veröffentlicht werden⁶. Anmelder, die mehr über das PCT-Verfahren in der internationalen Phase erfahren wollen, erhalten umfassende Informationen in den PCT-Verwaltungsvorschriften⁷ sowie in den PCT-Richtlinien für Anmeldeämter (RL/RO) und den PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung ("ISPE-Richtlinien", RL/ISPE)⁸, die alle auf der Website der WIPO verfügbar sind.
- 1.3.006 Seit 1. November 2015 können Anmelder auch die Richtlinien für die Recherche und Prüfung im Europäischen Patentamt als PCT-Behörde ("PCT-EPA-Richtlinien", "RL/PCT-EPA") konsultieren, die auf der Website des EPA verfügbar sind⁹. Wird außerdem im Folgenden auf "RL/EPA" Bezug genommen, sind die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt in der Ausgabe vom März 2022¹⁰ gemeint.

ABI. 2015, A73 ABI. 2020, A108 ABI. 2022, A10, A11

1.4 Welches Verhältnis besteht zwischen PCT und EPÜ?

1.4.001 Für internationale Anmeldungen, die Gegenstand von Verfahren vor dem EPA in jeder seiner Eigenschaften (vgl. 1.1.004) sind, gelten die Vorschriften des PCT und seiner Ausführungsordnung ("PCT-Regeln") sowie **ergänzend** die Vorschriften des EPÜ.

Art. 150 (2) EPÜ

- 1.4.002 Stehen die Vorschriften des EPÜ denen des PCT oder den PCT-Regeln entgegen, so ist der PCT bzw. sind die PCT-Regeln maßgebend.
- 1.4.003 Nach dem PCT können Ämter dem IB die Unvereinbarkeit einzelner Vorschriften mit ihrem nationalen Recht mitteilen; in diesem Fall sind diese Vorschriften für sie nicht anwendbar. Eine Liste der vom EPA vorgelegten Mitteilungen über die Unvereinbarkeit ist auf der Website der WIPO veröffentlicht.¹¹

⁴ epo.org/index_de.html

⁵ epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal_de.html

PCT-Newsletter: <u>wipo.int/pct/en/newslett/</u> Amtliche Mitteilungen (PCT-Blatt): <u>wipo.int/pct/en/official_notices/index.html</u>

PCT-Verwaltungsvorschriften: wipo.int/pct/en/texts/index.html

⁸ RL/ISPE und RL/RO: wipo.int/pct/en/texts/gdlines.html

⁹ epo.org/law-practice/legal-texts/html/guidelinespct/d/index.htm

¹⁰ epo.org/law-practice/legal-texts/guidelines_de.html

wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html

1.4.004 Weil der PCT grundsätzlich maßgebend ist, sollten Anmelder die PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung ("RL/ISPE", "ISPE-Richtlinien") konsultieren, um sich über die Praxis der Recherchen- und Prüfungsverfahren vor dem EPA als ISA, SISA und IPEA zu informieren. Zusätzlich können sie auch die PCT-EPA-Richtlinien konsultieren. In diesen Verfahren gelten die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt (RL/EPA) nur insoweit, als sie gemäß der ergänzenden Rolle des EPÜ in der internationalen Phase angewandt werden können, es sei denn, das EPA hat eine Mitteilung über die Unvereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift des PCT vorgelegt (vgl. 1.4.003).

ABI. 2015, A73

- In einigen Fällen lassen die ISPE-Richtlinien die Wahl zwischen verschiedenen Optionen, von denen jede ISA/IPEA die passendste auswählen kann. Die Optionen sind in den Anlagen zu den Kapiteln der ISPE-Richtlinien aufgeführt. Das EPA wird die Option auswählen, die mit seiner Praxis nach dem EPÜ am besten in Einklang steht. Die vom EPA gewählten Strategieoptionen sind im Anhang zu diesem Leitfaden aufgeführt (vgl. auch 3.2.003).
- 1.4.006 Außerdem sind in einer Vereinbarung zwischen der EPO und dem Internationalen Büro der WIPO (Vereinbarung EPO-WIPO) über die Aufgaben des EPA als internationale Behörde (ISA, SISA und IPEA) alle Einzelheiten der Tätigkeit des EPA in dieser Eigenschaft geregelt. Die Vereinbarung in ihrer jüngsten Fassung vom Oktober 2017 ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und seither mehrfach geändert worden. Die konsolidierte geltende Fassung der Vereinbarung ist auf der Website der WIPO zu finden.¹²

ABI. 2017, A115

1.5 Welche Rolle hat das EPA in der internationalen Phase?

1.5.001 Für internationale Anmeldungen nach dem PCT kann das EPA als

Art. 1 - 49 PCT Art. 150 - 153 EPÜ

- Anmeldeamt ("RO") (vgl. 2.1.001 ff.),
- Internationale Recherchenbehörde ("ISA") (vgl. 3.1.001 ff.),
- für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde ("SISA") (vgl. 3.4.001 ff.) und
- mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ("IPEA") (vgl. 4.1.001 ff.)

tätig werden.

wipo.int/export/sites/www/pct/en/docs/agreements/ag-ep.pdf

1.6 Was ist eine Euro-PCT-Anmeldung?

1.6.001 Eine internationale Anmeldung, für die das EPA Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist (vgl. 1.7.004) und der ein internationales Anmeldedatum zuerkannt worden ist, hat – ab diesem Datum – die Wirkung einer vorschriftsmäßigen europäischen Anmeldung (Euro-Direkt-Anmeldung). Eine solche internationale Anmeldung, die einer vorschriftsmäßigen europäischen Patentanmeldung gleichsteht, wird als "Euro-PCT-Anmeldung" bezeichnet.

Art. 11 (3), 45 (1) PCT Art. 153 (2) EPÜ

- Jede internationale Anmeldung, für die das EPA Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist, erhält (auch) eine europäische Anmeldenummer. Diese Nummer wird dem Anmelder mitgeteilt, wenn er über die Anforderungen für den Eintritt in die europäische Phase in Kenntnis gesetzt wird (EPA-Formblatt 1201); die entsprechende Mitteilung ergeht in der Regel rund zehn Monate nach der internationalen Veröffentlichung der Anmeldung.
- 1.6.003 Vor Ablauf der internationalen Phase dürfen internationale Anmeldungen von Bestimmungsämtern oder ausgewählten Ämtern nicht bearbeitet oder geprüft werden. Das heißt, das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt bearbeitet eine Euro-PCT-Anmeldung erst, wenn sie in die europäische Phase eintritt (vgl. 1.7.002). Dieses Verbot kann jedoch auf ausdrücklichen Antrag des Anmelders aufgehoben werden (vgl. 5.1.022 ff.).

Art. 23, 40 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 3.005, 5.005

1.7 Welche Rolle hat das EPA in der europäischen Phase?

1.7.001 Ist eine internationale Anmeldung in die nationale Phase vor dem EPA eingetreten, spricht man von der **europäischen Phase**.

Art. 22 (1), (3), 39 (1), (2) PCT R. 159 (1) EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.005

- 1.7.002 Die Frist für den Eintritt in die **europäische** Phase beträgt 31 Monate ab dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, ab dem frühesten Prioritätsdatum (vgl. 5.2.001).
- 1.7.003 Die Website der WIPO¹³ enthält eine aktuelle Übersicht der in jedem PCT-Vertragsstaat einschließlich der EPÜ-Vertragsstaaten, wenn der nationale Weg vorgezogen wird geltenden Fristen für den Eintritt in die nationale Phase.
- 1.7.004 Tritt eine internationale Anmeldung in die europäische Phase ein (vgl. 5.2.001 ff.), so ist das EPA:

Art. 153 (1) EPÜ

 Bestimmungsamt, wenn die internationale Anmeldung nur nach dem Verfahren gemäß Kapitel I PCT (internationale

wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html

Recherche und Veröffentlichung der Anmeldung) bearbeitet wurde;

 ausgewähltes Amt, wenn die internationale Anmeldung auf Antrag des Anmelders auch nach dem Verfahren gemäß <u>Kapitel II PCT</u> (internationale vorläufige Prüfung) bearbeitet wurde (vgl. 4.1.001 ff. und 5.1.003 ff.).

1.8 Vertragsstaaten des PCT und des EPÜ

Am 1. Januar 2023 war das EPÜ in insgesamt 39 Staaten in Kraft: Albanien (AL), Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Irland (IE), Island (IS), Italien (IT), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malta (MT), Monaco (MC), Montenegro (ME), Niederlande (NL), Nordmazedonien (MK), Norwegen (NO), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), San Marino (SM), Schweden (SE), Schweiz (CH), Serbien (RS), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ungarn (HU), Vereinigtes Königreich (GB) und Zypern (CY). Die EPÜ-Vertragsstaaten sind auf der Karte nach Punkt 1.8.004 rot markiert.

RL/EPA, Allgemeiner Teil, 6

Alle EPÜ-Vertragsstaaten sind auch Vertragsstaaten des PCT, und für alle ist auch dessen <u>Kapitel II</u> verbindlich. Das EPA kann somit als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt für jeden EPÜ-Vertragsstaat tätig werden, sofern die internationale Anmeldung an oder nach dem Tag eingereicht wurde, an dem das EPÜ für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist. Auf der Grundlage einer internationalen Anmeldung, die vor dem Inkrafttreten des EPÜ in dem betreffenden EPÜ-Vertragsstaat eingereicht wurde, kann also kein europäisches Patent erteilt werden. Weitere Informationen über die (abhängigen) Hoheitsgebiete von EPÜ-Vertragsstaaten, auf die der PCT erstreckt wird, enthalten die im <u>ABI. 2014, A33</u> veröffentlichte Mitteilung des EPA sowie die Übersichten über den Geltungsbereich des PCT und des EPÜ auf der Website der WIPO¹⁴ und in ABI. 2022, A50.

Art. 64 (1) PCT ABI. 2014, A33 ABI. 2022, A50 PCT-Newsletter 11/2020, 1 1/2021, 1

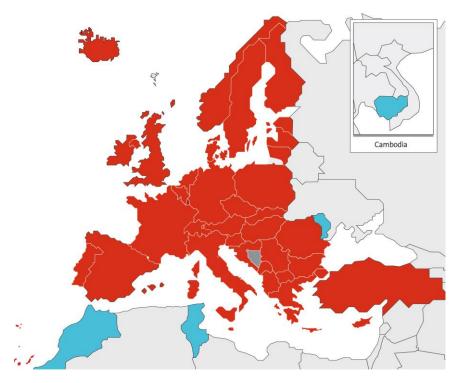
In einigen EPÜ-Vertragsstaaten kann der Anmelder Patentschutz auf der Grundlage einer internationalen Anmeldung nur auf dem europäischen Weg, d. h. durch Eintritt in die europäische Phase (und somit über ein europäisches Patent für den betreffenden Staat) erlangen, da diese Staaten die Möglichkeit ausgeschlossen haben, dass internationale Anmeldungen vor ihrem nationalen Amt in die nationale Phase eintreten (vgl. 2.12.007).

Art. 45 (2) PCT

1.8.004 Über ein Erstreckungssystem (dunkelgrau in der nachstehenden Karte) bzw. Validierungssystem (blau in der nachstehenden Karte) können europäische Patente auch in anderen Staaten als den

www.wipo.int/pct/de/pct_contracting_states.html

EPÜ-Vertragsstaaten in Kraft treten. Zu Erstreckungsstaaten siehe 2.13.001 ff. Zu Validierungsstaaten siehe 2.14.001 ff.



1.9 Vertretung in der internationalen Phase

- 1.9.001 Jeder Rechtsanwalt, Patentanwalt oder jede andere Person ("Anwalt"), die befugt ist, vor dem nationalen oder regionalen Patentamt aufzutreten, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, hat auch das Recht, in Bezug auf diese Anmeldung vor
 - diesem nationalen oder regionalen Amt in dessen Eigenschaft als Anmeldeamt,
 - dem IB,
 - der zuständigen ISA,
 - der zuständigen SISA und
 - der zuständigen IPEA

aufzutreten.

- 1.9.002 Ein vor dem Anmeldeamt bestellter Anwalt wird als "Anwalt der internationalen Phase" bezeichnet. Anmeldern wird dringend empfohlen, die Dienste eines Anwalts bereits bei der Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt in Anspruch zu nehmen.
- 1.9.003 Zwei oder mehr Anmelder können einen **gemeinsamen Anwalt** der internationalen Phase oder einen Anmelder aus ihrem Kreis, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, als

Art. 27 (7), 49 PCT R. 90.1 PCT Art. 133, 134 EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.041 - 5.051, 10.019 - 10.023, 11.001 - 11.014

R. 2.2, 2.2bis, 90.2 a), 90.3 PCT **gemeinsamen Vertreter** bestellen, der seinerseits einen Anwalt bestellen kann.

1.9.004 Wurde kein gemeinsamer Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt, so gilt der im Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter (vgl. 2.11.006 ff.). Der als gemeinsamer Vertreter geltende Anmelder ist nicht berechtigt, Zurücknahmeerklärungen im Namen der anderen Anmelder zu unterzeichnen. Hat er einen Anwalt bestellt, so gilt dieser als der eingetragene Vertreter und kann wirksam alle Handlungen vornehmen, die auch von dem als "gemeinsamer Vertreter" geltenden Anmelder ausgeführt werden könnten. Wurde ein Vertreter von einem Mitanmelder des als gemeinsamer Vertreter geltenden Anmelders bestellt, so kann er nur für diesen Mitanmelder handeln.

R. 90bis.5, 90.2 b)
PCT
PCT-Newsletter
10/2013, 11
7-8/2014, 11
6/2017, 8
1/2020, 5

2.11.001 ff. (EPA als RO), 3.1.020 ff. (EPA als ISA), 4.1.047 ff. (EPA als IPEA) und 5.3.006 ff. (als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt).

1.10 Berechnung von Fristen in der internationalen Phase

1.10.001 Beginnt in einem Verfahren in der internationalen Phase eine Frist mit Versendung einer Mitteilung, so ist für die Berechnung des Endes dieser Frist der Tag des Datums der Mitteilung entscheidend, nicht der Tag ihres Eingangs. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der PCT vom EPÜ, wo das Eingangsdatum der Mitteilung maßgeblich ist.

R. 80.6 PCT R. 126 - 129, 131 (2) EPÜ PCT-Newsletter 4/2021, 10

1.10.002 Weist der Anmelder dem EPA als Anmeldeamt, ISA, SISA oder IPEA aber hinreichend nach, dass die Mitteilung nicht an dem Tag versandt wurde, auf den sie datiert ist, so wird bei der Berechnung der anwendbaren Frist das tatsächliche Absendedatum zugrunde gelegt. Außerdem wird, wenn eine Mitteilung später als sieben Tage nach dem Tag eingeht, auf den sie datiert ist, die anwendbare Frist um die diese sieben Tage überschreitende Anzahl von Tagen verlängert.

1.11 Entschuldigung von Fristüberschreitungen und Fristverlängerungen in der internationalen Phase

1.11.001 Bei Fristüberschreitung in der internationalen Phase wegen höherer Gewalt hat der Anmelder oder Beteiligte dem EPA nachzuweisen, dass die Überschreitung einer in den PCT-Regeln festgesetzten Frist auf einen Krieg, eine Revolution, eine Störung der öffentlichen Ordnung, einen Streik, eine Naturkatastrophe, eine Epidemie, eine allgemeine Nichtverfügbarkeit elektronischer Kommunikationsdienste oder eine ähnliche Ursache an seinem Sitz oder Wohnsitz, am Ort seiner Geschäftstätigkeit oder an

R. 82quater.1 PCT Abschnitt 111 PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 11.065, 11.065A seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückzuführen ist und dass die maßgebliche Handlung so bald wie zumutbar vorgenommen wurde. Dieser Nachweis ist dem EPA spätestens sechs Monate nach Ablauf der jeweils geltenden Frist zu erbringen. Ist das Amt aufgrund des vorgelegten Beweises überzeugt, dass solche Umstände vorlagen, wird die Fristüberschreitung entschuldigt.

1.11.002 Bei Fristüberschreitung in der internationalen Phase wegen Nichtverfügbarkeit eines der zugelassenen elektronischen Kommunikationsdienste oder Online-Zahlungswege im EPA kann der Anmelder einen Antrag auf Entschuldigung der Fristüberschreitung mit dem Hinweis einreichen, dass die Überschreitung auf die Nichtverfügbarkeit eines der zugelassenen elektronischen Kommunikationsdienste oder Online-Zahlungswege an einem bestimmten Tag zurückzuführen ist. Ein Nachweis wird vom EPA nicht verlangt. Die Bezugnahme auf die vom Internationalen Büro veröffentlichte Mitteilung des EPA über die Nichtverfügbarkeit elektronischer Kommunikationsdienste genügt dem EPA für die Bearbeitung des Antrags des Anmelders. Die betreffende Handlung muss jedoch vom Anmelder am nächstfolgenden Werktag, an dem alle zugelassenen Mittel zur elektronischen Einreichung oder zur Online-Zahlung wieder verfügbar sind, nachgeholt werden. Das EPA unterrichtet den Anmelder umgehend anhand des Formblatts PCT/RO/132 über seine Entscheidung.

R. 82quater.2 PCT Abschnitt 111 PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 11.065B, 11.065C Amtliche Mitteilungen (PCT-Blatt) – 26. November 2020, 254 - 255 PCT-Newsletter 12/2020, 1 ABI. 2020, A120

1.11.003 Das EPA kann auch einen Verlängerungszeitraum für eine Frist festlegen, innerhalb deren eine Partei eine Handlung vor dem EPA vornehmen muss, wenn in einem Staat, in dem das EPA einen seiner Standorte hat, eine allgemeine Störung auftritt, die durch eines der in Regel 82 quater. 1 a) PCT aufgeführten Ereignisse hervorgerufen wird, und die Betriebsabläufe des EPA dadurch beeinträchtigt sind.

R. 82quater.3 PCT

1.11.004 Die in den Regeln 82quater.1, 82quater.2 und 82quater.3 PCT vorgesehenen Möglichkeiten der Fristverlängerung und der Entschuldigung einer Fristüberschreitung wegen höherer Gewalt oder Nichtverfügbarkeit eines der zugelassenen elektronischen Kommunikationsdienste oder Online-Zahlungswege gelten nur für in den PCT-Regeln festgesetzte Fristen. Sie sind somit weder auf die in Artikel 4C der Pariser Verbandsübereinkunft festgesetzte Prioritätsfrist anwendbar noch auf die Frist für den Eintritt in die europäische Phase nach den Artikeln 22 und 39 PCT. Ein Prioritätsrecht kann nur unter strengen Voraussetzungen wiederhergestellt werden (vgl. 2.16.001 ff.). Daher wird empfohlen, Nachanmeldungen so früh wie möglich einzureichen.

R. 82quater.1 PCT R. 82quater.2 PCT R. 82quater.3 PCT R. 26bis.3 PCT ABI. 2020, A120

1.12 Externe Reklamationen

1.12.001 Externe Reklamationen können sich auf jede Dienstleistung und jedes Produkt des EPA, einschließlich PCT-Produkte, beziehen und können von jedermann eingereicht werden, auch von Anmeldern. Reklamationen können mithilfe des Online-Formblatts

eingereicht werden, das unter <u>new.epo.org/de/formal-complaint</u> verfügbar ist.

1.12.002 Reklamationen werden an eine spezielle Abteilung im EPA weitergeleitet, die sicherstellt, dass die Reklamation fair und effizient behandelt wird und dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Reklamation zu bearbeiten. Alle Reklamationen werden ausführlich beantwortet. Reklamationen, die in materiell- und/oder verfahrensrechtlicher Hinsicht von Bedeutung für das Verfahren vor dem EPA sind, sowie die entsprechenden Antworten werden normalerweise in den öffentlichen Teil der Akte aufgenommen.

RL/EPA E-VI, 4

- 1.12.003 Die Verfahren zur Reklamationsbearbeitung ersetzen nicht die im PCT festgelegten Verfahren; die für die Reklamationsbearbeitung zuständige Abteilung trifft auch keine Entscheidungen über Verfahrensanträge. Die für das jeweilige Verfahren zuständige Abteilung entscheidet somit über:
 - (a) Reklamationen in Bezug auf verfahrenstechnische und/oder materiellrechtliche Aspekte von bestimmten anhängigen Verfahren, die von Beteiligten dieses Verfahrens eingereicht werden. Alle Verfahrensbeteiligten werden davon unterrichtet.
 - (b) Reklamationen in Bezug auf materiellrechtliche Aspekte, die von Dritten eingereicht werden, während das Verfahren beim EPA anhängig ist. Dies gilt als Einwendung Dritter (vgl. 4.2.015).

1.13 Ombudsstelle

1.13.001 Die Ombudsstelle des EPA steht allen offen, die im Umgang mit dem Europäischen Patentamt auf Probleme stoßen und die regulären Lösungsmechanismen bereits ausgeschöpft haben. Sie handelt in diesen außergewöhnlichen Fällen als Vermittler und hilft dabei, Angelegenheiten in einem informellen, vertraulichen und neutralen Umfeld wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Informationen über die Ombudsstelle finden Sie unter epo.org/about-us/services-and-activities/ombuds-office_de.html.

Kapitel 2 – Das EPA als PCT-Anmeldeamt

2.1 Wer kann eine internationale Anmeldung beim EPA einreichen?

- 2.1.001 Die internationale Anmeldung kann nach Wahl des Anmelders
 - beim nationalen Patentamt des PCT-Vertragsstaats, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder bei dem für den jeweiligen Staat handelnden Amt oder

Art. 9, 10 PCT R. 19.1, 19.2 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.008 - 5.009

- beim IB als Anmeldeamt eingereicht werden.
- Anmeldern, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragsstaat des PCT¹⁵ und des EPܹ⁶ ist, oder dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben, steht noch eine dritte Möglichkeit offen: Sie können internationale Anmeldungen auch beim EPA als Anmeldeamt einreichen. Dazu reicht es aus, dass zumindest ein Anmelder Staatsangehöriger eines solchen Vertragsstaats ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat, ungeachtet dessen, ob er z. B. in Feld II des PCT-Antrags für die Bestimmung einzig der USA oder irgendeines anderen PCT-Vertragsstaats als Anmelder und ggf. auch als Erfinder angegeben ist. Eine Person, die nur als Erfinder angegeben ist, gilt nicht als Anmelder. Deshalb spielen der Sitz oder Wohnsitz bzw. die Staatsangehörigkeit einer nur als Erfinder genannten Person keine Rolle für die Frage, ob das EPA als Anmeldeamt tätig werden kann.

R. 4.5 d) 1819.1 b) PCT Art. 151 EPÜ R. 157 EPÜ ABI. 2014, A33 PCT-Newsletter 11/2020, 1 1/2021, 1 ABI. 2022, A50

2.1.003 Bei zwei oder mehr Anmeldern genügt es, wenn nur einer von ihnen diese Anforderungen erfüllt. Wenn z. B. eine Person, die Staatsangehöriger eines PCT- und EPÜ-Vertragsstaats ist oder dort ihren Sitz oder Wohnsitz hat, im PCT-Antragsformblatt nur für die Zwecke der Vereinigten Staaten von Amerika als Erfinder und Anmelder genannt ist, kann die internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden; Sitz oder Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des anderen Anmelders/der übrigen Anmelder spielen keine Rolle.

ABI. 2014, A33 Abschnitt 203 PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 5.020 - 5.023 PCT-Newsletter 5/2012, 8 4/2014, 6

2.1.004 Die nationalen Patentämter Belgiens, Monacos, Montenegros und San Marinos sind nicht mehr als Anmeldeamt nach dem PCT tätig und haben diese Aufgabe an das EPA übertragen. Für Anmelder, die Staatsangehörige eines dieser Staaten sind oder dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben, tritt somit das EPA bei allen internationalen Anmeldungen als Anmeldeamt an die Stelle des jeweiligen nationalen Amts.

R. 19.1 b) PCT ABI. 2018, A17, A105 ABI. 2019, A96 ABI. 2022, A82

2.1.005 Das EPA als Anmeldeamt bearbeitet solche Anmeldungen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des PCT einschließlich der

¹⁵ www.wipo.int/pct/de/pct_contracting_states.html

Siehe ABI. 2022, A50.

PCT-Richtlinien für Anmeldeämter (RL/RO) und der Verwaltungsvorschriften zum PCT (vgl. 1.2.001 ff. und 1.3.001 ff.).

2.2 Wie ist eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt einzureichen?

2.2.001 Internationale Anmeldungen müssen unter Verwendung des PCT-Antragsformulars (PCT/RO/101), vorzugsweise in elektronischer Form (elektronische Einreichung) oder alternativ auf Papier, eingereicht werden. Sie können online, durch unmittelbare Übergabe, auf dem Postweg oder per Fax eingereicht werden. Wird die Anmeldung elektronisch eingereicht, besteht Anspruch auf eine Gebührenermäßigung (vgl. 2.27.024).

R. 11, 92.4 PCT ABI. 2017, A11 ABI. 2018, A18, A27 ABI. 2019, A18 ABI. 2021, A42, A43 ABI. 2022, A70 PCT-Leitfaden der WIPO. 6.003

2.2.002 Internationale Anmeldungen können nicht per E-Mail, Telegramm, Telex oder Teletex eingereicht werden.

Elektronische Einreichung

2.2.003 Internationale Anmeldungen können beim EPA als Anmeldeamt in elektronischer Form online oder offline auf elektronischen Datenträgern eingereicht werden.

Alle elektronisch eingereichten Unterlagen müssen den Erfordernissen gemäß Teil 7 der Verwaltungsvorschriften zum PCT und deren Anlage F entsprechen, in denen der Standard für die elektronische Einreichung und Bearbeitung internationaler Anmeldungen beschrieben ist.

R. 89bis PCT ABI. 2021, A42, A43 ABI. 2022, A70 RL/EPA A-II, 1.2.2 PCT-Newsletter 7-8/2020, 2

Wie kann eine internationale Anmeldung online eingereicht werden?

- 2.2.004 Die Anmelder k\u00f6nnen derzeit zwischen verschiedenen M\u00f6glichkeiten f\u00fcr die Online-Einreichung beim EPA und bei der WIPO w\u00e4hlen. Vom EPA werden angeboten:
 - Online-Einreichung (Version 5.13 oder höher):
 Softwareanwendung, die Nutzer per Smartcard authentifiziert und zur Erstellung und Einreichung internationaler Anmeldungen und weiterer Unterlagen verwendet werden kann (alternativ können Anmeldungen und weitere Unterlagen, die mittels der Online-Einreichung erstellt wurden, auf vom EPA akzeptierten elektronischen Datenträgern eingereicht werden; vgl. 2.2.009);
 - Online-Einreichung 2.0: webbasiertes, über die meisten Browser zugängliches System, das Nutzer per Smartcard authentifiziert. Die Online-Einreichung 2.0 ist interoperabel mit dem ePCT-Dienst der WIPO, wobei ePCT so darin eingebettet ist, dass PCT/RO/101, PCT-DEMAND und PCT-SFD ausgefüllt und validiert werden können. Das Überprüfen, Unterzeichnen und Übermitteln sowie das

ABI. 2021, A42, A43 ABI. 2022, A70 Teil 7 und Anhang F PCT-Verw.vorschr. RL/EPA A-II, 1.2.2 Speichern von Entwürfen bzw. von unterzeichneten Anmeldungen in einem verschlüsselten Format erfolgen in der Online-Einreichung 2.0 in einem sicheren, vom EPA gehosteten Netzwerk. Außer für die Smartcard muss keine Software installiert werden;

- Web-Einreichung: browsergestütztes System, mit dem sich Anmelder mit Benutzername und Passwort einloggen und über eine sichere Internetverbindung PDFs hochladen und einreichen können; diese PDFs müssen Teil 7 der Verwaltungsvorschriften zum PCT und deren Anlage F entsprechen.
- 2.2.005 Die EPA-Software für die Online-Einreichung und die dafür erforderliche Smartcard sowie die Online-Einreichung 2.0 und die Web-Einreichung sind kostenlos. Weitere Informationen zu den Online-Diensten des EPA gibt es auf der EPA-Website.¹⁷
- 2.2.006 Was die von der WIPO angebotenen Tools für die Online-Einreichung betrifft, nimmt das EPA als Anmeldeamt nur internationale Anmeldungen entgegen, die über ePCT eingereicht werden, ein browsergestütztes System, das über eine sichere Verbindung zugänglich ist, mehrere Mittel zur Nutzerauthentifizierung bietet (z. B. digitales Zertifikat, Echtheitsbestätigung für Einmalpasswörter) und zur Erstellung und Einreichung von internationalen Anmeldungen, Anträgen nach Kapitel II PCT und weiteren Unterlagen verwendet werden kann.
- 2.2.007 Informationen zum ePCT-Dienst sind auf der WIPO-Website zu finden. 18
- 2.2.008 Die Online-Einreichung einer internationalen Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt erzeugt die elektronische Empfangsbestätigung. Darin sind das Anmeldeamt, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom EPA vergebene Referenz- oder Anmeldenummer sowie die Liste der übermittelten Dateien und der Hash-Wert ("message digest"), d. h. die Nachricht in komprimierter Form, angegeben. Für mittels Web-Einreichung eingereichte internationale Anmeldungen wird zusätzlich zu der für diese Anmeldungen erzeugten elektronischen Empfangsbestätigung das EPA-Formblatt 1031 verschickt (vgl. 2.2.020).

ABI. 2020, A59 PCT-Newsletter 5/2020, 7

epo.org/applying/online-services_de.html

wipo.int/pct-eservices/en/index.html

Wie kann eine internationale Anmeldung elektronisch auf einem Datenträger eingereicht werden ("Offline-Einreichung")?

2.2.009 Das EPA als Anmeldeamt akzeptiert als Datenträger CD-R, DVD+R und DVD-R. Weitere Informationen sind dem PCT-Leitfaden der WIPO zu entnehmen.¹⁹ ABI. 2021, A42

2.2.010 Wird eine internationale Anmeldung auf einem Datenträger eingereicht, bestätigt das EPA den Empfang per Post auf EPA-Formblatt 1031 in derselben Weise wie bei einer durch unmittelbare Übergabe oder auf dem Postweg eingereichten Anmeldung (vgl. 2.2.020).

Welchen Zweck hat die Einreichung in unkonvertiertem Format?

2.2.011 Wenn die Unterlagen der internationalen Anmeldung durch Konvertierung aus einem anderen elektronischen Dokumentenformat (unkonvertiertes Format) erstellt wurden, kann der Anmelder das Anmeldedokument auch in diesem Format einreichen, und zwar vorzugsweise zusammen mit einer Erklärung, dass die internationale Anmeldung in elektronischer Form eine vollständige und exakte Abschrift des unkonvertierten Dokuments ist. Jedes unkonvertierte Dokument muss in einem Format vorliegen, das den im Beschluss des Präsidenten vom 14. Mai 2021 festgelegten Erfordernissen entspricht. Es wird empfohlen, unkonvertierte Dokumente als ZIP-Datei einzureichen. Die Einreichung in unkonvertiertem Format hat folgenden Zweck: Wenn ein Anmelder feststellt, dass der relevante Teil der internationalen Anmeldung in der elektronisch eingereichten Fassung keine vollständige und exakte Abschrift des in unkonvertiertem Format eingereichten Dokuments ist, kann er das EPA als Anmeldeamt innerhalb von 30 Monaten nach dem Prioritätsdatum ersuchen, die internationale Anmeldung entsprechend zu berichtigen.

ABI. 2021, A42 PCT-Newsletter 7/2008, 1 5/2008, 2 Teil 7, Abschnitt 706 PCT-Verw.vorschr.

Wie kann eine Anmeldung beim EPA durch unmittelbare Übergabe oder auf dem Postweg eingereicht werden?

2.2.012 Eine Anmeldung, die beim EPA durch unmittelbare Übergabe oder auf dem Postweg eingereicht wird, erhält grundsätzlich den Tag der Übergabe bzw. den Tag des Eingangs bei der Annahmestelle des EPA als Einreichungstag. Das EPA hat Annahmestellen in München, Den Haag und Berlin. Die Dienststelle Wien und das Büro Brüssel sind keine Annahmestellen. Die Anschriften und Öffnungszeiten des EPA sind der EPA-Website zu entnehmen.²⁰

ABI. 2006, 439 ABI. 2017, A11 ABI. 2018, A18, A27 ABI. 2019, A19 RL/EPA A-II, 1.1

wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexc/ax_c_ep.pdf wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexd/ax_d_ep.pdf

epo.org/applying/european/filing_de.html

- 2.2.013 In der Nähe der EPA-Dienstgebäude sind in München (Zollstraße) und in Berlin automatische Briefkästen eingerichtet, die zu jeder Zeit benutzt werden können. Der automatische Briefkasten am EPA-Hauptgebäude in München (Isargebäude, Kohlstraße) ist seit 1. April 2017 geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten können bei allen Annahmestellen Schriftstücke beim Pförtner abgegeben werden, der sie nach der Entgegennahme einem Sicherheitsscan unterzieht.
- 2.2.014 Eine internationale Anmeldung, für die der Anmelder das EPA als Anmeldeamt ausgewählt hat, ist nicht beim nationalen Amt, sondern direkt bei einer der Annahmestellen des EPA einzureichen (vgl. 2.1.002).

Art. 10 PCT R. 157 (1) EPÜ

2.2.015 Die EPÜ-Vertragsstaaten können in ihrem nationalen Recht vorsehen, dass eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt **über** das nationale Patentamt einzureichen ist. Nur in diesem Fall kann die Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt über das nationale Amt des betreffenden Vertragsstaats eingereicht werden.

Art. 27 (8) PCT Art. 75 (2), 151 EPÜ R. 157 (1) EPÜ PCT-Newsletter 6/2014, 11

- 2.2.016 In diesem Fall fungiert das nationale Amt nur als "Annahmestelle" des EPA, nicht als Anmeldeamt. Als internationales Anmeldedatum gilt das Datum, an dem die Anmeldung bei dem nationalen Patentamt eingeht, das die Anmeldung im Namen des EPA als Anmeldeamt entgegennimmt, vorausgesetzt die Anmeldung erfüllt alle Erfordernisse nach dem PCT für die Zuerkennung eines Anmeldedatums.
- 2.2.017 Das betreffende nationale Patentamt hat in diesen Fällen dafür zu sorgen, dass die Anmeldung beim EPA spätestens 2 Wochen vor Ablauf des 13. Monats nach ihrer Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem frühesten Prioritätstag eingeht.

R. 157 (3) EPÜ

- 2.2.018 Die Adressen der nationalen Patentbehörden der EPÜ-Vertragsstaaten und Informationen zu nationalen Rechtsvorschriften enthält die Broschüre "Nationales Recht zum EPÜ".²¹
- 2.2.019 Die Unterlagen, aus denen sich eine internationale Anmeldung zusammensetzt, d. h. PCT-Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen, sind nur in einem Exemplar beim EPA als Anmeldeamt einzureichen (Feld Nr. IX des PCT-Antragsformblatts). Gleiches gilt für die anderen in Regel 3.3 a) ii) PCT genannten und in Feld Nr. IX des PCT-Antragsformblatts aufgeführten Unterlagen.

Art. 3 (2), 4 - 7 PCT R. 3.3, 4 - 8, 11.1 PCT R. 157 (2) EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.010, 5.179 ABI. 2006, 439

epo.org/law-practice/legal-texts/national-law_de.html

2.2.020 Das EPA als Anmeldeamt bescheinigt den Empfang einer durch unmittelbare Übergabe oder auf dem Postweg eingereichten vorgeblichen internationalen Anmeldung mit dem EPA-Formblatt 1031 in der Regel innerhalb von vier Arbeitstagen per Post. In der Bescheinigung wird ausdrücklich der Eingang jedes einzelnen Schriftstücks und Bestandteils der vorgeblichen internationalen Anmeldung bescheinigt (Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Datenträger, Schreiben usw.).

ABI. 2019, A19 RL/EPA A-II, 3.1

Was geschieht bei Verlust oder Verzögerung bei der Postzustellung?

2.2.021 Bei Verlust oder Verzögerung akzeptiert das EPA den Beweis für die Aufgabe eines Schriftstücks nur, wenn es durch die Post oder einen der folgenden Postdiensteanbieter befördert wurde: Chronopost, DHL, Federal Express, flexpress, TNT, SkyNet, UPS oder Transworld. Als Nachweis ist auf Verlangen des EPA der Einschreibbeleg der Post oder die Aufgabebestätigung des Postdiensteanbieters vorzulegen.

Art. 48 (1) PCT R. 82.1 d), e) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 11.063, 11.064 ABI. 2015, A29

2.2.022 Regel 82.1 PCT zur Entschuldigung von Verlust oder Verzögerung bei der Postzustellung gilt nicht für die Prioritätsfrist, weil diese Bestimmung nur in Bezug auf im PCT festgelegte Fristen angewandt werden kann. Jedoch kann unter strengen Voraussetzungen das Prioritätsrecht wiederhergestellt werden (vgl. 2.16.001 ff.). Daher wird empfohlen, Nachanmeldungen so früh wie möglich einzureichen.

Art. 48 (1) PCT R. 82.1 PCT R. 26bis.3 PCT

Kann eine internationale Anmeldung per Fax eingereicht werden?

2.2.023 Eine internationale Anmeldung kann zusammen mit weiteren Unterlagen außer Vollmachten und Prioritätsbelegen per Fax beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden. Die Faxnummern finden sich auf der EPA-Website.²²

R. 92.4 PCT ABI. 2019, A18 ABI. 2019, A19 PCT-Leitfaden der WIPO, 6.003

- 2.2.024 Eine per Fax eingereichte internationale Anmeldung erhält den Tag, an dem die telekopierten Anmeldungsunterlagen vollständig beim EPA eingegangen sind, als Eingangstag. Alle Annahmestellen des EPA befinden sich in der mitteleuropäischen Zeitzone (MEZ).
- 2.2.025 Wird eine internationale Anmeldung per Fax eingereicht, so ist gleichzeitig das Original, d. h. das Bestätigungsschreiben, einzureichen, wobei auf dem Fax angegeben werden sollte, dass das Bestätigungsschreiben gleichzeitig separat auf Papier eingereicht wurde (vgl. 2.2.012).

ABI. 2019, A18 ABI. 2019, A19

epo.org/applying/european/filing_de.html

- 2.2.026 Außerdem sollte auf dem ersten Blatt des PCT-Antragsformblatts, das als Bestätigungsschreiben eingereicht wird, angegeben werden, dass die Anmeldung vorher per Fax eingereicht wurde. Dazu ist Folgendes zu vermerken: "BESTÄTIGUNGSKOPIE", gefolgt vom Datum der Einreichung per Fax.
- 2.2.027 Wurde ein Bestätigungsschreiben nicht innerhalb von 14 Tagen übermittelt, wird der Anmelder aufgefordert, dies nachzuholen. Ist nach Ablauf der in dieser Aufforderung gesetzten Frist kein Bestätigungsschreiben eingegangen, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

R. 92.4 d), e), f), g) PCTR. 29.1 PCT

2.2.028 Wie bei persönlich durch unmittelbare Übergabe oder auf dem Postweg eingereichten Anmeldungen bestätigt das EPA als Anmeldeamt den Empfang einer per Fax eingereichten vorgeblichen internationalen Anmeldung mit dem EPA-Formblatt 1031 in der Regel innerhalb von vier Arbeitstagen per Post (vgl. 2.2.020). In der Bescheinigung wird ausdrücklich der Eingang jedes einzelnen Schriftstücks und Bestandteils der internationalen Anmeldung bescheinigt (Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Datenträger, Schreiben usw.).

ABI. 2019, A19 RL/EPA A-II, 3.1

Kann eine internationale Anmeldung per E-Mail, Telegramm, Telex oder Ähnlichem eingereicht werden?

2.2.029 Internationale Anmeldungen können nicht per E-Mail,
Telegramm, Telex o. Ä. beim EPA eingereicht werden. Auf diese
Weise eingereichte Anmeldungen können keinen wirksamen
Anmeldetag begründen. Zur Einreichung in elektronischer Form
siehe 2.2.003 ff.

ABI. 2000, 458 ABI. 2019, A18

2.2.030 E-Mails, Telegramme, Telex u. Ä. haben in den Verfahren nach dem PCT **keine Rechtskraft**. Mit diesen Mitteln können **keine** Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen und somit keine Fristen gewahrt werden.

Wie können weitere Schriftstücke eingereicht werden?

2.2.031 Nach Einreichung einer internationalen Anmeldung können weitere Schriftstücke in allen Verfahren vor dem EPA bei den Annahmestellen des EPA online oder durch unmittelbare Übergabe, auf dem Postweg oder per Fax eingereicht werden. Jedoch sollten Prioritätsunterlagen in Papierform, die von der ausstellenden Behörde beglaubigt werden müssen, auch in dieser Form beim EPA eingereicht werden, um die Gültigkeit der Beglaubigung zu gewährleisten. Sie können folglich nicht per Fax oder über die Web-Einreichung des EPA übermittelt werden. In elektronischer Form können Prioritätsunterlagen nur dann eingereicht werden. wenn sie von der ausstellenden Behörde digital signiert wurden und die Signatur vom EPA anerkannt wird. Beansprucht eine internationale Anmeldung die Priorität einer Anmeldung, die bei einem am digitalen Zugangsservice (DAS) der WIPO teilnehmenden Amt eingereicht wurde, so kann der Anmelder

R. 17.1 PCT ABI. 2016, A78, ABI. 2019, A18, A27 ABI. 2021, A42, A43 beantragen, dass das IB eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung über den DAS abruft.²³

2.2.032 Es besteht keine Verpflichtung, ein Bestätigungsschreiben für per Fax eingereichte weitere Schriftstücke einzureichen; das EPA als Anmeldeamt kann jedoch eines verlangen und wird dies auch tun, insbesondere wenn der Anmelder Ersatzblätter nach Regel 26 PCT und/oder Blätter einreicht, die nach Regel 20.6 PCT durch Verweis einbezogen werden sollen. In diesen Fällen wird empfohlen, dass der Anmelder unmittelbar nach der Übermittlung der betreffenden Blätter per Fax von sich aus ein Bestätigungsschreiben nicht innerhalb der in der Aufforderung des EPA als Anmeldeamt gesetzten Frist ein, gilt das Schriftstück als nicht eingereicht.

R. 92.4 g) ii) PCT ABI. 2019, A18

Art. 27 (7) PCT Art. 134 EPÜ

ABI. 2021, A5

Wie kann ich elektronische Mitteilungen des EPA in der internationalen Phase erhalten?

- 2.2.033 Anmelder, die an der elektronischen Zustellung von Mitteilungen des EPA in der internationalen Phase interessiert sind, haben derzeit folgende Möglichkeiten:
 - Mailbox-Dienst des EPA

Über den Mailbox-Dienst erhalten registrierte Nutzer sofortigen und sicheren Zugriff auf elektronische Mitteilungen des EPA. Die aktuelle Version der Mailbox ermöglicht lediglich eine einseitige Kommunikation vom EPA zu den Nutzern und kann von ihnen nicht zur Erwiderung auf Mitteilungen verwendet werden. Anmelder, die sich für die elektronische Zustellung über die Mailbox entscheiden, erhalten keine Zustellungen in Papierform mehr. Verfügbar ist die Mailbox derzeit für europäische Vertreter, die nach dem PCT handeln (registrierte zugelassene europäische Vertreter und Rechtsanwälte einschließlich derjenigen, die speziell für das Verfahren vor dem EPA als (S)ISA und/oder IPEA bestellt wurden; vgl. 3.1.020 ff., 3.4.016 ff. und 4.1.047 ff.) und Anmelder, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben.24

ePCT-System der WIPO

Jeder interessierte Anmelder oder Anwalt kann ein ePCT-Konto eröffnen und seine internationalen Anmeldungen damit verknüpfen. ePCT bietet einen sofortigen Online-Zugriff auf alle Dokumente, die von den am PCT-Verfahren beteiligten Ämtern ausgestellt werden. Nutzer können einen automatischen E-Mail-Benachrichtigungsdienst für neu

²³ Eine Liste der teilnehmenden Ämter ist zu finden unter wipo.int/das/en/participating_offices.html.

Ausführliche Informationen über den Mailbox-Dienst sind abrufbar unter epo.org/applying/online-services/mailbox_de.html.

hinzugefügte Dokumente aktivieren, auch wenn Zustellungen über ePCT derzeit eine Serviceleistung sind und Zustellungen in Papierform nicht ersetzen. ePCT kann auch verwendet werden, um Unterlagen an teilnehmende Anmeldeämter (einschließlich EPA), teilnehmende Behörden (einschließlich EPA als ISA und IPEA) sowie an das IB zu übermitteln.²⁵

2.3 Bestandteile der internationalen Anmeldung

2.3.001 Eine internationale Anmeldung **muss** die folgenden Bestandteile enthalten: PCT-Antrag, Beschreibung, mindestens einen Anspruch und eine Zusammenfassung. Zeichnungen sind nur dann einzureichen, wenn sie für das Verständnis der Erfindung erforderlich sind. Zu internationalen Anmeldungen auf dem Gebiet der Biotechnologie <u>vgl. 2.23.001 ff.</u>

Art. 3 (2) – 7 PCT PCT-Newsletter 4/2017, 9 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.010

2.3.002 Die internationale Anmeldung muss beim EPA als Anmeldeamt nur in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Wird die Anmeldung allerdings per Fax eingereicht, ist auch ein Bestätigungsschreiben einzureichen (vgl. 2.2.025 ff.).

R. 11.1 PCT R. 157 (2) EPÜ ABI. 2006, 439 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.179

2.4 Wie können fehlende Bestandteile oder Teile durch Verweis in die internationale Anmeldung einbezogen werden?

2.4.001 Hat der Anmelder einen kompletten Bestandteil der internationalen Anmeldung, d. h. die gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche, oder einen Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen (einschließlich des Falles, dass alle Zeichnungen zu fehlen scheinen) nicht eingereicht, kann dieser Bestandteil oder Teil gemäß Regel 4.18 und 20.6 PCT in Verbindung mit Regel 20.7 PCT in die internationale Anmeldung einbezogen werden. Sind alle Erfordernisse erfüllt, hat eine solche Einbeziehung keine Auswirkungen auf das internationale Anmeldedatum. Dieses Verfahren lässt sich wie folgt zusammenfassen:

R. 4.18, 20.3, 20.5, 20.6, 20.7 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 6.028

2.4.002 Damit eine Einbeziehung möglich ist, muss der fehlende Bestandteil oder Teil vollständig in der Anmeldung enthalten sein, deren Priorität zu dem Zeitpunkt (wirksam) beansprucht wurde, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 (1) iii) PCT genannte Bestandteile erstmals beim EPA als Anmeldeamt eingegangen sind (vgl. 2.15.001 ff.). Die Überprüfung auf Vollständigkeit muss ergeben, dass der später eingereichte fehlende Bestandteil oder Teil – z. B. ein Absatz, eine Seite oder eine Zeichnung – mit dem

²⁵ pct.wipo.int/ePCT/about-epct.xhtml?lang=de

entsprechenden Text/der entsprechenden Zeichnung im Prioritätsbeleg identisch ist.

- 2.4.003 Außerdem muss der PCT-Antrag eine Erklärung über die Einbeziehung fehlender Bestandteile oder Teile durch Verweis enthalten. Feld VI des PCT-Antrags enthält bereits eine solche Erklärung.
- 2.4.004 Wenn beide Erfordernisse erfüllt sind, kann ein Anmelder, der einen Bestandteil oder Teil nicht eingereicht hat, diesen durch Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis einbeziehen. Dazu müssen die in Regel 20.6 a) und 20.7 PCT festgelegten Erfordernisse einer solchen Bestätigung ebenfalls erfüllt sein.
- 2.4.005 Wenn alle diese Erfordernisse erfüllt sind, gilt der fehlende Bestandteil oder Teil als durch Verweis einbezogen und das internationale Anmeldedatum bleibt bestehen.
- 2.4.006 Stellt das EPA als Anmeldeamt fest, dass nicht alle Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 a) PCT (innerhalb der Frist nach Regel 20.7 PCT) erfüllt sind oder dass der betreffende Bestandteil oder Teil nicht vollständig in der früheren Anmeldung enthalten ist, gelangt es zu einer negativen Feststellung nach Absatz 205D der PCT-Richtlinien für Anmeldeämter und teilt dem Anmelder mit, dass der Bestandteil oder Teil nicht als in der internationalen Anmeldung enthalten gilt.
- 2.4.007 Ein Anmelder, der einer internationalen Anmeldung einen fehlenden Bestandteil oder Teil hinzufügen will, der keine Grundlage in der beanspruchten prioritätsbegründenden Anmeldung hat, kann dies zu den in Regel 20.5 PCT genannten Bedingungen tun. Allerdings wird in diesem Fall das Anmeldedatum der gesamten Anmeldung das Datum, an dem der fehlende Bestandteil oder Teil eingereicht wird.
- 2.4.008 Das Verfahren vor dem EPA als ISA/IPEA bei einer positiven/negativen Entscheidung des Anmeldeamts über einen Antrag auf Einbeziehung durch Verweis wird weiter unten erläutert (vgl. 3.2.017 ff. und 4.2.008).

2.5 Wie können fälschlicherweise eingereichte Bestandteile oder Teile berichtigt werden?

2.5.001 Enthält eine internationale Anmeldung einen fälschlicherweise eingereichten Bestandteil (gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche) oder einen fälschlicherweise eingereichten Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen (einschließlich des Falles, dass alle Zeichnungen fälschlicherweise eingereicht worden sind), so kann der Anmelder die internationale Anmeldung berichtigen, indem er gemäß Regel 20.5bis PCT den richtigen Bestandteil oder Teil einreicht.

R. 20.5bis PCT ABI. 2020, A81 ABI. 2022, A71 PCT-Newsletter 7-8/2020, 15 PCT-Newsletter 7-8/2022, 3

- 2.5.002 Das EPA als Anmeldeamt bearbeitet Anträge auf Berichtigung nach Regel 20.5bis PCT in den folgenden Fällen:
 - (a) Der richtige Bestandteil oder Teil wird vom Anmelder an oder vor dem Tag eingereicht, an dem das internationale Anmeldedatum zuerkannt wird (R. 20.5bis b) PCT). In diesem Fall wird der falsche Bestandteil oder Teil durch den richtigen ersetzt, und das internationale Anmeldedatum ist der Tag, an dem alle Erfordernisse des Artikels 11 (1) PCT erfüllt sind.

R. 20.5bis b) PCT Abschnitt 310 PCT-Verw.vorschr. RL/RO 203A

(b) Der richtige Bestandteil oder Teil wird vom Anmelder nach dem Tag eingereicht, an dem das internationale Anmeldedatum zuerkannt wurde, und es wird keine Einbeziehung durch Verweis beantragt (R. 20.5bis c) PCT). In diesem Fall wird der falsche Bestandteil oder Teil durch den richtigen ersetzt, aber das internationale Anmeldedatum wird auf den Tag verschoben, an dem der richtige Bestandteil oder Teil einging, es sei denn, der Anmelder beantragt, dass dieser nicht berücksichtigt wird (R. 20.5bis e) PCT).

R. 20.5bis c) PCT Abschnitte 310 und 310bis PCT-Verw.vorschr. RL/RO 203A und B

(c) Die internationale Anmeldung wurde am oder nach dem 1. November 2022 eingereicht, und der richtige Bestandteil oder Teil wurde vom Anmelder zur Einbeziehung durch Verweis eingereicht. In diesem Fall wird der richtige Bestandteil oder Teil in die internationale Anmeldung aufgenommen, sofern die unter den Nummern vgl. 2.4.001 bis 2.4.004 genannten Erfordernisse erfüllt sind. Insbesondere muss der Bestandteil oder Teil in der früheren Anmeldung vollständig enthalten sein (vgl. 2.4.002). Der fälschlicherweise eingereichte Bestandteil oder Teil wird als "fälschlicherweise eingereicht" gekennzeichnet und verbleibt in der Anmeldung. Das internationale Anmeldedatum bleibt unverändert.

R. 20.5bis d) PCT Abschnitt 309 PCT-Verw.vorschr. RL/RO 204 - 205D ABI. 2022, A71

2.5.003 Für alle bis einschließlich 31. Oktober 2022 eingereichten internationalen Anmeldungen werden Anträge auf Berichtigung vom EPA als Anmeldeamt nicht bearbeitet, wenn der richtige Bestandteil oder Teil vom Anmelder zur Einbeziehung durch Verweis eingereicht wird (R. 20.5bis d) und 20.8 a-bis) PCT). Derartige Anträge können nur bearbeitet werden, wenn der Anmelder der Übermittlung der internationalen Anmeldung an das IB zustimmt, das für diese Anmeldung dann als Anmeldeamt tätig wird (R. 19.4 a) iii) PCT). Dies hat für den Anmelder keine negativen Folgen, da das IB als Anmeldeamt den Tag der Entgegennahme der internationalen Anmeldung durch das EPA als Eingangstag betrachtet (R. 19.4 b) PCT). Für diese Übermittlung wird keine Gebühr nach Regel 19.4 b) PCT erhoben. Stimmt der Anmelder der Übermittlung nicht zu, wird der Antrag als Berichtigungsantrag nach Regel 20.5bis b) oder c) PCT behandelt.

R. 19.4 a) iii), 20.5bis a) ii) und d), 20.8 a-bis) PCT Abschnitt 309 g) PCT-Verw.vorschr. RL/RO 195 PCT-Newsletter 4/2020, 4

2.6 Internationales Anmeldedatum

2.6.001 Damit das Anmeldeamt einer internationalen Anmeldung ein internationales Anmeldedatum zuerkennt, müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

Art. 11 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 6.005

- der Anmelder ist zur Einreichung der Anmeldung bei diesem Anmeldeamt berechtigt,
- die Anmeldung ist in der vorgeschriebenen Sprache abgefasst,
- sie enthält einen Hinweis darauf, dass sie als internationale Anmeldung behandelt werden soll,
- es ist mindestens ein Vertragsstaat bestimmt,
- sie enthält den Namen des Anmelders,
- sie enthält eine Beschreibung, und
- sie enthält einen Anspruch oder Ansprüche.
- Für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums müssen keine weiteren Kriterien erfüllt sein. Wenn also die oben aufgeführten Kriterien erfüllt sind, wird das EPA dem Anmelder das internationale Anmeldedatum mitteilen, indem es dieses auf dem Formblatt PCT/RO/105 angibt. Nach einer Änderung seiner Praxis fügt das EPA als Anmeldeamt dem Formblatt PCT/RO/105 keine Kopie des bei ihm eingegangenen Antrags (Formblatt PCT/RO/101) mehr an.

PCT-Newsletter 3/2022, 7

2.6.003 Wurde die internationale Anmeldung jedoch ohne Bezeichnung oder Zusammenfassung eingereicht, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, diese einzureichen. Wird daraufhin keine Bezeichnung oder Zusammenfassung eingereicht, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Art. 14 PCT R. 8, 26 PCT

- 2.6.004 Ein Anmelder muss sorgfältig prüfen, an welchem Datum eine internationale Anmeldung einzureichen ist, und die Wahl des Anmeldewegs darauf abstimmen, damit sichergestellt ist, dass die Anmeldung rechtzeitig beim EPA eingeht (vgl. 2.2.001).
- 2.6.005 Der Tag des Eingangs (der nach Artikel 11 (1) PCT das internationale Anmeldedatum sein kann, vgl. 2.6.001) einer Anmeldung, die beim EPA als Anmeldeamt eingereicht wird, ist das Datum, an dem die Anmeldung beim EPA oder, in Ausnahmefällen (vgl. 2.2.015 2.2.019), beim nationalen Amt eines EPÜ-Vertragsstaats eingeht, das als Annahmestelle des EPA fungiert.
- 2.6.006 Jede internationale Anmeldung hat ein einziges Anmeldedatum. Der Begriff "internationales Anmeldedatum" ist daher nicht als ein weiteres Anmeldedatum einer internationalen Anmeldung auszulegen. Das Wort "international" bezieht sich nur auf die Tatsache, dass die betreffende Anmeldung als Anmeldung nach dem PCT eingereicht wurde.

2.6.007 Das (internationale) Anmeldedatum darf nicht mit dem Datum des Eintritts in die europäische Phase vor dem EPA oder in die nationale Phase vor einem Bestimmungsamt/ ausgewählten Amt verwechselt werden (siehe Schaubild unter B. "Die internationale und die europäische Phase einer PCT-Anmeldung"). Auch nach dem Eintritt in die europäische Phase ist mit dem Anmeldetag der betreffenden internationalen Anmeldung also immer das internationale Anmeldedatum gemeint (vgl. 5.2.001 ff.).

2.7 Wie gelangt eine internationale Anmeldung zur Internationalen Recherchenbehörde (ISA) und zum Internationalen Büro (IB)?

2.7.001 Ein Exemplar der internationalen Anmeldung verbleibt beim Anmeldeamt ("Anmeldeamtsexemplar"), ein Exemplar ("Aktenexemplar") wird an das IB übermittelt und ein weiteres Exemplar ("Recherchenexemplar") wird an die zuständige ISA übermittelt.

Art. 12 PCT R. 21, 93.1 PCT Abschnitt 305 PCT-Verw.vorschr.

2.7.002 Das Aktenexemplar ist das Exemplar der internationalen Anmeldung, das das Anmeldeamt dem IB zu Veröffentlichungszwecken übermittelt, und zwar sofort nach Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums. Das EPA als Anmeldeamt übermittelt das Aktenexemplar elektronisch. Dieses Aktenexemplar wird in den Akten des IB aufbewahrt und gilt als das maßgebende Exemplar der internationalen Anmeldung. Es umfasst die Anmeldungsunterlagen und Begleitunterlagen, die am internationalen Anmeldedatum eingereicht wurden. Das Aktenexemplar muss auch dann übermittelt werden, wenn die internationale Anmeldung vom Anmeldeamt als zurückgenommen angesehen wird oder vom Anmelder zurückgenommen worden ist. In diesem Fall ist auch die Mitteilung über die Zurücknahme zu übermitteln.

Art. 12 PCT R. 22, 24, 93.2 PCT

2.7.003 Das Recherchenexemplar ist das Exemplar der internationalen Anmeldung, das das Anmeldeamt an die zuständige ISA übermittelt, damit diese, sobald die Recherchengebühr entrichtet worden ist, die internationale Recherche durchführen kann. Es wird in den Akten der zuständigen ISA aufbewahrt.

Art. 12 PCT R. 23, 25, 93.3 PCT

2.8 Können in der internationalen Phase Teilanmeldungen eingereicht werden?

2.8.001 Die Einreichung von Teilanmeldungen ist im PCT nicht vorgesehen. Wenn jedoch die internationale Anmeldung (d. h. die Stammanmeldung) wirksam in die europäische Phase eingetreten ist, können Teilanmeldungen beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt eingereicht werden (vgl. 5.18.001).

RL/EPA E-IX, 2.4.1

2.9 Der PCT-Antrag

2.9.001 Für die Einreichung einer internationalen Anmeldung muss das Formblatt für den PCT-Antrag (PCT/RO/101) oder ein diesem Formblatt entsprechender Computerausdruck verwendet werden. Vor dem Ausfüllen sollte der Anmelder das Formblatt und die zugehörigen Anmerkungen sorgfältig lesen. Zur elektronischen Einreichung siehe 2.2.003 ff.

Art. 3, 4, 11 (1) iii) PCT R. 3, 4 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.015 - 5.093

2.9.002 Das PCT-Antragsformblatt samt Anmerkungen ist beim EPA, beim IB und bei den nationalen Patentämtern kostenlos erhältlich. Beides kann auch von der Website der WIPO heruntergeladen werden.²⁶

2.10 Muss der Erfinder im Antrag genannt werden?

2.10.001 Es wird empfohlen, den Erfinder immer zu nennen (Feld Nr. III des Formblatts für den PCT-Antrag), sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Name und Anschrift des Erfinders müssen im PCT-Antragsformblatt angegeben werden, wenn der Anmelder in einem Staat in die nationale Phase eintreten will, dessen nationales Recht vorschreibt, dass zum Anmeldezeitpunkt Angaben über den Erfinder gemacht werden. Die Folgen einer Nichterfüllung dieser Erfordernisse regelt das jeweilige nationale Recht. Aktuelle Informationen über die nationalen Rechtsvorschriften aller PCT-Vertragsstaaten enthält der PCT-Leitfaden der WIPO, Anhang B.

Art. 4 (1) v) PCT R. 4.1 a) iv) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.035 - 5.038 PCT-Newsletter 8-9/2013, 8 PCT-Newsletter 10/2020, 14

2.10.002 Strebt der Anmelder ein europäisches Patent an, so hat er die Angaben über den Erfinder – wenn diese nicht schon in der internationalen Phase eingereicht wurden – bei Eintritt in die europäische Phase zu machen (vgl. 5.2.006 und 5.12.001 ff.).

Art. 22 (1) PCT R. 159, 163 (1) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.3.4

²⁶ wipo.int/pct/en/forms/index.html

2.11 Wer kann den Anmelder im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt vertreten?

2.11.001 Angaben zur Vertretung des/der Anmelder(s) in der internationalen Phase sind in Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts zu machen. Anmeldern wird empfohlen, vor dem Ausfüllen dieses Felds die entsprechenden Anweisungen in den Anmerkungen zum PCT-Antragsformblatt sowie die unten stehenden Informationen sorgfältig zu lesen (vgl. 2.11.002 - 2.11.020).

Art. 27 (7), 49 PCT R. 90.1 PCT Art. 133, 134 EPÜ ABI. 2010, 335 PCT-Leitfaden der WIPO, 11.001 - 11.014

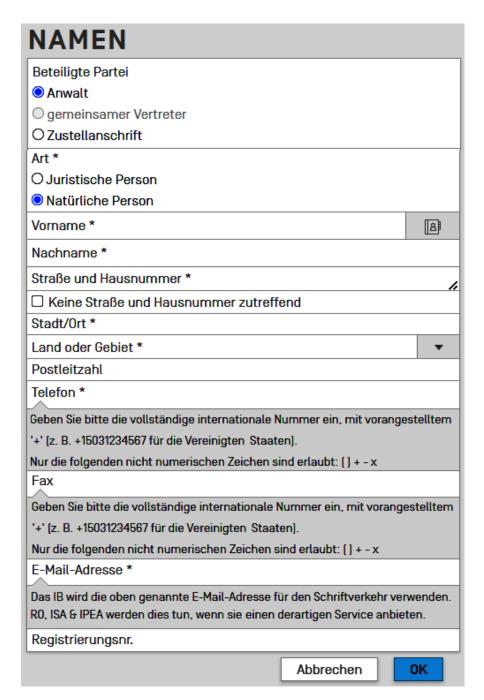
2.11.002 Der PCT gestattet dem Anmeldeamt ausdrücklich die Anwendung des nationalen Rechts, soweit dieses verlangt, dass der Anmelder durch einen zur Vertretung vor diesem Amt befugten Anwalt vertreten ist. Daher gelten für internationale Anmeldungen, die vom EPA als Anmeldeamt bearbeitet werden, die Vorschriften des EPÜ über die Vertretung. Gemäß dem EPÜ müssen Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ haben, durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein. Im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt sind zwei Kategorien von Vertretern ("Anwälte" im Sprachgebrauch des PCT) vertretungsberechtigt:

Art. 27 (7) PCT Art. 133 (1), (2) EPÜ ABI. 2020, A19

 zugelassene Vertreter oder Zusammenschlüsse von Vertretern, die im beim EPA geführten Verzeichnis der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, ABI. 2013, 500, 535

- Rechtsanwälte, die in einem der EPÜ-Vertragsstaaten zur Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens berechtigt sind und dort ihren Sitz haben.
- 2.11.003 Nur Personen, die mindestens einer dieser beiden Kategorien angehören, können auch für eine internationale Anmeldung tätig werden, die beim EPA als Anmeldeamt eingereicht wurde (vgl. 1.9.001 ff.). Das Verzeichnis der zugelassenen Vertreter ist auf der EPA-Website²⁷ einsehbar.
- 2.11.004 Anwälte müssen immer namentlich in Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts genannt werden, es sei denn, sie gehören einem Zusammenschluss von zugelassenen Vertretern an, der als solcher beim EPA registriert ist (vgl. 2.11.013). Anwälte können ihre Anschrift beliebig wählen, sofern sie sich in einem EPÜ-Vertragsstaat befindet.

epo.org/applying/online-services/representatives_de.html



2.11.005 Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat können in jedem Verfahren vor dem EPA durch einen ihrer Angestellten handeln. Diese Art von "Vertretung" ist von der Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter (Anwalt) zu unterscheiden (vgl. 2.11.002).

Art. 27 (7) PCT Art. 133 (3) EPÜ

Zwei oder mehr Anmelder – gemeinsamer Anwalt und gemeinsamer Vertreter

2.11.006 Bei zwei oder mehr Anmeldern kann ein zugelassener Vertreter (vgl. 2.11.003) als "gemeinsamer Anwalt" (vgl. 1.9.003) bestellt werden.

R. 90.2 PCT

2.11.007 Reichen zwei oder mehr Anmelder eine Anmeldung ein, können sie aus ihrem Kreis einen "gemeinsamen Vertreter" bestellen (vgl. 1.9.003). Wird kein gemeinsamer Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt, so gilt der im PCT-Antragsformblatt zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter ("als gemeinsamer Vertreter geltender Anmelder") (vgl. 1.9.004).

PCT-Leitfaden der WIPO, 11.005 -11.006

2.11.008 Wird kein gemeinsamer Anwalt bestellt, wird der Schriftverkehr an den gemeinsamen Vertreter oder den als gemeinsamer Vertreter geltenden Anmelder gerichtet. Hat einer von diesen einen Anwalt bestellt, so wird der Schriftverkehr an die Anschrift des Anwalts des gemeinsamen Vertreters oder des als gemeinsamer Vertreter geltenden Anmelders gerichtet, es sei denn, eine andere Anschrift ist als Zustellanschrift angegeben.

Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters

2.11.009 Die Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters für die internationale Phase bedarf einer entsprechenden Erklärung. Diese kann entweder im PCT-Antrag selbst (Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts) oder in einer gesonderten Mitteilung (Vollmacht) abgegeben werden. Für Letztere kann das Formblatt "PCT/Muster einer Vollmacht" verwendet werden, das auf der Website der WIPO zur Verfügung steht.²⁸ Für den Fall, dass der Anwalt, der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter gleichzeitig für das Verfahren in der europäischen Phase bestellt werden soll, vgl. 2.11.019 ff.

R. 90.4, 90.5 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 11.007 -11.009

- 2.11.010 Die Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters ist nur dann wirksam, wenn der PCT-Antrag bzw. die Vollmacht ordnungsgemäß von allen Anmeldern unterzeichnet ist, für die der Anwalt, der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter tätig werden soll (vgl. 2.11.015 ff. und 2.25.001 ff.).
- 2.11.011 Ein (gemeinsamer) Anwalt kann auch dadurch bestellt werden, dass im PCT-Antrag oder in einer gesonderten Mitteilung auf eine bereits vorhandene und beim EPA hinterlegte allgemeine Vollmacht Bezug genommen wird.
- 2.11.012 Hinweis: eine Vollmacht kann nicht per Fax oder über die Web-Einreichung des EPA eingereicht werden (vgl. 2.2.023).

Kann ein Zusammenschluss von zugelassenen Vertretern bestellt werden?

2.11.013 Will der Anmelder Mitglieder eines Zusammenschlusses von zugelassenen Vertretern als Anwalt bestellen, so ist der Name des

R. 90 PCT R. 152 (11) EPÜ ABI. 2013, 500, 535

wipo.int/pct/de/forms/pa/index.html

Zusammenschlusses und seine Registrierungsnummer in Feld Nr. IV des PCT-Antragsformblatts anzugeben.

Muss sich die Zustellanschrift in einem EPÜ-Vertragsstaat befinden?

2.11.014 Wurde kein Anwalt bestellt, wird der Schriftverkehr an den Anmelder gerichtet. In solchen Fällen können Anmelder im PCT-Antrag eine Zustellanschrift an einem beliebigen Ort weltweit angeben.

Art. 27 (7) PCT R. 4.4 d), 53.4 PCT Art. 150 EPÜ ABI. 2014, A99



Verlangt das EPA die Einreichung einer Vollmacht?

2.11.015 Das EPA verzichtet in seiner Eigenschaft als Anmeldeamt (und ebenso als ISA, SISA oder IPEA) auf das Erfordernis, wonach bei ihm für die wirksame Bestellung eines Anwalts, gemeinsamen Anwalts oder gemeinsamen Vertreters eine unterzeichnete gesonderte Vollmacht einzureichen ist, wenn der PCT-Antrag nicht von allen Anmeldern unterschrieben ist. Der Verzicht findet keine Anwendung auf einen Rechtsanwalt nach Artikel 134 (8) EPÜ, wenn diese Person nicht auch ein zugelassener Vertreter ist.

R. 90.4 d) PCT Art. 134 (8) EPÜ ABI. 2010, 335 PCT-Leitfaden der WIPO, 11.008

2.11.016 Ebenso verzichtet das EPA auf das Erfordernis, wonach eine Abschrift der **allgemeinen** Vollmacht dem PCT-Antrag bzw. der gesonderten Mitteilung beigefügt sein muss, wenn ein (gemeinsamer) Anwalt durch Bezugnahme auf eine allgemeine Vollmacht bestellt wird.

R. 90.5 c) PCT

2.11.017 (Gemeinsamen) Anwälten und gemeinsamen Vertretern wird jedoch als Strategie- und Vorsichtsmaßnahme empfohlen, sich von allen Anmeldern entweder durch direkte Unterzeichnung des PCT-Antrags oder durch eine ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht ausdrücklich bevollmächtigen zu lassen. Die Bevollmächtigung durch alle Anmelder ist bei allen Zurücknahmeerklärungen erforderlich.

R. 90.4 e), 90.5 d), 90bis PCT

2.11.018 Das EPA kann jederzeit die Einreichung einer gesonderten Vollmacht oder einer Abschrift der allgemeinen Vollmacht verlangen, wenn Zweifel an der Berechtigung des (gemeinsamen) Anwalts oder gemeinsamen Vertreters bestehen, vor dem EPA aufzutreten.

ABI. 2010, 335

Kann ein für die internationale Phase bestellter Anwalt einen Anmelder in der europäischen Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt vertreten?

2.11.019 Die Bestellung eines (gemeinsamen) Anwalts für eine internationale Anmeldung im PCT-Antrag gilt **nur** für die internationale Phase. Das bedeutet, dass ein vor dem EPA zugelassener Vertreter, der die Anmelder in der internationalen Phase vertreten hat, nicht automatisch auch für die europäische Phase bestellt ist. Wenn das EPA jedoch Anmeldeamt ist und der Anwalt durch eine gesonderte Vollmacht bestellt wird, können die Anmelder darin angeben, dass dieser Anwalt sie auch vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt in der europäischen Phase vertreten soll. Die Bestellung eines Anwalts für die internationale *und* die europäische Phase kann anhand des Formblatts EPA/EPO/OEB 1003 erfolgen, das auf der Website des EPA verfügbar ist.²⁹

Art. 27 (7), 49 PCT R. 90.1 PCT Art. 134 EPÜ RL/EPA A-VIII, 1.5 PCT-Leitfaden der WIPO, 11.001

^{2.11.020} Wurde der Anwalt durch Bezugnahme auf eine allgemeine Vollmacht und Einreichung einer Abschrift davon (vgl. 2.11.011)

²⁹ documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/ 40D01FD0DB16515AC12588D9005A057F/\$File/epo_form_1003_06_22_editable.pdf

bestellt, so muss in einer gesonderten Mitteilung ausdrücklich angegeben werden, dass die Bestellung auch für die europäische Phase gilt.

2.12 Für welche Staaten können internationale Anmeldungen eingereicht werden?

2.12.001 Mit einer internationalen Anmeldung kann für jeden PCT-Vertragsstaat Patentschutz oder ein anderes Schutzrecht (z. B. ein Gebrauchsmuster) beantragt werden.

Art. 4 (1) ii), 11 (1) iii) b) PCT R. 4.9 a), b) PCT Art. 153 (1) EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 5.052 - 5.053



- 2.12.002 Die Einreichung eines PCT-Antrags beinhaltet eine automatische und umfassende Bestimmung aller Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, und zwar für jede Art von Schutzrecht, die in diesen Staaten zugänglich ist, und für regionale wie nationale Patente. Die (automatische) Bestimmung "EP" umfasst alle EPÜ-Vertragsstaaten, für die der PCT und das EPÜ am Anmeldedatum der internationalen Anmeldung in Kraft waren.
- 2.12.003 Die Entscheidung, für welche der EPÜ-Vertragsstaaten tatsächlich Patentschutz durch ein europäisches Patent begehrt wird, muss erst bei Eintritt in die europäische Phase gefällt werden (vgl. 5.1.008 ff.). Hinweis: Tritt ein Staat dem EPÜ nach dem internationalen Anmeldedatum bei, kann das EPA für diesen EPÜ-Staat nicht als Bestimmungsamt tätig werden, und für diesen Staat kann kein europäisches Patent erteilt werden. Der Tag des Eintritts in die europäische Phase spielt hierbei keine Rolle.

Ausnahme von der Bestimmung aufgrund nationaler Rechtsvorschriften

2.12.004 Deutschland (DE), Japan (JP) und die Republik Korea (KR) können aufgrund ihrer besonderen nationalen Rechtsvorschriften in Feld Nr. V des PCT-Antrags durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen von der ansonsten automatischen Bestimmung ausgenommen werden. Das Ankreuzen dieser Kästchen gilt nicht

R. 4.9 b) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.053 als Zurücknahme der Bestimmung, sondern als Ausnahme der betreffenden Staaten von der Bestimmung.

2.12.005 Nach dem nationalen Recht dieser Staaten führt die Einreichung einer internationalen Anmeldung, die diesen Staat bestimmt und die Priorität einer früheren, in diesem Staat eingereichten nationalen Anmeldung beansprucht, dazu, dass die Wirkung der früheren nationalen Anmeldung mit denselben Folgen endet wie die Zurücknahme dieser früheren nationalen Anmeldung. Um diese Wirkung zu vermeiden, muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden (Feld Nr. V des PCT-Antragsformblatts). Weitere Informationen zur sogenannten "Selbstbenennung" sind bei den betreffenden nationalen Patentämtern erhältlich.

	BESTIMMUNGEN
	Die Einreichung dieses Antrags umfasst gemäß Regel 4.9 Absatz a die Bestimmung aller Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, und, insoweit verfügbar, für jede Art von Schutzrecht und sowohl für ein regionales als auch für ein nationales Patent.
	Bestimmungen
	Bestimmungen ausschließen
	Stammanmeldung oder -patenterteilung für eine Bestimmung hinzufügen
I	DE Deutschland NICHT für ein nationales Schutzrecht bestimmt
11-	DE Deutschland Nicht für einfladunales Schutzfecht Destinint
	JP Japan NICHT für ein nationales Schutzrecht bestimmt
	KR Republik Korea NICHT für ein nationales Schutzrecht bestimmt
	Abbrechen Aktualisieren

- 2.12.006 Bei den EPÜ-Vertragsstaaten stellt sich das Problem der Selbstbenennung nur für Deutschland (DE) und auch nur dann, wenn dort Schutz durch Erteilung eines nationalen Patents angestrebt wird, d. h. wenn die Anmeldung in Deutschland tatsächlich in die nationale Phase eintritt. Die Bestimmung Deutschlands in Zusammenhang mit einem europäischen Patent gilt nicht als Selbstbenennung und ist daher von der Problematik nicht betroffen. Es besteht also kein Grund, die automatische Bestimmung "EP" zurückzunehmen. Wird bei der Einreichung eine Ausnahme Deutschlands von der Bestimmung angegeben, kann die internationale Anmeldung dennoch in die deutsche nationale Phase eintreten; in diesem Fall gilt jedoch die frühere deutsche nationale Anmeldung als zurückgenommen.
- 2.12.007 Das nationale Recht einiger EPÜ-Vertragsstaaten sieht vor, dass auf der Grundlage einer internationalen Anmeldung für diese Staaten nur ein europäisches Patent erlangt werden kann. Am 1. Januar 2023 hatten folgende Staaten den nationalen Weg derart versperrt: Belgien (BE), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Irland (IE), Lettland (LV), Litauen (LT), Malta (MT), Monaco (MC), Montenegro (ME), die Niederlande (NL), San Marino (SM), Slowenien (SI) und Zypern (CY).

Art. 45 (2) PCT ABI. 2022, A82

2.12.008 Ähnlich ist die Situation für Anmelder, die in **Montenegro**Patentschutz auf der Grundlage einer internationalen Anmeldung erlangen möchten, die **vor dessen Beitritt zum EPÜ eingereicht** worden ist. Da es auch für diese Anmeldungen keine nationale

PCT-Newsletter 1/2019, 1

Phase gibt, müssen die Anmelder in die regionale Phase vor dem EPA eintreten und dann das erteilte europäische Patent auf Montenegro erstrecken. Zu Montenegro als Erstreckungsstaat und zur Anwendbarkeit des Erstreckungssystems auf Anmeldungen, die vor Auslaufen des Erstreckungsabkommens eingereicht wurden, vgl. 2.13.001 ff.

2.13 Erstreckungsstaaten

Zwischen 1993 und 2009 hat die Europäische Patentorganisation 2.13.001 sogenannte Erstreckungsabkommen mit mehreren europäischen Staaten geschlossen, die damals noch nicht dem EPÜ beigetreten waren und daher nicht unter die Benennung "EP" fielen, sowie mit einem weiteren Staat, der nach wie vor nicht dem EPÜ angehört (Bosnien und Herzegowina). Gemäß einem Erstreckungsabkommen und dem jeweiligen nationalen Recht können Anmelder europäische Patentanmeldungen und Patente auf einen Erstreckungsstaat ausdehnen, wobei die erstreckten Patente im Wesentlichen den gleichen Schutz gewähren wie die vom EPA für die derzeit 39 Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation erteilten Patente. Die erste Voraussetzung für eine wirksame Erstreckung ist, dass der Anmelder einen Erstreckungsantrag stellt und die Erstreckungsgebühr(en) fristgerecht entrichtet, d. h. innerhalb der Frist für die Vornahme der für den Eintritt einer internationalen Anmeldung in die europäische Phase erforderlichen Handlungen oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung des internationalen Recherchenberichts, je nachdem welche Frist später abläuft (vgl. 5.8.012 ff.). Die zweite Voraussetzung ist, dass am internationalen Anmeldedatum das Erstreckungsabkommen in Kraft ist und der Erstreckungsstaat dem PCT angehört sowie in der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestimmt

der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestim ist.

2.13.002 Alle Erstreckungsstaaten (die ehemaligen ebenso wie der verbliebene) waren bei Inkrafttreten des jeweiligen Erstreckungsabkommens bereits Vertragsstaaten des PCT.

2.13.003 Am 1. Januar 2023 war nur noch ein Erstreckungsabkommen in Kraft, und zwar mit

Patent bestimmt (vgl. 2.12.002).

Bosnien und Herzegowina (BA) (seit 1. Dezember 2004)

Außerdem gelten seit 1. Januar 2004 alle PCT-Vertragsstaaten automatisch als für ein nationales und ggf. für ein regionales

2.13.004 Die Erstreckungsabkommen mit Albanien (AL), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Rumänien (RO), Serbien (RS) und Slowenien (SI) endeten mit dem Beitritt dieser Staaten zum EPÜ. Dennoch gilt das Erstreckungssystem weiterhin für alle Anmeldungen, die vor dem Datum eingereicht wurden, an dem das jeweilige Erstreckungsabkommen endete.

RL/EPA A-III, 12.1 - 12.5

ABI. 2004, 619

ABI. 2002, 463 ABI. 2003, 1 ABI. 2004, 481 ABI. 2005, 299 ABI. 2007, 406, 637 ABI. 2008, 507 ABI. 2010, 96, 394 ABI. 2022, A78 2.13.005 In Anbetracht der Frist für die Entrichtung der Erstreckungsgebühren (vgl. 2.13.001) ist es nicht erforderlich, vor Eintritt der Anmeldung in die europäische Phase zu entscheiden, ob eine Erstreckung beantragt werden soll, und die entsprechende Erstreckungsgebühr zu entrichten (vgl. 5.8.012 ff.).

ABI. 2009, 603

2.14 Validierungsstaaten

2.14.001 Neben den Erstreckungsabkommen hat die Europäische Patentorganisation Validierungsabkommen mit einigen Staaten geschlossen, die nicht dem EPÜ angehören und daher nicht unter die Bestimmung "EP" fallen (Validierungsstaaten). Diese Validierungsabkommen sind im Gegensatz zu Erstreckungsabkommen nicht auf europäische Staaten beschränkt. Gemäß diesen Abkommen und dem jeweiligen nationalen Recht können Anmelder europäische Patentanmeldungen und Patente in Validierungsstaaten validieren, wobei die validierten Patente im Wesentlichen den gleichen Schutz genießen wie die vom EPA für die derzeit 39 Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation erteilten Patente.

RL/EPA A-III, 12.1 – 12.5

2.14.002 Um europäische Patentanmeldungen und Patente in einem Validierungsstaat zu validieren, muss ein Anmelder einen Validierungsantrag stellen und die Validierungsgebühren fristgerecht entrichten, d. h. innerhalb der Frist für die Vornahme der für den Eintritt einer internationalen Anmeldung in die europäische Phase erforderlichen Handlungen oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung des internationalen Recherchenberichts, je nachdem welche Frist später abläuft (vgl. 5.8.012 ff.). Die zweite Voraussetzung ist, dass am internationalen Anmeldedatum das Validierungsabkommen in Kraft ist und der Validierungsstaat dem PCT angehört sowie in der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestimmt ist. In Anbetracht der Frist für die Entrichtung der Validierungsgebühren ist es nicht erforderlich, vor Eintritt der Anmeldung in die europäische Phase zu entscheiden, in welchen Staaten eine Validierung beantragt werden soll, und die entsprechenden Validierungsgebühren zu entrichten (vgl. 5.8.012 ff.).

ABI. 2015, A19

- 2.14.003 Validierungsabkommen bestehen derzeit mit folgenden Staaten (Stand: 1. Januar 2023):
 - Marokko (seit 1. März 2015)

ABI. 2015, A18, A20; ABI. 2016, A5

Republik Moldau (seit 1. November 2015)

ABI. 2015, A84, A85; ABI. 2016, A67

Tunesien (seit 1. Dezember 2017)

ABI. 2017, A84, A85

Kambodscha (seit 1. März 2018)

ABI. 2018, A15, A16

2.15 Wie kann ein Anmelder die Priorität einer früheren Anmeldung beanspruchen?

2.15.001 Eine Erklärung in der internationalen Anmeldung, mit der die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht wird, die in einem oder für einen Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ("Pariser Verbandsübereinkunft") oder in einem oder mit Wirkung für ein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), das nicht der Pariser Verbandsübereinkunft angehört, eingereicht wurden, hat grundsätzlich deren Anmeldedatum, den oder die Ländernamen und die Anmeldenummer(n) zu enthalten. Ist die frühere Anmeldung eine regionale, genügt der Name der Behörde, die nach dem regionalen Abkommen mit der Patenterteilung beauftragt ist, im Falle einer europäischen Anmeldung also "EP", anstelle der Vertragsstaaten des regionalen Abkommens (Feld Nr. VI des Formblatts für den PCT-Antrag).

Art. 2 i) , 8 (1) PCT R. 2.4, 4.10 PCT ABI. 2007, 692 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.007, 5.057 - 5.071, 6.038 - 6.044

2.15.002 Die Priorität einer Anmeldung, die in einem oder mit Wirkung für ein WTO-Mitglied eingereicht wurde, das nicht der Pariser Verbandsübereinkunft angehört, kann im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt nur beansprucht werden, wenn die Anmeldung ab dem 13. Dezember 2007 eingereicht wurde.

RL/EPA A-III, 6.2

2.15.003 Die Priorität einer früheren Anmeldung beanspruchen kann nur der Anmelder, der sie eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger. Wurde die frühere Anmeldung oder das Prioritätsrecht dem Anmelder übertragen, muss der Rechtsübergang vor dem Anmeldedatum der internationalen Anmeldung erfolgt sein (Feld Nr. VIII iii) des PCT-Antragsformblatts) und nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften wirksam sein. Beispiel:

RL/EPA A-III, 6.1 ABI. 2014, A33 PCT-Newsletter 1/2022, 8

- In der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist X als Anmelder angegeben. In der internationalen Anmeldung ist die Firma A als Anmelder angegeben. X muss die frühere Anmeldung oder das Prioritätsrecht vor dem Anmeldedatum der internationalen Anmeldung wirksam an A übertragen haben.
- 2.15.004 Reichen gemeinsame Anmelder eine internationale Anmeldung ein und nehmen dabei die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch, genügt es, dass es sich bei einem von ihnen um den Anmelder der früheren Anmeldung oder um dessen Rechtsnachfolger handelt. Da die internationale Anmeldung gemeinsam eingereicht wurde und die Zustimmung des Anmelders der früheren Anmeldung damit nachgewiesen ist, ist ein besonderer Übergang des Prioritätsrechts an den oder die anderen (zusätzlichen) Anmelder nicht erforderlich. Beispiele:
 - In der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist X als Anmelder angegeben. In der internationalen Anmeldung sind X und die Firma A als Anmelder angegeben. Ein Übergang des Prioritätsrechts von X an A ist nicht erforderlich.

- In der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist X als Anmelder angegeben. In der internationalen Anmeldung sind die Firmen A und B als Anmelder angegeben. X muss die frühere Anmeldung oder das Prioritätsrecht vor dem Anmeldedatum der internationalen Anmeldung wirksam an A <u>oder</u> B übertragen haben. Ein Rechtsübergang an A <u>und</u> B ist nicht erforderlich, würde aber auch den Formerfordernissen für die Beanspruchung der Priorität entsprechen.
- 2.15.005 Wurde die frühere Anmeldung von mehreren Anmeldern eingereicht, müssen alle auch Anmelder der internationalen Anmeldung sein oder ihre Rechte an den Anmelder bzw. einen der Anmelder der internationalen Anmeldung übertragen haben. Es reicht nicht aus, wenn einer von mehreren Anmeldern der früheren Anmeldung als Anmelder der internationalen Anmeldung genannt ist. Beispiele:
 - In der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, sind X, Y und Z als Anmelder angegeben. In der internationalen Anmeldung ist die Firma A als Anmelder angegeben. X, Y und Z haben ihre Rechte nicht übertragen, sind aber alle – zusammen mit Firma A – als Anmelder im PCT-Antragsformblatt (PCT/RO/101) angegeben.
 - In der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, sind X, Y und Z als Anmelder angegeben. In der internationalen Anmeldung sind die Firma A sowie X als Anmelder angegeben. Y und Z müssen ihre Rechte an der früheren Anmeldung vor dem Anmeldedatum der internationalen Anmeldung wirksam an A oder X übertragen haben.
- 2.15.006 Da die formelle Berechtigung, die Priorität zu beanspruchen, in der internationalen Phase nicht geprüft wird, muss der Nachweis für die am internationalen Anmeldedatum bestehende Berechtigung (nur) dann im Verfahren vor dem EPA vorgelegt werden, wenn die Wirksamkeit des beanspruchten Prioritätsrechts relevant wird. Damit ein Rechtsnachfolger aber ein Prioritätsrecht im Verfahren vor dem EPA beanspruchen kann, muss die frühere Anmeldung oder das Prioritätsrecht vor dem Anmeldedatum der internationalen Anmeldung übertragen worden sein; danach und insbesondere in der europäischen Phase können keine Mängel mehr behoben werden. Anmeldern, die die Priorität einer früheren Anmeldung beanspruchen und in die europäische Phase eintreten möchten, wird daher nachdrücklich empfohlen sicherzustellen, dass am internationalen Anmeldedatum alle Anmelder, die die frühere Anmeldung eingereicht haben, entweder als Anmelder der internationalen Anmeldung angegeben sind oder ihre Rechte wirksam an den Anmelder bzw. einen der Anmelder der internationalen Anmeldung übertragen haben.
- 2.15.007 Die Priorität kann nur wirksam beansprucht werden, wenn die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht wird. Die "Prioritätsfrist" ist der Zeitraum von 12 Monaten ab Anmeldedatum der früheren Anmeldung, deren Priorität in der

PCT-Leitfaden der WIPO, 5.059

internationalen Anmeldung beansprucht wird. Das Anmeldedatum der früheren Anmeldung wird nicht in die Prioritätsfrist eingerechnet.

2.16 Wie kann ein Anmelder die Wiederherstellung des Prioritätsrechts beantragen?

2.16.001 Wird eine internationale Anmeldung nach Ablauf der Prioritätsfrist eingereicht, kann ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gemäß Regel 26bis.3 PCT beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden. Ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts kann auch bei Eintritt in die europäische Phase beim EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eingereicht werden, doch seine Wirkung ist dann auf das Erteilungsverfahren vor dem EPA beschränkt (vgl. 5.13.019 ff.).

Art. 8 PCT R. 2.4, 26bis.2 a) i), c) iii), 26bis.3 PCT Art. 2 (1) 13 GebO ABI. 2007, 692 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.062 - 5.069 PCT-Newsletter 9/2015, 10, 7-8/2017, 15, 2/2020, 12

2.16.002 Fällt der letzte Tag des Prioritätsjahrs auf einen arbeitsfreien Tag oder einen offiziellen Feiertag des EPA, so endet das Prioritätsjahr am nächstfolgenden Werktag. Regeln 82 und 82 quater PCT, die Fristüberschreitungen wegen Störungen im Postdienst, höherer Gewalt oder Nichtverfügbarkeit eines der zugelassenen elektronischen Kommunikationsdienste und Fristverlängerungen betreffen (vgl. 1.11.001 ff.), finden keine Anwendung auf die Prioritätsfrist von 12 Monaten, weil diese Frist nicht in den PCT-Regeln, sondern in der Pariser Verbandsübereinkunft festgelegt ist.

R. 80.5, 82, 82quater PCT R. 134 (1) EPÜ PCT-Newsletter 3/2020, 6 PCT-Newsletter 5/2021, 12

- 2.16.003 Das EPA als Anmeldeamt kann einem Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts nur stattgeben, wenn:
 - das internationale Anmeldedatum innerhalb von zwei Monaten ab dem Ablauf der Prioritätsfrist liegt,
 - die internationale Anmeldung einen Anspruch auf die Priorität einer früheren Anmeldung enthält oder ein solcher Anspruch innerhalb der Frist für die Stellung des Antrags auf Wiederherstellung aufgenommen wird,
 - der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb von zwei Monaten ab dem Ablauf der Prioritätsfrist eingereicht wird,
 - die Gebühr für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts innerhalb derselben Frist entrichtet wurde, die vor dem EPA als Anmeldeamt nicht verlängerbar ist,
 - dem Antrag auf Wiederherstellung eine Erklärung, warum die Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht werden konnte, und falls verfügbar, Nachweise beigefügt sind (in der Erklärung sollten alle für die verspätete Einreichung ursächlichen Tatsachen und Umstände sowie sämtliche mit dem Ziel einer fristgerechten Einreichung der internationalen Anmeldung ergriffenen Abhilfe- und Gegenmaßnahmen im Detail angeführt werden),

- die internationale Anmeldung trotz Beachtung der nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht wurde.
- 2.16.004 Wenn das EPA als Anmeldeamt beabsichtigt, einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts abzulehnen, erlässt es eine Mitteilung über die beabsichtigte Ablehnung (Formblatt PCT/RO/158) und fordert den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Mitteilung weitere Nachweise einzureichen und/oder dazu Stellung zu nehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist wird eine endgültige Entscheidung getroffen und mitgeteilt (Formblatt PCT/RO/159).
- 2.16.005 Eine Entscheidung des Anmeldeamts über einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts ist für die internationale Recherche nicht erforderlich, wenn die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten seit dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, eingereicht wurde, da in diesem Fall der Prioritätsanspruch während der internationalen Phase nicht als nichtig betrachtet werden darf (vgl. 3.2.024). Ist der Prioritätsanspruch der einzige oder der erste in der internationalen Anmeldung, so gilt er weiterhin als Grundlage für die Berechnung aller Fristen in der internationalen Phase, einschließlich der Fristen für den Eintritt in die nationalen Phasen, d. h. auch in die europäische Phase.

R. 26bis.2 c) iii) PCT PCT-Leitfaden der WIPO. 5.062

2.16.006 Hat der Anmelder die Wiederherstellung des Prioritätsrechts im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt nicht beantragt oder hat das EPA den Antrag auf Wiederherstellung abgelehnt, so kann der Anmelder in der nationalen Phase, d. h. im Verfahren vor dem EPA (vgl. 5.13.019 ff.) und jedem anderen Bestimmungsamt, das keinen Vorbehalt zur Anwendbarkeit der Regeln 49ter.1 und 49ter.2 PCT gemacht hat, einen neuen Antrag einreichen.

R. 49ter.1, 49ter.2

- 2.16.007 Hat das EPA als Anmeldeamt einem Antrag auf Wiederherstellung stattgegeben, so ist diese Entscheidung wirksam und wird im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt nicht überprüft (vgl. 5.13.022 und 5.13.023). Die positive Entscheidung wird in der Regel auch von anderen Bestimmungsämtern akzeptiert, wenn keine Vorbehalte Anwendung finden.
- **2.16.008** Informationen zu den Ämtern, die einen Vorbehalt gemacht haben, sind der Website der WIPO zu entnehmen.³⁰

2.17 Muss der Prioritätsbeleg eingereicht werden?

2.17.001 Beansprucht der Anmelder die Priorität einer früheren Anmeldung, so ist innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum eine beglaubigte Abschrift dieser früheren Anmeldung ("Prioritätsbeleg") beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro einzureichen. Wurde die frühere Anmeldung jedoch beim

R. 17.1 a), b) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.070 PCT-Newsletter 3/2022, 8

³⁰ wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html

Anmeldeamt eingereicht, kann der Anmelder beim Anmeldeamt beantragen, dass dieses eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung an das IB übermittelt. Dafür ist ein Kästchen in Feld Nr. VI des PCT-Antrags vorgesehen.

2.17.002 Für die Erstellung einer beglaubigten Abschrift einer früheren Anmeldung und deren Übermittlung an das IB erhebt das EPA als Anmeldeamt eine Gebühr (vgl. 2.27.007). Diese entfällt jedoch, wenn beantragt wird, dass das IB einen Prioritätsbeleg über den digitalen Zugangsservice (DAS) abruft, und dieser dort verfügbar ist (vgl. 2.17.003). Liegt kein Antrag über den DAS vor, so nimmt das EPA als Anmeldeamt die Abschrift einer früheren Anmeldung nicht gebührenfrei in die Akte einer internationalen Anmeldung auf, selbst wenn die frühere Anmeldung eine europäische Anmeldung oder eine beim EPA als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung ist.

R. 17.1 b), 17.1 b-bis) PCT Art. 3 (1) GebO ABI. 2019, A27 ABI. 2021, A42, A43

2.17.003 Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale Anmeldung, die bei einem am DAS teilnehmenden nationalen Amt³¹ eingereicht wurde, kann beim IB beantragt werden, dass es eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung über den DAS bezieht. Dafür enthält das PCT-Antragsformular in Feld Nr. VI ein entsprechendes Kästchen und ein Feld für die Angabe des jeweiligen Zugangscodes. Genauso kann das IB, falls die frühere Anmeldung eine ab dem 1. November 2018 eingereichte europäische Patentanmeldung ist, ersucht werden, eine beglaubigte Abschrift über den DAS abzurufen, weil das EPA seit diesem Datum für europäische Direktanmeldungen am DAS teilnimmt. Seit dem 1. April 2019 kann der Abruf einer beglaubigten Abschrift über den DAS auch beantragt werden, wenn die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren, beim EPA als Anmeldeamt eingereichten internationalen Anmeldung beansprucht.

R. 17.1 b-bis) PCT ABI. 2019, A27 PCT-Newsletter 12/2010, 7 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.070A -5.070C

2.17.004 Ein in Papierform erstellter Prioritätsbeleg muss auch in dieser Form beim EPA eingereicht werden, um die Gültigkeit seiner Beglaubigung zu gewährleisten. Er kann folglich nicht per Fax oder über die Web-Einreichung des EPA übermittelt werden. In elektronischer Form erstellte Prioritätsbelege wiederum werden nur akzeptiert, wenn sie von der ausstellenden Behörde digital signiert wurden und die Signatur vom EPA anerkannt wird. Derzeit lassen die Software für die Online-Einreichung und die Online-Einreichung 2.0 die Übermittlung elektronisch erstellter Prioritätsbelege zu (vgl. 2.2.031). In der internationalen Phase vor dem EPA als Anmeldeamt können elektronische Prioritätsunterlagen außerdem mittels ePCT zusammen mit dem Formblatt PCT/RO/101 beim EPA bzw. anschließend beim IB eingereicht werden.

R. 17.1 a), b) PCT PCT-Newsletter 12/2010, 7 ABI. 2021, A42, A43

³¹ Eine Liste der teilnehmenden Ämter ist zu finden unter wipo.int/das/en/participating_offices.html.

- 2.18 Stellt das EPA als Anmeldeamt beglaubigte Abschriften der internationalen Anmeldung aus?
- 2.18.001 Benötigt der Anmelder eine beglaubigte Abschrift einer beim EPA als Anmeldeamt eingereichten internationalen Anmeldung, kann er dies beim EPA unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr beantragen (vgl. 2.27.007). Die beglaubigte Abschrift wird in Papierform ausgestellt.
- 2.19 Welche Internationale Recherchenbehörde (ISA) ist zuständig, wenn das EPA als Anmeldeamt tätig ist?
- 2.19.001 Wird eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt eingereicht, ist das **EPA die allein zuständige ISA**. Eine Eintragung in Feld Nr. VII des PCT-Antrags erübrigt sich daher.

Art. 16 PCT
R. 4.1 b) iv), 4.14bis
PCT
Art. 152 EPÜ
Vereinbarung EPOWIPO, Art. 3 (1)
ABI. 2017, A115
ABI. 2020, A35, A68
PCT-Leitfaden der
WIPO, Anhang C

- 2.20 Können informelle Stellungnahmen zu früheren Recherchenergebnissen eingereicht werden? Was ist der PCT-Direkt-Dienst?
- 2.20.001 Am 1. November 2014 hat das EPA den PCT-Direkt-Dienst für internationale Anmeldungen eingeführt, die beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden. Am 1. Juli 2015 wurde dieser Dienst auf bei allen übrigen Anmeldeämtern eingereichte internationale Anmeldungen ausgeweitet. PCT-Direkt ermöglicht den Anmeldern, die bei einem der Anmeldeämter eine internationale Anmeldung einreichen, welche die Priorität einer früheren, vom EPA bereits recherchierten Anmeldung beansprucht, zusammen mit dem Antrag ein Schreiben mit einer informellen Stellungnahme einzureichen, mit der die vom EPA in der Stellungnahme zur Recherche für die frühere Anmeldung³² erhobenen Einwände ausgeräumt werden sollen (vgl. 3.2.026). Das EPA als ISA berücksichtigt eine über PCT-Direkt eingereichte

ABI. 2014, A89 ABI. 2017, A21

Generell kann PCT-Direkt nicht verwendet werden, wenn zu der früheren Anmeldung eine Recherche internationaler Art durchgeführt wurde. Im Fall der Niederlande und Belgiens ergeht jedoch zusammen mit dem vom EPA erstellten Recherchenbericht internationaler Art ein schriftlicher Bescheid, und PCT-Direkt kann in diesen Fällen verwendet werden.

informelle Stellungnahme bei der Erstellung des ISR und des WO-ISA.



2.21 Kann der Anmelder beantragen, dass eine frühere Recherche berücksichtigt wird?

2.21.001 Der Anmelder kann beim Anmeldeamt beantragen, dass das Ergebnis einer früheren Recherche, die vom EPA oder einem anderen Amt durchgeführt wurde, berücksichtigt wird. Diese Option kann im PCT-Antragsformblatt, Fortsetzung von Feld Nr. VII (Punkt 1), ausgewählt werden. Die internationale Recherchengebühr wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet (vgl. 2.22.001).

R. 4.12 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.073

2.22 Unter welchen Umständen kann die internationale Recherchengebühr zurückerstattet werden?

2.22.001 Beruht die Recherche zu einer internationalen Anmeldung ganz oder teilweise auf einem früheren EPA-Recherchenbericht zu einer Anmeldung, deren Priorität wirksam beansprucht wird (Feld Nr. VI des PCT-Antragsformblatts), so kann dem Anmelder die internationale Recherchengebühr zurückerstattet werden. Das EPA als ISA entscheidet, ob die Erfordernisse erfüllt sind, und erstattet ggf. den betreffenden Betrag zurück (vgl. 3.1.027).³³ Wird die Priorität einer Anmeldung beansprucht, für die das EPA eine Recherche durchgeführt hat, braucht der Abschnitt "Fortsetzung von Feld Nr. VII" im PCT-Antrag nicht ausgefüllt zu werden.

R. 4.12, 16.3, 41 PCT Art. 9 (2) GebO Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 5 (2) ABI. 2009, 99 ABI. 2017, A115 ABI. 2019, A82 ABI. 2022, A9 RL/EPA A-X. 10.2.3 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.073

2.22.002 Die Gebühr wird nur zurückerstattet für vom EPA durchgeführte Recherchen zu einer Anmeldung, deren Priorität wirksam beansprucht wird.

2.23 Anmeldungen mit Bezugnahme auf biologisches Material

2.23.001 Nach dem PCT wird die Frage, ob eine internationale Anmeldung eine Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material enthalten muss, durch das nationale Recht der Bestimmungsstaaten geregelt. Der PCT schreibt jedoch den Inhalt einer ggf. erforderlichen Bezugnahme vor und setzt die Frist fest, in der sie vorzulegen ist.

R. 13bis PCT R. 31 - 34 EPÜ ABI. 2010, 498 Abschnitt 209 PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 11.075 - 11.087 PCT-Newsletter 11/2014, 13

- 2.23.002 Jedes Bestimmungsamt entscheidet selbst, ob eine den Erfordernissen des PCT entsprechende Bezugnahme auf biologisches Material im Hinblick auf ihren Inhalt und den Zeitpunkt ihrer Einreichung den Erfordernissen des jeweiligen nationalen Rechts entspricht. Es können jedoch noch nationale Anforderungen hinzukommen und zu PCT-Anforderungen werden, wenn dem IB davon Mitteilung gemacht wird. Das EPA hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (vgl. 2.23.003 2.23.004).
- 2.23.003 Das EPA hat dem IB mitgeteilt, dass Anmelder, die den Eintritt in die europäische Phase wünschen, folgende zusätzlichen Angaben machen müssen:

R. 13bis.4, 13bis.7 <u>PCT</u> R. 31 (1) d) <u>EPÜ</u>

Soweit sie dem Anmelder vorliegen, sind in der Anmeldung in der eingereichten Fassung einschlägige Informationen zu den Merkmalen des biologischen Materials anzugeben und in Fällen, in denen das biologische Material nicht vom Anmelder, sondern von

³³ Am 1. April 2019 traten im EPA neue Verfahren zur Gebührenrückerstattung in Kraft und am 1. Oktober 2019 wurden sie obligatorisch; siehe <u>ABI. 2019</u>, <u>A82</u>.

einem Dritten hinterlegt wurde, Name und Anschrift des Hinterlegers in der internationalen Anmeldung zu nennen. Außerdem sind dem IB innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum Urkunden vorzulegen, dass der Hinterleger

- den Anmelder ermächtigt hat, auf das biologische Material Bezug zu nehmen, und
- vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, dass dieses Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- 2.23.004 Eine solche Vollmacht wird jedoch nicht benötigt, wenn der Hinterleger seine Rechte am hinterlegten Material dem Anmelder spätestens am Anmeldedatum der internationalen Anmeldung übertragen hat. In diesem Fall ist die Urkunde über den Rechtsübergang vorzulegen. Weitere Informationen finden sich in Anhang L des PCT-Leitfadens der WIPO.
- 2.23.005 Wird ein Erfordernis im Zusammenhang mit einer Bezugnahme auf biologisches Material nicht innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum der Anmeldung erfüllt, so kann dies im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt, d. h. beim Eintritt in die europäische Phase, nicht behoben werden. Folglich kann die internationale Anmeldung im Prüfungsverfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt wegen unzureichender Offenbarung zurückgewiesen werden.
- 2.23.006 Angaben über hinterlegtes biologisches Material, die nicht in der Beschreibung enthalten sind, können auf einem gesonderten Formblatt (PCT/RO/134) gemacht werden (Feld Nr. IX, Kästchen 7 des PCT-Antragsformblatts). Dieses Formblatt ist auch dann zu verwenden, wenn der Anmelder wünscht, dass Proben nur an einen Sachverständigen herausgegeben werden.
- 2.23.007 Das EPA gibt Proben des biologischen Materials nach Maßgabe der Regel 13bis PCT und der Regel 33 EPÜ heraus. Wenn die Erfordernisse der Regel 33 EPÜ erfüllt sind, zertifiziert es daher als Bestimmungsamt vom Tag der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung in einer Amtssprache des EPA an, d. h. in der internationalen Phase, Anträge auf Vorlage von Proben des biologischen Materials für Dritte. Das EPA hat dem IB mitgeteilt, dass der Anmelder, wenn er wünscht, dass das biologische Material nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen zugänglich gemacht wird, das IB vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung entsprechend informieren muss, wenn eine solche Veröffentlichung in einer der Amtssprachen des EPA erfolgt. Wurde die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht, so kann die Mitteilung über die Sachverständigenlösung noch bis zum Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Übersetzung dieser Anmeldung durch das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt eingereicht werden. Die Wahl der Sachverständigenlösung wird dann von der WIPO auf ihrer PATENTSCOPE-Website bzw. gegebenenfalls auf dem Deckblatt

R. 13bis 6 PCT R. 32 (1), 33 EPÜ ABI. 2010, 498 ABI. 2017, A60, A61 PCT-Newsletter 7-8/2010, 6 11/2011, 5 der veröffentlichten Übersetzung der Anmeldung bekannt gegeben.

2.24 Anmeldungen, die Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen offenbaren

2.24.001 Falls die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotidund/oder Aminosäuresequenzen offenbart, muss sie ein Sequenzprotokoll enthalten, das dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften zum PCT vorgeschriebenen und auf der Website der WIPO veröffentlichten Standard entspricht. Insbesondere muss das Sequenzprotokoll dem WIPO-Standard ST.26 entsprechen, der XML-basiert ist und für am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen gilt.³⁴ Für vor dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen gilt vor dem EPA der WIPO-Standard ST.25.35 Einzelheiten zum Verfahren für am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte Anmeldungen sind dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Dezember 2021 über die Einreichung von Sequenzprotokollen und der zugehörigen Mitteilung des EPA (siehe ABI. 2021, A96 und A97) sowie der Mitteilung des EPA vom 27. Mai 2022 über die Einreichung von Sequenzprotokollen im internationalen (PCT-)Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt (ABI. 2022, A60) zu entnehmen. Ein standardkonformes Sequenzprotokoll ist gemäß dem WIPO-Standard ST.26 für die gesamte Sequenzinformation einzureichen, die den unter Nummer 7 und 8 des Standards definierten Längengrenzen entspricht. Nachstehend wird das Verfahren für am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen beschrieben.

R. 5.2, 13ter.1 PCT, ABI. 2021, A96, A97 ABI. 2022, A60 Abschnitte 101, 207, 208, 707 (a) und (abis) sowie Anhang C PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 5.099 - 5.104 und 11.088 PCT-Newsletter 10/2021, 2 2/2022, 11 5/2022, 1

- 2.24.002 Ein Sequenzprotokoll, das im Anmeldezeitpunkt in der internationalen Anmeldung nicht enthalten ist, ist wenn es nicht als Änderung nach <u>Artikel 34 PCT</u> nachgereicht werden kann (vgl. 4.2.003 ff.) kein Bestandteil der internationalen Anmeldung.
- 2.24.003 Wird eine internationale Anmeldung in elektronischer Form eingereicht, so wird ein zu dieser Anmeldung gehörendes und gemäß WIPO-Standard ST.26 im XML-Format eingereichtes Sequenzprotokoll bei der Berechnung der (Seitengebühr als Teil der) internationalen Anmeldegebühr nicht berücksichtigt (vgl. 2.27.006). Es braucht keine zweite Kopie für die internationale Recherche und ggf. die internationale vorläufige Prüfung eingereicht zu werden (vgl. 3.3.011, 4.2.034).

Abschnitt 707 a-bis) PCT-Verw.vorschr.

2.24.004 Wird eine andere Option für die Einreichung des Sequenzprotokolls gewählt, so wird der Betrag der Seitengebühr als Teil
der internationalen Anmeldegebühr unter Berücksichtigung jeder
Seite des Sequenzprotokolls berechnet (vgl. 2.23.005). Wird das
EPA außerdem als ISA, SISA und/oder IPEA ausgewählt, ist ein

R. 13ter.1 PCT ABI. 2021, A96, A97 RL/PCT-EPA B-VIII, 3.2 RL/EPA E-IX, 2.4.2

wipo.int/export/sites/www/standards/en/pdf/03-26-01.pdf

wipo.int/export/sites/www/standards/en/pdf/03-25-01.pdf

Sequenzprotokoll in elektronischer Form im Textformat gemäß Anhang C einzureichen (vgl. 3.3.011 ff.).

- 2.24.005 Die WIPO hat das Tool "WIPO Sequence" entwickelt, das den Anmeldern bei der Erstellung von dem WIPO-Standard ST.26 entsprechenden Sequenzprotokollen helfen soll. Die Anmelder sollten unbedingt sicherstellen, dass sie die neueste Software-Version heruntergeladen haben, und auf der WIPO-Website den WIPO Sequence Newsletter³⁷ abonnieren, damit sie wichtige Ankündigungen und Informationen zu Software-Updates und damit zusammenhängenden Fragen erhalten.
- 2.24.006 Stellt das EPA als Anmeldeamt fest, dass eine separate elektronische Datei, die Sequenzen offenbart, in einem anderen Format vorzuliegen scheint als im XML-Format des WIPO-Standards ST.26, so betrachtet es diese Datei nicht als Teil der internationalen Anmeldung. Stattdessen konvertiert es die Datei in das Format des Hauptteils der Beschreibung und fordert den Anmelder auf zu bestätigen, ob der Inhalt der konvertierten Datei Teil der Beschreibung sein soll, und innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Aufforderung eine etwaige entsprechende Seitengebühr zu zahlen (Formblatt PCT/RO/132). Jede Zahlung, die innerhalb dieser Frist beim EPA als Anmeldeamt eingeht, gilt als Bestätigung, dass der Inhalt der konvertierten Datei Teil der internationalen Anmeldung sein soll.

ABI. 2022, A60 Anhang C der PCT-Verw.vorschr., Nr. 26

2.24.007 Der Inhalt der konvertierten Datei wird nicht als Teil der internationalen Anmeldung betrachtet, wenn der Anmelder dies so erklärt oder wenn er es versäumt, innerhalb der Frist von einem Monat ab dem Datum der Aufforderung die erforderlichen Gebühren zu zahlen. Die Datei ist dann nicht Teil des Prioritätsbelegs, den das EPA als Anmeldeamt gemäß Regel 17.1 b) PCT ausstellt.

ABI. 2022, A60

2.25 Wer muss den Antrag unterzeichnen?

2.25.001 Das Formblatt für den PCT-Antrag oder ggf. die Vollmacht muss vom Anmelder unterzeichnet sein (Feld Nr. X des Antragsformblatts).

R. 4.1 d), 4.15, 26.2bis a), 51bis 1 a) vi) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.088 - 5.091 PCT-Newsletter 1/2020, 5

2.25.002 Im Falle mehrerer Anmelder müssen alle Anmelder den Antrag oder alle, für die der Anwalt handeln soll, eine Vollmacht unterschreiben (Feld Nr. IX des PCT-Antragsformblatts). Das EPA als Anmeldeamt wird die Anmelder jedoch nicht auffordern, fehlende Unterschriften nachzureichen, wenn das PCT-Antragsformblatt von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet ist. Jedes Bestimmungsamt kann aber die fehlenden Unterschriften von allen

³⁶ wipo.int/standards/en/sequence/

³⁷ wipo.int/standards/en/sequence/signup.html

Anmeldern verlangen, die den PCT-Antrag für diesen Bestimmungsstaat nicht unterzeichnet haben.

- **2.25.003** Das EPA als Bestimmungsamt verlangt nicht, dass eine fehlende Unterschrift bei Eintritt in die europäische Phase nachgereicht wird.
- 2.25.004 Hat nicht der Anmelder, sondern sein Anwalt den PCT-Antrag unterzeichnet, so braucht weder eine unterzeichnete Vollmacht noch eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht eingereicht zu werden, weil das EPA auf dieses Erfordernis verzichtet hat (vgl. 2.11.015). Als Strategie- und Vorsichtsmaßnahme wird jedoch empfohlen, dass sich der Anwalt von allen Anmeldern entweder durch direkte Unterzeichnung des PCT-Antrags oder durch eine Vollmacht ausdrücklich bevollmächtigen lässt (vgl. 2.11.017 ff.).

R. 90.3, 90.4, 90.5 PCT ABI. 2010, 335 PCT-Leitfaden der WIPO, 11.008

2.26 In welcher Sprache ist die internationale Anmeldung einzureichen?

2.26.001 Die internationale Anmeldung (d. h. Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muss beim EPA als Anmeldeamt in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden. In anderen Sprachen eingereichte Anmeldungen werden an das IB weitergeleitet, das dann anstelle des EPA als Anmeldeamt tätig wird. Eine Anmeldung kann beim EPA als Anmeldeamt also nur in den Sprachen eingereicht werden, die in Artikel 14 (1) EPÜ festgelegt sind.

Art. 3 (4) i), 11 (1) ii)
PCT
R. 12, 19.4 a) ii) PCT
Art. 14 (1), 150 (2)
EPÜ
R. 157 (2) EPÜ
PCT-Leitfaden der
WIPO, 5.013 - 5.014

2.26.002 Wird eine Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt in einer seiner Amtssprachen eingereicht, so gilt diese Sprache als Verfahrenssprache und kann während der internationalen Phase oder bei Eintritt in die europäische Phase nicht mehr geändert werden (vgl. 5.1.013 - 5.1.014). Der weitere Schriftverkehr mit dem EPA kann jedoch – außer bei Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung, für die die Sprache der internationalen Anmeldung zu benutzen ist – in jeder der genannten drei Amtssprachen des EPA geführt werden.

ABI. 1993, 540 ABI. 2010, 572 G 4/08

2.26.003 Für am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte Anmeldungen akzeptiert das EPA als Anmeldeamt nicht nur Sequenzprotokolle mit sprachenabhängigem Freitext in Englisch oder der Sprache der internationalen Anmeldung (Deutsch oder Französisch), sondern auch die Einreichung von sprachenabhängigem Freitext in Englisch und einer weiteren Sprache innerhalb ein und desselben Sequenzprotokolls.

R. 12.1 d) PCT Abschnitt 332 a-bis) PCT-Verw.vorschr. PCT-Newsletter 7-8/2022, 7

2.27 Welche Gebühren sind bei Einreichung einer internationalen Anmeldung fällig?

2.27.001 Bei Gebührenzahlungen in der internationalen Phase wird den Anmeldern empfohlen, die neuesten Informationen auf den Websites des EPA³⁸ und der WIPO³⁹ zu konsultieren. Außerdem enthält jede Ausgabe des Amtsblatts Hinweise für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen.

Art. 3 (4) iv) PCT R. 14 - 16 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 5.184 - 5.199 PCT-Newsletter 3/2018, 8, 11/2020, 14, 12/2020, 11

- **2.27.002** Gebührenbeträge können von jedermann, also von Anmeldern, Vertretern und sonstigen Personen, wirksam entrichtet werden.
- **2.27.003** Für eine internationale Anmeldung sind folgende Gebühren direkt an das EPA als Anmeldeamt zu entrichten:

PCT-Leitfaden der WIPO, Anhang C (EP)

- die Übermittlungsgebühr,
- die internationale Anmeldegebühr und
- die internationale Recherchengebühr.
- 2.27.004 Die Übermittlungsgebühr, die internationale Anmeldegebühr und die internationale Recherchengebühr sind innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung zu zahlen.

R. 14.1 c), 15.3, 16.1 f) PCT, R. 16bis.2 PCT PCT-Newsletter 5/2015, 10

- 2.27.005 Enthält die internationale Anmeldung mehr als 30 Seiten, so erhöht sich die internationale Anmeldegebühr um eine Pauschalgebühr für jede über 30 Seiten hinausgehende Seite. Diese zusätzliche Gebühr ist Teil der internationalen Anmeldegebühr und muss vom Anmelder zusammen mit dem (Grund-) Betrag der Anmeldegebühr entrichtet werden. Der Anmelder sollte den zusätzlichen Betrag selbst berechnen und darf nicht warten, bis eine Mitteilung ergeht, da nach Ablauf der Einmonatsfrist der fehlende Betrag nur noch zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung wirksam entrichtet werden kann (vgl. 2.27.026).
- 2.27.006 Enthält die Anmeldung ein Sequenzprotokoll als Teil der Beschreibung in einer dem WIPO-Standard ST.26 entsprechenden Form, so werden die Seiten dieses Teils bei der Berechnung der Seitengebühr nicht berücksichtigt (vgl. 2.24.005).
- 2.27.007 Hat der Anmelder das EPA als Anmeldeamt ersucht, eine beglaubigte Abschrift des Prioritätsbelegs zu erstellen und an das IB zu übermitteln oder das Prioritätsrecht wiederherzustellen, ist die jeweilige Gebühr (Gebühr für die Erstellung einer beglaubigten Abschrift des Prioritätsbelegs und ihre Übermittlung an das IB, Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts) zugunsten des EPA als Anmeldeamt zu entrichten.

R. 17.1 b), 26bis.3 d) PCT

³⁸ epo.org/applying/fees/international-fees_de.html

³⁹ wipo.int/pct/en/fees/

Höhe der Gebühren

2.27.008 Die Höhe der Übermittlungsgebühr und der internationalen Recherchengebühr wird vom EPA festgelegt und im aktuellen Verzeichnis der Gebühren und Auslagen im Amtsblatt und auf der Website des EPA⁴⁰ veröffentlicht.

Art. 2 (1) 2, 2 (1) 18 Geb0 PCT-Leitfaden der WIPO, Anhang C (EP)

- 2.27.009 Zu den Bedingungen für eine Ermäßigung der internationalen Recherchengebühr siehe 3.1.024 ff.
- Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr einschließlich der 2.27.010 Seitengebühr wird von der WIPO in Schweizer Franken festgelegt und ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen, das im Anhang zur PCT-Ausführungsordnung erscheint und Bestandteil der Ausführungsordnung ist (PCT-Gebührenverzeichnis). Wird diese Gebühr an das EPA als Anmeldeamt gezahlt, so ist sie in Euro zu entrichten. Aufgrund von Änderungen des Wechselkurses von Euro und Schweizer Franken ändert sich der Äguivalenzbetrag von Zeit zu Zeit. Dies wird im PCT-Newsletter der WIPO und im Amtsblatt des EPA bekannt gegeben. Aktuelle Informationen zu den Gebührenbeträgen sind sowohl auf der Website des EPA⁴¹ als auch auf der Website der WIPO42 zu finden. Als internationale Anmeldegebühr, als Recherchengebühr und als Übermittlungsgebühr ist der zum Zeitpunkt des Eingangs der internationalen Anmeldung geltende Betrag zu zahlen.

R. 15.3, 16.1.f), 14.1.c), 96.1 PCT PCT-Gebührenverzeichnis PCT-Leitfaden der WIPO, Anhang C (EP)

2.27.011 Zu den Bedingungen für eine Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr siehe 2.27.020 ff.

Zahlungsarten

- 2.27.012 Alle an das EPA zu entrichtenden Gebühren sind in Euro zu zahlen, und zwar
 - mit Abbuchungsauftrag vom laufenden Konto unter Nutzung einer Smartcard-Verbindung
 - per Kreditkarte mit sofortiger Wirkung unter Nutzung der Zentralen Gebührenzahlung und
 - mit der Funktion für Banküberweisungen in der Zentralen Gebührenzahlung.43
- 2.27.013 Nutzer mit einem laufenden Konto beim EPA können die Zahlung per Abbuchungsauftrag vornehmen. Zum 1. Dezember 2017 hat das EPA auf eine reine Online-Verwaltung der laufenden Konten seiner Nutzer umgestellt. Das heißt, dass seit diesem Tag alle Abbuchungsaufträge in einem elektronisch verarbeitbaren Format

Art. 5 GebO Nr. 1 VLK ABI. 2007, 626 ABI. 2015, A65 ABI. 2017, A72 ABI. 2020, A26, A60, A78 ABI. 2022, A18, A81

Nr. 1 VLK ABI. 2022, A81

epo.org/applying/fees/international-fees/important-fees_de.html

epo.org/applying/fees/international-fees/important-fees_de.html

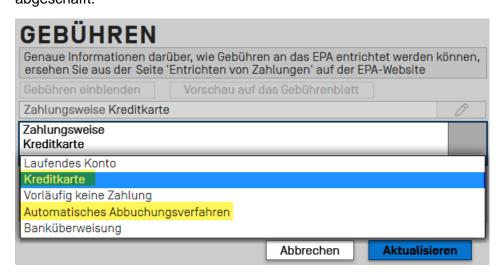
wipo.int/export/sites/www/pct/en/docs/fees.pdf

Einzelheiten zu den Zahlungswegen sind der Website des EPA zu entnehmen: epo.org/applying/fees/payment_de.html

(XML) über einen der zulässigen Online-Dienste eingereicht werden müssen. Abbuchungsaufträge können auch elektronisch über die Zentrale Gebührenzahlung erteilt werden. Ein auf anderem Weg, z. B. auf Papier oder über die Web-Einreichung eingereichter Abbuchungsauftrag ist ungültig und wird nicht ausgeführt.

2.27.014 Die automatische Abbuchung steht für Zahlungen an das EPA als Anmeldeamt, ISA und IPEA seit 1. April 2015 zur Verfügung. Einen Überblick über das automatische Abbuchungsverfahren für Gebühren im Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt, ISA und IPEA nach dem PCT enthält die Website des EPA.⁴⁴ Zahlungen per Kreditkarte sind seit 1. Dezember 2017 möglich. Einzelheiten zu Zahlungen per Kreditkarte sind der Website des EPA zu entnehmen.⁴⁵ Die Zahlung per Scheck hat das EPA seit April 2008 abgeschafft.

ABI. 2022, A18, A81



- **2.27.015** Der Tag, der als Tag des Eingangs einer Zahlung gilt, wird gemäß Art. 7 (1) GebO der Gebührenordnung des EPA bestimmt.
- **2.27.016** Hinweise zur Zahlung von Gebühren sind auf der Website des EPA⁴⁶ und in jeder Ausgabe des Amtsblatts enthalten.

Verfahren zur Gebührenrückerstattung

2.27.017 Gemäß dem Verfahren zur Gebührenrückerstattung müssen die Nutzer klare und aktuelle Rückerstattungsanweisungen in einem elektronisch verarbeitbaren Format (XML) einreichen. Die Einreichung elektronisch verarbeitbarer Rückerstattungsanweisungen ist seit 1. Oktober 2019 obligatorisch. In diesem neuen Verfahren können Anmelder für Gebührenrückerstattungen auch das Konto jedes Dritten angeben.

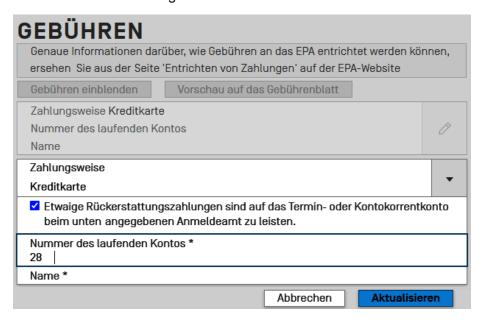
ABI. 2019, A82

⁴⁴ epo.org/applying/fees/payment/automatic-debiting-procedure_de.html

⁴⁵ epo.org/applying/online-services/fee-payment/credit-card-faq_de.html

⁴⁶ epo.org/applying/fees/payment_de.html

2.27.018 Für internationale Anmeldungen müssen die Rückerstattungsanweisungen über die Online-Einreichung des EPA, die OnlineEinreichung 2.0 oder über ePCT mittels Formblatt PCT/RO/101
erteilt werden. Sie können auch in der Online-Einreichung des
EPA oder der Online-Einreichung 2.0 über die Plug-ins PCT-SFD
oder PCT-DEMAND eingereicht werden.





- 2.27.019 Rückerstattungen erfolgen auf ein laufendes Konto beim EPA oder ein Bankkonto. Per Scheck oder auf eine Kreditkarte können keine Rückerstattungen vorgenommen werden. Kann das EPA die Rückerstattung nicht auf ein beim Amt geführtes laufendes Konto vornehmen, fordert es den Verfahrensbeteiligten auf, die Rückerstattung über die Zentrale Gebührenzahlung⁴⁷ einzulösen. Dazu versendet es zwei getrennte Mitteilungen:
 - In der ersten Mitteilung wird der Beteiligte darüber informiert, dass eine Rückerstattung gewährt wird und ihre Auszahlung online veranlasst werden kann;

ABI. 2022, A18

⁴⁷ epo.org/applying/online-services/fee-payment_de.html bzw. epo.org/fee-payment-service/de/login

 die zweite Mitteilung enthält einen Rückerstattungscode, der zur Identifikation und Einlösung der Rückerstattung benötigt wird.

Wann gelten Gebührenermäßigungen?

2.27.020 Die internationale Anmeldegebühr ermäßigt sich um 90 %, wenn die in Nr. 5 des PCT-Gebührenverzeichnisses genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei mehreren Anmeldern muss jeder Anmelder die Erfordernisse erfüllen, damit eine Ermäßigung möglich ist.

PCT-Gebührenverzeichnis, Nr. 5 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.188 PCT-Newsletter 6/2015, 13

- 2.27.021 Bei Anmeldern, die berechtigt sind, eine internationale Anmeldung beim EPA als Anmeldeamt einzureichen (vgl. 2.1.002), ist eine Ermäßigung möglich, wenn es sich bei dem Anmelder um eine natürliche Person handelt, die Staatsangehöriger eines der folgenden Staaten ist und dort ihren Sitz oder Wohnsitz hat: Albanien (AL), Bulgarien (BG), Estland (EE), Griechenland (GR), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Malta (MT), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Serbien (RS), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ungarn (HU). Am 1. Januar 2023 erfüllten diese EPÜ-/PCT-Vertragsstaaten die Kriterien nach Nr. 5 a) des PCT-Gebührenverzeichnisses.
- 2.27.022 Wird die Anmeldung von mehreren Anmeldern eingereicht, muss nur einer von ihnen Staatsangehöriger eines der oben aufgeführten EPÜ-/PCT-Vertragsstaaten sein und dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben; jedoch müssen alle Anmelder die in Nr. 5 des PCT-Gebührenverzeichnisses genannten Kriterien erfüllen.
- 2.27.023 Eine Liste der Staaten, deren Staatsangehörige/Bewohner (d. h. Personen, die dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben) die Erfordernisse für eine Ermäßigung erfüllen können, wird auf der Website der WIPO⁴⁸ veröffentlicht.
- 2.27.024 Wird das EPA als Anmeldeamt tätig, ermäßigt sich die internationale Anmeldegebühr, wenn die Anmeldung in elektronischer Form eingereicht wird (vgl. 2.2.003). Die Höhe der Ermäßigung ist davon abhängig, in welchem Format die Anmeldung eingereicht wird. Die Einzelheiten sind der EPA-Website⁴⁹ und dem PCT-Leitfaden der WIPO, Anhang C (EP), zu entnehmen.

PCT-Leitfaden der WIPO, 5.189

2.27.025 Dem Formblatt für den PCT-Antrag liegt ein Blatt zur Berechnung der vorgeschriebenen Gebühren bei. Die Anmelder werden gebeten, dieses Blatt für die Gebührenberechnung zu verwenden. Zu möglichen Ermäßigungen der Gebühr für die internationale (ergänzende) Recherche oder die vorläufige Prüfung, wenn das EPA als ISA, SISA und/oder als IPEA tätig ist, vgl. 3.1.024, 3.4.013 und 4.1.060.

⁴⁸ www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/docs/fee-reduction-january.pdf

⁴⁹ epo.org/applying/fees/international-fees/important-fees_de.html

Was geschieht, wenn Gebühren verspätet entrichtet werden?

2.27.026 Falls innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (vgl. 2.27.004) keine Gebühren entrichtet wurden oder der gezahlte Betrag nicht zur Deckung der fälligen Gebühren ausreicht, fordert das EPA den Anmelder auf, den fehlenden Betrag zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung zu entrichten, die 50 % der nicht entrichteten Gebühren beträgt, mindestens aber der Übermittlungsgebühr entspricht.

Art. 14 (3) a) PCT R. 16bis PCT ABI. 1992, 383 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.193 - 5.196 PCT-Newsletter 5/2015, 10

- 2.27.027 Die Gebühr für verspätete Zahlung darf nicht höher sein als 50 % der im PCT-Gebührenverzeichnis genannten internationalen Anmeldegebühr, wobei die Gebühr für die 31. und jede weitere Seite der internationalen Anmeldung unberücksichtigt bleibt.
- 2.27.028 Entrichtet der Anmelder nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aufforderung die vorgeschriebenen Gebühren sowie die Gebühr für verspätete Zahlung, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen und wird vom Anmeldeamt für zurückgenommen erklärt.

Kapitel 3 – Das EPA als Internationale Recherchenbehörde (ISA) und für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde (SISA)

3.1 Allgemeines

- 3.1.001 Seit dem 1. Juli 2010 wird das EPA als Internationale Behörde nach dem PCT nicht nur als ISA und IPEA, sondern auch als für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde (SISA) tätig. In diesem Kapitel wird zuerst das Verfahren vor dem EPA als ISA und am Schluss das Verfahren vor dem EPA als SISA erläutert (vgl. 3.4.001 ff.). Kapitel 4 enthält Informationen über das Verfahren vor dem EPA als IPEA.
- 3.1.002 In der Vereinbarung EPO-WIPO sind die Einzelheiten der Verfahren vor dem EPA als Internationaler Behörde geregelt. Die geltende Vereinbarung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Anhang A der Vereinbarung wurde mit Wirkung vom 1. April 2018 geändert, Anhang D Teil I zuletzt mit Wirkung vom 1. April 2022 und Anhang D Teil II Absatz 4 zuletzt mit Wirkung vom 1. April 2020.

ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

Welche Aufgabe hat das EPA als ISA?

3.1.003 Das EPA als ISA erstellt für jede internationale Anmeldung einen internationalen Recherchenbericht (ISR) und einen schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde (WO-ISA) nach Kapitel I PCT oder – in Ausnahmefällen – eine Erklärung, dass kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird, und einen WO-ISA mit der Angabe, dass die ISA nicht verpflichtet ist, eine Recherche durchzuführen, bzw. keine sinnvolle Recherche durchführen kann (vgl. 3.2.005 ff.).

Art. 17 (2), 18 PCT

3.1.004 Im ISR werden u. a. die Unterlagen des Stands der Technik, die als wesentlich angesehen werden, die Klassifikation des Gegenstands der Erfindung und die recherchierten Sachgebiete angegeben.

R. 43 PCT

3.1.005 Mit dem WO-ISA erhält der Anmelder einen vorläufigen, nicht bindenden Bescheid zu Fragen der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit und kann so schon in der Recherchenphase entscheiden, ob er seine Anmeldung direkt in die nationale/regionale Phase weiterführt oder ob er einen Antrag nach Kapitel II PCT stellt, um im WO-ISA erhobene Einwände auszuräumen und möglicherweise einen positiven IPER zu erhalten. Anmeldern wird jedoch empfohlen, vor der Entscheidung, ob sie eine internationale vorläufige Prüfung beantragen wollen, die Informationen zur Zweckmäßigkeit des Verfahrens nach Kapitel II PCT umfassend zu berücksichtigen (vgl. 4.1.001 ff.).

Wann ist das EPA als ISA zuständig?

3.1.006 Die Zuständigkeit des EPA als ISA ist im Grunde **universell**, also nicht auf internationale Anmeldungen beispielsweise aus den EPÜ-Vertragsstaaten beschränkt. Wie nachstehend ausgeführt, ist das EPA jedoch nicht automatisch für eine internationale Anmeldung zuständig (vgl. 3.1.007 ff.).

Art. 16 PCT R. 35 PCT Art. 152 EPÜ Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (1) ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 PCT-Leitfaden der WIPO, 7.002

Bestimmung durch das Anmeldeamt

- 3.1.007 Das EPA kann nur dann als ISA tätig werden, wenn das Anmeldeamt, bei dem die Anmeldung eingereicht wurde, das EPA als ISA bestimmt hat.
- 3.1.008 Weil die meisten Anmeldeämter das EPA bestimmt haben, werden hier nur Staaten aufgeführt, die das EPA am 1. Januar 2023 (noch) nicht als ISA (und IPEA) bestimmt hatten: Australien (AU), Demokratische Volksrepublik Korea (KP), Kanada (CA), Papua-Neuguinea (PG), Republik Korea (KR) und Vereinigte Arabische Emirate (AE). Aktuelle Informationen hierzu sind auf der WIPO-Website zu finden (vgl. 1.3.005).
- 3.1.009 Wurde eine internationale Anmeldung beim IB als Anmeldeamt eingereicht, so ist das EPA als ISA/IPEA zuständig, wenn der Anmelder die Anmeldung auch bei einem Anmeldeamt hätte einreichen können, das seinerseits das EPA am Tag der Anmeldung als ISA/IPEA bestimmt hatte.

Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (3) ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

Aufhebung der Zuständigkeitsbeschränkung

Infolge einer Änderung der früheren Vereinbarung zwischen der EPO und der WIPO nach dem PCT kann jeder, der Staatsangehöriger der USA ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat und der ab dem 1. Januar 2015 eine internationale Anmeldung beim USPTO oder beim IB als Anmeldeamt einreicht, unabhängig vom technischen Gebiet seiner Anmeldung das EPA als ISA oder IPEA auswählen. Diese Änderung wurde auch in die geltende Vereinbarung aufgenommen, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Zu beachten ist allerdings, dass die Mitteilung des EPA vom 1. Oktober 2007 über Geschäftsmethoden weiterhin anzuwenden ist (vgl. 3.3.005).

ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

Auswahl der ISA und Folgen der Auswahl

3.1.011 Hat das Anmeldeamt mehrere ISA bestimmt, so muss der Anmelder im PCT-Antrag (Feld Nr. VII) und im Gebührenberechnungsblatt (Feld 2) seine Wahl der ISA angeben. Dabei kann immer nur eine ISA ausgewählt werden. Das EPA kann z. B. für Anmeldungen als ISA ausgewählt werden, die beim USPTO oder in englischer Sprache beim JPO als Anmeldeamt eingereicht wurden.

R. 4.1 b) iv), 4.14bis PCT 3.1.012 Bei der Auswahl der ISA sollten die Anmelder bedenken, dass das EPA nur dann als IPEA tätig wird, wenn die internationale Recherche vom EPA selbst oder einer anderen europäischen ISA durchgeführt wurde. Als europäische ISA tätig werden können das EPA, das finnische, das österreichische, das schwedische, das spanische und das türkische Patentamt sowie das Nordische Patentinstitut und das Visegrad-Patentinstitut (Stand: 1. Januar 2023) (vgl. 4.1.017).

Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (2),Anhang A i) ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24, ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

3.1.013 Hat das EPA die internationale oder die ergänzende internationale Recherche durchgeführt (vgl. 3.4.001 ff.), wird keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt. Folglich wird beim Eintritt in die europäische Phase keine Recherchengebühr fällig (vgl. 5.9.007).

ABI. 2009, 594

3.1.014 War das EPA als IPEA tätig, ermäßigt sich die in der europäischen Phase fällige Prüfungsgebühr um 75 % (vgl. 5.10.009).

Art. 14 (2) GebO

Wann ist für die internationale Recherche eine Übersetzung erforderlich?

3.1.015 Damit das EPA als ISA eine internationale Recherche durchführt, muss die Anmeldung in einer der drei Amtssprachen des EPA, also in Deutsch, Englisch oder Französisch, abgefasst sein. Wird die internationale Anmeldung in einer anderen Sprache eingereicht, so muss der Anmelder innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt bei diesem Amt eine Übersetzung in einer der drei Amtssprachen des EPA einreichen.

R. 12.3 PCT

3.1.016 Wurde die Anmeldung nicht in einer Veröffentlichungssprache nach dem PCT eingereicht, so wird die internationale Anmeldung in der Sprache der Übersetzung veröffentlicht, die für das Verfahren vor dem EPA als ISA eingereicht wurde. Ist die Sprache der internationalen Veröffentlichung eine Amtssprache des EPA, so ist diese Sprache Verfahrenssprache in der europäischen Phase und kann nicht geändert werden. Die Anmelder sollten daher sorgfältig überlegen, in welcher Sprache sie eine Übersetzung für die internationale Recherche vorlegen.

R. 48.3 PCT ABI. 2010, 572

3.1.017 Das Anmeldeamt wird unverzüglich nach Eingang der internationalen Recherchengebühr eine Kopie der Übersetzung und des PCT-Antrags ("Recherchenexemplar") an das EPA als ISA übermitteln.

Art. 12 (1) PCT R. 23.1 b) PCT

Sprache des weiteren Schriftverkehrs

3.1.018 Im weiteren Schriftverkehr mit dem EPA als ISA kann der Anmelder jede der drei Amtssprachen des EPA verwenden (vgl. 2.26.002).

R. 92.2 b) PCT ABI. 1993, 540

Auf Niederländisch eingereichte Anmeldungen

3.1.019 Die einzige Ausnahme vom Übersetzungserfordernis für die vom EPA als ISA durchgeführte internationale Recherche bilden beim niederländischen Patentamt als Anmeldeamt eingereichte Anmeldungen, denn das EPA akzeptiert als ISA auch Anmeldungen in Niederländisch, obwohl Niederländisch keine Amtssprache ist. Für eine beim niederländischen Patentamt in Niederländisch eingereichte internationale Anmeldung muss also keine Übersetzung eingereicht werden, damit das EPA als ISA eine internationale Recherche durchführt. Allerdings ist beim Anmeldeamt innerhalb von 14 Monaten nach dem Prioritätsdatum eine Übersetzung in einer von diesem Amt für die Zwecke der internationalen Veröffentlichung zugelassenen Sprache einzureichen. Der ISR und der WO-ISA werden in der Sprache der internationalen Veröffentlichung erstellt. Aus diesen Gründen sollte der Anmelder sorgfältig abwägen, ob er seine Anmeldung in Niederländisch einreicht.

R. 12.3, 12.4, 43.4, 48.3 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang A ii) ABI. 2018, A17, A24, ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37 PCT-Newsletter 2/2018, 2, 5 4/2018. 4

Wer kann den Anmelder vor dem EPA als ISA vertreten?

3.1.020 Die Anmelder können sich vor dem EPA als ISA durch den Anwalt vertreten lassen, den sie bei Einreichung der internationalen Anmeldung bestellt haben und/oder der vor dem Anmeldeamt vertretungsberechtigt ist, d. h. in der Regel durch den Anwalt der internationalen Phase (vgl. 1.9.002 ff.).

Art. 49 PCT R. 83.1bis b), 90.1 a), b), d) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 11.001 - 11.014 PCT-Newsletter 4/2008, 7

- 3.1.021 Sie können auch einen Anwalt speziell zu ihrer Vertretung vor dem EPA als ISA bestellen. Außerdem kann der für die internationale Phase und somit auch für das Verfahren vor der ISA bestellte Anwalt einen Unteranwalt ernennen, der den Anmelder speziell vor dem EPA als ISA vertritt. Alle Mitteilungen der ISA werden an den Anwalt gesandt, der speziell für das Verfahren vor dem EPA als ISA bestellt wurde.
- 3.1.022 Jeder speziell zur Vertretung vor dem EPA als ISA bestellte Anwalt muss befugt sein, vor dem EPA aufzutreten (vgl. 2.11.003).
- 3.1.023 Das EPA verzichtet als ISA darauf, dass eine gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen ist (vgl. 2.11.015).

ABI. 2010, 335

Unter welchen Voraussetzungen ermäßigt sich die Recherchengebühr?

3.1.024 Die an das EPA als ISA zu entrichtende Recherchengebühr⁵⁰ ermäßigt sich um 75 %, wenn es sich bei dem Anmelder oder, im Fall mehrerer Anmelder, bei jedem Anmelder um eine natürliche Person mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in einem Staat handelt, der nicht Vertragsstaat des EPÜ ist und der am Anmeldedatum von der Weltbank als Staat mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich eingestuft wird. Ein Verzeichnis dieser Staaten enthält Anlage I der Mitteilung des EPA vom 6. Juli 2022.

ABI. 2020, A4, A35 ABI. 2022, A72 RL/PCT-EPA A-III, 8.2 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.188 - 5.190

3.1.025 Die an das EPA als ISA zu entrichtende Recherchengebühr ermäßigt sich auch dann um 75 %, wenn es sich bei dem Anmelder oder, im Fall mehrerer Anmelder, bei jedem Anmelder um eine **natürliche oder juristische Person** mit Staatsangehörigkeit und Sitz oder Wohnsitz im Sinne der <u>Regel 18 PCT</u> in einem Staat handelt, in dem ein **Validierungsabkommen** mit der Europäischen Patentorganisation in Kraft ist.

ABI. 2022, A72

3.1.026 Das Erfordernis, dass alle Anmelder natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in einem nicht dem EPÜ angehörenden Staat sein müssen, hat zur Folge, dass Anmelder, die Staatsangehörige eines EPÜ-Vertragsstaats sind oder ihren Wohnsitz in einem solchen Staat haben, schon aus diesem Grund nicht die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Recherchengebühr (und der Gebühr für die ergänzende Recherche sowie der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung) erfüllen. Sie erfüllen aber möglicherweise die Voraussetzungen für die Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr (vgl. 2.27.020) und der Bearbeitungsgebühr (vgl. 4.1.059). Bei Gebührenzahlungen in der internationalen Phase wird den Anmeldern empfohlen, die neuesten Informationen auf den Websites des EPA⁵¹ und der WIPO⁵² zu konsultieren. Außerdem enthält jede Ausgabe des Amtsblatts Hinweise für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen.

Wann wird die Recherchengebühr zurückerstattet?

3.1.027 Kann das EPA den ISR auf eine von ihm durchgeführte frühere Recherche zu einer Anmeldung stützen, deren **Priorität** für die internationale Anmeldung **wirksam in Anspruch genommen wird**, so wird die entrichtete internationale Recherchengebühr teilweise oder vollständig zurückerstattet (vgl. 2.22.001).

R. 4.12, 12bis, 16.3, 41.1 PCT ABI. 2009, 99 ABI. 2019, A82 ABI. 2022, A9 PCT-Leitfaden der WIPO, 5.073

⁵⁰ Zu Gebührenzahlungen in der internationalen Phase siehe epo.org/applying/fees/international-fees_de.html bzw. wipo.int/pct/en/fees/.

epo.org/applying/fees/international-fees_de.html

⁵² wipo.int/pct/en/fees/

3.1.028 Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn das EPA die frühere Recherche nicht selbst durchgeführt hat und/oder wenn die Priorität nicht wirksam in Anspruch genommen wurde (vgl. 2.22.001).

3.2 Das Verfahren vor dem EPA als ISA

Allgemeines

3.2.001 Die internationale Recherche dient der Ermittlung des einschlägigen Stands der Technik. Nach der Definition des PCT ist unter dem Stand der Technik alles zu verstehen, was der Öffentlichkeit irgendwo in der Welt durch schriftliche Offenbarung zugänglich gemacht worden ist. Von einem einschlägigen Stand der Technik spricht man, wenn er zur Klärung der Frage beiträgt, ob die beanspruchte Erfindung neu ist und ob sie auf einer erfinderischen Leistung beruht.

Art. 15, 27 (5) PCT R. 33.1 PCT RL/PCT-EPA B-II, 2; B-III, 1

- 3.2.002 Diese Definition des Stands der Technik in Regel 33 PCT gilt ausschließlich für die internationale Phase des Verfahrens. In der europäischen Phase wendet das EPA bei der Ermittlung des einschlägigen Stands der Technik die Kriterien des EPÜ an. Der Umfang einer internationalen Recherche entspricht jedoch dem einer europäischen, d. h. zwischen einer internationalen und einer europäischen Recherche gibt es in Bezug auf Verfahren und Qualität der Recherche sowie die recherchierten Quellen des Stands der Technik keinen Unterschied.
- 3.2.003 Das EPA führt die internationale Recherche gemäß den ISPE-Richtlinien (vgl. 1.4.004) durch. In einigen Fällen lassen diese Richtlinien der betreffenden ISA die Wahl zwischen zwei oder mehreren (Strategie-) Optionen. Die vom EPA gewählten Optionen sind in den PCT-EPA-Richtlinien und im Anhang zu diesem Leitfaden aufgeführt.

RL/PCT-EPA, Allgemeiner Teil, 3.2

3.2.004 Gemäß dem Grundsatz der ergänzenden Anwendung des EPÜ wendet das EPA als ISA die Richtlinien für die Prüfung im EPA in den Fällen an, die die PCT-EPA-Richtlinien und die ISPE-Richtlinien nicht abdecken (vgl. 1.4.001 - 1.4.006).

Erstellung des ISR und des WO-ISA

3.2.005 Das EPA als ISA erstellt für alle internationalen Anmeldungen einen internationalen Recherchenbericht (ISR) oder in Ausnahmefällen eine Erklärung darüber, dass kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (vgl. 3.3.003), und einen schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde (WO-ISA).

Art. 15, 18 PCT R. 43, 43bis, 44 PCT ABI. 2003, 574

3.2.006 Das Verfahren für die Erstellung des ISR und des WO-ISA ähnelt dem für die Erstellung des europäischen Recherchenberichts und der Stellungnahme zur europäischen Recherche (ESOP).

3.2.007 Mit dem WO-ISA erhält der Anmelder einen vorläufigen, nicht R. 43bis.1 PCT bindenden schriftlichen Bescheid darüber, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend und gewerblich anwendbar anzusehen ist. Ein WO-ISA, der vom EPA als ISA erstellt wird, ist der vom EPA erstellten schriftlichen Stellungnahme zu einer Euro-Direkt-Anmeldung (ESOP) vergleichbar (vgl. 3.2.002). 3.2.008 Der WO-ISA enthält gegebenenfalls auch eine Stellungnahme zu Punkten wie hinzugefügten Gegenständen, Einheitlichkeit der Erfindung, unzureichende Offenbarung, Stützung der Ansprüche durch die Beschreibung, Klarheit, Knappheit und formale Mängel (z. B. fehlende Bezugszeichen). 3.2.009 Der WO-ISA kann positiv oder negativ sein. Ein WO-ISA gilt dann als positiv, wenn er keine Einwände oder nur geringfügige Einwände enthält, die einer direkten Erteilung in der europäischen Phase nicht entgegenstehen würden. In allen anderen Fällen gilt der WO-ISA als negativ (vgl. 3.2.013). 3.2.010 Der ISR wird innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des

R. 42 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 7.023

3.2.011 Der WO-ISA wird gleichzeitig mit dem ISR erstellt. Beide werden dem Anmelder und dem IB übermittelt. Der Anmelder erhält darüber hinaus eine Kopie jedes im ISR angeführten Dokuments.

erstellt, je nachdem welche Frist später abläuft.

Recherchenexemplars der Anmeldung beim EPA als ISA oder

innerhalb von 9 Monaten nach dem frühesten Prioritätsdatum

3.2.012 Seit 1. Januar 2018 wird allen Recherchenberichten, die das EPA im PCT- und im EP-Verfahren erstellt, ein Informationsblatt ("Informationen zur Recherchenstrategie") beigefügt. Das Blatt enthält Angaben zu den Datenbanken und Schlagwörtern, die von den Prüfern zur Ermittlung des einschlägigen Stands der Technik verwendet wurden, sowie die Klassifikationssymbole, die den Recherchenumfang definieren. Nach der Veröffentlichung des Recherchenberichts kann das Informationsblatt über den WIPO-Dienst PATENTSCOPE und über das Europäische Patentregister eingesehen werden.

ABI. 2017, A106 ABI. 2019, A17

3.2.013 War das EPA als ISA (aber nicht als IPEA) tätig, so muss der Anmelder eine sachliche Erwiderung zu den im WO-ISA beanstandeten Mängeln ("negativer WO-ISA") beim Eintritt in die europäische Phase einreichen ("obligatorische Erwiderung").

R. 161 EPÜ RL/EPA E-IX, 3.2

3.2.014 Weitere Informationen zur "obligatorischen Erwiderung" siehe 5.4.025 ff.

Was geschieht bei mehreren unabhängigen Ansprüchen?

3.2.015 Der WO-ISA enthält in der Regel eine Stellungnahme zu allen recherchierten Ansprüchen. Bei mehreren unabhängigen Ansprüchen wird jedoch nur ein unabhängiger Anspruch pro Kategorie ausführlich bearbeitet. Auf weitere unabhängige Ansprüche wird kurz eingegangen. Gegebenenfalls kann nach Art. 6 PCT ein Einwand betreffend Klarheit und Knappheit erhoben

Art. 6 PCT

werden. Außerdem kann die ISA von ihrem Ermessen Gebrauch machen und den Anmelder zur Klarstellung des zu recherchierenden Gegenstands auffordern (vgl. 3.3.010).

Was geschieht, wenn der Prioritätsbeleg der ISA nicht zur Verfügung steht?

3.2.016 Wenn der ISA zum Zeitpunkt der Durchführung der Recherche die Prioritätsbelege nicht zur Verfügung stehen, wird die Recherche so durchgeführt, als ob die Prioritätsansprüche wirksam wären.

Einbeziehung von fehlenden bzw. richtigen Bestandteilen oder Teilen durch Verweis

- 3.2.017 Hat der Anmelder einen kompletten Bestandteil (d. h. die gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche) oder einen Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen (einschließlich des gesamten Zeichnungssatzes) nicht eingereicht, kann er diesen ohne Auswirkung auf das internationale Anmeldedatum nachreichen, sofern die Erfordernisse der Regeln 4.18 PCT und Regel 20.6 a) PCT erfüllt sind und der fehlende Bestandteil oder Teil im Prioritätsbeleg vollständig enthalten war.
- 3.2.018 Ebenso kann ein Anmelder, der einen kompletten Bestandteil
 (d. h. die gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche) oder einen
 Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen
 (einschließlich des gesamten Zeichnungssatzes) offenbar
 fälschlicherweise eingereicht hat, den richtigen Bestandteil oder
 Teil ohne Auswirkung auf das internationale Anmeldedatum
 nachreichen, sofern die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 a)
 erfüllt sind und der richtige Bestandteil oder Teil im Prioritätsbeleg
 vollständig enthalten war.

In Fällen, in denen die internationale Anmeldung vom Anmeldeamt ABI. 2020, A81 nach Regel 20.5bis PCT berichtigt wurde, führt das EPA als ISA ABI. 2022, A71 daher die Recherche auf der Grundlage der internationalen Anmeldung einschließlich des richtigen Bestandteils oder Teils

 den richtigen Bestandteil oder Teil vor Beginn der Recherche mitgeteilt hat oder

durch, wenn ihm das Anmeldeamt

3.2.019

- den richtigen Bestandteil oder Teil nach Beginn der Recherche (auch nach Abschluss der Recherche) mitgeteilt hat und der Anmelder innerhalb eines Monats ab dem Tag der entsprechenden Aufforderung durch das EPA eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Recherchengebühr entrichtet (R. 40bis.1 PCT und Art. 2 (1) GebO).
- 3.2.020 Hat das Anmeldeamt einem Antrag auf Einbeziehung durch Verweis gemäß Regel 4.18 und 20.6 PCT (vgl. 2.4.001 ff.) stattgegeben, und ist das EPA als ISA der Ansicht, dass der betreffende Bestandteil oder Teil nicht vollständig in der prioritätsbegründenden Anmeldung enthalten war, weil z. B. der

R. 4.18, 20.6 PCT

R. 20.5 PCT

fehlende Text so in die Beschreibung der Anmeldung eingefügt wurde, dass er nicht genau dieselbe Bedeutung hat wie im Prioritätsbeleg, vermerkt es diese negative Feststellung im WO-ISA.

3.2.021 Des Weiteren wird die Recherche auf alle Dokumente des Stands der Technik ausgedehnt, die relevant werden, wenn entsprechend der Feststellung der ISA das Anmeldedatum der internationalen Anmeldung von einem Bestimmungsamt in der nationalen Phase neu festgesetzt wird. Die Neufestsetzung des Anmeldedatums kann vermieden werden, wenn der Anmelder den später eingereichten fehlenden bzw. richtigen Bestandteil oder Teil, der nicht als vollständig in der prioritätsbegründenden Anmeldung enthalten gilt, zurücknimmt (vgl. 2.4.001 ff.).

Mitteilung der richtigen Bestandteile oder Teile nach Beginn der Recherche und zusätzliche Gebühr

3.2.022 Es kann sein, dass das Anmeldeamt einen richtigen Bestandteil oder Teil der ISA erst mitteilt, nachdem die ISA bereits mit der Erstellung des internationalen Recherchenberichts begonnen hat. In diesem Fall fordert das EPA als ISA den Anmelder auf (Formblatt PCT/ISA/208), innerhalb eines Monats ab dem Tag der Aufforderung eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Recherchengebühr zu entrichten.

ABI. 2020, A81 ABI. 2022, A71 R. 40bis.1 PCT Art. 2 (1) Geb0

3.2.023 Wird der richtige Bestandteil oder Teil dem EPA als ISA nach Beginn der Recherche, aber vor deren Abschluss mitgeteilt und die zusätzliche Gebühr entrichtet, so schließt das EPA auch die bereits begonnene ursprüngliche Recherche ab und erlässt einen nicht amtlichen internationalen Recherchenbericht und einen ebensolchen schriftlichen Bescheid auf der Grundlage der ursprünglich eingereichten internationalen Anmeldung. Dieser internationale Recherchenbericht bzw. schriftliche Bescheid ergeht jedoch nur für den Anmelder sowie für Bestimmungsämter, die nach Regel 20.8 b-bis) PCT eine Unvereinbarkeit mitgeteilt haben, und gilt deshalb nicht als internationaler Recherchenbericht nach Regel 43 PCT bzw. schriftlicher Bescheid nach Regel 43bis PCT.

Was ist das "Aufrechterhaltungsprinzip" für Prioritätsansprüche?

3.2.024 Das EPA als ISA muss jeden Prioritätsanspruch als wirksam betrachten, wenn die das Prioritätsrecht beanspruchende internationale Anmeldung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Prioritätsjahrs eingereicht wird ("Aufrechterhaltungsprinzip"). Auch wenn kein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt wurde oder ein solcher Antrag zurückgewiesen wurde oder zum Zeitpunkt der Durchführung der internationalen Recherche noch nicht darüber entschieden wurde, ist das für das Verfahren vor der ISA also nicht von Bedeutung (vgl. 2.16.005).

R. 26bis.2 c) PCT

Wann berücksichtigt das EPA als ISA frühere Recherchenund Klassifizierungsergebnisse?

3.2.025 Bei internationalen Anmeldungen, die ab dem 1. Juli 2017 eingereicht werden, kann das EPA als ISA bei der Durchführung der internationalen Recherche frühere Recherchenergebnisse berücksichtigen, wenn der Anmelder einen entsprechenden Antrag nach Regel 4.12 PCT stellt oder einer der in Regel 41.2 PCT genannten Fälle vorliegt. Das heißt, dass das EPA als ISA auch frühere Recherchen- und Klassifizierungsergebnisse berücksichtigen kann, wenn die internationale Anmeldung die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, für die das EPA eine frühere Recherche durchgeführt hat, oder wenn das Anmeldeamt dem EPA eine Kopie der Ergebnisse einer früheren Recherche oder einer früheren Klassifizierung nach Regel 23bis.2 a) oder c) PCT übermittelt hat oder wenn eine solche Kopie dem EPA in einer für das EPA akzeptablen Art und Weise zugänglich ist.

R. 23bis.2, 41.2 PCT PCT-Newsletter 1/2018, 9 PCT-Newsletter 2/2018, 11

Was geschieht, wenn ein Anmelder den Dienst PCT-Direkt genutzt hat?

Hat der Anmelder den Dienst PCT-Direkt genutzt und zusammen 3.2.026 mit der internationalen Anmeldung eine informelle Stellungnahme zu den früheren Recherchenergebnissen des EPA für die Prioritätsanmeldung eingereicht (vgl. 2.20.001), wird das EPA als ISA diese informelle Stellungnahme bei der Erstellung des ISR und des WO-ISA berücksichtigen. Am 1. Juli 2015 wurde dieser Dienst auf bei allen übrigen Anmeldeämtern eingereichte internationale Anmeldungen ausgeweitet. Somit können Anmelder, die das EPA als ISA ausgewählt haben, diesen Dienst nutzen und unabhängig vom gewählten Anmeldeamt PCT-Direkt-Schreiben einreichen. PCT-Direkt ist für Anmelder, die an einem positiven WO-ISA interessiert sind, in Fällen nützlich, in denen das EPA in der Stellungnahme zur Recherche für die Prioritätsanmeldung Einwände erhoben hat. Die informelle Stellungnahme sollte als "PCT-Direkt-Schreiben" zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht werden und dient dem Zweck, die bezüglich der Prioritätsanmeldung erhobenen Einwände auszuräumen, insbesondere durch Erläuterung von etwaigen Änderungen gegenüber der Prioritätsanmeldung und durch Stellungnahme zu den erhobenen Einwänden.

ABI. 2017, A21

Wann erfolgt die internationale Veröffentlichung der Anmeldung und des ISR?

3.2.027 Die internationale Anmeldung wird unverzüglich nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Prioritätsdatum vom IB veröffentlicht. Liegt der ISR zu diesem Zeitpunkt vor, wird er zusammen mit der Anmeldung veröffentlicht. Liegt er noch nicht vor, wird der ISR gesondert veröffentlicht, sobald er beim IB eingeht.

Art. 21 PCT R. 48 PCT

3.2.028 Ein WO-ISA für eine ab dem 1. Juli 2014 eingereichte internationale Anmeldung wird der Öffentlichkeit ab dem

Veröffentlichungstag der internationalen Anmeldung zugänglich gemacht.

Kann der Anmelder eine Erwiderung auf den ISR und den WO-ISA einreichen?

3.2.029 Die Möglichkeit eines Dialogs zwischen dem Anmelder und der ISA über den Inhalt des ISR und/oder des WO-ISA besteht nicht. Der Anmelder ist jedoch nach Artikel 19 PCT berechtigt, beim IB Änderungen der Ansprüche sowie informelle schriftliche Stellungnahmen zum WO-ISA einzureichen. Außerdem kann der Anmelder in Betracht ziehen, die internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT zu beantragen (vgl. 4.1.006 ff.).

Art. 19 PCT R. 46 PCT PCT-Newsletter 10/2004, 7 6/2010. 8

Änderungen nach Artikel 19 PCT

3.2.030 Änderungen nach <u>Artikel 19 PCT</u> werden vom IB veröffentlicht. Sie sind besonders nützlich, wenn es einen Grund gibt, den Umfang der Ansprüche besser zu definieren, damit der vorläufige Schutz in den PCT-Vertragsstaaten, die dies vorsehen, sichergestellt ist (vgl. 5.16.002).

PCT-Leitfaden der WIPO. 9.004 - 9.011

3.2.031 Wenn der Anmelder Änderungen der Ansprüche einreichen will, muss er einen vollständigen Satz von Ansprüchen einreichen, die alle ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzen. Außerdem ist in einem Begleitschreiben die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung anzugeben.

R. 46.4 und 46.5 PCT Abschnitt 205 PCT-Verw.vorschr. PCT-Leitfaden der WIPO, 9.004 - 9.011 PCT-Newsletter 9/2010, 12

3.2.032 Diese Änderungen nach Artikel 19 PCT sind ausschließlich beim IB in der Sprache der internationalen Veröffentlichung einzureichen.

PCT-Newsletter 6/2010, 8

3.2.033 Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 PCT sind

R. 46.1 PCT

- innerhalb von 2 Monaten nach der Übermittlung des Recherchenberichts oder
- innerhalb von 16 Monaten nach dem (frühesten)
 Prioritätsdatum

einzureichen, je nachdem welche Frist später abläuft.

Später eingereichte Unterlagen werden angenommen, wenn sie vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingehen.

Informelle Stellungnahmen

3.2.034 Wenn der Anmelder informelle Stellungnahmen einreichen möchte, ist dies ausschließlich beim IB möglich. Informelle Stellungnahmen müssen in der Sprache der internationalen Veröffentlichung abgefasst sein und können nur während der internationalen Phase eingereicht werden, d. h. innerhalb von 30 Monaten, vorzugsweise aber vor Ablauf von 28 Monaten nach

PCT-Newsletter 4/2015, 8

dem (frühesten) Prioritätsdatum. Das IB übermittelt solche Stellungnahmen nicht an die IPEA.

Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

3.2.035 Wurde eine internationale vorläufige Prüfung nach <u>Kapitel II PCT</u> beantragt, sind alle Antworten auf den WO-ISA in Form von Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach <u>Artikel 34 PCT</u> im Rahmen der internationalen vorläufigen Prüfung an die IPEA zu richten (vgl. 4.2.003 ff.).

PCT-Leitfaden der WIPO, 7.030

Was ist der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit nach Kapitel I?

3.2.036 Wird kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, wandelt das IB den WO-ISA in einen internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP nach Kapitel I) um. Dieser wird nach Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum allen Bestimmungsämtern übermittelt. Der Anmelder erhält sofort ein Exemplar. Sind informelle Stellungnahmen eingegangen, werden sie dem IPRP nach Kapitel I beigefügt.

R. 44bis PCT PCT-Newsletter 9/2018, 13 11/2018, 10

3.2.037 Der IPRP nach Kapitel I wird vom IB zusammen mit den informellen Stellungnahmen zur öffentlichen Akteneinsicht freigegeben, jedoch nicht vor der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung und vorbehaltlich Artikel 38 und Regel 94.1 d) bis g) PCT.

R. 94.1 b) PCT RL/PCT-EPA C-I, 3 PCT-Blatt, 12. Mai 2016, 93

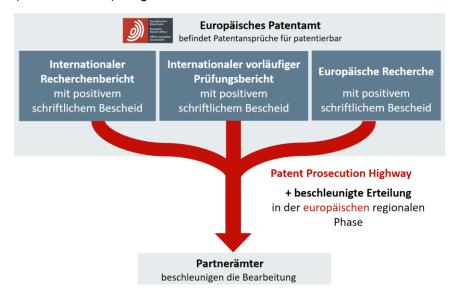
Patent Prosecution Highway (PPH) auf der Grundlage eines vom EPA als ISA erstellten WO-ISA

3.2.038 Im Rahmen des PPH können Anmelder, deren Patentansprüche für patentierbar/gewährbar befunden wurden, beantragen, dass eine bei einem PPH-Partneramt eingereichte korrespondierende Anmeldung beschleunigt bearbeitet wird; die beteiligten Ämter können ihrerseits von bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen profitieren.

ABI. 2016, A44 ABI. 2020, A21, A82, A83, A125, A137, A138 ABI. 2022, A44, A45, A58, A59, A88, A115, A116

3.2.039 Beim PPH-(Pilot-)Programm im EPA kann ein PPH-Antrag auch auf das jüngste PCT-Arbeitsergebnis, d. h. den WO-ISA oder den IPER, gestützt werden. Wenn das EPA als ISA (und/oder IPEA) tätig war und die internationale Anmeldung Ansprüche enthält, die vom EPA als ISA (und/oder IPEA) für patentierbar/gewährbar befunden wurden, kann der Anmelder nach dem PPH-(Pilot-)Programm bei den PPH-Partnerämtern des EPA die beschleunigte Prüfung beantragen. Das EPA führt umfassende PPH-Programme mit den anderen IP5-Ämtern, d. h. mit dem CNIPA, dem JPO, dem KIPO und dem USPTO, durch und hat bilaterale PPH-(Pilot-)Programme mit dem CIPO (Kanada), dem ILPO (Israel), dem IMPI (Mexiko), dem IPA (Australien), dem IPOS (Singapur), dem SIC (Kolumbien), dem MyIPO (Malaysia), dem

IPOPHL (Philippinen), dem INDECOPI (Peru) und der SAIP (Saudi Arabien) eingeleitet.



3.2.040 Unabhängig vom PPH-(Pilot-)Programm kann jeder Anmelder im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt jederzeit die beschleunigte Prüfung seiner Anmeldung im Rahmen des PACE-Programms beantragen. Weitere Informationen zum PACE-Programm finden sich unter 5.1.036 ff.

ABI. 2010, 352 ABI. 2015, A93

3.3 Ablehnung der Durchführung einer (vollständigen) internationalen Recherche

Wann führt das EPA keine (vollständige) Recherche durch?

- 3.3.001 Es gibt verschiedene Gründe, aus denen das EPA als ISA es ablehnen oder außerstande sein kann, eine (vollständige) internationale Recherche durchzuführen. Solche Gründe können der Anmeldungsgegenstand (vgl. 3.3.005), ein Verstoß gegen die Erfordernisse für Beschreibung, Ansprüche oder Zeichnungen (vgl. 3.3.008), ein fehlendes Sequenzprotokoll (vgl. 3.3.012) oder die mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung (vgl. 3.3.013 ff.) sein.
- 3.3.002 Für Ansprüche, die sich auf Erfindungen beziehen, zu denen keine internationale Recherche durchgeführt wurde, nimmt das EPA als IPEA keine internationale vorläufige Prüfung vor (vgl. 4.2.027). Dies gilt auch für gemäß Artikel 34 PCT eingereichte Änderungen und/oder Gegenvorstellungen.

R. 66.1 e) PCT

Keine Recherche

3.3.003 Werden alle Ansprüche für nicht recherchierbar befunden, verfasst das EPA als ISA anstelle des internationalen Recherchenberichts eine Erklärung, dass kein solcher erstellt werden kann, und begründet darin und im WO-ISA seine Entscheidung. Art. 17 (2) a) PCT PCT-Newsletter 10/2007, 7

Unvollständige Recherche

3.3.004 Werden nur bestimmte Ansprüche für nicht recherchierbar befunden, so werden für die übrigen Ansprüche ein ISR und ein WO-ISA erstellt. In diesem Fall ist die internationale Recherche unvollständig.

Art. 17 (2) b) PCT

Beschränkungen in Bezug auf den Gegenstand

3.3.005 Das EPA ist nicht verpflichtet, eine internationale Recherche durchzuführen, wenn sich die Anmeldung auf Gegenstände bezieht, die nicht als Erfindung oder nicht als gewerblich anwendbar gelten oder nach den Vorschriften des EPÜ von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Bei der Entscheidung, keine internationale Recherche durchzuführen, wird derselbe Maßstab angelegt wie beim europäischen Verfahren. Als ISA übt das EPA also das einer ISA durch Regel 39.1 PCT eingeräumte Ermessen, zu bestimmten Anmeldungsgegenständen keine Recherche durchzuführen, nur dann aus, wenn diese Gegenstände auch nach dem EPÜ nicht recherchiert würden.

Art. 17 (2) a) i) PCT R. 39.1 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 4, Anhang C ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37 RL/PCT-EPA B-VIII, 1 - 3 PCT-Leitfaden der WIPO, 7.013

Geschäftsmethoden

3.3.006 Das EPA als ISA führt keine internationale Recherche für eine Anmeldung durch, wenn und soweit der Anmeldungsgegenstand lediglich eine Geschäftsmethode betrifft und keinerlei offensichtlichen technischen Charakter aufweist (vgl. 3.1.010).

R. 39.1 iii) PCT ABI. 2007, 592

3.3.007 Umfasst der beanspruchte Gegenstand technische Mittel, wird dennoch ein ISR erstellt. Sind die verwendeten technischen Mittel jedoch so konventionell, dass sie am Anmeldetag jedermann ohne Weiteres zugänglich waren, werden aufgrund ihrer Bekanntheit keine Beweisunterlagen für notwendig erachtet, und im ISR wird kein Dokument angeführt. Stattdessen wird eine Erklärung in den Recherchenbericht aufgenommen, der zufolge diese technischen Mittel als so banal betrachtet werden, dass sich die Angabe von Unterlagen erübrigt.

Komplexe Anmeldungen

3.3.008 Außerdem führt das EPA als ISA in Ausnahmefällen keine internationale Recherche durch oder beschränkt die Recherche auf Teile der beanspruchten Gegenstände, wenn die Anmeldungsunterlagen den vorgeschriebenen Anforderungen so wenig entsprechen, dass bei allen oder einigen Ansprüchen keine sinnvolle Recherche durchgeführt werden kann. Solche Anmeldungen werden oft als "komplexe Anmeldungen" bezeichnet.

Art. 17 (2) a) ii) PCT Art. 150 (2) EPÜ

3.3.009 Komplexe Anmeldungen werden gemäß den PCT-EPA-Richtlinien und den ISPE-Richtlinien bearbeitet, wobei die in den Prüfungsrichtlinien (RL/EPA) festgelegte Praxis des EPA ggf. ergänzend herangezogen wird (vgl. 1.4.001 - 1.4.006).

3.3.010 Bevor die ISA eine Entscheidung nach <u>Artikel 17 (2) a) ii) PCT</u> trifft, kann sie den Anmelder auffordern, den beanspruchten Gegenstand gemäß den Absätzen <u>9.34</u> und <u>9.35</u> der ISPE-Richtlinien informell klarzustellen.

ABI. 2011, 327

Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale 3.3.011 Anmeldungen, die Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen offenbaren, müssen einen dem WIPO-Standard ST.26 entsprechenden Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten, wenn die Sequenzen den im WIPO-Standard ST.26, Nummern 7 und 8 definierten Längengrenzen entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Seguenzinformation beansprucht wird oder nicht. Liegt dem EPA als ISA kein standardkonformes Sequenzprotokoll vor, so fordert es den Anmelder auf, ein solches einzureichen und eine Gebühr für verspätete Einreichung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat zu entrichten. Ausführliche Informationen enthalten der Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Dezember 2021 über die Einreichung von Sequenzprotokollen und die Mitteilung des EPA vom 9. Dezember 2021 (ABI. 2021, A96 bzw. A97). Für vor dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen gilt vor dem EPA der WIPO-Standard ST.25. Auf diese Anmeldungen sind weiterhin der Beschluss des Präsidenten des EPA vom 28. April 2011 über die Einreichung von Seguenzprotokollen und die Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013 (ABI. 2011, 372 bzw. ABI. 2013, 542) anwendbar.

R. 5.2, 13ter.1 PCT Anhang C der PCT-Verw.vorschr. ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542 ABI. 2021, A96, A97 PCT-Leitfaden der WIPO, 7.005 - 7.012

3.3.012 Wenn der Anmelder innerhalb der festgesetzten Frist das Sequenzprotokoll nicht in der geforderten elektronischen Form bzw. im geforderten elektronischen Format einreicht und die Gebühr für verspätete Einreichung nicht entrichtet, führt das EPA als ISA die internationale Recherche nur insoweit durch, als eine sinnvolle Recherche möglich ist. Das bedeutet, dass in vielen Fällen keine oder nur eine unvollständige Recherche durchgeführt wird. Dies wirkt sich auch auf das Verfahren für die internationale vorläufige Prüfung vor dem EPA als IPEA aus (vgl. 4.2.034).

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

3.3.013 Kommt das EPA als ISA zu dem Schluss, dass in der internationalen Anmeldung mehr als eine Erfindung beansprucht wird, so begründet es diesen Schluss und fordert den Anmelder auf, für jede weitere Recherche eine zusätzliche Gebühr zu zahlen, die direkt an das EPA zu entrichten ist. Gleichzeitig teilt es dem Anmelder das Ergebnis der teilweisen internationalen Recherche mit, die sich auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beschränkt. Seit 1. April 2017 übermittelt das EPA eine vorläufige Stellungnahme zur Patentierbarkeit der in den Ansprüchen zuerst genannten Erfindung (oder einheitlichen Gruppe von Erfindungen) zusammen mit der Aufforderung zur Entrichtung zusätzlicher Recherchengebühren und den Ergebnissen der Teilrecherche.

Art. 17 (3) a) PCT R. 13, 40 PCT R. 158 (1) EPÜ ABI. 1989, 61 ABI. 2017, A20 RL/ISPE 10.01 - 10.70 PCT-Newsletter 7/2013, 10 6/2021, 11

- 3.3.014 Für Anmelder, die die Erfordernisse für eine Ermäßigung der Recherchengebühr erfüllen, ermäßigt sich der Betrag der zusätzlichen Gebühr (vgl. 3.1.024).
- 3.3.015 Zahlt der Anmelder keine zusätzliche Recherchengebühr, erstellt das EPA den ISR und den WO-ISA auf der Grundlage des bereits mitgeteilten Recherchenergebnisses. Der WO-ISA enthält die Begründung für etwaige erhobene Einwände wegen mangelnder Einheitlichkeit.
- 3.3.016 Entrichtet der Anmelder eine oder mehrere zusätzliche Recherchengebühren fristgerecht, werden auch die Teile der Anmeldung recherchiert, für die zusätzliche Recherchengebühren entrichtet wurden. Folglich werden für alle Erfindungen, für die eine Recherchengebühr gezahlt wurde, ein ISR und ein WO-ISA erstellt.

Aufeinanderfolge von Einwänden wegen mangelnder Einheitlichkeit

3.3.017 Werden auf eine Aufforderung durch das EPA als ISA zusätzliche Recherchengebühren entrichtet und stellt sich bei den zusätzlichen Recherchen (a posteriori) heraus, dass eine der vorher ermittelten Erfindungen nicht einheitlich ist, so ergeht keine weitere Aufforderung zur Entrichtung weiterer zusätzlicher Recherchengebühren, und die internationale Recherche wird auf die erste Erfindung jeder weiteren Erfindung beschränkt, für die eine zusätzliche Gebühr entrichtet wurde. Wenn eine Aufeinanderfolge von Einwänden wegen mangelnder Einheitlichkeit wahrscheinlich ist, enthält die Aufforderung zur Entrichtung zusätzlicher Gebühren einen entsprechenden Hinweis.

Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung zusätzlicher Gebühren

3.3.018 Das Fehlen eines ISR und eines WO-ISA für die Teile der internationalen Anmeldung, für die keine zusätzliche Recherchengebühr entrichtet wurde, ist an sich ohne Bedeutung für die Gültigkeit der internationalen Anmeldung. Doch kann das nationale Recht eines Bestimmungsstaats vorschreiben, dass die Teile, für die keine Recherche durchgeführt wurde, als zurückgenommen gelten, sofern der Anmelder nicht eine besondere Gebühr entrichtet. Weitere Informationen hierzu enthalten die jeweiligen nationalen Kapitel über die Bestimmungsämter im PCT-Leitfaden der WIPO.

Art. 17 (3) b) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 7.021 PCT-Newsletter 6/2021, 11

- 3.3.019 Wird das EPA als ISA tätig, hat die Nichtentrichtung zusätzlicher Recherchengebühren erhebliche Konsequenzen für das weitere Verfahren vor dem EPA:
 - Das EPA als IPEA führt keine internationale vorläufige Prüfung für Ansprüche durch, die sich auf eine Erfindung beziehen, für die keine zusätzlichen Recherchengebühren entrichtet wurden und für die daher auch kein ISR erstellt wurde (vgl. 4.2.037).

R. 66.1 e) PCT

Bei Eintritt in die europäische Phase prüft das EPA als Bestimmungsamt, ob die Anmeldung, die in der Zwischenzeit vom Anmelder geändert worden sein kann, den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung entspricht. Ist dies nicht der Fall, fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine oder mehrere weitere Recherchengebühren für etwaige unrecherchierte, bei Eintritt in die europäische Phase beanspruchte Erfindungen zu zahlen, damit diese durch eine weitere Recherche abgedeckt werden (vgl. 5.15.011 ff.).

R. 164 EPÜ ABI. 2014, A70 RL/EPA C-III, 3.1

Widerspruchsverfahren

3.3.020 Der Anmelder kann eine Recherchengebühr "unter Widerspruch" zahlen, d. h. er reicht gleichzeitig mit der Zahlung der zusätzlichen Gebühr beim EPA als ISA eine schriftliche begründete Erklärung ein, in der er der Feststellung der mangelnden Einheitlichkeit widerspricht. Dieser Einwand kann sich gegen die Feststellung der Nichteinheitlichkeit an sich richten oder gegen die Zahl der geforderten zusätzlichen Gebühren. Die Recherche selbst wird durch die Einlegung eines Widerspruchs nicht verzögert.

R. 40.2 c), e) PCT R. 158 (3) EPÜ ABI 2010, 322 ABI 2015, A59 PCT-Newsletter 6/2021, 11

- 3.3.021 Nach dem Widerspruchsverfahren gemäß Regel 40.2 PCT ist die einzige Instanz für die Prüfung eines Widerspruchs vor dem EPA als ISA eine Überprüfungsstelle, die sich aus drei Prüfern zusammensetzt, von denen einer den Vorsitz führt und ein anderer derjenige Prüfer ist, der die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren ergehen ließ. Das dritte Mitglied ist ein Prüfer mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Einheitlichkeit der Erfindung.
- 3.3.022 Werden zusätzliche Gebühren unter Widerspruch entrichtet und wird die Widerspruchsgebühr ordnungsgemäß gezahlt, wird der Widerspruch zur erst- und letztinstanzlichen Entscheidung an die Überprüfungsstelle weitergeleitet. Kommt die Überprüfungsstelle dabei zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch in vollem Umfang berechtigt war, werden sowohl die zusätzlichen Gebühren als auch die Widerspruchsgebühr zurückerstattet. Ist der Widerspruch nach Ansicht der Überprüfungsstelle nur teilweise berechtigt, so werden die entsprechenden zusätzlichen Gebühren zurückerstattet, nicht aber die Widerspruchsgebühr. Die Feststellungen der Überprüfungsstelle werden bei der Erstellung des ISR und des WO-ISA berücksichtigt.

3.4 Ergänzende internationale Recherche (SIS)

Allgemeines

3.4.001 Als für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde (SISA) führt das EPA auf Antrag des Anmelders eine ergänzende internationale Recherche (SIS) durch, es sei denn, es war für die betreffende Anmeldung bereits als ISA tätig.

R. 45bis PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang B ABI. 2017, A1.15 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37 PCT-Leitfaden der WIPO, 8.001 - 8.053 PCT-Newsletter 4/2011, 9 1/2012, 10 9/2016, 8

- Zweck der SIS ist es, dem Anmelder zusätzlich zur Recherche der zuständigen ISA nach Artikel 15 PCT ("Hauptrecherche") (vgl. 3.2.005) einen ergänzenden internationalen Recherchenbericht (SISR) zur Verfügung zu stellen. Insbesondere angesichts der wachsenden sprachlichen Vielfalt des Stands der Technik und in Anbetracht der im EPA verfügbaren Sprachkenntnisse kann ein vom EPA erstellter SISR für die Anmelder von großem Nutzen sein.
- 3.4.003 Weil der SISR innerhalb von 28 Monaten nach dem Prioritätsdatum erstellt wird, kann er die Grundlage für die Entscheidung über den Eintritt in die nationale Phase und vor allem, wenn ein SISR vom EPA erstellt wird die europäische Phase verbessern. Die SIS reduziert das Risiko, dass ein Anmelder erst dann mit relevantem Stand der Technik konfrontiert wird, wenn ihm schon beträchtliche Ausgaben für den Eintritt in die nationale/regionale Phase entstanden sind.
- 3.4.004 Im Verfahren vor dem EPA als SISA ergeht kein gesonderter schriftlicher Bescheid. Jedoch gibt das EPA im Anhang zum SISR (Anhang "Umfang") Erläuterungen ab, die den Informationen im vom EPA als ISA erstellten schriftlichen Bescheid (WO-ISA) gleichwertig sind (vgl. 3.2.007).
- 3.4.005 Ist das EPA als SISA tätig gewesen und hat einen SISR erstellt, so wird in der europäischen Phase im Prinzip kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt. Außerdem wird der Anmelder in einer Mitteilung nach Regel 161 EPÜ aufgefordert, im Anhang "Umfang" des SISR genannte Mängel bei Eintritt in die europäische Phase zu beseitigen (vgl. 5.4.025).

Art. 153 (7) EPÜ R. 161, 164 EPÜ ABI. 2009, 594 ABI. 2014, A70

Welchen Umfang hat die SIS?

3.4.006 Der Umfang einer vom EPA als SISA durchgeführten Recherche ist (in Bezug auf die recherchierte Dokumentation) derselbe wie bei einer vom EPA als ISA durchgeführten internationalen Recherche (vgl. 3.2.002).

3.4.007 Die SIS wird für die internationale Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung durchgeführt, wobei weder Änderungen nach Artikel 19 und/oder 34 PCT noch informelle Stellungnahmen berücksichtigt werden.

R. 45bis.5 b) PCT

- 3.4.008 Liegt der ISR bei Durchführung der SIS vor, so wird er berücksichtigt. Im ISR genannte Dokumente des Stands der Technik werden im SISR nicht erneut angeführt, es sei denn, das EPA stuft ihre Bedeutung anders ein.
- 3.4.009 Das EPA führt pro Jahr bis zu 700 ergänzende Recherchen durch.
- 3.4.010 Die Beschränkungen in Bezug auf die Gegenstände, die in Anhang C der Vereinbarung EPO-WIPO aufgeführt werden, finden sowohl Anwendung, wenn das EPA als ISA, als auch wenn es als SISA tätig wird (vgl. 3.3.005 ff.). Dasselbe gilt für alle anderen Gründe für die Nichterstellung einer (vollständigen) Recherche, d. h. komplexe Anmeldungen, fehlende Sequenzprotokolle und mangelnde Einheitlichkeit (vgl. 3.3.001 ff.). Zu den Besonderheiten des Verfahrens bei fehlenden Sequenzprotokollen und mangelnder Einheitlichkeit siehe 3.4.015 und 3.4.019.
- 3.4.011 Außerdem kann das EPA als SISA beschließen, für von der ISA nicht recherchierte Ansprüche keine Recherche durchzuführen. Hätte das EPA jedoch als ISA für die betreffenden Ansprüche eine Recherche durchgeführt, so wird es sie auch als SISA recherchieren.

R. 45bis.5 c), d), e)

Welche Erfordernisse gelten für einen SIS-Antrag?

3.4.012 Der SIS-Antrag ist **beim IB** innerhalb von 22 Monaten nach dem Prioritätsdatum einzureichen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn die Gebühr für die ergänzende Recherche und die Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche in Schweizer Franken wirksam **an das IB** entrichtet werden. Bei Gebührenzahlungen in der internationalen Phase wird den Anmeldern empfohlen, die neuesten Informationen auf den Websites des EPA⁵³ und der WIPO⁵⁴ zu konsultieren.

R. 45bis.2 und 45bis.3 PCT

3.4.013 Die Gebühr für die ergänzende Recherche ermäßigt sich unter denselben Voraussetzungen wie die internationale Recherchengebühr um 75 % (vgl. 3.1.024).

ABI. 2020, A4, A35 ABI. 2022, A72

3.4.014 Wurde die Anmeldung nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht und wurde keine Übersetzung der Anmeldung in einer dieser Sprachen für die Zwecke des Verfahrens vor der ISA oder der internationalen Veröffentlichung eingereicht, so ist beim IB zusammen mit dem SIS-Antrag eine Übersetzung in einer der oben genannten Sprachen einzureichen.

R. 45bis.1 b) iii) PCT

epo.org/applying/fees/international-fees_de.html

⁵⁴ wipo.int/pct/en/fees/

3.4.015 Gegebenenfalls muss der Anmelder zusammen mit dem Antrag auf eine SIS beim IB auch eine Kopie des Sequenzprotokolls in elektronischer Form einreichen, die dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht (vgl. 3.3.011 ff.). Das EPA beginnt mit der ergänzenden internationalen Recherche erst nach Eingang der Kopie. Geht keine Kopie ein, fordert das EPA den Anmelder auf, eine elektronische Kopie des Sequenzprotokolls nachzureichen, die Anhang C entspricht, und eine Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten.

R. 13ter, 45bis.5 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang B ABI. 2013, 542 ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

Wer kann den Anmelder vor dem EPA als SISA vertreten?

3.4.016 Die Anmelder können sich vor dem EPA als SISA durch den Anwalt vertreten lassen, den sie bei Einreichung der internationalen Anmeldung bestellt haben und/oder der vor dem Anmeldeamt vertretungsberechtigt ist, d. h. in der Regel durch den Anwalt der internationalen Phase (vgl. 1.9.002 ff.).

Art. 49 PCT R. 83.1, 90.1 a), b), b-bis), d) PCT

- 3.4.017 Sie können auch einen Anwalt speziell zu ihrer Vertretung vor dem EPA als SISA bestellen. Außerdem kann der für die internationale Phase und somit auch für das Verfahren vor der SISA bestellte Anwalt einen Unteranwalt ernennen, der den Anmelder speziell vor dem EPA als SISA vertritt. Alle Mitteilungen des EPA als SISA werden an den Anwalt gesandt, der speziell für das Verfahren vor dem EPA als SISA bestellt wurde. Ein speziell zur Vertretung vor dem EPA als SISA bestellter Anwalt muss befugt sein, vor dem EPA aufzutreten (vgl. 2.11.002).
- 3.4.018 Das EPA verzichtet als SISA darauf, dass eine gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen ist (vgl. 2.11.015).

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

3.4.019 Ist das EPA als SISA der Auffassung, dass in der internationalen Anmeldung mehr als eine Erfindung beansprucht wird, so begründet es diese Auffassung und führt nur für diejenigen Teile der Anmeldung eine Recherche durch, die sich auf die Haupterfindung, d. h. auf die in den Ansprüchen zuerst genannte Erfindung, beziehen. Hat die ISA jedoch bereits einen Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit erhoben und hat der Anmelder bei Einreichung des SIS-Antrags angegeben, für welche der im ISR festgestellten Erfindungen ein SISR erstellt werden soll, so verfährt das EPA als SISA folgendermaßen:

R. 45bis.1 d), 45bis.6 PCT ABI. 2010, 322 ABI. 2015, A59

- Beschränkung der Recherche auf diese Erfindung, wenn es mit der Feststellung der ISA einverstanden ist
- Berücksichtigung der Wünsche des Anmelders soweit möglich, wenn dem von der ISA erhobenen Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit nicht gefolgt wird, aber ein anderer Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit erhoben wird

- Durchführung einer vollständigen Recherche, wenn es das Erfordernis der Einheitlichkeit als erfüllt betrachtet
- 3.4.020 Stellt das EPA als SISA mangelnde Einheitlichkeit fest, so kann der Anmelder nicht wie im Verfahren vor der ISA zusätzliche Recherchengebühren entrichten, um die Durchführung weiterer Recherchen zu erreichen (vgl. 3.3.013). Allerdings kann der Anmelder innerhalb eines Monats ab dem Absendetag des SISR beantragen, dass die Feststellung mangelnder Einheitlichkeit überprüft wird. Innerhalb derselben Frist muss er die vom EPA festgelegte Überprüfungsgebühr entrichten, und zwar direkt an das EPA. Erachtet die Überprüfungsstelle den Einwand wegen mangelnder Einheitlichkeit als (teilweise) berechtigt, wird ein revidierter SISR erstellt, in dem das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens berücksichtigt ist.
- 3.4.021 Bei Eintritt in die europäische Phase prüft das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt, ob die Anmeldung, für die es als SISA tätig war und die in der Zwischenzeit geändert worden sein kann –, das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfüllt und ob die Erfindung, für die Patentschutz angestrebt wird, vom SISR abgedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine oder mehrere weitere Recherchengebühren für etwaige unrecherchierte, bei Eintritt in die europäische Phase beanspruchte Erfindungen zu zahlen, damit diese durch eine weitere Recherche abgedeckt werden (vgl. 5.15.011 ff.).

R. 164 EPÜ ABI. 2014, A70 RL/EPA C-III, 3.1

Kapitel 4 – Das EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) – Kapitel II PCT

4.1 Allgemeines

Was ist das Ziel der internationalen vorläufigen Prüfung?

- 4.1.001 In seiner Eigenschaft als IPEA führt das EPA eine internationale vorläufige Prüfung durch, sofern der Anmelder (wirksam) einen "Antrag" gestellt und die Gebühren entrichtet hat. Die Zweckmäßigkeit dieses optionalen Verfahrens hängt von der betreffenden internationalen Anmeldung und insbesondere vom Ergebnis der internationalen Recherche ab (vgl. 3.2.005 ff.). Ein Antrag nach Kapitel II PCT kann insbesondere nützlich sein, um im WO-ISA erhobene Einwände auszuräumen und möglicherweise am Ende des Verfahrens nach Kapitel II PCT einen positiven IPER zu erhalten. Anmeldern wird jedoch dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung, ob sie beim EPA als IPEA einen Antrag stellen wollen, besonders mit den Informationen unter 4.1.006 ff. vertraut zu machen.
- 4.1.002 Zweck der internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT ist es nicht, über die Erteilung oder Versagung eines Patents zu entscheiden. Vielmehr dient sie der Erstellung eines vorläufigen und nicht bindenden Gutachtens darüber, ob die beanspruchte Erfindung nach der Definition in Artikel 33 PCT als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend und gewerblich anwendbar anzusehen ist. Ob diese Kriterien erfüllt sind, wird im von der IPEA erstellten internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit ("IPRP nach Kapitel II") festgestellt.

Art. 35 PCT R. 64, 65, 67 - 70 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.001 - 10.003 ABI. 2011, 532 PCT-Newsletter 9/2018, 13

- 4.1.003 Diese Patentfähigkeitskriterien werden im nationalen Recht der PCT-Vertragsstaaten nicht ganz einheitlich ausgelegt, bei der internationalen vorläufigen Prüfung aber so angewendet, dass der IPRP nach Kapitel II dem Anmelder eine solide Grundlage bietet, um seine Aussichten auf die Erteilung eines Patents in den Verfahren vor den verschiedenen Bestimmungsämtern der nationalen Phase abzuschätzen.
- 4.1.004 Der Begriff "IPRP nach Kapitel II" ist lediglich eine andere Bezeichnung für den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht (IPER). Beide Begriffe beziehen sich auf dasselbe Dokument, nämlich den von der zuständigen IPEA erstellten Bericht mit dem Ergebnis der von ihr durchgeführten internationalen vorläufigen Prüfung. Im nachfolgenden Text wird der Begriff IPER verwendet.

R. 70.15 b) PCT

4.1.005 Wie oben ausgeführt, kann der Anmelder auf den ISR und den WO-ISA der ISA reagieren, indem er beim IB Änderungen nach Artikel 19 PCT und/oder eine "informelle Stellungnahme" einreicht und/oder die internationale vorläufige Prüfung beantragt (vgl. 4.1.020 ff.). Beschließt der Anmelder, einen Antrag auf

internationale vorläufige Prüfung zu stellen, ist das Antragsformblatt zusammen mit Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT direkt bei der zuständigen IPEA einzureichen (vgl. 4.1.023 ff.).

Wann ist es zweckmäßig, einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung zu stellen?

4.1.006 Unabhängig davon, ob ein Antrag gestellt wird, erhalten Anmelder im Rahmen des internationalen Recherchenverfahrens einen vorläufigen, nicht bindenden schriftlichen Bescheid zur Patentierbarkeit der beanspruchten Erfindung (WO-ISA, IPRP nach Kapitel I; vgl. 3.2.005 ff.). Bei jeder internationalen Anmeldung ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die optionale internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT zweckmäßig ist.

ABI. 2003, 574 PCT-Newsletter 4/2010, 8 5/2010, 8

- 4.1.007 Eine internationale vorläufige Prüfung lohnt sich im Allgemeinen nur dann, wenn Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT eingereicht werden. Werden keine solchen Änderungen und/oder Gegenvorstellungen vorgelegt, hat das EPA als IPEA keinen Grund, zu einem anderen Ergebnis zu kommen als dem, das es als ISA im WO-ISA festgehalten hat.
- 4.1.008 Hat die ISA dem Anmelder eine Erklärung nach Artikel 17 (2) a)
 PCT zugesandt, dass kein ISR erstellt worden ist ("No-SearchErklärung"), so wird davon abgeraten, einen Antrag zu stellen,
 denn Ansprüche, für die kein ISR erstellt worden ist, werden vom
 EPA als IPEA nicht geprüft (vgl. 4.2.027).
- 4.1.009 Ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung ist also im Allgemeinen nur dann sinnvoll, wenn der WO-ISA "negativ" ausgefallen und der Anmelder der Meinung ist, dass seine für das Verfahren nach Kapitel II PCT eingereichten Änderungen und/oder Gegenvorstellungen zu einem "positiven" IPER führen könnten. Mit anderen Worten erhält der Anmelder durch die internationale vorläufige Prüfung Gelegenheit, auf negative Feststellungen der ISA einmal – in der internationalen Phase – zu reagieren, statt mehrere Erwiderungen abfassen und bei den nationalen/regionalen Ämtern einreichen zu müssen, wenn die Anmeldung in die nationale Phase eintritt. Im Verfahren nach Kapitel II vor dem EPA erhält der Anmelder Gelegenheit, mit dem Prüfer Kontakt aufzunehmen und weitere Änderungen einzureichen, sollten nach der Erwiderung auf den WO-ISA noch Einwände bestehen (vgl. 4.2.017).
- 4.1.010 Ein Vorteil der Nutzung des EPA als IPEA ist, dass eine zusätzliche Recherche durchgeführt wird, um weitere relevante Dokumente des Stands der Technik und insbesondere Zwischenliteratur zu ermitteln, die erst nach der Erstellung des internationalen Recherchenberichts veröffentlicht oder der IPEA zugänglich gemacht wurden (vgl. 4.2.009 ff.).

R. 66.1ter PCT ABI. 2014, A57

Patent Prosecution Highway (PPH) auf der Grundlage eines vom EPA als IPEA erstellten IPER

4.1.011 Im Rahmen des PPH können Anmelder, deren Patentansprüche für patentierbar/gewährbar befunden wurden, beantragen, dass eine bei einem PPH-Partneramt eingereichte korrespondierende Anmeldung beschleunigt bearbeitet wird; die beteiligten Ämter können ihrerseits von bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen profitieren.

ABI. 2016, A44 ABI. 2020, A21, A82, A83, A125, A137, A138 ABI. 2022, A44, A45, A58, A59, A88, A115, A116

- 4.1.012 Das PPH-(Pilot-)Programm im EPA sieht vor, dass ein PPH-Antrag, der bei einem der anderen IP5-Ämter, d. h. beim CNIPA, JPO, KIPO oder USPTO, oder bei einem der Ämter, mit denen das EPA bilaterale PPH-(Pilot-)Programme durchführt, d. h. beim CIPO (Kanada), ILPO (Israel), IMPI (Mexiko), IPA (Australien), IPOS (Singapur), IPOPHL (Philippinen), MyIPO (Malaysia), INDECOPI (Peru), SIC (Kolumbien) oder bei der SAIP (Saudi Arabien) eingereicht wurde, auch auf einen IPER gestützt werden kann, den das EPA als IPEA erstellt hat (vgl. 3.2.038).
- 4.1.013 Unabhängig vom PPH-(Pilot-)Programm kann jeder Anmelder im Verfahren vor dem EPA als ausgewähltem Amt jederzeit die beschleunigte Prüfung seiner Anmeldung im Rahmen des PACE-Programms beantragen. Weitere Informationen zum PACE-Programm finden sich in Kapitel 5 (vgl. 5.1.036 ff.).

ABI. 2015, A93

Wann ist das EPA als IPEA zuständig?

4.1.014 Die Zuständigkeit des EPA als IPEA ist zwar im Grunde universell, also nicht auf internationale Anmeldungen beispielsweise aus den EPÜ-Vertragsstaaten beschränkt. Aufgrund verschiedener Beschränkungen ist seine Zuständigkeit jedoch begrenzt (vgl. 4.1.015 ff.). Zu betonen ist insbesondere, dass das EPA nur dann als IPEA zuständig ist, wenn eine "europäische ISA" (einschließlich des EPA selbst) die internationale Recherche durchgeführt hat (vgl. 4.1.017).

Art. 32 PCT R. 59.1 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.006 – 10.009 PCT-Newsletter 6/2013. 9

Bestimmung durch das Anmeldeamt

A.1.015

Das EPA wird für jede Anmeldung als IPEA tätig, wenn das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, das EPA als IPEA bestimmt hat. Dieselben Staaten, die das EPA (noch) nicht als ISA bestimmt haben, haben das EPA (noch) nicht als IPEA bestimmt (vgl. 3.1.008). Aktuelle Informationen hierzu enthalten die Anhänge zum PCT-Leitfaden der WIPO (vgl. 1.3.002).

Art. 32 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (2), (3) ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

4.1.016 Wurde die internationale Anmeldung beim IB eingereicht, so ist das EPA als IPEA zuständig, wenn die internationale Anmeldung auch bei einem Anmeldeamt hätte eingereicht werden können, das das EPA als IPEA bestimmt hat.

Das EPA oder eine europäische ISA war als ISA tätig

4.1.017 Als IPEA wird das EPA allerdings nur dann tätig, wenn auch die internationale Recherche vom EPA oder vom finnischen, österreichischen, schwedischen, spanischen oder türkischen Patentamt oder vom Nordischen oder Visegrad-Patentinstitut durchgeführt wurde. Bei einer ggf. möglichen Auswahl unter mehreren ISA (Feld Nr. VII des Formblatts für den PCT-Antrag) ist dies zu bedenken (vgl. 3.1.012).

Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 3 (2), Anhang A i) ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

Besteht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen IPEAs zu wählen?

4.1.018 Sind für eine Anmeldung mehrere IPEAs zuständig, kann der Anmelder eine IPEA auswählen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die in der europäischen Phase fällige Prüfungsgebühr um 75 % ermäßigt, wenn das EPA als IPEA den IPER erstellt hat und dieser den zu prüfenden Gegenstand abdeckt (vgl. 5.10.009). R. 35.2, 59.1 PCT Art. 14 (2) GebO PCT-Newsletter 5/2018, 1

Aufhebung der Zuständigkeitsbeschränkung

4.1.019 Infolge einer Änderung der Vereinbarung zwischen der EPO und der WIPO nach dem PCT kann jeder, der Staatsangehöriger der USA ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat und der ab dem 1. Januar 2015 eine internationale Anmeldung beim USPTO oder beim IB als Anmeldeamt einreicht, unabhängig vom technischen Gebiet, in dem die Anmeldung klassifiziert ist, das EPA als IPEA auswählen. Zu beachten ist allerdings, dass die Mitteilung des EPA vom 1. Oktober 2007 über Geschäftsmethoden weiterhin anzuwenden ist.

ABI. 2007, 592 ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24 ABI. 2020, A35 ABI. 2022, A37

Wer kann beim EPA einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellen?

4.1.020 Ein Alleinanmelder muss seinen Sitz oder Wohnsitz in einem PCT-Vertragsstaat haben, für den Kapitel II PCT verbindlich ist, oder dessen Staatsangehöriger sein. Bei zwei oder mehr Anmeldern muss wenigstens einer der Anmelder diese Voraussetzung erfüllen. Außerdem muss die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt eines PCT-Vertragsstaats, für den Kapitel II PCT verbindlich ist, oder einem für einen solchen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein.

Art. 31 (2) a) PCT R. 18.1, 54.1, 54.2 PCT Art. 152 EPÜ PCT-Leitfaden der WIPO, 10.004, 10.017

4.1.021 Am 1. Januar 2023 war <u>Kapitel II PCT</u> für alle PCT-Vertragsstaaten verbindlich, sodass diese Erfordernisse einem Antrag für eine anhängige internationale Anmeldung nicht entgegenstehen.

Wie und wo ist der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA einzureichen?

4.1.022 Für den Antrag auf internationale vorläufige Prüfung ist das vorgeschriebene Formblatt (PCT/IPEA/401) zu verwenden, das auf der Website der WIPO⁵⁵ heruntergeladen werden kann bzw. bei allen Anmeldeämtern, dem IB und dem EPA kostenlos erhältlich ist.

Art. 31 (3) PCT R. 53 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.012

4.1.023 Der Antrag und alle weiteren Unterlagen, die das Verfahren nach Kapitel II betreffen (z. B. Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT), sind beim EPA als IPEA und nicht beim Anmeldeamt oder beim IB einzureichen. Das EPA als IPEA vermerkt auf dem Antrag das Eingangsdatum und unterrichtet den Anmelder unverzüglich über dieses Datum.

Art. 31 (6) PCT R. 59.3, 61 PCT PCT-Leitfaden der WIPO. 10.006

4.1.024 Der Antrag kann beim EPA als IPEA online (vgl. 2.2.001 - 2.2.004), durch unmittelbare Übergabe, per Post oder per Fax eingereicht werden. Auch der ePCT-Dienst kann genutzt werden, um den Antrag online einzureichen.

ABI. 2016, A78

VORGÄNGE

Vorgang auswählen Angaben in Bezug auf biologisches Material (RO/134) vorbereiten und Antrag auf Angabe der Lizenzbereitschaft Antrag auf internat, vorläufige Prüfung nach Kapitel II einreichen Intrag auf internat. vorläufige Prüfung nach Kapitel II zurücknehmer Äntrag auf vorzeitige Veröffentlichung Antrag auf Änderungen nach Regel 92bis Auswahlerklärungen zurücknehmen Bestimmungen zurücknehmen Dokumente hochladen Einwendungen zum nahen Stand der Technik Erklärungen nach Regel 4.17 IA in DAS zur Verfügung stellen Internationale Anmeldung zurücknehmen Online-Zahlung Prioritätsbeleg von DAS beziehen Vollmacht erstellen Zurücknahme von Prioritätsansprüchen Änderungen nach Artikel 19 (nur Textformat)

Übersetzung für die internationale Veröffentlichung

⁵⁵ wipo.int/export/sites/www/pct/de/docs/forms/demand/ed-demand.pdf

4.1.025 Wird ein Antrag per Fax eingereicht, ist keine schriftliche Bestätigung einzureichen, es sei denn, der Anmelder wird vom EPA als IPEA dazu aufgefordert (vgl. 2.2.025).

R. 92.4 e), g) PCT ABI. 2019, A18

4.1.026 Die Annahmestellen des EPA befinden sich in der mitteleuropäischen Zeitzone (MEZ).

Innerhalb welcher Frist ist der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung beim EPA zu stellen?

4.1.027 Nach <u>Regel 54bis PCT</u> kann der Antrag jederzeit rechtsgültig vor Ablauf der folgenden Fristen gestellt werden, je nachdem, welche davon später abläuft: PCT-Leitfaden der WIPO, 10.010

- 3 Monate ab dem Tag, an dem die ISA dem Anmelder den ISR und den WO-ISA übermittelt hat, oder
- 22 Monate ab dem (frühesten) Prioritätsdatum.

Dadurch wird sichergestellt, dass der Anmelder ab dem Datum der Absendung des ISR mindestens 3 Monate Zeit hat, um auf der Grundlage der im ISR und im WO-ISA enthaltenen Ergebnisse der internationalen Recherche zu entscheiden, ob er einen Antrag mit Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreichen will.

4.1.028 Ein Antrag, der nach Ablauf der Frist gestellt wird, gilt als **nicht gestellt**.

R. 54bis.1 b) PCT

4.1.029 Der Anmelder sollte beachten, dass die Zurücknahme eines Antrags und die Rückerstattung der entrichteten Gebühr nur beschränkt möglich sind (vgl. 4.1.064). R. 90bis.4 PCT

Wann beginnt die internationale vorläufige Prüfung?

- 4.1.030 Seit 1. Juli 2019 beginnt das EPA als IPEA standardmäßig mit der internationalen vorläufigen Prüfung, wenn das im Folgenden Genannte in seinem Besitz ist:
 - der Antrag,
 - die für die internationale vorläufige Prüfung fälligen Gebühren und
 - der ISR oder die Erklärung nach <u>Artikel 17 (2) a) PCT</u> und der schriftliche Bescheid nach <u>Regel 43bis.1 PCT</u>,

es sei denn, der Anmelder beantragt ausdrücklich, den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der nach <u>Regel 54bis PCT</u> maßgeblichen Frist aufzuschieben (vgl. 4.1.027).

4.1.031 In der Praxis sollte dies dazu führen, dass dem EPA als IPEA mehr Zeit für die Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung zur Verfügung steht als vor dem 1. Juli 2019, als das EPA den Ablauf der nach Regel 54bis PCT maßgeblichen Frist abwarten musste. Insbesondere hat das EPA als IPEA mehr Zeit, sich mit dem Anmelder über die Änderungen auszutauschen und dadurch die Qualität des schriftlichen Bescheids der IPEA und des

R. 66.1, 66.4bis, 69.1 a) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.051 PCT-Newsletter 6/2019, 12 IPRP nach Kapitel II zu verbessern. Je früher der schriftliche Bescheid und der IPRP nach Kapitel II bereitgestellt werden, desto leichter kann der Anmelder zudem die Bearbeitung der internationalen Anmeldung über das PPH-(Pilot-)Programm beschleunigen (vgl. 4.1.012).

- 4.1.032 Möchte der Anmelder, dass die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage von Änderungen der Ansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen durchgeführt wird, die nach Artikel 34 PCT eingereicht wurden, benötigt aber mehr Zeit, um diese Änderungen einzureichen, so sollte er dies durch Ankreuzen des oder der entsprechenden Kästchen in Feld Nr. IV, Punkt 1 des PCT-Antragsformblatts (PCT/IPEA/401) angeben. Das EPA als IPEA erlässt dann eine Mitteilung, in der der Anmelder aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist die Änderungen einzureichen.
- 4.1.033 In Fällen, in denen der WO-ISA als erster schriftlicher Bescheid gilt (vgl. 4.2.016), wird für die Einreichung einer Erwiderung (Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT) in der Regel eine einmalige Fristverlängerung um einen Monat gewährt, sofern die Verlängerung vor Ablauf der Grundfrist nach Regel 54bis PCT beantragt wird und die verlängerte Frist nicht später als 25 Monate nach dem (frühesten) Prioritätsdatum abläuft (vgl. auch 4.2.025). Diese Verlängerung gilt nicht für die Frist für die Einreichung des Antrags, die nicht verlängert werden kann.

Art. 34 (2) c) PCT

Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase bis zum Ablauf von 30 Monaten

- 4.1.034 Die meisten Vertragsstaaten wenden Artikel 22 PCT in der mit Wirkung vom 1. April 2002 geänderten Fassung an. Für diese Staaten beträgt die Frist für den Eintritt in die nationale/regionale Phase unabhängig davon, ob der Anmelder den Antrag auf internationale vorläufige Prüfung innerhalb von 19 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum gestellt hat, 30 bzw. 31 Monate.
- 4.1.035 Auch das EPA wendet Artikel 22 PCT in der mit Wirkung vom 1. April 2002 geänderten Fassung an. Die Frist für den Eintritt in die europäische Phase beträgt daher in jedem Fall 31 Monate ab dem Prioritätsdatum (vgl. 5.1.010 ff.).

R. 159 (1) EPÜ

4.1.036 Für einige wenige Bestimmungsämter gilt allerdings immer noch Artikel 22 (1) PCT in der alten Fassung. Die Liste der Vertragsstaaten, für die diese Bestimmung noch Anwendung findet, wird auf der Website der WIPO veröffentlicht (vgl. 1.3.005). Nach den neuesten Informationen der WIPO (Stand: 1. Januar 2023) gilt die 20/21-Monatsfrist für folgende Staaten: Luxemburg (LU) und Vereinigte Republik Tansania (TZ). Bei einer **regionalen**

PCT-Newsletter 2/2005, 6

Bestimmung dieser Staaten gilt hingegen die Frist nach <u>Artikel 22</u> <u>PCT</u> in der geänderten Fassung.⁵⁶

- 4.1.037 Soll eine Anmeldung in diesen Staaten in die **nationale** Phase eintreten, muss der Antrag deshalb innerhalb von 19 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum bei der zuständigen IPEA eingehen, damit das Recht auf eine Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase bis zum Ablauf von 30 bzw. 31 Monaten ab dem Prioritätsdatum gewahrt bleibt.
- 4.1.038 Außerdem muss der Anmelder in diesen Staaten die 19Monatsfrist auch dann einhalten, wenn der ISR und der WO-ISA
 noch nicht vorliegen. Mit anderen Worten hat eine Verzögerung
 bei der internationalen Recherche keine Auswirkung auf die 19Monatsfrist, da diese ausschließlich auf der Grundlage des
 (frühesten) Prioritätsdatums berechnet wird.
- 4.1.039 Für Staaten, die Artikel 22 (1) PCT in der alten Fassung anwenden, gilt ein Antrag, der nach Ablauf der Frist von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum eingeht, dennoch als wirksam gestellt, wenn er noch innerhalb von
 - 3 Monaten ab dem Tag, an dem die ISA dem Anmelder den ISR und den schriftlichen Bescheid (WO-ISA) übermittelt hat, oder
 - 22 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum

eingereicht wird. Er bewirkt jedoch nicht, dass sich der Beginn der nationalen Phase für die betreffenden Staaten auf 30 bzw. 31 Monate verlängert (vgl. 4.1.036).

Bis wann erstellt das EPA den IPER?

4.1.040 Sind die für die internationale vorläufige Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingegangen, erstellt das EPA als IPEA den IPER gewöhnlich innerhalb von 28 Monaten ab dem frühesten Prioritätsdatum.

R. 69.2 PCT

Ist eine Übersetzung der internationalen Anmeldung erforderlich?

4.1.041 Wurde weder bei der Einreichung noch bei der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung eine der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch und Französisch) verwendet, muss der Anmelder innerhalb der Frist für die Einreichung des Antrags eine Übersetzung in einer dieser Sprachen beim EPA als IPEA einreichen.

R. 55.2 PCT ABI. 1993, 540 PCT-Leitfaden der WIPO, 10.011

4.1.042 Dies ist z. B. der Fall, wenn die internationale Anmeldung auf Spanisch eingereicht wurde und das spanische Patentamt als ISA fungierte. Wenn sie dagegen zwar auf Spanisch eingereicht

⁵⁶ wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html

wurde, aber das EPA als ISA tätig war, braucht der Anmelder beim EPA als IPEA keine Übersetzung einzureichen, denn in diesem Fall kann die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der für die Zwecke der internationalen Recherche bereits eingereichten Übersetzung (vgl. 3.1.015) durchgeführt werden.

A.1.043 Änderungen, die während der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht werden, sind in der Sprache des Verfahrens vor dem EPA als IPEA einzureichen. Werden sie zunächst nicht in dieser Sprache eingereicht, muss der Anmelder eine Übersetzung davon einreichen.

R. 55.3 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.055

In Niederländisch eingereichte Anmeldungen

4.1.044 Wird das EPA als IPEA für eine internationale Anmeldung tätig, die ursprünglich in Niederländisch beim niederländischen Patentamt als Anmeldeamt eingereicht wurde, braucht der Anmelder keine Übersetzung einzureichen, da das EPA als IPEA die vom IB übermittelte veröffentlichte Fassung der internationalen Anmeldung verwendet, die dann in Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegt. Der Antrag und etwaige Änderungen gemäß Artikel 34 PCT sind dem EPA als IPEA jedoch in der Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung vorzulegen (vgl. 3.1.019 und 4.1.043).

R. 12.4, 55.1, 55.2 a) PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang A i) ABI. 2017, A115 ABI. 2018, A24

In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen?

- **4.1.045** Der Antrag ist außer in den folgenden Fällen in der Sprache der internationalen Anmeldung einzureichen:
- R. 48.3, 55.1 PCT
- Ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, eine andere als die, in der sie veröffentlicht wurde, muss der Antrag in der Veröffentlichungssprache eingereicht werden (z. B. Anmeldung auf Niederländisch, vgl. 4.1.044).
- Muss beim EPA als IPEA eine Übersetzung der Anmeldung eingereicht werden (vgl. 4.1.041 - 4.1.043), so muss der Antrag in der Sprache dieser Übersetzung eingereicht werden (z. B. Anmeldung auf Spanisch, vgl. 4.1.042).

Sprache des weiteren Schriftverkehrs

4.1.046 Der übrige Schriftverkehr mit dem EPA als IPEA kann – außer bei Änderungen der Anmeldung, die in der Sprache des Antrags einzureichen sind (vgl. 4.1.043) – in jeder der drei Amtssprachen des EPA geführt werden.

R. 92.2 b) PCT R. 3 EPÜ ABI. 1993, 540

Wer kann den Anmelder vor dem EPA als IPEA vertreten?

A.1.047 Die Anmelder können sich vor dem EPA als IPEA durch den Anwalt vertreten lassen, den sie bei Einreichung der internationalen Anmeldung bestellt haben und/oder der vor dem Anmeldeamt vertretungsberechtigt ist, d. h. in der Regel durch den Anwalt der internationalen Phase (vgl. 1.9.002). Sie können auch einen Anwalt speziell zu ihrer Vertretung vor dem EPA als IPEA bestellen. Außerdem kann der für die internationale Phase bestellte Anwalt einen Unteranwalt ernennen, der den Anmelder speziell vor dem EPA als IPEA vertritt.

Art. 49 PCT R. 90.1 c), d) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.019 - 10.023

4.1.048 Jeder speziell zur Vertretung vor dem EPA als IPEA bestellte Anwalt muss befugt sein, vor dem EPA aufzutreten. Anmeldern, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben, wird dringend empfohlen, für das Verfahren vor dem EPA als IPEA einen beim EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (vgl. 2.11.002 ff.).

R. 90.1 c) PCT Art. 134 EPÜ

4.1.049 Um einen Anwalt speziell zur Vertretung vor dem EPA als IPEA zu bestellen, muss der Anmelder oder sein Anwalt der internationalen Phase entweder Feld Nr. III des PCT-Antragsformblatts (PCT/IPEA/401) ausfüllen und den Antrag unterzeichnen oder eine gesonderte Vollmacht unterzeichnen und einreichen. Die Bestellung kann auch erfolgen, indem im Antrag oder in einer gesonderten Mitteilung auf eine ordnungsgemäß hinterlegte allgemeine Vollmacht verwiesen und diese in Abschrift beigefügt wird, in welchem Fall auch der vermeintliche Anwalt den Antrag oder die gesonderte Mitteilung unterzeichnen kann.

R. 90.4, 90.5 PCT

4.1.050 Das EPA als IPEA verzichtet auf das Erfordernis, wonach bei ihm eine unterzeichnete gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen ist, wenn der Antrag nicht vom Anmelder oder vom Anwalt der internationalen Phase, sondern von dem vermeintlichen Anwalt für das Verfahren vor dem EPA als IPEA unterzeichnet ist.

R. 90.4 d), 90.5 c) PCT ABI. 2010, 335

4.1.051 Dieser Verzicht gilt mit einer Ausnahme: Wenn der Antrag von einem anderen Anwalt als dem eingetragenen Vertreter unterzeichnet ist, diese beiden Anwälte nicht derselben Kanzlei angehören und der neue Anwalt nicht zusätzlich zu dem früher bestellten Anwalt, sondern an seiner statt ernannt wurde (PCT/IPEA/401, Feld Nr. III zweites Kästchen), ist eine vom Anmelder oder vom Vertreter unterzeichnete gesonderte Vollmacht oder eine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht vorzulegen. Eine weitere Ausnahme bilden alle anderen Fälle, in denen das EPA Zweifel hat, ob die betreffende Person für die Anmeldung vertretungsberechtigt ist. (Gemeinsamen) Anwälten und gemeinsamen Vertretern wird deshalb empfohlen, sich vom Anmelder bzw. von allen Anmeldern entweder durch direkte Unterzeichnung des PCT-Antrags oder durch eine ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht ausdrücklich bevollmächtigen zu lassen.

Welche Staaten können ausgewählt werden?

4.1.052 Mit der Einreichung des Antrags werden alle Vertragsstaaten des PCT, die in der internationalen Anmeldung bestimmt sind und für die Kapitel II PCT verbindlich ist (vgl. 4.1.021), als ausgewählte Staaten für ein nationales und wenn möglich zugleich für ein regionales Patent benannt. Hat der Anmelder nach Einreichung der PCT-Anmeldung die Bestimmung eines Staates rechtsgültig zurückgenommen, so kann dieser Staat nicht durch die Einreichung eines Antrags auf internationale vorläufige Prüfung ausgewählt werden.

Art. 31 (4) PCT R. 53.7 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.005, 10.029

Wer muss den Antrag unterzeichnen?

4.1.053 Der Antrag ist vom Anmelder oder, bei mehreren Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen. Wenn die Unterschrift eines oder mehrerer Anmelder fehlt, wird das EPA als IPEA die Anmelder jedoch nicht auffordern, die fehlenden Unterschriften nachzureichen, wenn der Antrag von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet ist (vgl. 4.1.066).

R. 53.2 b), 53.8, 60.1 a-ter), 90.3 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.031 - 10.032

- 4.1.054 Der Antrag kann auch von einem (gemeinsamen) Anwalt oder einem gemeinsamen Vertreter im Namen der Anmelder unterzeichnet werden, die ihn ernannt haben (vgl. 2.11.010 ff.).
- 4.1.055 Wurde der Antrag von einem (gemeinsamen) Anwalt unterzeichnet, brauchen die Anmelder keine (gesonderte) Vollmacht sofern diese nicht ohnehin bereits in der Akte vorhanden ist und keine Abschrift einer allgemeinen Vollmacht einzureichen, weil das EPA als IPEA auf dieses Erfordernis verzichtet hat (vgl. 2.11.015 ff.).

R. 90.4, 90.5 PCT ABI. 2010, 335

Welche Gebühren sind für die internationale vorläufige Prüfung fällig?

4.1.056 Die Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr sind **unmittelbar** an das EPA als IPEA zu entrichten. Die Gebühr für die vorläufige Prüfung wird vom EPA festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr ist dem PCT-Gebührenverzeichnis zu entnehmen, das vom IB veröffentlicht wird. Bei Gebührenzahlungen in der internationalen Phase wird den Anmeldern empfohlen, die neuesten Informationen auf den Websites des EPA⁵⁷ und der WIPO⁵⁸ zu konsultieren. Außerdem enthält jede Ausgabe des Amtsblatts Hinweise für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen.

Art. 31 (5) PCT R. 57.3, 58 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.035 - 10.043

4.1.057 Beide Gebühren sind innerhalb **eines Monats** nach Einreichung des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung oder innerhalb von 22 Monaten nach dem Prioritätsdatum zu entrichten, je nachdem welche Frist später abläuft. Die Höhe der

⁶⁷ epo.org/applying/fees/international-fees_de.html

⁵⁸ wipo.int/pct/en/fees/

Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung entspricht den zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beträgen.

4.1.058 Anmelder werden dringend gebeten, das dem Antragsformblatt (PCT/IPEA/401) als Anlage beigefügte **Gebühren-berechnungsblatt** zu verwenden. Zu den derzeit beim EPA zulässigen Zahlungsarten vgl. 2.27.012.

Gebührenermäßigungen

- 4.1.059 Die **Bearbeitungsgebühr** ermäßigt sich unter denselben Voraussetzungen wie die **internationale Anmeldegebühr** um 90 % (vgl. 2.27.020).
- 4.1.060 Die Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung ermäßigt sich unter denselben Voraussetzungen wie die internationale Recherchengebühr um 75 % (vgl. 3.1.024).

Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang D-II ABI. 2017, A115 ABI. 2020, A4, A35 ABI. 2022, A72

Folgen unterbliebener oder verspäteter Gebührenzahlung

4.1.061 Der Anmelder sollte eine verspätete oder unvollständige Zahlung der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung (vgl. 4.1.056 ff.) unbedingt vermeiden, weil das EPA erst nach Eingang dieser Gebühren mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann. Bei verspäteter Zahlung verkürzt sich somit die für die Erstellung des IPER zur Verfügung stehende Zeit.

PCT-Leitfaden der WIPO, 10.047

4.1.062 Stellt das EPA als IPEA fest, dass der gezahlte Betrag zur Deckung der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung nicht ausreicht oder keine Gebühren innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wurden, so fordert es den Anmelder auf, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung den zur Deckung beider Gebühren erforderlichen Betrag zuzüglich der Gebühr für verspätete Zahlung zu entrichten. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so gelten die Gebühren als fristgerecht entrichtet. Die Gebühr für verspätete Zahlung beträgt 50 % des in der Aufforderung angegebenen Betrags der nicht entrichteten Gebühren. Sie ist mindestens so hoch wie die Bearbeitungsgebühr, beträgt aber nicht mehr als das Doppelte dieser Gebühr.

R. 58bis PCT

4.1.063 Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so gilt der Antrag als nicht eingereicht, und es wird kein IPER erstellt. Das Fehlen eines wirksam gestellten Antrags hat keine Auswirkungen auf das Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt, denn die Frist für den Eintritt in die europäische Phase beträgt in jedem Fall 31 Monate ab dem Prioritätsdatum (vgl. 5.1.010).

Rückerstattung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung

4.1.064 Wird die internationale Anmeldung oder der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum und noch vor Beginn der Prüfung zurückgenommen, wird die Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung in voller Höhe zurückerstattet. Eine Rückerstattung in voller Höhe erfolgt auch, wenn der Antrag als nicht gestellt gilt oder die Gebühr irrtümlich entrichtet wurde. Zuviel gezahlte Beträge werden ebenfalls zurückerstattet.

R. 58.3, 90bis.4 PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Anhang D-II ABI. 2017, A115 ABI. 2019, A82 PCT-Newsletter 3/2019, 9

Können Mängel im Antrag behoben werden?

4.1.065 Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen, so fordert das EPA als IPEA den Anmelder auf, die Mängel innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung zu beheben. Kommt der Anmelder der Aufforderung innerhalb dieser Frist nach, so gilt der Antrag als zum Zeitpunkt seiner tatsächlichen Einreichung eingegangen, sofern er bereits in der damals eingereichten Fassung die internationale Anmeldung hinreichend kennzeichnete. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

R. 60.1 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.047 - 10.050

4.1.066 Ein häufiger Mangel bei mehreren Anmeldern besteht darin, dass der Antrag nicht die vorgeschriebenen Angaben und/oder Unterschriften aller Anmelder umfasst. Sind die geforderten Angaben jedoch in Bezug auf einen zur Einreichung berechtigten Anmelder vollständig und ist der Antrag von einem der Anmelder unterschrieben, so wird dies als ausreichend angesehen, und es ergeht keine Aufforderung zur Nachreichung dieser Angaben (vgl. 4.1.053).

R. 53, 60.1 a-bis), 60.1 a-ter) PCT

4.2 Das internationale vorläufige Prüfungsverfahren vor dem EPA als IPEA

Der internationalen vorläufigen Prüfung zugrunde zu legende Unterlagen – Änderungen – fehlende Teile und Bestandteile

- 4.2.001 Der Anmelder muss in Feld Nr. IV des Antragsformblatts (PCT/IPEA/401) angeben, ob der internationalen vorläufigen Prüfung die internationale Anmeldung
 - in der (ursprünglich) eingereichten Fassung,
 - mit Änderungen der Ansprüche nach <u>Artikel 19 PCT</u> und/oder
 - mit Änderungen der Ansprüche, der Beschreibung und/oder der Zeichnungen nach Artikel 34 (2) b) PCT

zugrunde gelegt werden soll.

R. 53.9, 66.1, 66.4bis, 66.5, 70.2 a), c) PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.025, 10.061 Das EPA als IPEA akzeptiert keine Ansprüche in Form von Hilfsanträgen, weil dies nach dem PCT nicht vorgesehen ist.

Änderungen

- **4.2.002** Sollen Änderungen nach <u>Artikel 19 PCT</u> berücksichtigt werden, muss der Anmelder sie dem Antrag in Kopie beifügen.
- Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT 4.2.003 sollten vorzugsweise zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Da das EPA mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnt, sobald alle in Regel 69.1 a) PCT genannten Elemente in seinem Besitz sind, sollte der Anmelder außerdem, wenn er Änderungen vornehmen möchte, zum Zeitpunkt der Antragstellung aber noch in der Lage ist, diese einzureichen, dies stets durch Ankreuzen des oder der entsprechenden Kästchen in Feld Nr. IV, Punkt 1 des PCT-Antragsformblatts (PCT/IPEA/401) angeben. Andernfalls kann das EPA mit der internationalen Prüfung auf der Grundlage der Anmeldung in der eingereichten Fassung beginnen. Später eingereichte Änderungen und/oder Gegenvorstellungen berücksichtigt das EPA als IPEA nur, wenn sie eingehen, bevor es mit der Erstellung des schriftlichen Bescheids oder des IPER begonnen hat. Wird ein zweiter schriftlicher Bescheid erstellt (vgl. 4.2.017), werden außerdem später eingereichte Änderungen und/oder Gegenvorstellungen zusammen mit der Erwiderung auf den zweiten schriftlichen Bescheid berücksichtigt. Änderungen und/oder Gegenvorstellungen, die das EPA als IPEA nicht berücksichtigt hat, können bei Eintritt in die nationale Phase bei den ausgewählten Ämtern (erneut) eingereicht werden.

R. 66.1 b), 66.4bis PCT ABI. 2011, 532 PCT-Leitfaden der WIPO, 10.024, 10.028 PCT-Newsletter 6/2019, 12

4.2.004 War das EPA als ISA tätig, so gilt vor dem EPA als IPEA der WO-ISA als erster schriftlicher Bescheid für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung, und das EPA beginnt in der Regel mit der internationalen vorläufigen Prüfung, sobald alle in Regel 69.1 a) PCT genannten Elemente in seinem Besitz sind, es sei denn, der Anmelder beantragt ausdrücklich, den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags aufzuschieben (vgl. 4.2.021 ff.). Es ist daher wichtig, dass Änderungen und/oder Gegenvorstellungen nach Artikel 34 PCT rechtzeitig eingereicht werden.

R. 66.1bis b) PCT PCT-Newsletter 6/2019. 12

Anmelder müssen sicherstellen, dass keine der Änderungen über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Hinweis: Enthält eine Änderung eine negative Einschränkung, z. B. einen "Disclaimer", geht das EPA als IPEA gemäß dem in den ISPE-Richtlinien eingeräumten Ermessensspielraum ebenso vor wie bei einer Euro-Direkt-Anmeldung (vgl. Anhang zu diesem Leitfaden). Außerdem müssen Anmelder in einem Begleitschreiben Folgendes deutlich machen:

R. 66.8 a) PCT RL/ISPE 20.21

- die Unterschiede zwischen der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung und den Änderungen
- die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung

- die Gründe für die Änderungen
- 4.2.006 Wenn die Grundlage für eine Änderung nicht wie verlangt angegeben ist, erstellt das EPA den schriftlichen Bescheid und/oder den IPER, als ob keine Änderungen eingereicht worden wären und ohne vorher eine entsprechende Erinnerung zu versenden.

R. 70.2 c-bis) PCT

4.2.007 Werden Änderungen der Ansprüche eingereicht, so ist ein vollständiger Satz von Ansprüchen einzureichen, die alle ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzen.

R. 66.8 c) PCT

Einbeziehung von fehlenden oder fälschlicherweise eingereichten Bestandteilen und Teilen durch Verweis

4.2.008 Hat das Anmeldeamt einem Antrag auf Einbeziehung eines fehlenden Bestandteils oder Teils oder eines berichtigten Bestandteils oder Teils durch Verweis gemäß Regel 4.18, 20.5 d), 20.6 und/oder 20.5bis d) PCT stattgegeben und ist das EPA als IPEA der Ansicht, dass dieser Bestandteil oder Teil nicht vollständig in der Prioritätsanmeldung enthalten war, vermerkt es dies im IPER (vgl. 2.4.001 ff.).

R. 4.18, 20.5 d), 20.5bis d), 20.6 PCT ABI. 2020, A81 ABI. 2022, A71

Zusätzliche Recherche

4.2.009 Das EPA als IPEA führt eine zusätzliche Recherche im Rahmen von Kapitel II durch, um weitere relevante Dokumente des Stands der Technik und insbesondere Zwischenliteratur zu ermitteln, die erst nach der Erstellung des internationalen Recherchenberichts veröffentlicht oder der IPEA zugänglich gemacht wurden.

R. 66.1ter PCT ABI. 2014, A57

- **4.2.010** Bei der zusätzlichen Recherche ermittelte relevante Dokumente werden im IPER angegeben.
- 4.2.011 Eine zusätzliche Recherche geht normalerweise nicht über den von der ISA recherchierten Gegenstand hinaus (Regel 66.1ter PCT). Sie wird für alle Anmeldungen durchgeführt, die nach Kapitel II geprüft werden; es sei denn, der Prüfer ist der Meinung, dass eine zusätzliche Recherche nicht sinnvoll wäre.
- 4.2.012 Die zusätzliche Recherche wird normalerweise zu Beginn der Prüfung nach Kapitel II durchgeführt. Im Falle mangelnder Einheitlichkeit, d. h. wenn in den Unterlagen, deren Prüfung nach Kapitel II beantragt wird, mehr als eine Erfindung beansprucht wird, erlässt der Prüfer zuerst eine Aufforderung zur Entrichtung weiterer Prüfungsgebühren und führt dann die zusätzliche Recherche für alle Erfindungen durch, für die weitere Prüfungsgebühren entrichtet wurden, sofern er diese Erfindungen nicht nach Regel 66.1 e) PCT von der vorläufigen Prüfung ausgeschlossen hat.
- 4.2.013 Grundlage für die zusätzliche Recherche sind die Anmeldungsunterlagen, wie sie bei Beginn der Prüfung nach <u>Kapitel II</u> vorlagen. In dem Sonderfall, dass die Anmeldung geändert wurde, die Grundlage für die Änderungen aber nicht ersichtlich ist

R. 70.2 c), c-bis)

und/oder kein Begleitschreiben beigefügt wurde, in dem ihre Grundlage in der Beschreibung angegeben ist, kann die zusätzliche Recherche auf den Umfang der Ansprüche beschränkt werden, auf denen der IPER basiert.

4.2.014 Werden bei der zusätzlichen Recherche Dokumente gefunden, die Anlass zu Einwänden gegen die Patentierbarkeit geben, erlässt das EPA als IPEA einen zweiten schriftlichen Bescheid wie in 4.2.017 ausgeführt.

Können Dritte Einwendungen einreichen?

4.2.015 Dritte können innerhalb von 28 Monaten nach dem Prioritätsdatum Einwendungen zu einer PCT-Anmeldung in der internationalen Phase einreichen. Dazu ist das von der WIPO bereitgestellte Online-Tool zu verwenden; Einwendungen können auch anonym eingereicht werden. Gehen Einwendungen Dritter ein, setzt die WIPO den Anmelder davon in Kenntnis, der daraufhin eine Erwiderung einreichen kann. Wurde der IPER bis zum Eingang der Einwendungen oder einer etwaigen Erwiderung noch nicht erstellt, leitet die WIPO die Einwendungen und die Erwiderung an das EPA als IPEA weiter, das die Einwendungen bei der Erstellung des zweiten schriftlichen Bescheids – sofern dieser noch nicht erstellt wurde – und des IPER berücksichtigt. Ausführliche Informationen enthält der von der WIPO veröffentlichte Leitfaden "ePCT Third Party Observations".59

Teil 8 PCT-Verw.vorschr.

Verfahren vor dem EPA als IPEA, wenn es auch als ISA tätig war

Der erste schriftlicher Bescheid

4.2.016 Der schriftliche Bescheid im Rahmen der internationalen vorläufigen Prüfung ist eine Mitteilung der IPEA, die Anmerkungen oder Einwände bezüglich der internationalen Anmeldung enthält. Nach Regel 66.1 bis a) PCT gilt der WO-ISA als (erster) schriftlicher Bescheid der IPEA für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung. Das EPA hat dem Internationalen Büro nach Regel 66.1 bis b) PCT mitgeteilt, dass es diese Bestimmung als IPEA nur insoweit anwendet, als der WO-ISA von ihm selbst in seiner Eigenschaft als ISA erstellt wurde.

Art. 33, 34, 35 PCT R. 66.2, 66.3, 66.4 PCT PCT-Leitfaden der WIPO, 10.064 - 10.066

Der zweite schriftliche Bescheid

4.2.017 Vor der Erstellung eines "negativen" IPER wird das EPA als IPEA in der Regel einen zweiten schriftlichen Bescheid erstellen und damit dem Anmelder eine weitere Gelegenheit geben, Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einzureichen, um etwaige darin erhobene Einwände auszuräumen. Der zweite schriftliche

ABI. 2011, 532

⁵⁹ wipo.int/pct/en/epct/pdf/epct_observations.pdf

Bescheid muss nicht beantragt werden. Er wird unter der Voraussetzung erstellt, dass der Anmelder rechtzeitig eine sachliche Erwiderung entweder auf den vom EPA erstellten WO-ISA oder auf den vom EPA als IPEA erstellten ersten schriftlichen Bescheid einreicht. Das Verfahren kann abweichen, und es ergeht nicht zwangsläufig ein zweiter schriftlicher Bescheid, wenn der Anmelder eine telefonische Rücksprache beantragt (vgl. 4.2.031 ff.). In diesem Zusammenhang ist der Begriff "negativer" IPER als ein IPER zu verstehen, in dem der Anmelder über einen Mangel unterrichtet wird, zu dem er nach Regel 161 (1) EPÜ Stellung nehmen muss, wenn er sich für den Eintritt in die europäische Phase entscheidet (vgl. 5.4.025 ff.). Enthält der IPER keine oder nur geringfügige Einwände, die einer Direkterteilung in der europäischen Phase nicht entgegenstehen, wird der IPER als positiv betrachtet.

Verfahren vor dem EPA als IPEA, wenn es nicht als ISA tätig war

4.2.018 Wird das EPA als IPEA tätig, hat den WO-ISA aber nicht erstellt, weil die internationale Recherche von einer anderen europäischen ISA durchgeführt wurde (vgl. 3.1.012), gilt der von einer solchen ISA erstellte WO-ISA nicht als (erster) schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA (vgl. 4.2.016). In diesem Fall erstellt das EPA in seiner Eigenschaft als IPEA einen ersten schriftlichen Bescheid, wenn es Einwände erhebt. Der Anmelder kann auf diesen schriftlichen Bescheid antworten, indem er innerhalb der darin gesetzten Frist Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreicht.

ABI. 2011, 532 R. 66.1 b) PCT

4.2.019 In diesem Fall wird ein zweiter schriftlicher Bescheid unter der Voraussetzung erstellt, dass der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, um im ersten schriftlichen Bescheid erhobene Einwände auszuräumen, und dass noch Einwände bestehen, sodass der IPER negativ ausfiele, wenn er nach Aktenlage erginge.

Internationale vorläufige Prüfung vor dem EPA: vier Szenarien

4.2.020 Zum besseren Verständnis wird das Verfahren vor dem EPA als IPEA im Folgenden in vier Szenarien zusammengefasst:

Erstes Szenario: Das EPA war ISA und hat keine Einwände erhoben

4.2.021 Enthält der vom EPA als ISA erstellte WO-ISA **keine Einwände** gegen die internationale Anmeldung ("positiver WO-ISA"), so betrachtet das EPA als IPEA den WO-ISA als ersten schriftlichen Bescheid für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (vgl. 4.2.016). Das EPA als IPEA übt sein Ermessen in diesem Fall insofern aus, als es den IPER erlässt, sobald die in Regel 69.1 a) PCT genannten Elemente in seinem Besitz sind. Mit Ausnahme der zusätzlichen Recherche fügt der IPER daher den im WO-ISA

Art. 34 (2) c) PCT

enthaltenen Informationen nichts Neues hinzu, sofern der Anmelder keine vom EPA als IPEA zu berücksichtigenden Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat.

Zweites Szenario: Das EPA war ISA und hat Einwände erhoben

4.2.022 Enthält der vom EPA als ISA erstellte WO-ISA **Einwände** bezüglich der internationalen Anmeldung ("negativer WO-ISA"), so betrachtet das EPA als IPEA den WO-ISA als ersten schriftlichen Bescheid für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (vgl. 4.2.016), ohne ihn jedoch als ersten schriftlichen Bescheid erneut zu erlassen. Ein zweiter schriftlicher Bescheid ergeht unter der Voraussetzung, dass der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, die bei der internationalen vorläufigen Prüfung berücksichtigt werden müssen, und dass noch Einwände bestehen, sodass der IPER negativ ausfiele, wenn er nach Aktenlage erginge.

R. 66.1bis, 66.4, 66.4bis PCT

Drittes Szenario: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA keine Einwände

4.2.023 Wurde der WO-ISA von einer anderen ISA als dem EPA erstellt, so gilt er nicht als erster schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA (vgl. 4.2.016). Hat das EPA als IPEA jedoch keine Einwände gegen die (geänderte) Anmeldung, für die die vorläufige Prüfung beantragt wurde, so kann es nach sofort den IPER erlassen, wenn die in Regel 69.1 a) PCT genannten Elemente in seinem Besitz sind (vgl. 4.1.027).

Art. 34 (2) c) PCT

Viertes Szenario: Das EPA war nicht ISA und erhebt als IPEA Einwände

Wurde der WO-ISA von einer anderen ISA erstellt, so gilt er nicht als erster schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA (vgl. 4.2.018). Hat das EPA als IPEA Einwände gegen die Anmeldung, für die die vorläufige Prüfung beantragt wurde, so erstellt es einen ersten schriftlichen Bescheid. Der Anmelder kann auf diesen schriftlichen Bescheid antworten, indem er innerhalb der darin gesetzten Frist Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreicht. Ein zweiter schriftlicher Bescheid wird unter der Voraussetzung erstellt, dass der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, um im ersten schriftlichen Bescheid erhobene Einwände auszuräumen, und dass noch Einwände bestehen, sodass der IPER negativ ausfiele, wenn er nach Aktenlage erginge.

R. 66.1bis, 66.2, 66.4, 66.4bis PCT

Innerhalb welcher Frist ist die Stellungnahme zum schriftlichen Bescheid einzureichen?

4.2.025 Die Frist für die Stellungnahme zum ersten schriftlichen Bescheid des EPA als IPEA beträgt in der Regel 2 Monate, kann aber auf

R. 66.2 d), e), 69.2 PCT ABI. 2011, 532 Antrag des Anmelders auf höchstens 3 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der 2-Monatsfrist zu stellen. Ihm wird nur dann stattgegeben, wenn die verlängerte Frist nicht später als 25 Monate nach dem Prioritätsdatum abläuft. Eine Fristverlängerung kann auch beantragt werden, wenn der WO-ISA als erster schriftlicher Bescheid des EPA als IPEA gilt (vgl. 4.2.016). Die Frist für die Erwiderung auf den zweiten schriftlichen Bescheid oder gegebenenfalls auf die mit der Niederschrift der telefonischen Rücksprache versandte Aufforderung beträgt normalerweise zwei Monate, mindestens jedoch einen Monat, es sei denn, der Anmelder hat einer kürzeren Frist zugestimmt.

Wird ein SISR vom EPA berücksichtigt?

4.2.026 Das EPA als IPEA berücksichtigt einen SISR (nur), wenn er bei Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung vorliegt. Ein weiterer schriftlicher Bescheid vor der Erstellung des IPER ergeht in dem Ausnahmefall, dass der Inhalt des SISR die Auffassung des EPA, die es als ISA im WO-ISA dargelegt hat, ändern würde.

R. 45bis.8 c) PCT

Kann das EPA es ablehnen, eine vorläufige Prüfung durchzuführen?

4.2.027 Zu Ansprüchen, für die keine internationale Recherche vorgenommen wurde (vgl. 3.3.002), führt das EPA als IPEA keine internationale vorläufige Prüfung durch. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einreicht, die die Gründe für die Entscheidung der ISA, die betreffenden Ansprüche nicht zu recherchieren, angeblich ausräumen.

Art. 17 (2) a) PCT R. 66.1 e), 66.2 a) vi) PCT

4.2.028 Außerdem macht das EPA als IPEA von seinem Ermessen Gebrauch und führt keine vorläufige Prüfung zu Anmeldungen durch, die einen der in Regel 67 PCT aufgeführten Gegenstände betreffen, sofern dieser nach dem EPÜ nicht als Erfindung oder nicht als gewerblich anwendbar angesehen wird oder von der Patentierung ausgeschlossen ist.

Art. 34 (4) PCT Vereinbarung EPO-WIPO, Art. 4 ABI. 2017, A115

4.2.029 Ebenso wenig wird ein vorläufiger Prüfungsbericht erstellt, wenn die Anmeldung in einer Weise gegen die vorgeschriebenen Erfordernisse verstößt, die eine sinnvolle Stellungnahme zu den Fragen der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit unmöglich macht.

Kann eine telefonische Rücksprache beantragt werden?

4.2.030 Weil die zu besprechenden Fragen klar sein müssen, wird einem Antrag auf Rücksprache erst dann stattgegeben, wenn der Anmelder Änderungen und/oder Gegenvorstellungen eingereicht hat, die vom EPA als IPEA berücksichtigt werden sollen. Einem Antrag auf Rücksprache kann das EPA als IPEA nur einmal und nur in Form einer telefonischen Rücksprache stattgeben.

Art. 34 (2) a) PCT R. 66.6 PCT ABI. 2011, 532 PCT-Leitfaden der WIPO. 10.067

- 4.2.031 Beantragt der Anmelder eine telefonische Rücksprache vor Ergehen eines zweiten schriftlichen Bescheids, so gibt das EPA als IPEA diesem Antrag statt. Dem Anmelder wird die Niederschrift der telefonischen Rücksprache übermittelt, und er wird aufgefordert, weitere Änderungen und/oder Gegenvorstellungen innerhalb der darin gesetzten Antwortfrist einzureichen. In einem solchen Fall ergeht kein zweiter schriftlicher Bescheid.
- 4.2.032 Beantragt der Anmelder vor Ergehen eines zweiten schriftlichen Bescheids eine telefonische Rücksprache und/oder einen zweiten schriftlichen Bescheid, so liegt die Entscheidung darüber, ob der Anmelder telefonisch konsultiert oder ein zweiter schriftlicher Bescheid erstellt wird, im Ermessen des EPA als IPEA.
- 4.2.033 Beantragt der Anmelder eine telefonische Rücksprache nach Ergehen eines zweiten schriftlichen Bescheids, aber vor dem Datum der Erstellung des IPER, so wird dem Anmelder die Niederschrift der telefonischen Rücksprache übermittelt; er wird jedoch nicht aufgefordert, weitere Änderungen und/oder Gegenvorstellungen einzureichen, die nur akzeptiert werden, wenn sie in der telefonischen Rücksprache vereinbart wurden.

Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

4.2.034 Wurde der ISR nicht oder nur teilweise erstellt, weil das Sequenzprotokoll der ISA nicht in der geforderten elektronischen Form und im geforderten Format vorlag (vgl. 3.3.012), kann sich dies auf das Verfahren nach Kapitel II PCT auswirken. R. 13ter.2, 66.1 e) PCT ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542 ABI. 2021, A96, A97

- 4.2.035 Am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen, die Nucleotid- und/oder Aminosäureseguenzen offenbaren, müssen einen dem WIPO-Standard ST.26 entsprechenden Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten. Liegt dem EPA als IPEA kein standardkonformes Sequenzprotokoll vor, kann der Anmelder aufgefordert werden, ein solches einzureichen und innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat eine Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten. Ausführliche Informationen enthalten der Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Dezember 2021 über die Einreichung von Sequenzprotokollen und die Mitteilung des EPA vom 9. Dezember 2021 (ABI. 2021, A96 bzw. A97). Für vor dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen gilt vor dem EPA der WIPO-Standard ST.25. Auf diese Anmeldungen sind weiterhin der Beschluss des Präsidenten des EPA vom 28. April 2011 über die Einreichung von Sequenzprotokollen und die Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013 (ABI. 2011, 372 bzw. ABI. 2013, 542) anwendbar.
- 4.2.036 Wurde kein (vollständiger) ISR erstellt, führt das EPA als IPEA keine internationale vorläufige Prüfung durch, wenn eine sinnvolle Prüfung unmöglich ist (vgl. 4.2.027). In solchen Fällen versendet das EPA als IPEA keine Aufforderung zur Einreichung eines Sequenzprotokolls gemäß Regel 13ter.2 PCT; den Anmeldern wird empfohlen, in diesem späten Stadium keine Sequenzprotokolle einzureichen.

Einheitlichkeit der Erfindung

	Einheitlichkeit der Erfindung	
4.2.037	Ist das EPA als IPEA der Auffassung, dass die internationale Anmeldung nicht einheitlich ist, so fordert es den Anmelder in der Regel auf, entweder die Ansprüche einzuschränken, um so die Einheitlichkeit herzustellen, oder zusätzliche vorläufige Prüfungsgebühren zu entrichten, soweit die Erfindungen recherchiert worden sind.	Art. 34 (3) PCT R. 68.2, 68.3 PCT R. 158 (2) EPÜ RL/ISPE 10.04A
4.2.038	Erfüllt der Anmelder die Erfordernisse für eine Ermäßigung der Gebühr für die vorläufige Prüfung, gelten etwaige zusätzliche Gebühren bei Zahlung der ermäßigten Summe als wirksam entrichtet (vgl. 4.1.060).	
4.2.039	Zahlt der Anmelder keine zusätzliche Gebühr für die vorläufige Prüfung, erstellt das EPA den IPER auf der Grundlage des bereits mitgeteilten Ergebnisses.	
4.2.040	Entrichtet der Anmelder eine oder mehrere zusätzliche Gebühren für die vorläufige Prüfung fristgerecht, werden auch die Teile der Anmeldung geprüft, für die zusätzliche Gebühren entrichtet wurden. Somit wird der IPER für alle Erfindungen erstellt, für die eine Gebühr für die vorläufige Prüfung gezahlt wurde.	
4.2.041	Der Anmelder kann gemäß <u>Regel 68.3 c) PCT</u> alle zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch entrichten. Das weitere Verfahren verläuft so wie das Widerspruchsverfahren vor dem EPA als ISA (vgl. 3.3.020 ff.).	R. 158 (3) EPÜ ABI. 2010, 322 ABI. 2015, A59
4.2.042	Gegebenenfalls wird sich das EPA als IPEA bei der Prüfung auf die Ergebnisse eines Überprüfungs- oder Widerspruchsverfahrens stützen, falls diese vor der Erstellung des IPER verfügbar sind.	
4.2.043	Das EPA als IPEA führt keine internationale vorläufige Prüfung zu Ansprüchen durch, die sich auf Erfindungen beziehen, für die kein internationaler Recherchenbericht erstellt wurde (vgl. 4.2.027).	R. 66.1 e) PCT
	Was ist nach Erhalt des IPER zu tun?	
4.2.044	Der IPER wird dem Anmelder und dem IB übermittelt. Der Anmelder hat dann keine Möglichkeit mehr, gegenüber dem EPA als IPEA Stellungnahmen abzugeben. Er muss nunmehr anhand der im IPER dargelegten Ergebnisse der internationalen vorläufigen Prüfung entscheiden, ob er seine internationale Anmeldung weiterverfolgen und vor den ausgewählten Ämtern in die nationale/regionale Phase eintreten will.	<u>Art. 36, 39 PCT</u> <u>R. 71.1 PCT</u>
4.2.045	War das EPA als IPEA tätig, wird der Anmelder gegebenenfalls aufgefordert, etwaige im IPER genannte Mängel ("negativer IPER") bei Eintritt in die europäische Phase zu beseitigen (vgl. 5.4.025 ff.).	R. 161 EPÜ RL/EPA E-IX, 3.2
4.2.046	Alle (weiteren) Fragen zur europäischen Phase, d. h. zum Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder	

ausgewähltem Amt, werden in Kapitel 5 ausführlich behandelt.

Vertraulichkeit der internationalen vorläufigen Prüfung

4.2.047 Das IB und das EPA als IPEA dürfen Dritten nur mit Einwilligung des Anmelders Einsicht in die Akte der internationalen vorläufigen Prüfung gewähren.

Art. 36 (3), 38 PCT R. 71.1 PCT, R. 73.2, 94.1 c), 94.3 PCT Art. 128 EPÜ ABI. 1999, 329 ABI. 2003, 382 ABI. 2007, Sonderausg. 3, J.3. PCT-Leitfaden der WIPO, 10.003, 10.080 ABI. 2019, A16 PCT-Newsletter 9/2020, 11 - 13 9/2021, 1

- 4.2.048 Sobald der IPER erstellt und dem IB übersandt wurde, übermittelt dieses jedem ausgewählten Amt eine Kopie des IPER und seiner Anlagen. Ab demselben Datum stellt das IB auch jedermann im Namen des EPA als ausgewähltes Amt auf Antrag Abschriften des IPER, seiner Anlagen und anderer Unterlagen aus der Akte der internationalen vorläufigen Prüfung aus.
- 4.2.049 Außerdem gewährt das EPA als **ausgewähltes Amt** nach Erstellung des IPER gemäß den Bestimmungen des EPÜ Einsicht in die Akte der internationalen vorläufigen Prüfung.

Kapitel 5 – Das Euro-PCT-Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt (Kapitel I PCT) oder ausgewähltem Amt (Kapitel II PCT)

5.1 Allgemeines

- 5.1.001 Der Anmelder muss vor dem Ende der internationalen Phase entscheiden, ob und wo er mit seiner internationalen Anmeldung in die nationale/regionale Phase vor dem Bestimmungsamt/ausgewählten Amt eintreten will.
- 5.1.002 Strebt der Anmelder ein europäisches Patent an, so muss er in die sogenannte "europäische Phase" eintreten, d. h. er muss rechtzeitig (vgl. 5.2.001) die Erfordernisse (vgl. 5.1.010 ff.) für die Bearbeitung seiner Anmeldung durch das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt erfüllen.

Wann ist das EPA Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt?

Tritt der Anmelder in die europäische Phase ein, ohne eine internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT beantragt zu haben, so wird das EPA als sogenanntes "Bestimmungsamt" tätig (vgl. 5.1.004 ff.). Ist der europäischen Phase jedoch ein Verfahren nach Kapitel II vorausgegangen, wird das EPA in der europäischen Phase als "ausgewähltes Amt" tätig (vgl. 5.1.007 ff.).

Art. 2 xiji) und xiv) PCT Art. 153 (1) EPÜ RL/EPA E-IX, 2

Wann kann das EPA als Bestimmungsamt tätig werden?

- Da alle EPÜ-Vertragsstaaten auch Vertragsstaaten des PCT sind, kann das EPA für jeden EPÜ-Vertragsstaat als Bestimmungsamt tätig werden, sofern die internationale Anmeldung an oder nach dem Tag eingereicht wurde, an dem das EPÜ in dem betreffenden Staat in Kraft getreten ist (vgl. 1.8.001).
- Falls dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, besteht noch die Möglichkeit, dass am internationalen Anmeldedatum ein Erstreckungs- oder ein Validierungsabkommen zwischen der Europäischen Patentorganisation und einem PCT-Vertragsstaat in Kraft war, gemäß dem europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente auf den Staat erstreckt oder in dem Staat validiert werden können, für den Patentschutz angestrebt wird (vgl. 2.13.001 ff. und 2.14.001 ff.).
- 5.1.006 Ferner kann für einen EPÜ-Vertragsstaat nur dann ein europäisches Patent erteilt werden, wenn in der internationalen Phase weder die Anmeldung noch die Bestimmung des betreffenden Staats zurückgenommen wurde.

R. 90bis.1 und .2

Wann kann das EPA als ausgewähltes Amt tätig werden?

Für das EPA als ausgewähltes Amt gelten die gleichen Erfordernisse wie für das EPA als Bestimmungsamt (vgl. 5.1.004 - 5.1.006). Zusätzlich muss im Antrag auf internationale vorläufige Prüfung für ein europäisches Patent mindestens einer der EPÜ-Vertragsstaaten ausgewählt worden sein. Da der Antrag ohnehin die Auswahl aller in der Anmeldung bestimmten PCT-Vertragsstaaten für ein nationales und wenn möglich ein regionales Patent vorsieht, ist dieses Erfordernis für jeden Staat, der am Tag der internationalen Anmeldung EPÜ-Vertragsstaat war, automatisch erfüllt, sofern der Anmelder nicht in der Zwischenzeit eine solche Auswahlerklärung zurückgenommen hat (vgl. 1.8.001 und 4.1.052).

Wann muss der Anmelder über den territorialen Schutzumfang des europäischen Patents entscheiden?

5.1.008 Bei Eintritt in die europäische Phase muss der Anmelder die Benennungsgebühr entrichten (vgl. 5.8.001). Die Entrichtung dieser Gebühr bestätigt die Bestimmung aller EPÜ-Vertragsstaaten, die am internationalen Anmeldedatum für ein europäisches Patent bestimmt waren (vgl. 1.8.001, 2.12.001 ff.).

R. 159 (1) d) EPÜ Art. 2 (1) 3 GebO

Innerhalb der Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühr muss der Anmelder entscheiden, auf welche Erstreckungsstaaten er das europäische Patent erstrecken bzw. in welchen Validierungsstaaten er das Patent validieren will, und die entsprechenden Gebühren entrichten (vgl. 2.13.001 ff., 2.14.001 ff. und 5.8.009 ff.). Für jeden Erstreckungs- bzw. Validierungsstaat ist eine Gebühr zu entrichten, eine pauschale Gebühr gibt es nicht.

Wann muss die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eingeleitet werden?

Beschließt der Anmelder unter Berücksichtigung des ISR und des WO-ISA (vgl. 3.2.029 ff.) sowie ggf. der im IPER dargelegten Ergebnisse der internationalen vorläufigen Prüfung (vgl. 4.2.044 ff.) und/oder einer ergänzenden internationalen Recherche (vgl. 3.4.001 ff.), dass er seine internationale Anmeldung vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt weiterverfolgen wird, muss er innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase erfüllen.

Art. 22 (1), (3), 39 (1) a), b) PCT R. 159 (1) EPÜ

5.1.011 Die Frist für die Erfüllung der Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase ist also um einen Monat länger als die in Artikel 22 (1) und 39 (1) a) PCT vorgesehene Grundfrist und gilt unabhängig davon, ob ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt wurde (vgl. 4.1.034 - 4.1.035).

Läuft die 31-Monatsfrist an einem Tag ab, an dem eine der Annahmestellen des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem keine Post zugestellt wird, so R. 80.5 PCT R. 134 EPÜ erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind bzw. an dem die Post zugestellt wird.

5.1.012 Erfüllt der Anmelder die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase nicht innerhalb der 31-Monatsfrist, gilt die Euro-PCT-Anmeldung in der Regel als zurückgenommen (vgl. 5.2.003). Zu den Verfahren und Absicherungen bei einer Nichtverfügbarkeit der vom EPA bereitgestellten Mittel zur elektronischen Einreichung oder Gebührenzahlungsdienste siehe ABI. 2020, A120.

Art. 24 (1) iii), 39 (2) PCT R. 160 EPÜ ABI. 2020, A120

Welche Sprache ist in der europäischen Phase Verfahrenssprache?

5.1.013 Die Verfahrenssprache ist eine der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch). Wurde die internationale Anmeldung von der WIPO (vgl. 3.2.027) in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht, so ist diese Sprache in der europäischen Phase Verfahrenssprache. Anderenfalls ist die EPA-Amtssprache der bei Eintritt in die europäische Phase einzureichenden Übersetzung Verfahrenssprache (vgl. 5.5.001 ff.).

Art. 14 (1) und (3), 153 (4) EPÜ R. 159 (1) a) EPÜ

5.1.014 Das EPA lässt die Änderung der Verfahrenssprache nicht zu. Siehe die Entscheidung G 4/08 der Großen Beschwerdekammer.

ABI. 2010, 572

Wie und wo sollte der Anmelder das Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt einleiten (Formblatt 1200)?

- 5.1.015 Für den Eintritt in die europäische Phase wird den Anmeldern dringend empfohlen, die neueste Fassung des Formblatts 1200 zu verwenden.
- 5.1.016 Das Formblatt 1200 kann elektronisch eingereicht werden, und zwar entweder über die EPA-Software für die Online-Einreichung, die Online-Einreichung 2.0 oder den EPA-Dienst zur Web-Einreichung. Wird das Formblatt online eingereicht, ermäßigt sich die Anmeldegebühr (vgl. 5.7.003).60

ABI. 2021, A42, A43 ABI. 2022, A70 Art. 2 (1) 1 GebO

- 5.1.017 Das Formblatt kann auch auf Papier eingereicht und auf der Website des EPA heruntergeladen werden.⁶¹ Vor dem Ausfüllen des Formblatts sollte das zugehörige Merkblatt sorgfältig gelesen werden.
- 5.1.018 Das Formblatt ist unmittelbar beim EPA einzureichen. Es ist weder an das IB noch an eine Behörde eines EPÜ-Vertragsstaats zu senden, die für die Entgegennahme europäischer Patentanmeldungen zuständig ist.

⁶⁰ epo.org/applying/online-services_de.html

⁶¹ epo.org/applying/forms_de.html

5.1.019 Wird das Formblatt in Papierform per Post oder per Fax eingereicht, ist nur eine Ausfertigung einzureichen. Wird das Formblatt per Fax eingereicht, ist nur dann ein Bestätigungsschreiben einzureichen, wenn das EPA dazu auffordert.

ABI. 2019, A18

Das IB übermittelt dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt ein Exemplar der internationalen Anmeldung und des ISR, alle nach Artikel 19 PCT geänderten Ansprüche sowie den internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit. Dem EPA wird auch mitgeteilt, wenn eine sinnvolle Recherche nicht oder nur für einige der Ansprüche durchgeführt werden konnte. Wurde ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung (Kapitel II) eingereicht, übermittelt das IB dem EPA als ausgewähltem Amt den IPER mit allen Anlagen. Das IB setzt den Anmelder entsprechend in Kenntnis, und der Anmelder selbst sollte diese Unterlagen nicht beim EPA einreichen (vgl. 5.2.007). Es kann jedoch sein, dass er – wie nachstehend erläutert – eine Übersetzung der internationalen Anmeldung und weitere Unterlagen einreichen muss (vgl. 5.5.001 ff.).

Art. 17 (2) a), b)
PCT,
Art. 19 PCT,
Art. 20 PCT,
Art. 36 (3) PCT
R. 44bis.2 a), 47.1,
73 PCT
PCT-Newsletter
11/2013, 9

5.1.021 Der Anmelder muss die europäische Anmeldenummer angeben, die ihm ungefähr zehn Monate nach der internationalen Veröffentlichung mitgeteilt wird (EPA-Formblatt 1201). Ist diese Nummer dem Anmelder noch nicht bekannt, wenn er die erforderlichen Schritte für den Eintritt in die europäische Phase vornimmt, kann er das PCT-Aktenzeichen oder die PCT-Veröffentlichungsnummer angeben.

Kann der Anmelder eine vorzeitige Bearbeitung beantragen?

5.1.022 Der Anmelder kann beim EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt jederzeit beantragen, dass die Bearbeitung der Euro-PCT-Anmeldung bereits vor Ablauf der 31-Monatsfrist beginnen soll.

Art. 23 (2), 40 (2) PCT R. 159 EPÜ ABI. 2013, 156 ABI. 2015, A94 RL/EPA E-IX, 2.8

- Hierfür muss er einen ausdrücklichen Antrag auf vorgezogene Bearbeitung nach Artikel 23 (2) bzw. 40 (2) PCT stellen. Im Formblatt 1200 ist in Feld 12.1 hierfür ein entsprechendes Kästchen vorgesehen. Der Antrag ist jedoch nur dann wirksam, wenn der Anmelder auch die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase erfüllt, als liefe die 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ an dem Tag ab, an dem er die vorzeitige Bearbeitung beantragt.
- 5.1.024 Damit eine Anmeldung vorzeitig bearbeitet werden kann, sind also die folgenden Erfordernisse zu erfüllen: Entrichtung der Anmeldegebühr (vgl. 5.7.001) einschließlich etwaiger zusätzlicher Seitengebühren (vgl. 5.7.004 ff.), Einreichung der Übersetzung (falls zutreffend, vgl. 5.5.001), Angabe der Anmeldungsunterlagen, auf die das Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt gestützt werden soll (vgl. 5.4.001) und Entrichtung der Recherchengebühr (falls zutreffend, vgl. 5.9.016). Welche weiteren Erfordernisse zu erfüllen sind, hängt davon ab, an welchem Tag die vorzeitige Bearbeitung beantragt wird, d. h.

davon, ob die Fristen für die Entrichtung der Benennungsgebühr (R. 39 (1) EPÜ) und der Jahresgebühr (R. 51 (1) EPÜ) sowie für die Stellung des Prüfungsantrags und die Entrichtung der Prüfungsgebühr (R. 70 (1) EPÜ) an diesem Tag bereits abgelaufen sind (vgl. 5.8.001, 5.11.001 ff. und 5.10.001 ff.). Als "notwendige Erfordernisse" werden Erfordernisse bezeichnet, die erfüllt sein müssen, damit der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung der betreffenden Anmeldung wirksam ist.

5.1.025 Gegebenenfalls ist auch die Ausstellungsbescheinigung bei Eintritt in die europäische Phase einzureichen (vgl. 5.12.004). Die Nichterfüllung dieses Erfordernisses macht zwar den Antrag auf vorzeitige Bearbeitung nicht unwirksam, hat aber Auswirkungen auf den Stand der Technik, den das EPA im Verfahren berücksichtigt.

Art. 55 (2) EPÜ R. 159 (1) h) EPÜ RL/EPA B-VI, 5.5

- 5.1.026 Anspruchsgebühren für den 16. und jeden weiteren Anspruch können bis Ablauf der Frist nach Regel 162 (2) EPÜ entrichtet werden. Ihre Entrichtung ist daher kein Erfordernis für die Wirksamkeit des Antrags auf vorzeitige Bearbeitung.
- Gebühren, die zu entrichten sind, damit der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung wirksam ist, können auch **über einen automatischen Abbuchungsauftrag** bezahlt werden. Anmelder sollten jedoch beachten, dass die automatische Abbuchung nur durchgeführt werden kann, wenn das EPA feststellen kann, ob eine Seitengebühr als Teil der Anmeldegebühr zu entrichten ist. Dies ist nur möglich, wenn das EPA Zugang zu den in Artikel 20 PCT genannten Dokumenten hat, d. h. wenn
 - die internationale Anmeldung bei Eingang des Antrags auf vorzeitige Bearbeitung bereits veröffentlicht ist oder
 - das EPA das Anmeldeamt ist oder
 - das EPA als (S)ISA oder IPEA t\u00e4tig ist.

Wenn dem EPA an dem Tag, an dem der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung gestellt wird, keines der oben genannten Dokumente vorliegt, sollten die Anmelder ein anderes Zahlungsmittel verwenden. Ansonsten werden die Gebühren an dem Tag abgebucht, an dem die in <u>Artikel 20 PCT</u> genannten Dokumente gemäß <u>Regel 47.4 PCT</u> vom Internationalen Büro übermittelt werden. In diesem Fall wird der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung erst an diesem Tag wirksam (vgl. 5.1.028).

Sind am Tag der Stellung des Antrags auf vorzeitige Bearbeitung alle notwendigen Erfordernisse (vgl. 5.1.024) erfüllt, ist der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung ab diesem Tag wirksam, und die Anmeldung wird so bearbeitet wie jede "normale" Euro-PCT-Anmeldung, die in die europäische Phase eingetreten ist. So erlässt z. B. das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ, unmittelbar nachdem es festgestellt hat, dass der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung wirksam ist (vgl. 5.4.012), und vorausgesetzt, dass der internationale Recherchenbericht bereits erstellt wurde. Außerdem kann der Anmelder ab dem Tag, an dem der Antrag auf vorzeitige

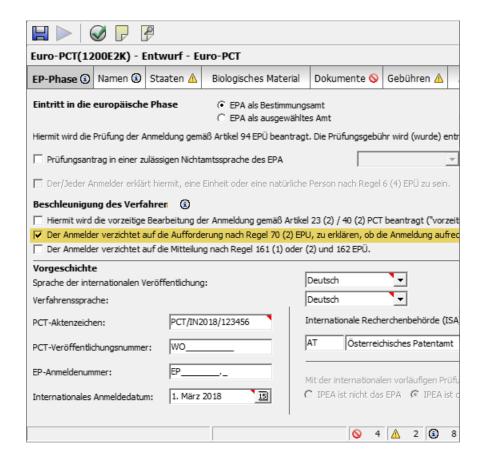
Bearbeitung wirksam ist, eine Teilanmeldung einreichen (vgl. 5.18.001).

- 5.1.029 Ist am Tag der Stellung des Antrags auf vorzeitige Bearbeitung ein notwendiges Erfordernis (vgl. 5.2.005) nicht erfüllt, so wird der Antrag erst an dem Tag wirksam, an dem alle notwendigen Erfordernisse erfüllt sind (vgl. 5.1.024). Erst an diesem Tag tritt die Anmeldung in die europäische Phase ein. Von da an wird sie so bearbeitet, als ob die 31-Monatsfrist bereits abgelaufen wäre, d. h. genauso wie jede "normale" Euro-PCT-Anmeldung, die in die europäische Phase eingetreten ist.
- 5.1.030 Werden die Erfordernisse für die Wirksamkeit eines Antrags auf vorzeitige Bearbeitung nicht innerhalb der 31-Monatsfrist erfüllt, so kann das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt mit der Bearbeitung der Anmeldung erst nach Ablauf dieser Frist beginnen.
- 5.1.031 Ab dem Tag, an dem der Antrag des Anmelders auf vorzeitige Bearbeitung wirksam wird, hat eine spätere Zurücknahme gemäß Regel 90bis PCT keine Wirkung im Hinblick auf das Verfahren in der europäischen Phase.

R. 90bis.6 a) PCT

- Will der Anmelder mit dem Antrag auf vorzeitige Bearbeitung erreichen, dass nicht nur die Bearbeitung der Anmeldung vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt sondern auch die Prüfung der Anmeldung aufgenommen wird, so muss er einen wirksamen Prüfungsantrag gemäß Artikel 94 EPÜ gestellt haben (einschließlich Entrichtung der Prüfungsgebühr), auch wenn die Frist gemäß Regel 70 (1) EPÜ am Tag des wirksamen Eintritts in die europäische Phase noch nicht abgelaufen ist, denn mit der Prüfung wird erst begonnen, wenn ein Prüfungsantrag wirksam gestellt wurde.
- 5.1.033 Wird der Prüfungsantrag gestellt, bevor das EPA dem Anmelder gegebenenfalls den ergänzenden europäischen Recherchenbericht übermittelt hat, beginnt die Prüfung erst bei Eingang einer Absichtserklärung des Anmelders über die Aufrechterhaltung der Anmeldung und gegebenenfalls einer Erwiderung auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht. Der Anmelder kann auf die Aufforderung, zu erklären, ob die Anmeldung aufrechterhalten wird, verzichten. Dies kann er durch Ankreuzen des zweiten Kästchens in Feld 12.2 des Formblatts 1200 angeben.

R. 70 (2), 70a (2) EPÜ ABI. 2015, A94



5.1.034 Ist das EPA als Bestimmungsamt tätig und hat das IB noch keine Kopie der internationalen Anmeldung, des ISR und des WO-ISA übermittelt, so kann der Anmelder beim IB einen entsprechenden Antrag stellen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Falls nötig, kümmert sich das EPA selbst darum.

Art. 20 PCT R. 44bis.2 b), 47.4 PCT

5.1.035 Gleiches gilt, wenn das EPA als **ausgewähltes Amt** tätig ist und das IB noch keine Kopie der internationalen Anmeldung, des ISR, des WO-ISA und des IPER und der dazugehörigen Anlagen übermittelt hat.

Art. 36 (3) a) PCT R. 61.2 d), 73.2 b) PCT

Beschleunigung des Verfahrens – das PACE-Programm

5.1.036 Ein wirksamer Antrag auf vorzeitige Bearbeitung hat zur Folge. dass die Bearbeitung der Anmeldung durch das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt vor Ablauf der 31-Monatsfrist beginnt. Der Antrag auf vorzeitige Bearbeitung führt jedoch nicht zur Beschleunigung des Verfahrens. Möchte der Anmelder auch die beschleunigte Bearbeitung seiner Anmeldung in der europäischen Phase beantragen, so muss er bei Eintritt in die europäische Phase oder danach online einen gesonderten Antrag im Rahmen des PACE-Programms stellen (EPA-Formblatt 1005). Ein solcher Antrag kann nur einmal in jeder Verfahrensphase gestellt werden. Im Fall von Euro-PCT-Anmeldungen mit Anmeldedatum am oder nach dem 1. Juli 2014, zu denen eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird, ist das EPA im Rahmen des Programms "Early Certainty from Search" bestrebt, den erweiterten europäischen Recherchenbericht

R. 10 EPÜ ABI. 2015, A93 RL/EPA E-VIII, 4 innerhalb von sechs Monaten ab dem Ablauf der Frist nach Regel 161 (2) EPÜ zu erstellen. Somit ist kein PACE-Antrag erforderlich. Die beschleunigte Prüfung kann grundsätzlich jederzeit beantragt werden, sobald die Zuständigkeit für die Anmeldung auf die Prüfungsabteilung übergegangen ist (vgl. 5.9.012 - 5.9.013). Für Euro-PCT-Anmeldungen, zu denen keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird, weil das EPA als (S)ISA tätig war, kann die beschleunigte Prüfung grundsätzlich jederzeit beantragt werden, z. B. bei Eintritt in die europäische Phase oder zusammen mit der nach Regel 161 (1) EPÜ erforderlichen Erwiderung auf den WO-ISA, IPER oder SISR.

PACE-Antrag kombiniert mit Verzicht auf Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ

5.1.037 Auch wenn ein PACE-Antrag gestellt wurde, muss das EPA die Sechsmonatsfrist gemäß den Regeln 161 und 162 EPÜ berücksichtigen und beginnt daher mit der ergänzenden europäischen Recherche oder mit der Prüfung nicht vor Ablauf dieser Frist (vgl. 5.4.011). Deshalb kann es für einen an der Beschleunigung des Verfahrens interessierten Anmelder in Betracht kommen, auf sein Recht zu verzichten, die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ zu erhalten. Hierzu muss er das erste Kästchen in Feld 12.2 des EPA-Formblatts 1200 ankreuzen. Die näheren Einzelheiten sind weiter unten erläutert (vgl. 5.4.017). Damit der Verzicht wirksam ist, dürfen Anspruchsgebühren nicht mittels automatischem Abbuchungsverfahren bezahlt werden, weil sie dann erst am letzten Tag der sechsmonatigen Frist gemäß Regel 162 (2) EPÜ abgebucht werden (und damit als bezahlt gelten). Stattdessen müssen sie bereits beim Eintritt bzw. beim vorgezogenen Eintritt in die europäische Phase entrichtet werden.

ABI. 2015, A94

5.2 Welche Erfordernisse gelten für den Eintritt in die europäische Phase?

Welche Schritte sind für den Eintritt in die europäische Phase zu vollziehen?

- 5.2.001 Was im Allgemeinen als "Eintritt in die europäische Phase" bezeichnet wird, ist keine in sich abgeschlossene Handlung, vielmehr steht der Begriff für eine Reihe von Schritten oder, anders gesagt, Erfordernissen, die innerhalb der 31-Monatsfrist ab dem internationalen Anmeldedatum oder ggf. ab dem frühesten für die internationale Anmeldung beanspruchten Prioritätsdatum ("31-Monatsfrist") zu vollziehen bzw. zu erfüllen sind. Welche Erfordernisse innerhalb der 31-Monatsfrist zu erfüllen sind, hängt bis zu einem gewissen Grad von dem jeweiligen Fall ab.
- 5.2.002 Manche Erfordernisse sind in jedem Fall zu erfüllen; dazu gehören z. B. die Entrichtung der Anmeldegebühr (vgl. 5.7.001) und die Angabe der Unterlagen, die der Bearbeitung in der europäischen Phase zugrunde zu legen sind (vgl. 5.4.001 ff.). Des Weiteren ist in

der Regel bei Ablauf der 31-Monatsfrist für den Eintritt in die europäische Phase die Benennungsgebühr zu entrichten und der Prüfungsantrag zu stellen, es sei denn, der ISR wurde extrem spät veröffentlicht (vgl. 5.8.001, 5.10.004). Eine Übersetzung muss dagegen nur eingereicht werden, wenn die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurde (vgl. 5.5.001 ff.). Der Anmelder muss also für jede Anmeldung prüfen, welche Erfordernisse innerhalb der 31-Monatsfrist zu erfüllen sind.

5.2.003 Erfüllt der Anmelder nicht alle Erfordernisse, die innerhalb der 31Monatsfrist zu erfüllen sind, hat dies in vielen Fällen – je nachdem,
welches Erfordernis nicht erfüllt wurde – zur Folge, dass die
Anmeldung bei Ablauf dieser Frist als zurückgenommen gilt. Ein
Rechtsverlust kann abgewendet werden, allerdings nur, wenn die
strengen Voraussetzungen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs
fristgerecht erfüllt werden. Anderenfalls ist die Anmeldung
unwiederbringlich verloren. Alle Erfordernisse werden unten
ausführlich erörtert (vgl. 5.2.005 ff.).

Art. 24 (1) iii), 39 (2) PCT Art. 121, 122 EPÜ R. 135, 136, 160, 163 (6) EPÜ

Alle Erfordernisse, deren nicht fristgerechte Erfüllung (unmittelbar) bei Ablauf der 31-Monatsfrist einen Rechtsverlust zur Folge hat, sind in Regel 159 EPÜ aufgeführt. In Anbetracht dieser rechtlichen Wirkung werden sie gewöhnlich als "Mindesterfordernisse" für den Eintritt in die europäische Phase bezeichnet.

Was sind die Mindesterfordernisse?

5.2.005 Zur Einleitung der europäischen Phase muss der Anmelder mindestens folgende Handlungen vor Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum vornehmen: R. 159 EPÜ

- Einreichung einer Übersetzung, falls die Euro-PCT-Anmeldung nicht in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht wurde (vgl. 5.5.001 ff.),
- Art. 153 (4) EPÜ R. 159 (1) a) EPÜ
- Angabe der Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind (vgl. 5.4.001 ff.),
- R. 159 (1) b) EPÜ
- Entrichtung der Anmeldegebühr gemäß <u>Artikel 78 (2) EPÜ</u> einschließlich einer Zusatzgebühr für Anmeldungen, die mehr als 35 Seiten umfassen (vgl. 5.7.001 ff.),
- R. 159 (1) c) EPÜ
- Entrichtung der Benennungsgebühr (und etwaiger Erstreckungs- oder Validierungsgebühren), wenn die Frist nach Regel 39 EPÜ früher abläuft (vgl. 5.8.001 ff.),
- R. 159 (1) d) EPÜ
- Entrichtung der Recherchengebühr, wenn ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muss (vgl. 5.9.016 ff.),
- Art. 153 (7) EPÜ R. 159 (1) e) EPÜ
- Stellung des Prüfungsantrags und Entrichtung der Prüfungsgebühr, wenn die Frist nach <u>Regel 70 (1) EPÜ</u> früher abläuft (vgl. 5.10.001 ff.),

R. 159 (1) f) EPÜ

- Entrichtung der Jahresgebühr für das 3. Jahr nach
 <u>R. 159 (1) g) EPÜ</u>
 Artikel 86 (1) EPÜ, wenn diese Gebühr nach Regel 51 (1)
 EPÜ früher fällig wird (vgl. 5.11.001 ff.),
- gegebenenfalls (in seltenen Fällen) Einreichung der Ausstellungsbescheinigung gemäß <u>Artikel 55 (2) EPÜ</u> (vgl. 5.12.004 ff.).

R. 159 (1) h) EPÜ

Welche weiteren Erfordernisse sind zu berücksichtigen?

Neben der Erfüllung der unter <u>5.2.005</u> genannten "Mindesterfordernisse" muss der Anmelder unter Umständen innerhalb der 31-Monatsfrist einen oder mehrere der folgenden Schritte vollziehen. Diese zählen nicht zu den "Mindesterfordernissen", weil ihre Nichterfüllung nicht direkt zu einem Rechtsverlust führt (vgl. 5.2.003).

Diese weiteren Erfordernisse sind:

- Entrichtung etwaiger Anspruchsgebühren (vgl. 5.11.004 ff.), R. 162 EPÜ
- Einreichung der Erfindernennung (vgl. 5.12.001 ff.),
 R. 163 (1) EPÜ
- Einreichung des Aktenzeichens oder der beglaubigten
 R. 163 (2) EPÜ

 Abschrift der Anmeldung(en), deren Priorität in Anspruch
 genommen wird (vgl. 5.13.004 ff.),
- Einreichung eines dem Standard entsprechenden Sequenz <u>R. 163 (3) EPÜ</u>
 protokolls (vgl. 5.6.006),
- Einreichung der Angaben zum Anmelder gemäß
 Regel 163 (4) EPÜ für jeden Anmelder (vgl. 5.12.001 ff.),
- Bestellung eines zugelassenen Vertreters (vgl. 5.3.006),
 R. 163 (5) EPÜ
- Einreichung einer Kopie der Ergebnisse der Recherche, die R. 141 (1) EPÜ von der oder im Namen der Behörde durchgeführt wurde, bei der die prioritätsbegründende Anmeldung eingereicht worden ist (vgl. 5.4.005 ff.).
- 5.2.007 Das IB übermittelt dem EPA vor Ablauf der 31-Monatsfrist das nach Artikel 22 (1) oder 39 (1) PCT erforderliche Exemplar der internationalen Anmeldung. Der Anmelder muss dem EPA daher kein Exemplar der Anmeldung übermitteln.
- 5.2.008 Wurden Änderungen gemäß Artikel 19 PCT (vgl. 3.2.030 ff.)
 vorgenommen, sind diese sowie die etwaige Erklärung des
 Anmelders dazu auch in dem vom IB übermittelten Exemplar
 enthalten.

 Art. 19 (1), 20 (2)
 PCT

Höhe der in der europäischen Phase zu entrichtenden Gebühren und Zahlungsarten

5.2.009 Die Höhe aller bei Eintritt in die europäische Phase oder danach fälligen Gebühren ist der geltenden Fassung der Gebührenordnung (GebO) und des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen des EPA zu entnehmen, das als Beilage zum

Amtsblatt veröffentlicht wird und auf der Website des EPA unter der Rubrik "Gebühren" eingesehen werden kann.⁶² Hinweise für die Zahlung der Gebühren und Auslagen werden in jeder Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht.

5.2.010 Alle bei Eintritt in die europäische Phase fälligen Gebühren sind in Euro an das EPA zu entrichten. Das für das EPA eröffnete Bankkonto sowie Informationen dazu, wie wirksame Zahlungen vorgenommen werden können (beispielsweise über ein laufendes Konto beim EPA), finden sich auf der Website des EPA.⁶³

ABI. 2022, A81

- 5.2.011 Anmelder, die über ein laufendes Konto verfügen, können das automatische Abbuchungsverfahren für alle innerhalb der 31-Monatsfrist und danach anfallenden Gebühren nutzen. Wird rechtzeitig ein automatischer Abbuchungsauftrag erteilt, so wird jede innerhalb der 31-Monatsfrist zu entrichtende Gebühr am letzten Tag dieser Frist abgebucht. Abbuchungsaufträge müssen in einem elektronisch verarbeitbaren Format (XML) auf einem der zulässigen elektronischen Einreichungswege (z. B. mit dem EPA-Formblatt 1200E in der Online-Einreichung 2.0) oder über die Zentrale Gebührenzahlung eingereicht werden.⁶⁴ Dies gilt auch für die Einreichung bzw. den Widerruf eines automatischen Abbuchungsauftrags. Nähere Informationen zu laufenden Konten und zum automatischen Abbuchungsverfahren enthalten die "Vorschriften über das laufende Konto (VLK) und ihre Anhänge", die regelmäßig in einer Zusatzpublikation des Amtsblatts veröffentlicht werden.
- 5.2.012 An das EPA zu entrichtende Gebühren können auch per Kreditkarte gezahlt werden. Die Voraussetzungen und weitere Informationen hierzu sind im Beschluss des Präsidenten des EPA vom 22. August 2017 aufgeführt, der im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

ABI. 2017, A72 ABI. 2022, A18, A81

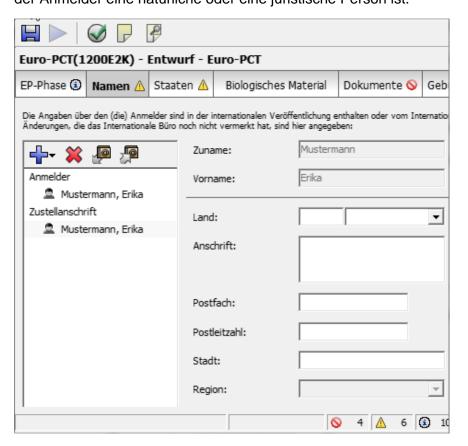
- **5.2.013** Die Zahlung in bar oder per Scheck ist nicht möglich.
- 5.3 Kommunikation mit dem Anmelder Vertretung Zustellanschrift (Formblatt 1200, Feld 1, 2 und 3)
- Das EPA sendet Mitteilungen nur an den Anmelder oder gegebenenfalls an den zugelassenen Vertreter. Entsprechend akzeptiert das EPA Verfahrenshandlungen nur, wenn sie vom Anmelder oder in seinem Namen vom (bestellten) zugelassenen Vertreter vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für Gebühren, die von Dritten wirksam an das EPA entrichtet werden können.

⁶² epo.org/applying/fees_de.html

⁶³ epo.org/applying/fees/payment_de.html

⁶⁴ epo.org/applying/online-services/fee-payment_de.html#tab1

- In der Regel ergehen Mitteilungen des EPA durch Postdienste mittels eingeschriebenen Briefs. Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, zugelassene Vertreter und zugelassene Rechtsanwälte (vgl. 5.3.007) können Mitteilungen allerdings auch elektronisch erhalten, wenn sie sich für die EPA-Mailbox registriert haben (vgl. 2.2.032). Zur Nutzung des Dienstes ist eine Registrierung mittels EPA-Smartcard erforderlich. Ausführliche Informationen sind auf der EPA-Website abrufbar.65
- Art. 134 (8) EPÜ R. 125 - 127 EPÜ ABI. 2021, A5
- 5.3.003 Anmelder, die nicht verpflichtet sind, einen zugelassenen Vertreter für das Verfahren in der europäischen Phase zu bestellen und auch keinen Vertreter bestellt haben (vgl. 5.3.006), können eine von ihrem Wohnsitz abweichende Zustellanschrift für die Mitteilungen des EPA angeben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anmelder eine natürliche oder eine juristische Person ist.



5.3.004 Die Zustellanschrift muss jedoch die eigene Anschrift des Anmelders sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen.

ABI. 2014, A99

5.3.005 Eine Zustellanschrift, die für die internationale Phase akzeptiert wurde (vgl. 2.11.014), entspricht also nicht zwangsläufig den Erfordernissen für die europäische Phase.

epo.org/applying/online-services/mailbox_de.html und docs.epoline.org/tutorials/Mailbox%20Tutorial/TutorialMailbox/tutDE/startDE.html

Besonderheiten für Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben ("auswärtige Anmelder")

5.3.006 Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ haben ("auswärtige Anmelder"), müssen in jedem durch das EPÜ geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen im Rahmen dieser Verfahren durch ihn vornehmen. 66 In solchen Fällen muss rechtzeitig ein zugelassener Vertreter bestellt werden.

Art. 27. (7) PCT. Art. 133 (2), 134 EPÜ. RL/EPA A-VIII, 2.1 RL/EPA E-IX, 2.3.1

- 5.3.007 Im Verfahren vor dem EPA sind zwei Arten von zugelassenen Vertretern vertretungsberechtigt:
 - zugelassene Vertreter, die in dem beim EPA geführten Verzeichnis zugelassener Vertreter eingetragen sind, und
 - Rechtsanwälte, die in einem der EPÜ-Vertragsstaaten zur Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens berechtigt sind und dort ihren Sitz haben.
- 5.3.008 Bis zum Ablauf der 31-Monatsfrist nach Regel 159 EPÜ können auswärtige Anmelder allerdings wählen, ob sie ein Erfordernis selbst erfüllen oder die entsprechenden Handlungen durch einen beim EPA zugelassenen Vertreter vornehmen. So kann ein auswärtiger Anmelder innerhalb der 31-Monatsfrist z. B. selbst das EPA-Formblatt 1200 unterzeichnen und einreichen sowie Änderungen und eine Übersetzung der Anmeldung vorlegen oder einen Antrag auf vorzeitige Bearbeitung stellen.
- 5.3.009 Hat der auswärtige Anmelder die für den Eintritt in die europäische Phase erforderlichen Handlungen nicht innerhalb der 31-Monatsfrist selbst vorgenommen, kann er diese und die weiteren Verfahrenshandlungen (z. B. Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) nur noch durch einen beim EPA zugelassenen Vertreter vornehmen.
- 5.3.010 Für Zahlungen an das EPA, die im gesamten Verfahren vor dem EPA von jedermann geleistet werden können, ist keine Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter erforderlich.

RL/EPA A-X, 1

- 5.3.011 Unter keinen Umständen kann der Anmelder aber Handlungen durch seinen für die internationale Phase bestellten Anwalt vornehmen, wenn dieser kein vor dem EPA zugelassener Vertreter ist (vgl. 5.3.007). Wurde ein solcher Vertreter für die internationale Phase bestellt, so bedeutet das nicht automatisch, dass er auch für die europäische Phase bestellt ist. Hierfür ist eine gesonderte Bestellung erforderlich (vgl. 2.11.019).
- 5.3.012 Es muss nur dann kein neuer Vertreter bestellt werden, wenn in dem Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt, (S)ISA oder IPEA bereits wirksam ein zugelassener Vertreter bestellt wurde und die Bestellung sich ausdrücklich auch auf die Vertretung in der europäischen Phase erstreckt (vgl. 2.11.019).

⁶⁶ epo.org/applying/online-services/representatives_de.html

- **Auswärtigen Anmeldern** wird aus diesen Gründen **dringend empfohlen, rechtzeitig**, also schon für die Einleitung des
 Verfahrens vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem
 Amt, einen beim EPA zugelassenen Vertreter mit ihrer Vertretung
 zu beauftragen und dies in Feld 2 und 3 des Formblatts 1200
 einzutragen (vgl. 5.3.017 ff.).
- 5.3.014 Wurde kein Vertreter für das Verfahren in der europäischen Phase bestellt, sendet das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt alle Mitteilungen an den Anmelder.

Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen?

Versäumt es der Anmelder, wie vorgeschrieben einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, fordert ihn das EPA auf, dies innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzuholen. Bis dem EPA eine (wirksame) Bestellung mitgeteilt wird, gilt jede durch den Anmelder vorgenommene Verfahrenshandlung als nicht vorgenommen. Wird dieser Mangel nicht rechtzeitig behoben, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

R. 163 (5), (6) EPÜ

5.3.016 Die Zurückweisung kann durch einen Antrag auf Weiterbehandlung abgewendet werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Zurückweisung ein zugelassener Vertreter bestellt und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

Wie ist ein Vertreter zu bestellen?

5.3.017 Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt muss ein zugelassener Vertreter, der in der beim EPA geführten Liste eingetragen ist und sich als solcher zu erkennen gibt, in der Regel keine Vollmacht oder (Bezugnahme auf eine) allgemeine Vollmacht einreichen. Damit die Bestellung wirksam ist, braucht er das EPA also lediglich z. B. durch Ausfüllen von Feld 2 des EPA-Formblatts 1200 über seine Bestellung für die betreffende Anmeldung zu unterrichten (vgl. auch 2.11.019).

Art. 133, 134 EPÜ R. 152 EPÜ RL/EPA A-VIII, 1.6 ABI. 2007, Sonderausg. 3, L.1.

5.3.018 Anwälte, die zur Vertretung vor dem EPA befugt sind (vgl. 5.3.007), sowie Angestellte, die einen Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat vertreten und keine zugelassenen Vertreter sind, müssen grundsätzlich eine unterzeichnete Vollmacht oder Bezugnahme auf eine allgemeine Vollmacht einreichen. Wurde beim EPA als Anmeldeamt, (S)ISA oder IPEA eine Vollmacht eingereicht und ermächtigte sie den Anwalt oder Angestellten ausdrücklich auch zur Vertretung vor dem EPA in der europäischen Phase, muss jedoch keine (neue) Vollmacht eingereicht werden (vgl. 2.11.019).

Art. 133 (3) und 134 (8) EPÜ ABI. 2007, Sonderausg. 3, L.1. RL/EPA A-VIII, 1.6-1.7

5.3.019 Muss eine Vollmacht eingereicht werden, so wird für eine Vollmacht die Verwendung des EPA-Formblatts 1003 und für eine allgemeine Vollmacht die Verwendung des EPA-Formblatts 1004 empfohlen. Wird eine erforderliche Vollmacht nicht eingereicht,

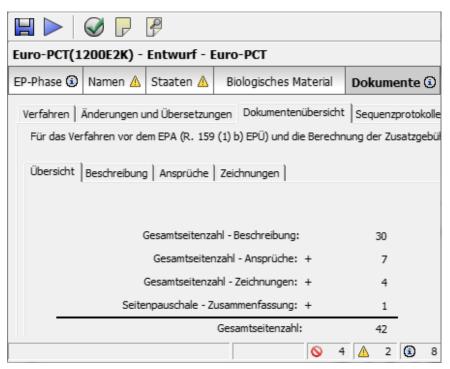
RL/EPA A-VIII, 1.8

fordert das EPA den Anmelder auf, diese innerhalb einer in der Aufforderung genannten Frist vorzulegen.

5.4 Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltem Amt zugrunde gelegte Anmeldungsunterlagen (Formblatt 1200, Feld 6)

Welche Fassung der Euro-PCT-Anmeldung wird dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde gelegt (Formblatt 1200, Felder 6.1 und 6.2)?

- 5.4.001 Der Anmelder muss bei Eintritt in die europäische Phase angeben, R. 159 (1) b) EPÜ ob dem europäischen Erteilungsverfahren die Anmeldungsunterlagen in der ursprünglich eingereichten oder in der geänderten Fassung zugrunde gelegt werden sollen.
- 5.4.002 Die Unterlagen, die dem Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt zugrunde gelegt werden sollen, sind in Formblatt 1200, Feld 6 anzugeben; falls erforderlich, können auf einem Zusatzblatt weitere Angaben gemacht werden. Der Anmelder muss sicherstellen, dass die Angaben in Feld 6 und/oder auf dem Zusatzblatt etwaigen Angaben in der Tabelle zu Feld 6 entsprechen, die zur Berechnung der Zusatzgebühr (Seitengebühr) für mehr als 35 Seiten umfassende Anmeldungen eingetragen werden (vgl. 5.7.001 ff.).



	⊘	2						
Euro-PCT(1200E2K) - Entwurf - Euro-PCT								
EP-Phase 3	Namen 🛕	Staaten 🛕	Biologisches Mate	rial	Dokumente 3	Gebühren 🛕 🛚 A		
Verfahren	Änderungen u	ınd Übersetzun	gen Dokumentenübe	rsicht	Sequenzprotokolle	Weitere Unterlage		
Für das Verfahren vor dem EPA (R. 159 (1) b) EPÜ) und die Berechnung der Zusatzgebühr (Art. 2 Nr. 1a Geb								
Übersicht Beschreibung Ansprüche Zeichnungen								
Zahl der Patentansprüche beim Eintritt in die europäische Phase								
Zahl der Ansprüche, für die Sie bezahlen möchten (einschließlich der ersten 15 Ansprüche):								
Beim Eintritt in die europäische Phase umfasst der Anspruchssatz folgende Bestandteile :								
Teil				Seit	tenbis	Anzahl der Seit		
☐ Interna	tionale Anmel	dung in der ver	öffentlichten Fassung					
▼ Änderu	ngen gemäß A	Art. 19 PCT		31	-37	7		
☐ Änderu	ngen gemäß A	Art, 34 PCT						
Änder	Änderungen bei Eintritt in die europäische Phase							
Gesamtseitenzahl - Ansprüche: 7								
					◎ 0 ∠	<u>^</u> 4 (i) 9		

- 5.4.003 Wird das EPA als **Bestimmungsamt** tätig, sind die dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde zu legenden Unterlagen in Feld 6.1 anzugeben.
- Verfahren in der europäischen Phase zugrunde zu legenden Unterlagen in Feld 6.2 anzugeben. Hat der Anmelder beim EPA als IPEA Versuchsberichte (z. B. Vergleichsbeispiele zur Begründung der erfinderischen Tätigkeit) eingereicht, so wird davon ausgegangen, dass das EPA diese auch im europäischen Erteilungsverfahren verwenden darf.

Auskünfte über den Stand der Technik (Formblatt 1200, Feld 6.3)

5.4.005 Hat der Anmelder das Prioritätsrecht einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, so muss er für jede Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, beim Eintritt in die europäische Phase die Ergebnisse der Recherche einreichen, die vom Erstanmeldeamt oder in dessen Namen durchgeführt wurde.

Art. 124 EPÜ R. 70b, 141 EPÜ ABI. 2010, 410

Die Verpflichtung gilt unabhängig von Form und Format der Recherchenergebnisse, d. h. unabhängig davon, ob es sich z. B. um einen Recherchenbericht, eine Auflistung des angeführten Stands der Technik oder einen (relevanten) Teil eines Prüfungsberichts handelt. Der Anmelder muss eine vollständige Kopie jedes relevanten Dokuments in der Fassung einreichen, die er von der betreffenden Behörde erhalten hat. Es muss jedoch in diesem Stadium weder eine Übersetzung der

Recherchenergebnisse noch eine Kopie der darin angeführten Dokumente eingereicht werden.

- 5.4.007 Sind die Recherchenergebnisse für die prioritätsbegründende(n) Anmeldung(en) am Tag des Eintritts in die europäische Phase nicht verfügbar, so muss der Anmelder sie einreichen, sobald er sie erhält.
- 5.4.008 In bestimmten Fällen ist der Anmelder hiervon befreit. Dies ist erstens dann der Fall, wenn das EPA die Behörde war, die die Recherche zu einer prioritätsbegründenden Anmeldung durchgeführt und einen der folgenden Recherchenberichte erstellt hat: einen europäischen Recherchenbericht, einen internationalen Recherchenbericht, einen Bericht über die Recherche internationaler Art oder einen Bericht über eine Recherche zu einer nationalen Anmeldung, die für ein nationales Amt durchgeführt wurde.

RL/EPA A-III, 6.12

5.4.009 Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung einer Kopie der Recherchenergebnisse besteht auch, wenn die Priorität einer Erstanmeldung beansprucht wird, die in einem der folgenden Staaten eingereicht wurde: ABI. 2011, 62 ABI. 2012, 540 ABI. 2013, 216 ABI. 2015, A2 ABI. 2016, A18 ABI. 2019, A55 ABI. 2021, A38, A39 ABI. 2022, A79, A80

- Dänemark
- Japan
- Österreich
- Republik Korea
- Schweden
- Schweiz
- Spanien
- Tschechische Republik
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Volksrepublik China
- 5.4.010 Sind die Recherchenergebnisse zu einer beanspruchten prioritätsbegründenden Anmeldung beim EPA einzureichen und gehen dort aber nicht ein, so wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb einer in der Aufforderung gesetzten Zweimonatsfrist eine Kopie der fehlenden Recherchenergebnisse oder eine Erklärung einzureichen, dass ihm diese Ergebnisse (vollständig oder teilweise) nicht vorliegen. Die Aufforderung ergeht zu dem Zeitpunkt, an dem die Prüfungsabteilung für die Anmeldung zuständig wird.

R. 70b EPÜ

Änderung der Anmeldung – Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ

Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt kann der Anmelder innerhalb der 31-Monatsfrist (von sich aus) Änderungen einreichen; danach kann er (weitere) Änderungen bis zum Ablauf der Frist einreichen, die in der kombinierten Mitteilung gemäß den Regeln 161 und 162 EPÜ gesetzt ist. Wie weiter unten erläutert und falls das EPA als Internationale Recherchenbehörde oder als für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde tätig war, kann der Anmelder aufgefordert werden, innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Frist (obligatorische) Änderungen oder Bemerkungen zu der Anmeldung einzureichen (vgl. 5.4.026). Ob eine Erwiderung obligatorisch ist, geht eindeutig aus der Mitteilung hervor, die also je nach Fall unterschiedlich lautet (EPA-Formblätter 1226AA und 1226BB).

Art. 28, 41 PCT R. 161 (1), (2) EPÜ RL/EPA E-IX, 3

- 5.4.012 Die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ ergeht unmittelbar nach dem Eintritt der Anmeldung in die europäische Phase und unter der Voraussetzung, dass dem EPA der ISR vorliegt. Sie ergeht also auch, wenn der Anmelder bereits mit dem Formblatt 1200 oder danach Änderungen und/oder Bemerkungen eingereicht hat, die dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde zu legen sind.
- **5.4.013** Die in der Mitteilung nach <u>Regel 161/162 EPÜ</u> gesetzte Frist beträgt sechs Monate. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- 5.4.014 Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist sind die Möglichkeiten zur Änderung der Anmeldung begrenzt. Wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt, hat der Anmelder bei Erhalt des Berichts noch eine Gelegenheit zur Einreichung von Änderungen (vgl. 5.4.021). Für spätere Änderungen ist die Zustimmung der Prüfungsabteilung erforderlich. In den Fällen, in denen auf die ergänzende europäische Recherche verzichtet wurde (EPA war (S)ISA) und die Prüfungsabteilung nach Ablauf der Frist nach Regel 161 (1) EPÜ feststellt, dass für die aktenkundigen Anmeldungsunterlagen noch keine Recherche durchgeführt wurde, kann der Anmelder ausnahmsweise Gelegenheit zur Einreichung von Änderungen erhalten, ohne dass die Prüfungsabteilung zustimmen muss. Wird in einem solchen Fall eine weitere Recherche nach Regel 164 (2) a) EPÜ durchgeführt (vgl. 5.15.011 - 5.15.012), kann der Anmelder auf die Mitteilung über die Ergebnisse dieser Recherche gemäß Regel 164 (2) b) EPÜ hin die Anmeldung ändern.

R. 70a (2), 137 (3)

5.4.015 Unter keinen Umständen dürfen Änderungen über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.

Art. 28 (2), 41 (2) PCT Art. 123 (2) EPÜ

5.4.016 Bei der Einreichung von Änderungen muss der Anmelder diese stets **kennzeichnen** und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung angeben. Andernfalls kann die Prüfungsabteilung eine Mitteilung erlassen, in der sie den Anmelder auffordert, dieses Versäumnis innerhalb einer nicht

Art. 94 (4) EPÜ R. 137 (4) EPÜ RL/EPA E-IX, 3.4, H-III, 2.1.1 verlängerbaren Frist von einem Monat nachzuholen. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, so gilt die Anmeldung gemäß Artikel 94 (4) EPÜ als zurückgenommen. Der Rechtsverlust kann durch Weiterbehandlung abgewendet werden.

Kann auf die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ verzichtet werden?

5.4.017 Um das europäische Erteilungsverfahren zu beschleunigen, kann der Anmelder zusätzlich zur Stellung eines "PACE"-Antrags (vgl. 5.1.036) auf sein Recht verzichten, die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ zu erhalten, indem er auf dem Formblatt 1200 das erste Kästchen in Feld 12.2 ankreuzt.

ABI. 2015, A94

5.4.018 Nur wenn der Anmelder alle erforderlichen Schritte eingeleitet hat, die die Versendung der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ überflüssig machen, wird die Verzichtserklärung wirksam, und die Mitteilung ergeht nicht. Der Anmelder muss also sicherstellen, dass sämtliche Erfordernisse für den Eintritt der Anmeldung in die nächste Phase des europäischen Erteilungsverfahrens erfüllt sind, ohne dass die Mitteilung ergeht. Das bedeutet, er muss innerhalb der 31-Monatsfrist folgende Handlungen vorgenommen haben:

ABI. 2015, A94 RL/EPA E-IX, 3.1, 3.2, 3.3.1, 3.3.2

- Entrichtung der Anspruchsgebühren für den in der europäischen Phase zugrunde zu legenden Anspruchssatz und
- Einreichung einer sachlichen Erwiderung auf den vom EPA erstellten WO-ISA bzw. IPER oder SISR, wenn in Ermangelung einer solchen Erwiderung das EPA den Anmelder gemäß Regel 161 (1) EPÜ dazu auffordern würde ("obligatorische Erwiderung").
- Ist ein Erfordernis für die Wirksamkeit der Verzichtserklärung nicht erfüllt, so ergeht eine Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ, und die Bearbeitung der Anmeldung beginnt erst, wenn die in der Mitteilung gesetzte Sechsmonatsfrist abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein Antrag im Rahmen des PACE-Programms gestellt wird oder gestellt wurde (vgl. 5.1.036).

Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ, wenn eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird

War das **EPA** für eine Anmeldung **nicht als ISA oder SISA tätig**, so erstellt es einen ergänzenden europäischen Recherchenbericht nach Ablauf der in der Mitteilung nach <u>Regel 161 EPÜ/Regel 162 EPÜ</u> gesetzten Sechsmonatsfrist (EPA-Formblatt 1226CC) (vgl. 5.9.001). Bis zum Ablauf dieser Sechsmonatsfrist kann der Anmelder ("von sich aus") Änderungen einreichen. Alle innerhalb dieser Frist eingereichten Änderungen werden bei der Erstellung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts und der Stellungnahme zur Recherche berücksichtigt (vgl. 5.9.001) und 5.9.003). Der ergänzenden europäischen Recherche wird also der letzte bis zum Ablauf dieser Frist eingereichte Anspruchssatz

R. 161 (2) EPÜ RL/EPA E-IX, 3.1 zugrunde gelegt, für den ggf. fällige Anspruchsgebühren entrichtet wurden (vgl. 5.11.005). Will der Anmelder nicht die gesamte Sechsmonatsfrist gemäß den Regeln 161 (2) und 162 EPÜ zur Einreichung weiterer Änderungen nutzen, so kann er diese Frist verkürzen und eine sofortige Durchführung der ergänzenden Recherche beantragen, indem er ausdrücklich darauf verzichtet, den Rest der Sechsmonatsfrist in Anspruch zu nehmen.

Nachdem ein erweiterter ergänzender europäischer Recherchenbericht ergangen ist, kann der Anmelder sich zunächst zum Bericht und zur Stellungnahme zur Recherche äußern und innerhalb der in der Mitteilung nach den Regeln 70 (2) und 70a (2) EPÜ angegebenen Frist für die Absichtserklärung über die Aufrechterhaltung der Anmeldung und die Erwiderung auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht Änderungen der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen einreichen. Die Erwiderung ist freiwillig, wenn die dem ergänzenden europäischen Recherchenbericht beigefügte Stellungnahme zur Recherche "positiv" ist.

R. 137 (2) EPÜ

Werden in der Stellungnahme zur Recherche Mängel festgestellt, wird der Anmelder gemäß Regel 70a (2) EPÜ aufgefordert, zu den Einwänden Stellung zu nehmen ("obligatorische Erwiderung"). Reicht er keine sachliche Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 70a (2) EPÜ ein, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der Rechtsverlust kann durch Weiterbehandlung abgewendet werden.

R. 70 (2), 70a (2) und (3) EPÜ

5.4.023 Die Prüfungsabteilung kann nach eigenem Ermessen später im Verfahren weitere Änderungen zulassen.

R. 137 (3) EPÜ

Änderungen und die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ, wenn keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird

Hat das EPA in seiner Eigenschaft als ISA oder SISA eine Recherche für eine internationale Anmeldung durchgeführt, so nimmt es bei Eintritt in die europäische Phase keine ergänzende europäische Recherche vor (vgl. 5.9.001), und etwaige Änderungen, die innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Frist eingereicht werden, dienen als Grundlage für die Prüfung.

R. 137 (2), 161 (1) <u>EPÜ</u> RL/EPA E-IX, 3.2

Ist das EPA als ISA zu einem negativen Ergebnis gekommen und hat einen "negativen WO-ISA" oder, wenn es auch als IPEA tätig war, einen "negativen IPER" erstellt oder in den Erläuterungen zum SISR "Einwände" erhoben ("negativer SISR"), so wird der Anmelder gemäß Regel 161 (1) EPÜ aufgefordert, beim Eintritt in die europäische Phase oder spätestens in der Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 161 EPÜ/Regel 162 EPÜ auf dieses Ergebnis zu reagieren ("obligatorische Erwiderung").

R. 161 (1) EPÜ

5.4.026 Ist eine Erwiderung obligatorisch, so muss der Anmelder auf die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ innerhalb der darin gesetzten Sechsmonatsfrist antworten. Eine Erwiderung ist nicht obligatorisch, wenn bereits vor Ergehen der Mitteilung nach

Regel 161/162 EPÜ eine sachliche Erwiderung vorgelegt wurde. Für die Zwecke der Regel 161 (1) EPÜ gelten neue Änderungen, die bei Eintritt in die europäische Phase und bis zum Ergehen der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ eingereicht werden, als Erwiderung, sofern der Anmelder – vorzugsweise in Feld 6 des Formblatts 1200 – angegeben hat, dass sie die Grundlage für die Bearbeitung der Anmeldung in der europäischen Phase bilden. Ob eine Erwiderung obligatorisch ist oder nicht, ist in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ explizit angegeben (vgl. 5.4.012).

Änderungen, die gemäß Artikel 19 und/oder 34 PCT vorgenommen und für die Bearbeitung in der europäischen Phase aufrechterhalten werden, gelten unter denselben Bedingungen als Erwiderung wie Änderungen, die bei Eintritt in die europäische Phase oder danach vorgenommen wurden, allerdings nur, wenn bestimmte, in den Richtlinien ausführlich erläuterte Erfordernisse erfüllt sind.

RL/EPA E-IX, 3.3.1

5.4.028 Wird eine "obligatorische Erwiderung" nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung gemäß Regel 161 (1) EPÜ als zurückgenommen. Die Weiterbehandlung kann beantragt werden.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ

War das EPA in der internationalen Phase als ISA, SISA oder IPEA tätig, hat der Anmelder – unabhängig davon, ob das EPA in der internationalen Phase zu einem negativen Ergebnis gekommen ist (vgl. 5.4.025) – ferner das Recht, innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Frist (weitere) Bemerkungen zum WO-ISA, IPER und SISR und von sich aus nach eigenem Ermessen (weitere) Änderungen einzureichen.

R. 137 (2) EPÜ

Im Prüfungsverfahren werden alle Bemerkungen und Änderungen berücksichtigt, die der Anmelder innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Sechsmonatsfrist auf Aufforderung oder von sich aus wirksam einreicht. Bei der Prüfung wird also der letzte bis zum Ablauf dieser Frist eingereichte Anspruchssatz zugrunde gelegt, für den ggf. fällige Anspruchsgebühren entrichtet wurden (vgl. 5.11.004 ff.). Will der Anmelder nicht bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist nach Regel 161 (1) und 162 EPÜ auf den Beginn der Prüfung warten, kann er eine sofortige Durchführung der Prüfung beantragen, indem er ausdrücklich darauf verzichtet, den Rest der Sechsmonatsfrist in Anspruch zu nehmen.

RL/EPA C-II, 3.2 RL/EPA E-IX, 4.1 - 4.3 ABI, 2015, A94

5.4.031 Die Prüfungsabteilung kann nach eigenem Ermessen später im Verfahren weitere Änderungen zulassen.

R. 137 (3) EPÜ

Wirkt sich die Einreichung von Änderungen auf die Zahl der Anspruchsgebühren aus?

5.4.032 Berechnungsgrundlage für die Anspruchsgebühren ist die Zahl der Ansprüche in der Fassung der Anmeldung, die gemäß den Angaben in Formblatt 1200 die Grundlage für das Verfahren in der europäischen Phase bilden soll. Das System der Anspruchsgebühren ist zweistufig: für den 16. und jeden weiteren

R. 162 EPÜ Art. 2 (1) 15 GebO RL/EPA E-IX, 2.3.8 Anspruch ist eine Anspruchsgebühr zu entrichten, dabei ist ab dem 51. Anspruch ein erhöhter Betrag fällig (vgl. 5.11.004 ff.).

- Sind Anspruchsgebühren zu entrichten, müssen sie innerhalb der 5.4.033 31-Monatsfrist gezahlt werden. Entrichtet der Anmelder nicht rechtzeitig die Anspruchsgebühren (in korrekter Höhe), so wird er in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ aufgefordert, den fehlenden Betrag innerhalb der darin gesetzten nicht verlängerbaren Sechsmonatsfrist nachzuzahlen (vgl. 5.4.013). Erhöht sich die Zahl der Ansprüche aufgrund von (weiteren) Änderungen, die auf die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ hin eingereicht werden, so sind ggf. fällige Anspruchsgebühren für die zusätzlichen Ansprüche ebenfalls innerhalb der Sechsmonatsfrist zu entrichten (vgl. 5.4.034 und 5.11.009). Wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt, so bezieht sie sich auf den letzten vor Ablauf der Sechsmonatsfrist eingegangenen Anspruchssatz und beschränkt sich auf die Ansprüche, für die etwaige Anspruchsgebühren fristgerecht entrichtet wurden.
- Führt eine (weitere) Änderung, die innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Sechsmonatsfrist (vgl. 5.4.013) eingereicht wird, dazu, dass sich die Zahl der Ansprüche ändert, so ist diese neue Zahl für die Berechnung der Anspruchsgebühren maßgebend.

ABI. 2016, A102, A103

5.4.035 Wenn in Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 161/162 vorgenommene Änderungen dazu führen, dass sich die Zahl der Ansprüche reduziert, die die Grundlage des weiteren Verfahrens bilden, so werden eventuell zu viel gezahlte Beträge zurückerstattet.

R. 162 (3) EPÜ

Werden etwaige Anspruchsgebühren nicht entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den jeweiligen Patentanspruch, und der Anmelder wird entsprechend unterrichtet. Dem Rechtsverlust kann durch Weiterbehandlung abgeholfen werden. Merkmale eines als fallen gelassen geltenden Anspruchs, die der Beschreibung nicht zu entnehmen sind, können nicht mehr in die Anmeldung eingeführt werden.

Art. 121 EPÜ R. 135, 162 (4) EPÜ J 15/88 (ABI. 1990, 445)

5.5 Übersetzung der Anmeldungsunterlagen und anderer Dokumente (Formblatt 1200, Feld 7)

Wann muss der Anmelder eine Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung einreichen?

5.5.001 Hat das IB die Euro-PCT-Anmeldung nicht in einer der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch) veröffentlicht, muss der Anmelder beim EPA innerhalb der 31-Monatsfrist eine Übersetzung der Anmeldung in einer dieser Sprachen einreichen (Formblatt 1200, Feld 7).

Art. 22 (1), 39 (1) PCT R. 49.2 PCT Art. 14 (2), (3), 153 (4) EPÜ R. 159 (1) a) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.1.3

5.5.002 Ist eine Übersetzung einzureichen, so bestimmt die Sprache der Übersetzung die Verfahrenssprache vor dem EPA (vgl. 5.1.013).

Fehler in der Übersetzung können während der Bearbeitung der Anmeldung in der europäischen Phase jederzeit korrigiert werden, indem die Übersetzung mit der Anmeldung in der eingereichten Fassung in Einklang gebracht wird.

5.5.003 Hat das IB die internationale Anmeldung in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht, ist keine Übersetzung erforderlich, und eine dennoch eingereichte Übersetzung wird nicht berücksichtigt, weil die Verfahrenssprache bei Eintritt in die europäische Phase nicht geändert werden kann (vgl. 5.1.014).

<u>G 4/08</u> ABI. 2010, 572

5.5.004 Im schriftlichen Verfahren kann sich der Anmelder jeder Amtssprache des EPA bedienen, Änderungen müssen jedoch immer in der Verfahrenssprache eingereicht werden (vgl. 5.1.013).

R. 3 EPÜ

5.5.005 Die Frage, ob eine Übersetzung des Prioritätsbelegs einzureichen ist, wird unter 5.13.013 ff. behandelt.

Welche Folgen hat die Nichteinreichung einer Übersetzung der Anmeldung?

Wird die Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung nicht innerhalb der 31-Monatsfrist eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, und der Anmelder wird durch eine Mitteilung darüber unterrichtet. Außerdem gilt die Anmeldung nicht als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ (vgl. 5.17.001).

Art. 153 (5) EPÜ R. 112, 160 EPÜ

5.5.007 Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der genannten Mitteilung die Übersetzung nachgereicht und die Weiterbehandlung durch Entrichtung der entsprechenden Gebühr beantragt wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 (1) EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

Alternativ kann der Anmelder die Wiedereinsetzung gemäß Regel 49.6 PCT beantragen, wenn die Anmeldung als zurückgenommen gilt, weil die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Da jedoch die Gebühr höher ist und strengere Voraussetzungen gelten, hat dieser Rechtsbehelf keine Vorteile, es sei denn, die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung ist bereits abgelaufen.

R. 49.6 PCT Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO

Wenn die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung (vgl. 5.5.007) versäumt wurde, kann die Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 135 (1) EPÜ beantragt werden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr in Bezug auf die versäumte Handlung, d. h. die Einreichung der Übersetzung nach Regel 159 (1) a) EPÜ und die Zahlung der Weiterbehandlungsgebühr, entrichtet wurde. Für die Zulässigkeit und Gewährbarkeit des Antrags gelten ferner die Erfordernisse nach Artikel 122 und Regel 136 EPÜ (vgl. auch 5.19.004).

Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO RL/EPA E-VIII, 3

Was muss die Übersetzung enthalten?

5.5.010 Die Übersetzung muss immer enthalten:

R. 49.2 und .5 PCT

die Beschreibung (in der ursprünglich eingereichten Fassung),

- die Ansprüche (in der ursprünglich eingereichten Fassung),
- etwaige Textbestandteile der Zeichnungen (in der ursprünglich eingereichten Fassung) und
- die Zusammenfassung (in der veröffentlichten Fassung).
- **5.5.011** Ist das EPA **Bestimmungsamt**, muss die Übersetzung ggf. ferner enthalten:

R. 49.5 PCT

alle Änderungen der Ansprüche gemäß Artikel 19 PCT in Form einer Übersetzung des vollständigen Satzes von Ansprüchen, der alle ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzt (vgl. 3.2.033), jedoch nur, wenn der Anmelder solche Änderungen dem weiteren Verfahren zugrunde legen will. Im Fall einer Einreichung beim IB ist die übersetzte Erklärung nach Artikel 19 (1) PCT beizufügen, in der die gemäß Artikel 19 PCT geänderten Ansprüche erläutert werden, und das übersetzte Begleitschreiben gemäß Regel 46.5 b) PCT, in dem die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben ist, in einer Amtssprache des EPA, sodass der Prüfer die Änderungen nachvollziehen und berücksichtigen kann. Wird eine Übersetzung des gemäß Artikel 19 PCT eingereichten vollständigen Anspruchssatzes gar nicht oder - im Fall einer Einreichung beim IB - ohne eine Übersetzung der Erklärung gemäß Artikel 19 (1) PCT und gegebenenfalls des Begleitschreibens gemäß Regel 46.5 b) PCT eingereicht, so werden die Änderungen nach Artikel 19 PCT im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Wenn nur die Erklärung gemäß Artikel 19 (1) PCT nicht in einer Amtssprache vorliegt, wird nur dieses Dokument nicht berücksichtigt. Wird die Übersetzung des Begleitschreibens gemäß Regel 46.5 b) PCT nicht rechtzeitig eingereicht, lässt das EPA dieses Schreiben unberücksichtigt und kann ggf. nach Regel 137 (4) EPÜ vorgehen.

Art. 19 PCT R. 46.4 und .5, 49.3, 49.5 c), c-bis) PCT R. 3, 137 (4) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.1.3

veröffentlichte Berichtigungsanträge

R. 91.3 d), 48.2 a) vii) PCT

Sequenzprotokolls liegen dem EPA bereits in Englisch vor (vgl. 5.6.010). Wenn Textbestandteile eines Sequenzprotokolls zu übersetzen sind, muss das komplette Sequenzprotokoll gemäß WIPO-Standard ST.25 (für vor dem 1. Juli 2022 eingereichte Anmeldungen) bzw. gemäß WIPO-Standard ST.26 (für am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte Anmeldungen)⁶⁷ einschließlich einer Übersetzung der Textbestandteile eingereicht werden. Für unter den WIPO-Standard ST.26 fallende Anmeldungen muss nur dann eine Übersetzung eingereicht werden, wenn die "sprachenabhängigen" Freitext-Qualifier nicht in

Englisch oder in der EPA-Amtssprache vorliegen, in der die

Sequenzprotokolle, es sei denn, die Textbestandteile des

R. 49.5 a-bis), 5.2 b) PCT

⁶⁷ Näheres siehe ABI. 2021, A96 und A97.

internationale Anmeldung veröffentlicht wurde. Näheres siehe ABI. 2021, A97, Nummern 29 - 32.

 gesondert eingereichte Angaben zu hinterlegtem biologischem Material (vgl. auch Formblatt 1200, Feld 8).

R. 49.5 h), 13bis.3 und 13bis.4 PCT

Wenn das EPA als **ausgewähltes** Amt tätig ist, ist zusätzlich **stets** eine Übersetzung **aller Anlagen** des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts (IPER) **vorzulegen**, d. h. einschließlich des Begleitschreibens gemäß <u>Regel 66.8 a)</u> oder <u>b) PCT</u>, in dem die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben ist. Die Übersetzungen sind unabhängig davon einzureichen, ob Schutz für dieselbe Fassung der Anmeldungsunterlagen angestrebt wird, die bereits Gegenstand des IPER war. Sind dem IPER Änderungen gemäß <u>Artikel 19 PCT</u> als Anlage beigefügt, ist also stets eine Übersetzung dieser Änderungen (und des Begleitschreibens gemäß <u>Regel 46.5 b)</u> <u>PCT</u>, sofern dieses dem IPER beigefügt ist) einzureichen.

Art. 36 (2) b) und (3) b), 39 (2) PCT R. 70.16, 74.1 a) PCT R. 137 (4) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.1.3

5.5.013 Wenn die vor dem IB nach Artikel 19 PCT vorgenommenen Änderungen der Patentansprüche dem weiteren Verfahren vor dem EPA als ausgewähltem Amt zugrunde gelegt werden sollen, dem IPER aber nicht als Anlage beigefügt sind (z. B. weil sie durch eine Änderung gemäß Artikel 34 PCT als aufgehoben gelten), muss der Anmelder diese Änderungen in Übersetzung einreichen, da sie sonst im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Eine etwaige Erklärung nach Artikel 19 (1) PCT und das Begleitschreiben gemäß Regel 46.5 b) PCT sind ebenfalls in einer Amtssprache des EPA einzureichen. Wenn nur die Erklärung gemäß Artikel 19 (1) PCT nicht in einer Amtssprache vorliegt, so wird nur dieses Dokument nicht berücksichtigt (vgl. 5.5.011). Wird die Übersetzung eines der Begleitschreiben gemäß Regel 70.16 a) i) PCT nicht rechtzeitig eingereicht, lässt das EPA diese Schreiben unberücksichtigt und kann ggf. nach Regel 137 (4) EPÜ vorgehen.

> R. 20.5bis d) , 20.6 PCT ABI. 2020, A81 RL/EPA E-IX, 2.1.3

Wenn eine Übersetzung einzureichen ist, muss es eine 5.5.014 Übersetzung der Anmeldung in der vom IB veröffentlichten Fassung sein. Enthält also die internationale Veröffentlichung sowohl fälschlicherweise eingereichte Anmeldungsunterlagen als auch die richtigen gemäß Regel 20.6 PCT in Verbindung mit Regel 20.5bis d) PCT durch Verweis einbezogenen Anmeldungsunterlagen (vgl. 5.13.026), muss die bei Eintritt in die europäische Phase nach Regel 159 (1) a) EPÜ einzureichende Übersetzung ebenfalls sowohl die fälschlicherweise eingereichten als auch die richtigen Anmeldungsunterlagen enthalten, unabhängig davon, ob dem weiteren Verfahren vor dem EPA die fälschlicherweise eingereichten oder die richtigen Anmeldungsunterlagen zugrunde gelegt werden. Damit die jeweiligen Anmeldungsunterlagen für die Zwecke der Veröffentlichung nach Artikel 153 (4) EPÜ und für das weitere Verfahren vor dem EPA voneinander unterschieden werden können, muss der Anmelder klar angeben, welche Seiten der Übersetzung die richtigen Anmeldungsunterlagen und welche die fälschlicherweise eingereichten enthalten.

Welche Folgen hat die Nichteinreichung einer Übersetzung der Anlagen zum IPER?

5.5.015 Wird die Übersetzung aller Anlagen zum IPER nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Anmelder aufgefordert, die fehlende Übersetzung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung nachzureichen. Versäumt er es, (rechtzeitig) zu antworten, so gilt die Euro-PCT-Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder kann die Weiterbehandlung (oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vgl. 5.5.007 ff. sowie 5.19.001 ff.) beantragen.

Art. 121 EPÜ R. 135, 160 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO RL/EPA E-IX, 2.1.3

5.6 Biologisches Material und Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Biologisches Material (Formblatt 1200, Feld 8)

5.6.001 Für die ausreichende Offenbarung einer Erfindung, bei der biologisches Material verwendet wird oder die sich auf biologisches Material bezieht, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Anmeldung nicht so beschrieben werden kann, dass ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, sind am internationalen Anmeldedatum und innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmelde- bzw. Prioritätsdatum bestimmte Erfordernisse zu erfüllen (vgl. 2.23.001). Wurde eines dieser Erfordernisse nicht innerhalb der anwendbaren Frist erfüllt, steht vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt bei Eintritt in die europäische Phase kein Rechtsmittel zur Verfügung. Ausführliche Informationen enthält die Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2010.

R. 13bis.3 und 13bis.4 PCT Art. 83 EPÜ R. 31, 32 EPÜ ABI. 2010, 498 ABI. 2017, A60, A61 RL/EPA A-IV, 4.1 -4.3; F-III, 6.5

- Wurde bei Einreichung der internationalen Anmeldung gemäß
 Regel 31 EPÜ auf die Hinterlegung biologischen Materials Bezug
 genommen, aber kein Nachweis der Hinterlegung in Form einer
 Kopie der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten
 Empfangsbescheinigung vorgelegt, so wird dem Anmelder
 nachdrücklich empfohlen, dies bei Eintritt in die europäische
 Phase nachzuholen. Die Empfangsbescheinigung enthält
 insbesondere die Nennung des Hinterlegers und die nach
 Regel 31 (1) a) und c) EPÜ erforderlichen Angaben. Mit diesen
 Angaben kann das EPA Anträge auf Herausgabe einer Probe
 nach Regel 33 EPÜ bestätigen und die Prüfungsabteilung
 feststellen, ob die Anmeldung den Erfordernissen des Artikels 83
 EPÜ entspricht.
- Wurde die Euro-PCT-Anmeldung vom IB nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht, so ist das hinterlegte biologische Material, auf das in der Anmeldung Bezug genommen wird, (erst) ab dem Tag der Veröffentlichung der Übersetzung durch das EPA jedermann auf Antrag zugänglich. Wenn der Anmelder die in Regel 32 EPÜ vorgesehene Sachverständigenlösung nutzen möchte, muss er die Erklärung gemäß Regel 32 (1) EPÜ einreichen, bevor die technischen Vorbereitungen für die

R. 13bis.6 PCT R. 32, 33 EPÜ ABI. 2017, A60, A61 RL/EPA A-IV, 4.3 Veröffentlichung der Übersetzung durch das EPA abgeschlossen sind (vgl. 2.23.007). Das biologische Material wird dann nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten unabhängigen Sachverständigen zugänglich gemacht.

Verzicht gemäß Regel 33 (2) EPÜ

Die Herausgabe einer Probe biologischen Materials kann von jedermann gemäß den Bedingungen in Regel 33 (1) EPÜ beantragt werden. Gemäß Regel 33 (2) EPÜ erfolgt dies unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder verpflichtet hat, das biologische Material oder davon abgeleitetes biologisches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und es lediglich zu Versuchszwecken zu verwenden, bis die europäische Patentannmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent in allen benannten Staaten erloschen ist.

ABI. 2010. 498

In Feld 8 des Formblatts 1200 kann der Anmelder auf die Verpflichtung des Antragstellers gemäß Regel 33 (2) EPÜ verzichten, sofern der Anmelder auch Hinterleger des biologischen Materials ist. Der Verzicht muss als gesondertes Schreiben in Form einer unterzeichneten Erklärung mit Angaben zu dem betreffenden biologischen Material eingereicht werden. Ein solcher Verzicht kann jederzeit während des Verfahrens vor dem EPA erklärt werden.

Nucleotid- und Aminosäuresequenzen (Formblatt 1200, Feld 9)

5.6.006 Sind in der Euro-PCT-Anmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, muss dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt bei Ablauf der 31-Monatsfrist ein dem geltenden WIPO-Standard entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form vorliegen. Der geltende WIPO-Standard für am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen ist der WIPO-Standard ST.26; für bis 30. Juni 2022 eingereichte internationale Anmeldungen ist es weiterhin der WIPO-Standard ST.25, auch wenn sie am oder nach dem 1. Juli 2022 in die europäische Phase eintreten. Ausführliche Informationen zum Sequenzprotokollstandard ST.25 enthält die Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013. Einzelheiten zum Sequenzprotokollstandard ST.26 sind dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Dezember 2021 über die Einreichung von Seguenzprotokollen und der zugehörigen Mitteilung des EPA (ABI. 2021, A96 bzw. A97) zu entnehmen. Sequenzprotokolle nach den WIPO-Standards ST.25 und ST.26 sind ausschließlich im elektronischen Format einzureichen (vgl. 5.6.008).

R. 5.2, 13ter.3 PCT R. 30, 163 (3) EPÜ ABI. 2011, 372 ABI. 2013, 542 ABI. 2021, A96, A97 RL/EPA A-IV, 5; E-IX, 2.4.2

In der Regel liegt das erforderliche Sequenzprotokoll dem EPA vor, wenn es gemäß Regel 5.2 PCT in der internationalen Anmeldung enthalten war oder gemäß Regel 13ter PCT beim EPA als ISA/SISA oder IPEA eingereicht wurde (vgl. 2.24.001 ff.). Zugänglich ist es dem EPA auch, wenn es von der WIPO auf

Patentscope zur Verfügung gestellt wird und in verwendbarer Form heruntergeladen werden kann.

- Der Anmelder sollte rechtzeitig prüfen, ob das Sequenzprotokoll dem EPA im erforderlichen Format vorliegt, und es, falls dem nicht so ist, vor Ablauf der 31-Monatsfrist im vorgeschriebenen elektronischen Format vorzugsweise über eines der Online-Tools des EPA (Online-Einreichung oder Online-Einreichung 2.0) oder anderenfalls auf einem Datenträger einreichen. Für vor dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen ist als elektronisches Format TXT (Textformat) vorgeschrieben, auch wenn sie am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen ist als elektronisches Format XML (eXtensible Markup Language) vorgeschrieben.
- Wird bei Eintritt in die europäische Phase ein Sequenzprotokoll eingereicht, so muss der Anmelder eine Erklärung beifügen, dass die im Sequenzprotokoll enthaltenen Sequenzinformationen nicht über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen hinausgehen. Diese Erklärung kann durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld 9.2 des Formblatts 1200 abgegeben werden.
- 5.6.010 Für vor dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen muss nur dann eine Übersetzung von freiem Text eines Sequenzprotokolls, das Teil der Beschreibung ist oder nachgereicht wurde, vorgelegt werden, wenn die Textbestandteile dem EPA noch nicht in Englisch vorliegen (vgl. 5.5.011). Wenn Textbestandteile eines Sequenzprotokolls zu übersetzen sind, muss das komplette Sequenzprotokoll gemäß WIPO-Standard ST.25 einschließlich einer Übersetzung der Textbestandteile eingereicht werden. Für am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte internationale Anmeldungen muss nur dann eine Übersetzung des Seguenzprotokolls eingereicht werden, wenn die "sprachenabhängigen" Freitext-Qualifier nicht in Englisch oder in der EPA-Amtssprache vorliegen, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wurde (Deutsch oder Französisch). Ist eine Übersetzung erforderlich, muss das vollständige Sequenzprotokoll im XML-Format gemäß WIPO-Standard ST.26 mit den "sprachenabhängigen" Freitext-Qualifiern in Englisch oder in der EPA-Amtssprache, in die die übrigen Unterlagen der internationalen Anmeldung übersetzt wurden, eingereicht werden (vgl. ABI. 2021, A97, Nrn. 29 - 32).

R. 5.2 b), 12.1 d), 13ter, 49.5 a-bis) PCT Art. 14 (3) EPÜ R. 3 EPÜ RL/EPA E-IX, 2.1.3

Welche Folgen hat die Nichteinreichung eines Sequenzprotokolls?

Liegt dem EPA bei Ablauf der 31-Monatsfrist kein dem geltenden WIPO-Standard entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form vor, so wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten ein solches Sequenzprotokoll einzureichen und die Gebühr für verspätete Einreichung zu bezahlen.

R. 30 (3), 163 (3) <u>EPÜ</u> Art. 2 (1) 14a GebO Wird innerhalb der gesetzten Frist das erforderliche Sequenzprotokoll nicht eingereicht und die Gebühr für verspätete Einreichung nicht bezahlt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann durch Einreichung des standardkonformen Sequenzprotokolls, Zahlung der Gebühr für verspätete Einreichung und Stellung eines Antrags auf Weiterbehandlung abgewendet werden. Für die versäumten Handlungen sind zwei Weiterbehandlungsgebühren fällig: eine pauschale Gebühr für das verspätet eingereichte standardkonforme Sequenzprotokoll und 50 % der zu spät entrichteten Gebühr für verspätete Einreichung (vgl. 5.19.001 ff.).

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ

5.7 Anmeldegebühr

5.7.001 Innerhalb der 31-Monatsfrist ist die europäische Anmeldegebühr zu entrichten, die sich aus einem Grundbetrag sowie einer Zusatzgebühr für die 36. und jede weitere Seite der Anmeldung zusammensetzt. Bei Euro-PCT-Anmeldungen werden die dem Verfahren in der europäischen Phase zugrunde gelegten Seiten wie unten erläutert gezählt. Die Zusatzgebühr wird als "Seitengebühr" bezeichnet.

R. 159 (1) c) EPÜ Art. 2 (1) 1 GebO ABI. 2009, 118, 338 ABI. 2019, A3, A6 RL/EPA A-III, 13.1; E-IX, 2.1.4

- 5.7.002 In dem Erfordernis, dass bei Eintritt in die europäische Phase eine europäische Anmeldegebühr zu entrichten ist, kommt das Recht des EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt zum Ausdruck, gemäß Artikel 22 (1) und 39 (1) PCT eine "nationale" Gebühr zu erheben.
- 5.7.003 Der Grundbetrag der Anmeldegebühr wird ermäßigt, wenn Formblatt 1200 online eingereicht wird (vgl. 5.1.016).

Seitengebühr

5.7.004 Anmeldern wird empfohlen, die korrekte Seitengebühr anhand von Formblatt 1200, Feld 6 und insbesondere der zugehörigen Tabelle des Formblatts 1200 zu berechnen. Präzise und richtige Angaben in Feld 6 und in der Tabelle sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Anmeldung beim EPA nicht als zurückgenommen gilt, weil als Seitengebühr ein falscher Betrag entrichtet wurde.

R. 38 (2) EPÜ Art. 2 (1) 1a GebO RL/EPA A-III,13.2

5.7.005 Generell basiert die Seitengebühr auf der veröffentlichten internationalen Anmeldung unabhängig von der Sprache der Veröffentlichung. Gezählt werden die Seiten der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen; für die Seiten mit den bibliografischen Daten und die Zusammenfassung wird insgesamt eine Seite addiert. Geänderte Ansprüche gemäß Artikel 19 PCT sind auch Teil der internationalen Veröffentlichung und sind zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass sie die ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzen, es sei denn, der Anmelder erklärt ausdrücklich, dass sie dem Verfahren in der europäischen Phase nicht zugrunde zu legen sind (s. erstes Kästchen in Feld 6.1 des Formblatt 1200). Ferner werden geänderte Seiten in der Anlage zum IPER zusätzlich gezählt, sofern der IPER dem EPA innerhalb der 31-Monatsfrist vorliegt, es

sei denn, der Anmelder hat angegeben, dass diese Seiten dem weiteren Verfahren **nicht** zugrunde zu legen sind, oder er hat eindeutig erklärt, dass sie die entsprechenden Seiten in der ursprünglich eingereichten Fassung ersetzen (vgl. 5.7.009). Für Letzteres kann der Anmelder das erste Kästchen in Feld 6.2 ankreuzen.

5.7.006 Die Berechnung der Seitengebühr kann jedoch nicht auf der Grundlage von Seiten der Beschreibung oder der Ansprüche erfolgen, die teils in einer Amtssprache des EPA und teils in einer anderen Sprache abgefasst sind. Deshalb gelten für die Berechnung der Seitengebühr Sonderregelungen, wenn die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurde und beim Eintritt in die europäische Phase Änderungen eingereicht wurden.

ABI. 2009, 338

- 5.7.007 Werden Änderungen der Ansprüche für das Verfahren in der europäischen Phase eingereicht, so ist stets der vollständige Anspruchssatz einzureichen. Dieser wird bei der Berechnung der Seitengebühr zugrunde gelegt und ersetzt alle vorher eingereichten Anspruchssätze. Bei internationalen Anmeldungen, die nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurden, berechnet sich die Seitengebühr auf der Grundlage der Übersetzung des geänderten Anspruchssatzes und der Beschreibung der internationalen Anmeldung in der veröffentlichten Fassung.
- 5.7.008 Werden Änderungen der Beschreibung eingereicht, so werden die Beschreibungsseiten wie folgt gezählt: die Beschreibungsseiten in der veröffentlichten Fassung zuzüglich etwaiger Änderungsseiten der Beschreibung abzüglich der Seiten, die durch die bei Eintritt in die europäische Phase eingereichten Änderungsseiten der Beschreibung ersetzt werden. Bei internationalen Anmeldungen, die nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht wurden, berechnet sich die Seitengebühr auf der Grundlage der Übersetzung der gesamten Beschreibung, auch wenn sie nur teilweise geändert wird. Dasselbe gilt, wenn die Beschreibung nach Artikel 34 PCT geändert wurde und der Anmelder wünscht, dass diese Änderungen in der europäischen Phase berücksichtigt werden.
- Wurde die Anmeldung gemäß Kapitel II PCT bearbeitet, so sind gemäß Artikel 34 PCT eingereichte Änderungen, die dem IPER als Anlage beigefügt sind, bei der Berechnung der Seitengebühr zu berücksichtigen, es sei denn, der Anmelder hat angegeben, dass diese Seiten dem Verfahren in der europäischen Phase nicht zugrunde zu legen sind. Wenn der Anmelder nicht eindeutig erklärt, dass die Änderungen gemäß Artikel 34 PCT die entsprechenden Seiten in der ursprünglich eingereichten Fassung ersetzen, werden die dem IPER als Anlage beigefügten Änderungen bei der Seitenzählung zusätzlich zu den Seiten der internationalen Veröffentlichung berücksichtigt (vgl. 5.7.004).
- 5.7.010 Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung der Seitengebühr das Formblatt 1200 und etwaige Sequenzprotokolle, die dem jeweils geltenden WIPO-Standard entsprechen.

- 5.7.011 Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Seiten mit Änderungen, die nach Ablauf der 31-Monatsfrist eingereicht werden. Daher erfolgt auch keine Rückerstattung, wenn durch die nach Ablauf der 31-Monatsfrist eingereichten Änderungen die Zahl der Seiten reduziert wird. für die bereits eine Gebühr entrichtet wurde.
- 5.7.012 Die vorstehend beschriebenen allgemeinen Grundsätze gelten auch für Veröffentlichungen internationaler Anmeldungen, die sowohl fälschlicherweise eingereichte als auch die richtigen durch Verweis einbezogenen Anmeldungsunterlagen enthalten (Regel 20.6 PCT in Verbindung mit Regel 20.5bis d) PCT); genauere Informationen siehe RL/EPA A-III, 13.2.

Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Anmeldegebühr?

5.7.013 Wird die Anmeldegebühr, d. h. der Grundbetrag und/oder ggf. die Seitengebühr, nicht rechtzeitig vollständig entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Außerdem gilt die Euro-PCT-Anmeldung nicht als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ (vgl. 5.17.001). Der Anmelder wird durch eine Mitteilung nach Regel 112 (1) und 160 (2) EPÜ über diesen Rechtsverlust unterrichtet.

Art. 153 (5) EPÜ R. 160, 165 EPÜ

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust kann Weiterbehandlung beantragt werden, indem zusammen mit der Anmeldegebühr oder dem fehlenden Teil der Anmeldegebühr und etwaigen Seitengebühren die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird (vgl. auch 5.19.001).

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

- 5.7.015 Wird der Grundbetrag der Anmeldegebühr nicht rechtzeitig (vollständig) entrichtet, beträgt die Weiterbehandlungsgebühr 50 % des Grundbetrags der Anmeldegebühr. Wird die Seitengebühr nicht (vollständig) entrichtet, so beträgt die Weiterbehandlungsgebühr 50 % der Seitengebühr für die Anzahl der Seiten, für die die Seitengebühr nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
- 5.7.016 Der Anmelder kann auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn die Anmeldung als zurückgenommen gilt, weil die Anmeldegebühr nicht rechtzeitig gezahlt wurde. Da jedoch die Gebühr höher ist und strengere Voraussetzungen gelten, hat dieser Rechtsbehelf keine Vorteile, es sei denn, die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung ist bereits abgelaufen (vgl. 5.5.008).

R. 49.6 PCT Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO

5.7.017 Wenn die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung (vgl. 5.7.014) versäumt wurde, kann die Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 135 (1) EPÜ beantragt werden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr in Bezug auf die versäumte Handlung entrichtet wurde, d. h. Zahlung der Anmeldegebühr und/oder der Seitengebühr und der entsprechenden Weiterbehandlungsgebühr. Da die Zahlung der Anmeldegebühr und die Zahlung der Seitengebühr eine einheitliche Verfahrenshandlung darstellen, ist nur eine Wiedereinsetzungsgebühr zu entrichten (vgl. 5.19.001 ff.). Für die

Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO RL/EPA E-VIII, 3 Zulässigkeit und Gewährbarkeit des Antrags gelten ferner die Erfordernisse nach Artikel 122 und Regel 136 EPÜ.

5.8 Benennungen, Erstreckungen und Validierungen

Die (pauschale) Benennungsgebühr ist innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldedatum bzw., wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum oder innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des ISR zu entrichten, je nachdem welche Frist später abläuft. Außer bei einer beträchtlich verspäteten Veröffentlichung des ISR ist sie also innerhalb der 31-Monatsfrist zu entrichten.

Art. 79 (2) EPÜ R. 39, 159 (1) d) EPÜ Art. 2 (1) 3 GebO RL/EPA A-III. 11.2.5; E-IX, 2.1.4, 2.3.11

- 5.8.002 Die Entrichtung der Benennungsgebühr ist für die EPÜ-Vertragsstaaten wirksam, die in der internationalen Anmeldung am internationalen Anmeldedatum für ein europäisches Patent bestimmt wurden (vgl. 2.12.001).
- Zur Erinnerung: Bei der Einreichung eines PCT-Antrags werden alle PCT-Vertragsstaaten automatisch für ein nationales und ggf. für ein regionales Patent bestimmt. Daher bestätigt die Entrichtung der (pauschalen) Benennungsgebühr bei Eintritt in die europäische Phase die Bestimmung aller EPÜ-Vertragsstaaten, die am internationalen Anmeldedatum Vertragsstaaten des EPÜ und des PCT waren (vgl. 2.12.002), es sei denn, der Anmelder hat die Bestimmung eines oder mehrerer EPÜ-Vertragsstaaten in der internationalen Phase zurückgenommen.
- War ein Staat, in dem Patentschutz angestrebt wird, am internationalen Anmeldedatum weder Vertragsstaat des EPÜ noch Erstreckungs- oder Validierungsstaat (vgl. 5.8.009), so muss der Anmelder in dem betreffenden Staat in die nationale Phase eintreten, um auf der Grundlage seiner internationalen Anmeldung Patentschutz in diesem Staat zu erlangen. Bestand am internationalen Anmeldedatum mit einem PCT-Vertragsstaat ein Erstreckungs- oder Validierungsabkommen, so kann in diesem Staat über das europäische Verfahren Patentschutz auf der Grundlage des Erstreckungs- oder Validierungsabkommens erlangt werden (vgl. 2.13.001 ff., 2.14.001 ff. und 5.8.009 ff.).

Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Benennungsgebühr?

5.8.005 Wird die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder wird durch eine Mitteilung gemäß den Regeln 112 (1) und 160 (2) EPÜ davon unterrichtet.

R. 160 EPÜ RL/EPA E-IX, 2.1.4

5.8.006 Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust kann Weiterbehandlung beantragt werden, indem die Benennungsgebühr zusammen mit der Weiterbehandlungsgebühr, die 50 % der Benennungsgebühr beträgt, entrichtet wird (vgl. auch 5.19.001 ff.).

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 3, 2 (1) 12 GebO 5.8.007 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 49.6 PCT steht nicht als Rechtsbehelf zur Verfügung, weil die Benennungsgebühr nicht Teil der nationalen (Anmelde-)Gebühr ist (vgl. 5.7.001).

Art. 22 (1) PCT R. 49.6 PCT

Wenn die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung (vgl. 5.8.006) versäumt wurde, kann die Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 135 (1) EPÜ beantragt werden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr in Bezug auf die versäumte Handlung, d. h. die Zahlung der Benennungsgebühr nach Regel 39 EPÜ und der entsprechenden Weiterbehandlungsgebühr, entrichtet wurde. Für die Zulässigkeit und Gewährbarkeit des Antrags gelten ferner die Erfordernisse nach Artikel 122 und Regel 136 EPÜ (vgl. 5.19.004).

Art. 122 EPÜ R. 136 (1) EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO RL/EPA E-VIII, 3

Wie kann die Euro-PCT-Anmeldung erstreckt oder validiert werden (Formblatt 1200, Feld 11)?

5.8.009 Unter bestimmten Bedingungen kann ein europäisches Patent auf Staaten erstreckt oder in Staaten validiert werden, die am internationalen Anmeldedatum nicht Vertragsstaat des EPÜ waren, aber ein entsprechendes Erstreckungs- oder Validierungsabkommen mit der Europäischen Patentorganisation abgeschlossen haben.

ABI. 1994, 75
ABI. 1996, 82
ABI. 1997, 538
ABI. 2004, 117, 619
ABI. 2007, 406
ABI. 2009, 603
ABI. 2010, 10
ABI. 2015, A18, A20,
A84, A85
ABI. 2016, A5, A67
ABI. 2017, A84, A85
ABI. 2018, A15, A16
RL/EPA A-III. 12 und
E-IX, 2.1.4

- 5.8.010 Die Erstreckung oder Validierung eines europäischen Patents ist nur möglich, wenn der betreffende Staat in der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestimmt wurde und das betreffende Erstreckungs- oder Validierungsabkommen mit der Europäischen Patentorganisation am internationalen Anmeldedatum in Kraft war (vgl. 2.13.001 und 2.14.001).
- 5.8.011 Bei jeder in die europäische Phase eintretenden internationalen Anmeldung gilt die Erstreckung oder Validierung als für jeden in der Anmeldung bestimmten Staat beantragt, mit dem am internationalen Anmeldedatum ein Erstreckungs- oder Validierungsabkommen in Kraft war. Dieser Antrag gilt jedoch für jeden Erstreckungs- oder Validierungsstaat als zurückgenommen, für den nicht fristgerecht eine Erstreckungs- oder Validierungsgebühr entrichtet wird. Der Anmelder muss daher sorgfältig prüfen, für welche Staaten die Erstreckung oder Validierung möglich ist, und die erforderlichen Gebühren rechtzeitig entrichten (vgl. 5.8.001).

RL/EPA A-III, 12.2, 12.4

Für jeden Erstreckungs- oder Validierungsstaat, in dem Patentschutz angestrebt wird, muss eine Erstreckungs- bzw. Validierungsgebühr gezahlt werden. Eine pauschale Erstreckungsoder Validierungsgebühr gibt es nicht. Alle fälligen Gebühren müssen innerhalb der gleichen Zahlungsfrist wie die Benennungsgebühr gezahlt werden (vgl. 5.8.001).

5.8.013 Der Anmelder kann in Feld 11 des Formblatts 1200 angeben, für welche Staaten er Erstreckungs- oder Validierungsgebühren entrichten will. Zusätzlich zu dem Kästchen für den Staat, mit dem am 1. Januar 2023 ein Erstreckungsabkommen in Kraft war nämlich Bosnien und Herzegowina (BA) – bzw. mit denen am 1. Januar 2023 ein Validierungsabkommen in Kraft war – nämlich Kambodscha (KH), Marokko (MA), die Republik Moldau (MD) und Tunesien (TN) –, können weitere Staaten angegeben werden. sofern am internationalen Anmeldedatum ein Erstreckungsoder Validierungsabkommen mit diesem Staat in Kraft war. Ein Beispiel ist Montenegro, das am 1. Oktober 2022 EPÜ-Vertragsstaat geworden ist, womit sein Erstreckungsabkommen mit Wirkung ab diesem Tag endete. Das Erstreckungssystem gilt trotzdem weiterhin für alle Euro-PCT-Anmeldungen mit einem internationalen Anmeldedatum bis einschließlich 30. September 2022 (vgl. 2.13.001 ff.).

ABI. 2004, 619 ABI. 2016, A5, A67 ABI. 2017, A84, A85 ABI. 2018, A15, A16 ABI. 2022, A78

5.8.014 Bei der Zahlung muss der Anmelder die Erstreckungs- bzw. Validierungsstaaten angeben, für die er tatsächlich Gebühren entrichtet, und zwar anhand des korrekten Gebührencodes, der jedem einzelnen Erstreckungs- oder Validierungsstaat zugeordnet ist. Wird das EPA-Formblatt 1200 online eingereicht oder zur Vornahme von Zahlungen die Zentrale Gebührenzahlung verwendet, so wird beim Auswählen des entsprechenden Erstreckungs- bzw. Validierungsstaats automatisch der richtige Gebührencode eingetragen.

Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Erstreckungsgebühren?

5.8.015 Wird eine Erstreckungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt (vgl. 5.8.012), so gilt der Antrag auf Erstreckung als zurückgenommen.

ABI. 2009, 603 RL/EPA A-III, 12.1, 12.2

Im Gegensatz zur Zahlung von Benennungsgebühren ist die Zahlung von Erstreckungsgebühren vollständig in den einzelnen Erstreckungsabkommen und durch das nationale Recht des betreffenden Erstreckungsstaats geregelt. Regel 112 EPÜ findet daher keine Anwendung. Das bedeutet, dass keine Mitteilung über einen Rechtsverlust ergeht, in der auf die Versäumung der Zahlungsfrist hingewiesen wird. Aus demselben Grund kann der Anmelder auch weder eine (beschwerdefähige) Entscheidung nach Regel 112 (2) EPÜ noch die Wiedereinsetzung nach Artikel 122 EPÜ beantragen. Allerdings kann der Anmelder unter folgenden Umständen eine Erstreckungsgebühr noch nach Ablauf

⁶⁸ Siehe "Verzeichnis der Gebühren und Auslagen" unter epo.org/applying/fees/fees_de.html.

der (Grund-)Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühr und der Erstreckungsgebühren entrichten:

- 5.8.017 Erstens kann eine Erstreckungsgebühr stets noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist mit einer Zuschlagsgebühr von 50 % entrichtet werden.
- Zweitens kann der Anmelder, sofern die Benennungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde und für die Benennungsgebühr die Weiterbehandlung beantragt werden kann, die Erstreckungsgebühren zuzüglich einer Zuschlagsgebühr von 50 % noch innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust entrichten.

Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Validierungsgebühren?

- 5.8.019 Wird eine Validierungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet (vgl. 5.8.012), so gilt der Validierungsantrag als zurückgenommen. Ähnlich wie die Zahlung der Erstreckungsgebühr ist die Zahlung der Validierungsgebühr vollständig in den einzelnen Validierungsabkommen und durch das nationale Recht des betreffenden Validierungsstaats geregelt. Regel 112 und Artikel 122 EPÜ finden daher keine Anwendung.
- ABI. 2015, A18, A19, A85 ABI. 2016, A5, A67 ABI. 2017, A84, A85 ABI. 2018, A15, A16
- Ist die Gebühr für einen Validierungsstaat nicht innerhalb der Grundfrist entrichtet worden, kann der Anmelder die Validierungsgebühr unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr von 50 % der Validierungsgebühr nachträglich entrichten, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist ("Nachfrist") oder zusammen mit dem Antrag auf Weiterbehandlung bezüglich der Benennungsgebühr, sofern diese ebenfalls nicht fristgerecht entrichtet wurde, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung über einen Rechtsverlust wegen Nichtzahlung der Benennungsgebühr gemäß Regel 112 (1) EPÜ.
- 5.8.021 Aus den unter <u>5.8.019</u> dargelegten Gründen ist die Wiedereinsetzung nach <u>Artikel 122</u> und <u>Regel 136 EPÜ</u> in die Fristen zur Zahlung der Validierungsgebühren nicht möglich.

5.9 Ergänzende europäische Recherche

Grundsätzlich muss für jede in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldung eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt und eine Recherchengebühr gezahlt werden. Zu Ausnahmeregelungen siehe 5.9.007 ff. Wie zu jedem europäischen Recherchenbericht ergeht gemäß Regel 62 EPÜ zum ergänzenden europäischen Recherchenbericht eine Stellungnahme (Stellungnahme zur europäischen Recherche, ESOP) dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse des EPÜ erfüllen. Als weitere Dienstleistung ist allen ergänzenden europäischen Recherchenberichten ein Informationsblatt "Informationen zur Recherchenstrategie" mit zusätzlichen Informationen zu der vom Prüfer

Art. 153 (7) EPÜ R. 62, 159 (1) e) EPÜ RL/EPA B-II, 4.3; E-IX, 2.5.3, 3.1 ABI. 2017, A106 durchgeführten Recherche beigefügt (vgl. 3.2.012). Der ergänzende europäische Recherchenbericht zusammen mit der Stellungnahme wird "erweiterter (ergänzender) europäischer Recherchenbericht" (EESR) genannt.

- **5.9.002** Eine Stellungnahme nach <u>Regel 62 EPÜ</u> ergeht nicht, wenn der Anmelder:
 - einen Prüfungsantrag gemäß <u>Regel 159 (1) f) EPÜ</u> eingereicht hat **und**
 - auf das Recht verzichtet hat, gemäß <u>Regel 70 (2) EPÜ</u> gefragt zu werden, ob er die Anmeldung aufrechterhält (vgl. 5.10.002 und 5.10.005),

bevor ihm der ergänzende europäische Recherchenbericht übermittelt wurde. Stattdessen ergeht eine Mitteilung gemäß Regel 71 (1) oder (3) EPÜ, in der der Anmelder aufgefordert wird, die Anmeldung zu berichtigen und/oder zu ändern, bzw. in der ihm mitgeteilt wird, in welcher Fassung das EPA das Patent zu erteilen beabsichtigt.

RL/EPA B-XI, 7; C-V; E-IX, 2.5.3

5.9.003 Der ergänzenden europäischen Recherche wird der letzte (geänderte) Anspruchssatz zugrunde gelegt, der dem EPA bei Ablauf der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ festgesetzten Frist vorlag (vgl. 5.4.020 ff.). Dieser Anspruchssatz wird zum Zeitpunkt der Durchführung der Recherche als endgültiger Anspruchssatz betrachtet (vgl. 5.4.011). Zu Ansprüchen, für die fällige Anspruchsgebühren nicht entrichtet wurden, wird keine Recherche durchgeführt (vgl. 5.11.007 ff.).

R. 161 EPÜ

5.9.004 Wurden in der internationalen Phase Einwendungen Dritter eingereicht und dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt vom IB übermittelt, so werden diese im ergänzenden europäischen Recherchenbericht berücksichtigt, sofern sie substanziiert sind und alle Formerfordernisse erfüllen. Sofern die Einwendungen nicht anonym eingereicht wurden und der Dritte dies ausdrücklich beantragt hat, wird das EPA außerdem in der (europäischen) Prüfungsphase den ersten verfahrensrechtlichen Schritt beschleunigt vollziehen.

ABI. 2017, A86 RL/EPA E-VI, 3

5.9.005 Wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt, so wird das Datum der Übermittlung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht. Der Bericht selbst wird nicht veröffentlicht, kann aber über die Akteneinsicht eingesehen werden.

R. 62a, 63 EPÜ ABI. 2009, 533 RL/EPA B-VIII, 3, 4.1

5.9.006 Kommt das EPA bei der ergänzenden europäischen Recherche zu dem Ergebnis, dass die Anmeldung mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie enthält, der nicht unter die in Regel 43 (2) EPÜ genannten Ausnahmen fällt, kann es dazu auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten anzugeben, auf welcher Grundlage die Recherche durchzuführen ist (Regel 62a (1) EPÜ). Wenn es unmöglich ist, auf der Grundlage des gesamten beanspruchten Gegenstands oder eines Teils desselben eine sinnvolle Recherche durchzuführen, erlässt das EPA eine Aufforderung, innerhalb einer Frist von zwei Monaten

eine Erklärung mit Angaben zu dem zu recherchierenden Gegenstand einzureichen. Eine Erklärung, dass keine Recherche durchgeführt werden kann, ebenso wie ein teilweiser ergänzender europäischer Recherchenbericht, die ergehen, weil der Mangel nicht beseitigt wurde, gelten dann als ergänzender europäischer Recherchenbericht.

Fälle, in denen keine ergänzende europäische Recherche durchgeführt wird

In der Regel wird eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt. Nur wenn das EPA für die Anmeldung in der internationalen Phase als ISA oder SISA tätig war, wird nach Regel 159 (1) e) EPÜ auf eine ergänzende Recherche verzichtet und ist keine Recherchengebühr zu entrichten.

Art. 153 (7) EPÜ ABI. 2009, 594 RL/EPA E-IX, 3.2

5.9.008 In diesen Fällen gilt der Verzicht auch dann, wenn anstelle des ISR eine Erklärung nach Artikel 17 (2) a) PCT ergangen ist.

Art. 17 (2) a) PCT Art. 153 (6) EPÜ

- 5.9.009 Wird für eine Euro-PCT-Anmeldung kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt, so fällt sie, sobald der Eintritt in die europäische Phase wirksam geworden ist, sofort in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilung und wird nach erfolgter Formalprüfung der Sachprüfung zugeleitet, sofern wirksam ein Prüfungsantrag gestellt wurde (vgl. 5.10.001 ff.).
- 5.9.010 Wurden in der internationalen Phase Einwendungen Dritter eingereicht und dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt vom IB übermittelt, so werden diese im ersten verfahrensrechtlichen Schritt der Prüfungsabteilung berücksichtigt, sofern sie substanziiert sind und alle Formerfordernisse erfüllen. Sofern die Einwendungen nicht anonym eingereicht wurden und der Dritte dies ausdrücklich beantragt hat, wird der erste verfahrensrechtliche Schritt beschleunigt vollzogen.

ABI. 2017, A86 RL/EPA E-VI, 3

Ergebnis der ergänzenden europäischen Recherche und Erstattung der Prüfungsgebühr

Wurde der Prüfungsantrag vor der Übermittlung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts eingereicht, was in der Regel der Fall ist, so fordert das EPA den Anmelder nach Übermittlung des Berichts auf, innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu erklären, ob er die Anmeldung weiterverfolgen will. Gleichzeitig fordert es ihn zur Beseitigung etwaiger Mängel auf, die in der dem ergänzenden europäischen Recherchenbericht beiliegenden Stellungnahme zur Recherche festgestellt worden sind. War die Stellungnahme zur Recherche negativ, ist eine Erwiderung unerlässlich. Versäumt es der Anmelder in einem solchen Fall, eine Erwiderung einzureichen, gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. 5.9.013 - 5.9.014).

R. 70 (2), 70a (2) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.5.3, B-XI, 7, 8

5.9.012 Will der Anmelder die Anmeldung **weiterverfolgen** und prüfen lassen, so muss er dies dem EPA innerhalb der in dessen Mitteilung angegebenen Sechsmonatsfrist mitteilen (vgl. 5.9.011). Innerhalb derselben Frist kann bzw. muss er durch Einreichung

von Änderungen zum ergänzenden europäischen Recherchenbericht Stellung nehmen (vgl. 5.4.020). Hat er ausdrücklich auf das Recht verzichtet, gefragt zu werden, ob er die Anmeldung aufrechterhalten und prüfen lassen möchte (Verzicht auf die Mitteilung nach Regel 70 (2) EPÜ; vgl. 5.10.005), ergeht keine Stellungnahme zur Recherche, und die Zuständigkeit für die Anmeldung geht kurz nach dem Ergehen des ergänzenden europäischen Recherchenberichts auf die Prüfungsabteilung über. In diesem Fall erlässt die Prüfungsabteilung entweder eine Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ, die die Stellungnahme zur Recherche ersetzt, oder eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ, wenn die Anmeldung erteilungsreif ist.

5.9.013 Wenn der Anmelder die Anmeldung nicht weiterverfolgen und prüfen lassen will, kann er sie aktiv zurücknehmen oder sie fallen lassen, indem er einfach keine Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 70 (2) und 70a (2) EPÜ innerhalb der darin gesetzten Frist einreicht (vgl. 5.9.011). Letzteres führt dazu, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt.

R. 70 (3), 70a (3) FPÜ

5.9.014 Wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen oder gilt sie als zurückgenommen, bevor die Sachprüfung begonnen hat, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.

Art. 11 a) GebO ABI. 2016, A48, A49 ABI. 2019, A82

5.9.015 Wird die Anmeldung vom Anmelder aktiv zurückgenommen, nachdem die Sachprüfung begonnen hat, aber bevor die Frist für die Erwiderung auf die erste von der Prüfungsabteilung selbst erlassene Aufforderung nach Artikel 94 (3) EPÜ abgelaufen ist oder, falls die Prüfungsabteilung keine solche Aufforderung erlassen hat, vor dem Datum der Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ, so wird die Prüfungsgebühr zu 50 % zurückerstattet.

Art. 11 b) GebO ABI. 2016, A48, A49 ABI. 2019, A82 RL/EPA A-VI, 2.5

Recherchengebühr für die ergänzende europäische Recherche

5.9.016 Soll eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt werden, so ist die dafür anfallende Gebühr innerhalb der 31-Monatsfrist zu entrichten.

R. 159 (1) e) EPÜ Art. 2 (1) 2 GebO

Ermäßigung der Recherchengebühr

5.9.017 Gemäß <u>Artikel 153 (7) EPÜ</u> kann sich die europäische Recherchengebühr ermäßigen.

Art. 153 (7) EPÜ RL/EPA A-X, 9.3.1

Die Recherchengebühr wird um einen Festbetrag von 1 185 EUR (ab 1. April 2023: 1 245 EUR) ermäßigt, wenn der (S)ISR von einer europäischen ISA erstellt wurde, d. h. vom Österreichischen Patentamt, vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Nordischen Patentinstitut, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Schwedischen Amt für geistiges Eigentum, vom Türkischen Patent- und Markenamt oder vom Visegrad-Patentinstitut.

Die Ermäßigung gilt jedoch nur für die nach Regel 159 (1) e) EPÜ gezahlte Recherchengebühr. Für weitere Recherchengebühren,

die nach <u>Regel 164 (1) EPÜ</u> entrichtet werden, gibt es keine Ermäßigung; sie sind stets in voller Höhe zu entrichten (vgl. 5.15.002 ff.).

Für PCT-Anmeldungen, für die eine andere Internationale Recherchenbehörde als die vorgenannten gewählt wurde, wird die Gebühr für die ergänzende Recherche nicht ermäßigt.

Rückerstattung der Recherchengebühr

5.9.018 Stützt sich der ergänzende europäische Recherchenbericht auf einen vom EPA erstellten früheren Recherchenbericht oder wird in der Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, für die das EPA eine Recherche durchgeführt hat, kann die für die ergänzende europäische Recherche gezahlte Gebühr (teilweise) zurückerstattet werden. Die Höhe der Rückerstattung hängt von der Art der früheren Recherche sowie davon ab, in welchem Maß das EPA bei der ergänzenden europäischen Recherche von dem früheren Recherchenbericht profitiert.

Art. 9 (2) GebO ABI. 2009, 99 ABI. 2022, A8 RL/EPA A-X, 10.2.1

Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Recherchengebühr?

5.9.019 Wird die Recherchengebühr nicht rechtzeitig entrichtet, gilt die Euro-PCT-Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder wird durch eine Mitteilung nach Regel 112 (1) und 160 (2) EPÜ darüber unterrichtet.

R. 160 EPÜ

5.9.020 Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der genannten Mitteilung die Weiterbehandlung beantragt wird, indem zusammen mit der fehlenden Recherchengebühr die Weiterbehandlungsgebühr, die 50 % der Recherchengebühr beträgt, entrichtet wird (vgl. 5.19.001 ff.).

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

5.9.021 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 49.6 PCT steht nicht als Rechtsbehelf zur Verfügung, weil die Recherchengebühr nicht Teil der nationalen (Anmelde-)Gebühr ist (vgl. 5.7.001).

Art. 22 (1) PCT R. 49.6 PCT

Wenn die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung (vgl. 5.9.020) versäumt wurde, kann die Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 135 (1) EPÜ beantragt werden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr in Bezug auf die versäumte Handlung, d. h. die Zahlung der Recherchengebühr nach Regel 159 (1) e) EPÜ und der Weiterbehandlungsgebühr, entrichtet wurde. Für die Zulässigkeit und Gewährbarkeit des Antrags gelten ferner die Erfordernisse nach Artikel 122 und Regel 136 EPÜ (vgl. 5.19.004).

Art. 122 EPÜ R. 136 (1) EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO RL/EPA E-VIII, 3

5.10 Prüfung

Wie ist der Prüfungsantrag zu stellen (Formblatt 1200, Feld 4)?

5.10.001 Ein europäisches Patent kann nur erteilt werden, wenn die Sachprüfung ergibt, dass die Anmeldung den Erfordernissen des EPÜ genügt. Die Sachprüfung der Anmeldung beginnt erst auf ausdrücklichen Antrag.

Art. 94 EPÜ RL/EPA E-IX, 2.1.4, 2.5.2

- 5.10.002 Der Anmelder muss also einen schriftlichen Prüfungsantrag stellen. Verwendet er, wie empfohlen, das Formblatt 1200 (vgl. 5.1.015), so ist dieses Erfordernis immer erfüllt, weil das entsprechende Kästchen von vornherein angekreuzt ist (Formblatt 1200, Feld 4).
- 5.10.003 Der Prüfungsantrag wird erst mit Zahlung der Prüfungsgebühr wirksam. Die Prüfungsgebühr ist deshalb rechtzeitig zu entrichten (vgl. 5.10.004 5.10.007 und 5.10.011).

Wann ist der Prüfungsantrag zu stellen? Wann ist die Prüfungsgebühr zu entrichten?

5.10.004 Der Anmelder hat innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldedatum bzw., wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem frühesten Prioritätsdatum oder innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des ISR, je nachdem, welche Frist später abläuft, den Prüfungsantrag zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten. In der Regel muss also innerhalb der 31-Monatsfrist der Prüfungsantrag gestellt und die Prüfungsgebühr entrichtet werden, es sei denn, der ISR wurde erst nach Ablauf von 25 Monaten nach dem Anmeldedatum bzw. dem frühesten Prioritätsdatum veröffentlicht.

R. 70 (1), 159 (1) f) EPÜ Art. 2 (1) 6 GebO RL/EPA C-II, 1.2

In fast allen Fällen ist der Prüfungsantrag zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten, bevor der ergänzende europäische Recherchenbericht dem Anmelder übermittelt wird (vgl. 5.9.011). Nach der Übermittlung des Berichts fordert das EPA den Anmelder auf, zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält (vgl. 5.9.011). Zur Beschleunigung des europäischen Patenterteilungsverfahrens kann der Anmelder auf das Recht verzichten, gefragt zu werden, ob er die Anmeldung aufrechterhält, z. B. indem er das zweite Kästchen in Feld 12.2 des Formblatts 1200 ankreuzt.

R. 70 (2) EPÜ ABI. 2015, A94

- 5.10.006 Zum Recht auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr siehe 5.9.014 f.
- 5.10.007 Weder die Erstellung eines ergänzenden europäischen Recherchenberichts (vgl. 5.9.001 ff.) noch die Veröffentlichung der Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung (vgl. 5.5.001 ff.) hat Einfluss auf die Frist für die Einreichung des Prüfungsantrags und die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Kann die Prüfungsgebühr ermäßigt werden?

5.10.008

Gemäß Regel 6 (3) EPÜ ermäßigt sich die Prüfungsgebühr um 30 % für kleine und mittlere Unternehmen, natürliche Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen (Regel 6 (4) EPÜ) mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, sowie für diejenigen, die Angehörige eines solchen Vertragstaates mit Wohnsitz im Ausland sind, vorausgesetzt, der Anmelder gibt eine Erklärung nach Regel 6 (6) EPÜ ab und der Prüfungsantrag wird in der Amtssprache des betreffenden EPÜ-Vertragsstaats ("zugelassene Nichtamtssprache", Artikel 14 (4) EPÜ) gestellt. Die Erklärung nach Regel 6 (6) EPÜ kann durch Ankreuzen des zweiten Kästchens in Feld 4.1 des Formblatts 1200 abgegeben werden. Damit die Gebührenermäßigung im Falle mehrerer Anmelder gewährt wird, muss jeder Anmelder eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne der Regel 6 (4) EPÜ sein und mindestens einer von ihnen nach Artikel 14 (4) EPÜ berechtigt sein, Unterlagen in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen. Anmelder, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, besitzen oder dort ihren Wohnsitz oder Sitz haben und die nicht der Definition gemäß Regel 6 (4) EPÜ entsprechen, können den Prüfungsantrag weiterhin in einer zugelassenen Nichtamtssprache einreichen, haben aber keinen Anspruch auf die Gebührenermäßigung nach Regel 6 (3) EPÜ.

Art. 14 (4) EPÜ R. 6 EPÜ ABI. 2014, A4, A23 RL/EPA A-X. 9.2.1, 9.2.3 J 4/18

Euro-PCT(1200E2K) - Entwurf - Euro-PCT					
EP-Phase (i) Name	n 🛕 Staate	n 🛕 Biologis	ches Material	Dokumente 🛈	Gebühren 🛕
Eintritt in die europäische Phase © EPA als Bestimmungsamt © EPA als ausgewähltes Amt					
Hiermit wird die Prüfung	der Anmeldun	g gemäß Artikel 9	4 EPÜ beantragt	. Die Prüfungsgebü	hr wird (wurde) entr
✓ Prüfungsantrag in e	einer zulässigen	Nichtamtssprach	e des EPA	Spanis	sch 💌
Der/Jeder Anmelder erklärt hiermit, eine Einheit oder eine natürliche Person nach Regel 6 (4) EPÜ zu sein.					
Beschleunigung des Verfahren 🛈					
☐ Hiermit wird die vorzi ☐ Der Anmelder verzi ☐ De	chtet auf die Au	ifforderung nach	Regel 70 (2) EPL	J, zu erklären, ob di	beantragt ("vorzeit e Anmeldung aufrec
Vorgeschichte			Ī.	Deutsch	1
Sprache der internation	nalen Veröffent	ichung:			<u> </u>
Verfahrenssprache:			ı Jı	Deutsch	✓
PCT-Aktenzeichen:	PC	T/IB2018/12345	6 I	nternationale Rech	erchenbehörde (ISA
PCT-Veröffentlichungsn	nummer: W	0	E	Europäis	ches Patentamt (EP)
EP-Anmeldenummer:	EF	·		fit der international	en vorläufigen Prüfu
Internationales Anmeld	edatum: 1.	März 2018	15 (IPEA ist nicht da	s EPA IPEA ist (
					A . O .:
				◎ 0	A 4 1 11

Ermäßigung, wenn der IPER vom EPA erstellt wurde

5.10.009 Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich um 75 %, wenn das EPA als IPEA bereits einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht für die betreffende Euro-PCT-Anmeldung erstellt hat, es sei denn, der Anmelder beantragt in der europäischen Phase die Prüfung von Teilen der internationalen Anmeldung, die ausnahmsweise nicht im IPER behandelt wurden (vgl. 4.2.027 und 4.2.037 ff.).

Art. 14 (2) Geb0 ABI. 2018, A4 RL/EPA A-X, 9.3.2

5.10.010 Sind die Voraussetzungen sowohl für diese Ermäßigung als auch für die Ermäßigung um 30 % nach der Sprachenregelung erfüllt (vgl. 5.10.008), so verringert sich die Prüfungsgebühr zunächst um 75 %. Die Ermäßigung um 30 % wird dann für den Restbetrag und nicht für den Gesamtbetrag der Gebühr gewährt. Insgesamt ermäßigt sich die Gesamtgebühr also um 82,5 %.

Was geschieht bei Versäumung der Frist für die Stellung des Prüfungsantrags und die Zahlung der Prüfungsgebühr?

5.10.011 Wird der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der Anmelder wird durch eine Mitteilung nach Regel 112 (1) und 160 (2) EPÜ darüber unterrichtet. Wurde nur die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, gilt der Rechtsverlust als nicht eingetreten, wenn innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung beantragt wird, indem zusammen mit der fehlenden Prüfungsgebühr die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird, die 50 % der Prüfungsgebühr beträgt (vgl. 5.19.001 ff.).

Art. 121 EPÜ R. 135, 160 (2) EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

5.10.012 Hat der Anmelder weder den Prüfungsantrag rechtzeitig gestellt noch die Prüfungsgebühr rechtzeitig gezahlt, muss die Weiterbehandlung für beide unterlassenen Handlungen beantragt werden, d. h. für die Stellung des Prüfungsantrags und die Entrichtung der Prüfungsgebühr. Der Anmelder muss also den Prüfungsantrag stellen und die Prüfungsgebühr sowie darüber hinaus zwei Weiterbehandlungsgebühren entrichten, nämlich die pauschale Weiterbehandlungsgebühr für die versäumte Handlung, d. h. den Prüfungsantrag, und 50 % der zu spät entrichteten Prüfungsgebühr.

RL/EPA E-VIII, 2

5.10.013 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Regel 49.6 PCT steht nicht als Rechtsbehelf zur Verfügung, weil der Prüfungsantrag einschließlich der Zahlung der Prüfungsgebühr nicht Teil der nationalen (Anmelde-)Gebühr ist (vgl. 5.7.001).

Art. 22 (1) PCT R. 49.6 PCT

5.10.014 Wenn die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung (vgl. 5.10.011) versäumt wurde, kann die Wiedereinsetzung in die Frist nach Regel 135 (1) EPÜ beantragt werden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr in Bezug auf die versäumte Handlung, d. h. die Stellung des Prüfungsantrags und/oder die Zahlung der Prüfungsgebühr und der Weiterbehandlungsgebühr, entrichtet wurde. Da die Stellung des Prüfungsantrags und die Zahlung der Prüfungsgebühr eine einheitliche Verfahrenshandlung darstellen, ist nur eine Wiedereinsetzungsgebühr zu entrichten (vgl. 5.19.001 ff.). Für die

Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO RL/EPA E-VIII, 3. Zulässigkeit und Gewährbarkeit des Antrags gelten ferner die Erfordernisse nach Artikel 122 und Regel 136 EPÜ.

5.11 Jahresgebühr und Anspruchsgebühren

Jahresgebühr

5.11.001 Die Jahresgebühren für eine anhängige Euro-PCT-Anmeldung sind an das EPA zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr geschuldet, gerechnet vom Anmeldetag der Euro-PCT-Anmeldung an, den das Anmeldeamt zuerkannt hat. Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden, mit Ausnahme der Jahresgebühr für das dritte Jahr, die bis zu sechs Monate vor ihrer Fälligkeit und somit zusammen mit den anderen vor Ablauf der 31-Monatsfrist zu zahlenden Gebühren entrichtet werden kann.

Art. 11 (3) PCT Art. 86 (1), (2) EPÜ R. 51 (1), (2), 159 (1) g) EPÜ Art. 2 (1) 4, 2 (1) 5 GebO RL/EPA A-X, 5.2.4

5.11.002 Wird die Jahresgebühr für das dritte Jahr innerhalb der 31Monatsfrist für den Eintritt in die europäische Phase fällig,
verschiebt sich der Fälligkeitstag, und die Gebühr kann bis zum
Ablauf dieser Frist ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Wird
eine Jahresgebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann sie noch
innerhalb von sechs Monaten ("Nachfrist") mit einer
Zuschlagsgebühr von 50 % gezahlt werden. Ist die Jahresgebühr
für das dritte Jahr bei Ablauf der 31-Monatsfrist fällig, wird aber
nicht entrichtet, so wird diese Sechsmonatsfrist von dem Tag an
berechnet, an dem die 31-Monatsfrist abläuft.

R. 159 (1) g), 51 (2) EPÜ

Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Jahresgebühr und die Zuschlagsgebühr?

5.11.003 Wird die Jahresgebühr nicht innerhalb der Nachfrist von sechs Monaten gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen, und der Anmelder wird in einer Mitteilung nach Regel 112 (1) EPÜ davon in Kenntnis gesetzt. Als Rechtsmittel steht dem Anmelder die Beantragung der Wiedereinsetzung in die Frist für die Entrichtung der Jahresgebühr mit Zuschlagsgebühr zur Verfügung. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr in Bezug auf die versäumte Handlung, d. h. die Zahlung der Jahresgebühr mit Zuschlagsgebühr, entrichtet wurde. Für die Zulässigkeit und Gewährbarkeit des Antrags gelten ferner die Erfordernisse nach Artikel 122 und Regel 136 EPÜ (vgl. 5.19.004).

Art. 122 EPÜ R. 51 (2), 136 EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO ABI. 2016, A102, A103

Anspruchsgebühren

5.11.004 Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Patenterteilungsverfahren zugrunde liegen, mehr als 15 Ansprüche, so ist innerhalb der 31-Monatsfrist eine Ansprüchsgebühr zu entrichten. Ansprüchsgebühren müssen für den 16. und jeden weiteren Ansprüch entrichtet werden. Für den 51. und jeden weiteren Ansprüch ist ein höherer Betrag zu entrichten.

R. 162 EPÜ Art. 2 (1) 15 GebO RL/EPA A-III, 9; E-IX, 2.1.1, 2.3.8 5.11.005 Berechnungsgrundlage für die Anspruchsgebühren ist die Zahl der Ansprüche in der Fassung der Anmeldung, die gemäß den Angaben in Formblatt 1200 die Grundlage für die Bearbeitung in der europäischen Phase bilden soll (vgl. 5.4.032). Führt jedoch eine spätere (weitere) Änderung, die vor Ablauf der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Frist eingereicht wird, dazu, dass sich die Zahl der Ansprüche ändert, so wird die Zahl der fälligen Anspruchsgebühren auf der Grundlage der Ansprüche berechnet, die sich bei Ablauf der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Sechsmonatsfrist in der Akte befinden (vgl. 5.4.034). Weitere Informationen dazu sind dem ABI. 2016, A103, Nrn. 3.1 und 3.2 zu entnehmen.

ABI. 2016, A102, A103

5.11.006 Hat der Anmelder die Anspruchsgebühren bereits innerhalb der 31-Monatsfrist gezahlt und verringert sich die Zahl der Ansprüche infolge von Änderungen, die innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzten Sechsmonatsfrist eingereicht werden, so werden zu viel gezahlte Anspruchsgebühren nach Ablauf dieser Frist zurückerstattet (vgl. 5.4.035).

R. 162 (3) EPÜ

Was geschieht bei Versäumung der Zahlungsfrist für die Anspruchsgebühr?

5.11.007 Zahlt der Anmelder die Anspruchsgebühren nicht innerhalb der 31-Monatsfrist (in der korrekten Höhe), fordert ihn das EPA mit der Mitteilung nach <u>Regel 161/162 EPÜ</u> auf, den fehlenden Betrag innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von sechs Monaten zu zahlen (vgl. 5.4.033).

R. 162 (2) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.3.8

- 5.11.008 Werden innerhalb der Sechsmonatsfrist Änderungen eingereicht, durch die weitere Anspruchsgebühren fällig werden, muss der Anmelder diese innerhalb derselben Frist entrichten, denn es ergeht keine weitere Aufforderung nach Regel 162 (vgl. 5.4.032).
- 5.11.009 Wird eine Anspruchsgebühr nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch. In diesem Fall wird der Anmelder durch eine Mitteilung nach Regel 112 (1) EPÜ über diesen Rechtsverlust unterrichtet. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung kann die Weiterbehandlung beantragt werden, indem zusammen mit den fehlenden Anspruchsgebühren die Weiterbehandlungsgebühr, die 50 % der fälligen Anspruchsgebühr(en) beträgt, entrichtet wird (vgl. 5.19.001 und 5.19.003). Merkmale eines als fallen gelassen geltenden Anspruchs, die der Beschreibung oder den Zeichnungen nicht zu entnehmen sind, können später nicht mehr in die Anmeldung und insbesondere nicht in die Ansprüche eingeführt werden (vgl. 5.4.036).

Art. 121 EPÜ R. 135 , 162 (4) EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO J 15/88 (ABI. 1990, 445)

5.12 Einreichung anderer Unterlagen

Was geschieht bei fehlenden Angaben zum Erfinder oder zum Anmelder?

5.12.001 Wurde innerhalb der 31-Monatsfrist der Erfinder nicht genannt oder fehlen noch bestimmte Angaben zum Erfinder oder zum Anmelder, fordert das EPA den Anmelder auf, die Erfindernennung bzw. die fehlenden Angaben innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilung nach Regel 163 (1) oder (4) EPÜ einzureichen (vgl. 2.10.002).

Art. 4. (1) .iii), v.), 22. (1), 27. (2) .PCT Art. 81. EP.Ü R. 19, 163. (1), (4) EP.Ü ABI. 2021. A3, A12. RL/EPA E-IX, 2.3.1, 2.3.4

Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, fehlende Angaben zum Erfinder oder zum Anmelder einzureichen?

5.12.002 Werden die fehlenden Angaben nicht innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist von zwei Monaten eingereicht, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

R. 163 (6) EPÜ

5.12.003 Die Zurückweisung kann durch einen Antrag auf Weiterbehandlung abgewendet werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die fehlenden Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids eingereicht werden und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird. Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

Ausstellungsbescheinigung

5.12.004 Eine Ausstellungsbescheinigung ist ggf. innerhalb der 31-Monatsfrist einzureichen. Wird das Dokument nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Offenbarung des Anmelders auf der betreffenden Ausstellung bei der Feststellung der Neuheit der Erfindung gemäß Artikel 54 EPÜ berücksichtigt. Die Ausstellungen im Sinne des EPÜ werden jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 54, 55 (2) EPÜ R. 25, 159 (1) h) EPÜ RL/EPA A-IV, 3

5.12.005 Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig eingereicht, wird dies dem Anmelder in einer Mitteilung nach Regel 112 (1) EPÜ mitgeteilt. Das Versäumnis kann durch einen Antrag auf Weiterbehandlung geheilt werden. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung die Bescheinigung eingereicht und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

5.13 Prioritätsanspruch

5.13.001 Eine internationale Anmeldung kann die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen, die in einem Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder mit Wirkung für ein Mitglied der Welthandelsorganisation eingereicht wurde (vgl. 2.15.001 ff.). Sofern bei Einreichung der internationalen Anmeldung das

R. 4.1 b) i), 4.10, 17.1, 17.2 PCT Art. 87 (1) b), 88 (1) EPÜ R. 163 (2), (6), 53 EPÜ RL/EPA E-IX, 2.3.5 Aktenzeichen der früheren Anmeldung bekannt ist, ist es in Feld Nr. VI des PCT-Antrags einzutragen. Im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt wird die Prioritätsanmeldung entsprechend der im EPÜ gebräuchlichen Terminologie als "frühere Anmeldung" bezeichnet.

5.13.002 Der Anmelder muss in der internationalen Phase, d. h. innerhalb von 16 Monaten nach dem (frühesten) Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim IB das Aktenzeichen angeben und eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung einreichen (vgl. 2.17.001), sodass dem EPA beim Eintritt in die europäische Phase beides vorliegt (vgl. 2.17.001 ff. und 5.13.010). Das IB stellt für das EPA normalerweise die beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung vor Ablauf der 31-Monatsfrist bereit. Es lädt auch den Prioritätsbeleg in seine Datenbank PATENTSCOPE hoch, wo das EPA darauf zugreifen kann, sobald die internationale Anmeldung veröffentlicht ist. Wenn das EPA den Prioritätsbeleg vom IB erhält oder über PATENTSCOPE Zugriff darauf hat, muss der Anmelder diesen nicht erneut beim EPA einreichen.

R. 17.1 17.2 PCT RL/EPA E-IX, 2.3.5.1

5.13.003 Wurde die internationale Anmeldung außerhalb des Prioritätszeitraums eingereicht, ist ggf. ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt (erneut) einzureichen (vgl. 5.13.019 ff.).

R. 49ter.2 PCT ABI. 2007, 692

Wann besteht eine Verpflichtung zur Einreichung des Prioritätsbelegs beim EPA?

- 5.13.004 Hat der Anmelder während der internationalen Phase keine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung (den "Prioritätsbeleg") eingereicht und das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, nicht angegeben, so muss er den Prioritätsbeleg und/oder das Aktenzeichen beim Eintritt in die europäische Phase beim EPA einreichen. Ist die frühere Anmeldung eine europäische Patentanmeldung oder eine beim EPA als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung, nimmt das EPA einen Prioritätsbeleg gebührenfrei in die Akte der Euro-PCT-Anmeldung auf (vgl. 5.13.010).
- 5.13.005 Ein Prioritätsbeleg kann in elektronischer Form beim EPA mittels Online-Einreichung oder Online-Einreichung 2.0 eingereicht werden, wenn er von der ausstellenden Behörde digital signiert wurde und die Signatur vom EPA akzeptiert und überprüft werden kann. Der elektronisch eingereichte Prioritätsbeleg muss in einem PDF-Format eingereicht werden, das Teil 7 der Verwaltungsvorschriften zum PCT und deren Anlage F entspricht. Ein Prioritätsbeleg kann nicht per Fax oder mittels Web-Einreichung des EPA eingereicht werden. Das EPA akzeptiert beispielsweise elektronische Prioritätsbelege, die von den Patentämtern der USA, Brasiliens, Portugals, Italiens, Österreichs, Frankreichs, Polens, der Tschechischen Republik und Signapurs mit digitaler Signatur ausgestellt werden. Weitere Ämter dürften folgen.

ABI. 2019, A18 ABI. 2021, A42, A43 RL/EPA A-III, 6.7

5.13.006 Seit 1. November 2018 ruft das EPA auf Ersuchen der Anmelder für internationale Anmeldungen, die in die europäische Phase

ABI. 2019, A27 ABI. 2021, A83, A84 RL/EPA A-III, 6.7 beim EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eintreten, Prioritätsbelege über den digitalen Zugangsservice (DAS) ab, sofern die frühere Anmeldung bei einem anderen am DAS teilnehmenden Amt eingereicht worden ist. Anmelder, die diesen Dienst nutzen wollen, ersuchen zunächst das Amt der Erstanmeldung, d. h. das Amt, bei dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, den Prioritätsbeleg über den DAS bereitzustellen, und ersuchen dann das EPA unter Angabe des vom Amt der Erstanmeldung zugewiesenen Zugangscodes, eine Kopie dort abzurufen. Der Zugangscode kann dem EPA mithilfe des EPA-Formblatts 1013 übermittelt werden. DAS ist für die Anmelder kostenlos. Mit Stand 1. Januar 2023 nahmen 39 Ämter an dem Dienst teil, und ihre Zahl dürfte weiter steigen.⁶⁹

5.13.007 Das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt nimmt für internationale Anmeldungen eine Abschrift des Prioritätsbelegs gebührenfrei in die Akte der Euro-PCT-Anmeldung auf, selbst wenn das IB ihm keine Abschrift übermittelt hat bzw. das EPA nicht ersucht wurde, den Prioritätsbeleg über den DAS abzurufen, vorausgesetzt der Prioritätsbeleg ist

R. 53 (2) EPÜ ABI. 2021, A83, A84 RL/EPA A-III, 6.7; E-IX, 2.3.5.1

- eine europäische Patentanmeldung oder
- eine beim EPA als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung.
- 5.13.008 Auch für Euro-PCT-Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2022 in die europäische Phase eingetreten sind und die Priorität
 - einer chinesischen Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung.
 - einer koreanischen Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung oder
 - einer in den Vereinigten Staaten eingereichten vorläufigen oder endgültigen Patentanmeldung

beanspruchen, nimmt das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt eine Abschrift des Prioritätsbelegs gebührenfrei in die Akte auf, selbst wenn das IB ihm keine Abschrift übermittelt hat bzw. das EPA nicht ersucht wurde, den Prioritätsbeleg über den DAS abzurufen, vorausgesetzt die Aufnahme kann noch vor dem 30. Juni 2023 erfolgen.

Jedoch nimmt das EPA für Euro-PCT-Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Januar 2022 in die europäische Phase eingetreten sind, keine US-, koreanischen oder chinesischen Prioritätsbelege mehr in die Akte auf. Liegt der Prioritätsbeleg in den oben genannten Fällen beim Eintritt in die europäische Phase nicht vor, so wird dies dem Anmelder ordnungsgemäß mitgeteilt, der den/die US- bzw. koreanischen oder chinesischen Prioritätsbeleg(e) dann

⁶⁹ Eine Liste der teilnehmenden Ämter ist zu finden unter wipo int/das/en/participating_offices.html.

über den DAS oder durch Einreichung einer beglaubigten Abschrift gemäß Regel 53 (1) EPÜ übermitteln kann.

Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, den Prioritätsbeleg oder das Aktenzeichen einzureichen?

5.13.010 Liegt bei Eintritt in die europäische Phase eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung oder, wenn keine Abschrift einzureichen ist (vgl. 5.13.006 ff.), das Aktenzeichen noch nicht vor, fordert das EPA den Anmelder auf, die beglaubigte Abschrift bzw. das Aktenzeichen innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung einer Mitteilung nach Regel 163 (2) EPÜ einzureichen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Wird der Prioritätsbeleg oder das Aktenzeichen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, erlischt der Prioritätsanspruch.

R. 163 (2), (6) EPÜ

5.13.011 Der Rechtsverlust kann durch die Beantragung der Weiterbehandlung abgewendet werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung die beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung oder das Aktenzeichen eingereicht und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird (vgl. auch 5.19.001).

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO

5.13.012 Wurde ein Prioritätsbeleg nicht vom IB übermittelt (vgl. 5.13.002) und fehlt er auf PATENTSCOPE, obwohl der Anmelder beantragt hat, dass das Anmeldeamt den Prioritätsbeleg an das IB schickt oder dass das IB eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung über den DAS abruft, tritt kein Rechtsverlust ein, und mit der Sachprüfung kann trotzdem begonnen werden. Die Entscheidung über die Patenterteilung kann dagegen erst getroffen werden, wenn der fehlende Prioritätsbeleg vorliegt. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

R. 17.1 b) und b-bis), 17.2 a) PCT RL/EPA E-IX, 2.3.5.1; F-VI, 2.1

Ist die Einreichung einer Übersetzung des Prioritätsbelegs erforderlich?

5.13.013 Wenn der Prioritätsbeleg nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst und die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit der Erfindung relevant ist, muss auf Aufforderung des EPA eine Übersetzung in einer dieser Sprachen eingereicht werden. Liegt dem EPA bereits eine Übersetzung vor, ergeht keine solche Aufforderung.

R. 51bis.1 e) PCT R. 53 (3) EPÜ ABI. 2013, 150 RL/EPA A-III, 6.8; F-VI. 3.4

- 5.13.014 Die Übersetzung muss nicht in der Verfahrenssprache, sondern kann in Deutsch, Englisch oder Französisch vorgelegt werden (vgl. 5.1.013).
- 5.13.015 Ist die internationale Anmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung, genügt eine entsprechende Erklärung, und es ergeht keine Aufforderung zur Einreichung einer Übersetzung (Feld 7.3 des Formblatts 1200). So kann etwa, wenn die prioritätsbegründende Anmeldung eine auf Spanisch abgefasste nationale Anmeldung ist, der Anmelder erklären, dass seine beispielsweise auf Englisch abgefasste internationale Anmeldung eine vollständige Übersetzung der spanischen

R. 53 (3) EPÜ RL/EPA A-III, 6.8.6 prioritätsbegründenden Anmeldung ist. Eine Übersetzung aus dem Spanischen in eine Amtssprache des EPA ist in diesem Fall nicht erforderlich.

5.13.016 Eine Übersetzung des Prioritätsbelegs kann auch verlangt werden, wenn die Anmeldung (teilweise) aufgrund einer Einbeziehung durch Verweis eingereicht wurde.

R. 51bis.1 e) ii) PCT

Was geschieht bei Nichterfüllung des Erfordernisses, eine Übersetzung oder Erklärung einzureichen?

5.13.017 Reicht der Anmelder die Übersetzung des Prioritätsbelegs nicht rechtzeitig ein, erlischt das Prioritätsrecht, und der Anmelder wird entsprechend unterrichtet. Als Folge wird das Dokument bzw. werden die Dokumente, aufgrund deren die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit relevant geworden war, Teil des Stands der Technik gemäß Artikel 54 (2) bzw. (3) EPÜ.

Art. 54 (2), (3) EPÜ R. 53 (3) EPÜ ABI. 2013, 150 RL/EPA A-III, 6.10, F-VI, 3.4

5.13.018 Wenn das Prioritätsrecht erloschen ist, kann Weiterbehandlung beantragt werden; dem Antrag wird stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust die erforderliche Übersetzung oder Erklärung eingereicht und die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet wird.

Art. 121 EPÜ R. 135 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO RL/EPA A-III, 6.8.3

Wiederherstellung des Prioritätsrechts gemäß Regel 49ter PCT

5.13.019 Wurde die internationale Anmeldung mehr als 12 Monate nach dem Anmeldedatum der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eingereicht, kann der Anmelder beim EPA als Anmeldeamt und Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt die Wiederherstellung des Prioriätsrechts beantragen. Zu weiteren Informationen über das Verfahren vor dem EPA als Anmeldeamt siehe 2.16.001.

R. 26bis.3 PCT R. 49ter.1 und .2 PCT Art. 122 EPÜ ABI. 2007, 692 RL/EPA E-IX, 2.3.5.3

- Das EPA als Anmeldeamt und Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt gibt einem solchen Antrag nur statt, wenn das Prioritätsrecht trotz Beachtung der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht innerhalb der Prioritätsfrist beansprucht werden konnte. Das Erfordernis der gebotenen Sorgfalt wird vom EPA im Einklang mit seiner bestehenden Praxis gemäß Artikel 122 EPÜ angewendet. Das zweite im PCT genannte Kriterium, nämlich, dass das Versäumnis unbeabsichtigt war, ist für die Verfahren vor dem EPA nicht relevant. Ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts, dem das Anmeldeamt nach dem Kriterium der "Unabsichtlichkeit" stattgegeben hat, entfaltet daher beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt keine Wirkung (vgl. 5.13.023).
- 5.13.021 Wie nachstehend erläutert (vgl. 5.13.022 ff.), muss der Anmelder, wenn er bereits beim Anmeldeamt einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt hat, beim Eintritt in die europäische Phase nicht zwangsläufig einen (neuen) Antrag einreichen.

- 5.13.022 War für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt das Kriterium der "gebotenen Sorgfalt" ausschlaggebend, so braucht beim EPA als Bestimmungs-amt/ausgewähltem Amt kein neuer Antrag eingereicht zu werden, weil das EPA in der Regel die Entscheidung des Anmeldeamts anerkennt. Hat das EPA jedoch berechtigte Zweifel, dass die Erfordernisse für die Erteilung erfüllt waren, so unterrichtet es den Anmelder entsprechend. In dieser Mitteilung werden die Zweifel begründet und es wird eine Frist gesetzt, innerhalb deren der Anmelder Stellung nehmen kann.
- 5.13.023 Wurde das Prioritätsrecht vom Anmeldeamt nach dem Kriterium der "Unabsichtlichkeit" wiederhergestellt, so muss beim EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt ein neuer Antrag eingereicht werden, denn das EPA ist durch eine Entscheidung eines Anmeldeamts, für die das Kriterium der "Unabsichtlichkeit" ausschlaggebend war, nicht gebunden (vgl. 5.13.020 und 5.13.025).
- 5.13.024 Das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt gibt einem Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts nur statt, wenn:

R. 49ter PCT

 das Anmeldedatum der internationalen Anmeldung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Prioritätsfrist liegt,

R. 26bis.2 c) iii) PCT

 das Prioritätsrecht trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht innerhalb der Prioritätsfrist beansprucht werden konnte,

R. 49ter.2 a) PCT Art. 122 EPÜ

der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts innerhalb eines Monats nach Ablauf der 31-Monatsfrist für den Eintritt in die europäische Phase oder ab dem wirksamen Datum des vorgezogenen Eintritts in die europäische Phase eingereicht wird; gilt die internationale Anmeldung gemäß Regel 160 (1) EPÜ wegen Nichterfüllung eines Erfordernisses nach Regel 159 (1) EPÜ als zurückgenommen, kann der Antrag noch zusammen mit einem fristgerechten Antrag auf Weiterbehandlung in Bezug auf die 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ oder hilfsweise mit einem fristgerechten Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung gestellt werden,

R. 49ter.2 b) i) PCT

 die vom EPA erhobene Gebühr für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts fristgerecht entrichtet wird, wobei hierfür dieselbe Frist gilt wie für den Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts,

R. 49ter.2 b) iii), d) PCT R. 136 (1) EPÜ Art. 2 (1) 13 GebO

 dem Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts eine Begründung für das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, sowie vorzugsweise eine Erklärung oder Nachweise zum Beleg der angegebenen Gründe beigefügt sind.

R. 49ter.2 b) ii) PCT R. 136 (2) EPÜ

5.13.025 Wünscht der Anmelder, dass der Prioritätsanspruch im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt wirksam

R. 49ter.1 d), 49ter.2 e) PCT Art. 113 (1) EPÜ ist, so ist ein Wiederherstellungsantrag stets einzureichen, wenn im Verfahren vor dem Anmeldeamt

- kein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gestellt wurde,
- der beim Anmeldeamt eingereichte Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts zurückgewiesen wurde,
- einem beim Anmeldeamt eingereichten Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts nur nach dem Kriterium der "Unabsichtlichkeit" stattgegeben wurde.

R. 49ter.1 b) PCT

Einbeziehung eines richtigen Bestandteils oder Teils durch Verweis nach Regel 20.5*bis* d) PCT

5.13.026

Seit 1. Juli 2020 ermöglicht Regel 20.5bis d) PCT es Anmeldern, die einen Bestandteil oder Teil einer internationalen Anmeldung fälschlicherweise eingereicht haben, den richtigen Bestandteil oder Teil durch Verweis einzubeziehen, vorausgesetzt, er ist in einer am Anmeldedatum wirksam beanspruchten Prioritätsanmeldung vollständig enthalten. Das ursprünglich zuerkannte internationale Anmeldedatum wird dann aufrechterhalten, und die internationale Anmeldung umfasst sowohl die fälschlicherweise eingereichten als auch die richtigen Anmeldungsunterlagen. Am 1. November 2022 ist die neue Regel 56a EPÜ in Kraft getreten; damit wurde das EPÜ mit der Regel 20.5bis PCT in Einklang gebracht, indem fälschlicherweise eingereichte Anmeldungsunterlagen ohne Neufestsetzung des Anmeldedatums berichtigt werden können. Nach Inkrafttreten der Regel 56a EPÜ hat das EPA in seiner Eigenschaft als Anmeldeamt und als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt mit Wirkung vom 1. November 2022 seine Mitteilung über die Unvereinbarkeit mit Regel 20.5bis a) ii) und d) PCT zurückgenommen. Folglich sind diese PCT-Bestimmungen nun vor dem EPA für am oder nach dem 1. November 2022 eingereichte internationale Anmeldungen vollständig anwendbar. Wenn das Anmeldeamt also einem Antrag auf Einbeziehung durch Verweis nach Regel 20.5bis d) PCT stattgegeben hat, ist diese Einbeziehung auch in Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt wirksam.

R. 20.5bis d), 20.6, 20.8 a-bis) und b-bis) PCT R. 56a EPÜ ABI. 2020, A81 ABI. 2022, A71

5.13.027

Für vor dem 1. November 2022 eingereichte internationale Anmeldungen hat die Mitteilung über die Unvereinbarkeit weiterhin Bestand. Dementsprechend sind etwaige vom Anmeldeamt nach Regel 20.5 bis d) PCT zugelassene Einbeziehungen durch Verweis, d. h. ohne Verschiebung des Anmeldedatums, in Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt nicht wirksam. In solchen Fällen stellt das EPA das Anmeldedatum und die Anmeldungsunterlagen, auf deren Grundlage die Bearbeitung in diesem Verfahren erfolgt, gemäß folgendem speziellen Verfahren fest:

R. 20.5bis c), 20.6, 20.8 a-bis) und b-bis), 82ter.1 d) PCT ABI. 2020, A81 RL/EPA C-III, 1.3; E-IX, 2.9.4

Das EPA betrachtet denjenigen Tag als Anmeldedatum der internationalen Anmeldung, an dem der richtige Bestandteil oder Teil eingegangen ist, und behandelt die Anmeldung so, dass als eingereichte Fassung nur die Anmeldung mit den richtigen

Anmeldungsunterlagen gilt. Dies teilt das EPA dem Anmelder in einer Mitteilung nach den Regeln 20.8 c) und 82ter.1 c) und d) PCT mit. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung kann der Anmelder beantragen, dass die richtigen Anmeldungsunterlagen nach Regel 82ter.1 d) PCT unberücksichtigt bleiben. Dem Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt werden dann die ursprünglichen (fälschlicherweise eingereichten) Anmeldungsunterlagen zugrunde gelegt, und das ursprüngliche Anmeldedatum wird aufrechterhalten. Das EPA erlässt eine Zwischenentscheidung, in der das ursprüngliche Anmeldedatum bestätigt und der Anmelder informiert wird, dass die richtigen Anmeldungsunterlagen nicht berücksichtigt werden. Um Zeit zu sparen, kann der Anmelder das Verfahren verkürzen, indem er bei Eintritt in die europäische Phase klar angibt, ob die fälschlicherweise eingereichten oder die richtigen Anmeldungsunterlagen dem weiteren Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt zugrunde gelegt werden sollen. In diesem Fall ergeht keine Mitteilung nach den Regeln 20.8 c) und 82ter.1 c) und d) PCT. Stattdessen verschickt das EPA sofort eine Bestätigung, dass dem weiteren Verfahren die gewählten Anmeldungsunterlagen zugrunde gelegt werden, und teilt dem Anmelder das sich daraus ergebende Anmeldedatum mit.

5.13.028 Wenn der richtige Bestandteil oder Teil vom Anmelder in der internationalen Phase eingereicht wurde, um die internationale Anmeldung zu berichtigen, und keine Einbeziehung durch Verweis beantragt wurde, ist die Entscheidung des Anmeldeamts, eine solche Berichtigung zuzulassen, auch im Verfahren vor dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt wirksam. In derartigen Fällen ist das internationale Anmeldedatum entweder der Tag, an dem alle Erfordernisse des Artikels 11 PCT erfüllt sind (wenn vor dem Eingang des richtigen Bestandteils oder Teils kein internationales Anmeldedatum zuerkannt werden konnte), oder der Tag, an dem der richtige Bestandteil oder Teil beim Anmeldeamt einging.

Art. 11 PCT R. 20.5bis b) oder c)

5.14 Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltes Amt und Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamts oder des IB

5.14.001 Das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt kann bestimmte Handlungen des Anmeldeamts oder des IB in der internationalen Phase nachprüfen bzw. berichtigen. Zur Nachprüfung der Gewährung eines Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt siehe 5.13.019 ff. Zur Nachprüfung der Gewährung eines Antrags auf Einbeziehung eines richtigen Bestandteils oder Teils durch Verweis nach Regel 20.5bis d) PCT siehe 5.13.026.

Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt gemäß Artikel 25 PCT

5.14.002 Das EPA kann auf Antrag des Anmelders überprüfen, ob die Ablehnung der Zuerkennung des Anmeldedatums oder die Erklärung des Anmeldeamts, dass die internationale Anmeldung oder die Bestimmung eines Staates als zurückgenommen gilt, oder eine Feststellung des IB nach Artikel 12 (3) PCT auf einem Fehler oder einer Unterlassung seitens der betreffenden Behörde beruht und die Euro-PCT-Anmeldung insoweit als europäische Anmeldung bearbeitet werden kann.

Art. 25 PCT R. 51, 82ter PCT R. 159 (2) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.9.1

- 5.14.003 Zur Einleitung der Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt muss der Anmelder folgende Handlungen vornehmen:
 - Der Antrag nach <u>Artikel 25 (1) PCT</u> an das IB, Kopien der bei den Akten befindlichen Schriftstücke unverzüglich an das EPA als Bestimmungsamt zu übersenden, ist innerhalb der 2-Monatsfrist nach <u>Regel 51.1 PCT</u> zu stellen.
 - Innerhalb derselben 2-Monatsfrist (<u>Artikel 25 (2</u>) und <u>Regel 51.3 PCT</u>) ist die Anmeldegebühr gemäß <u>Regel 159 (1) c</u>) <u>EPÜ</u> zu zahlen und ggf. eine Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung einzureichen. Es wird empfohlen, gleichzeitig auch die weiteren Handlungen für den Eintritt in die europäische Phase nach <u>Regel 159 (1) EPÜ</u> vorzunehmen und gegebenenfalls auch einen Antrag auf vorzeitige Bearbeitung nach <u>Artikel 23 (2) PCT</u> zu stellen (vgl. 5.1.022 ff., 5.2.005 ff. und 5.5.001 ff.).

Nachprüfung durch das EPA als Bestimmungsamt/ ausgewähltes Amt gemäß Artikel 24 PCT

5.14.004 Gemäß Artikel 24 (2) PCT kann das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt die Anmeldung sogar als europäische Anmeldung aufrechterhalten, auch wenn es dies aufgrund der Bestimmung in Artikel 25 (2) PCT nicht muss. Für die Stellung eines entsprechenden Antrags nach Artikel 24 (2) PCT gelten die gleichen Erfordernisse wie für einen Nachprüfungsantrag nach Artikel 25 (2) PCT mit der Ausnahme, dass die Zweimonatsfrist nach den Regeln 51.1 und 51.3 PCT keine Anwendung findet. Die Frist für den Antrag auf Entschuldigung nach Artikel 24 (2) PCT unterliegt dem jeweiligen nationalen Recht. Der Antrag kann mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung oder auf Weiterbehandlung der Anmeldung verbunden werden.

Art. 24 (2), 48 (2), 82bis PCT Art. 122, 121 EPÜ ABI. 1984, 565 (Nr. 4 der Entscheidungsgründe) J 19/16 (Nr. 6 der Entscheidungsgründe) RL/EPA E-IX, 2.9.2

Können Fehler des Anmeldeamts oder des IB berichtigt werden?

5.14.005 Weist der Anmelder dem EPA hinreichend nach, dass das internationale Anmeldedatum aufgrund eines Fehlers des Anmeldeamts unrichtig ist oder dass der Prioritätsanspruch vom Anmeldeamt oder vom IB fälschlicherweise als nicht erhoben angesehen wurde, und würde das EPA diesen Fehler, hätte es ihn selbst begangen, aufgrund des für ihn geltenden Rechts oder

R. 82ter.1 a) PCT RL/EPA E-IX, 2.9.3 seiner Praxis berichtigen, so muss das EPA den Fehler berichtigen und die internationale Anmeldung so behandeln, als wäre ihr das berichtigte internationale Anmeldedatum zuerkannt worden oder als wäre der Prioritätsanspruch nicht als nicht erhoben angesehen worden.

5.14.006

Wenn ein Anmeldeamt das internationale Anmeldedatum aufgrund einer Einbeziehung durch Verweis zuerkennt (vgl. 2.4.001 ff.). überprüft das EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltes Amt, ob dabei den in Regel 82ter.1 b) i) - iii) PCT aufgeführten Erfordernissen entsprochen wurde. Insbesondere prüft das EPA, ob der durch Verweis einbezogene Bestandteil oder Teil tatsächlich gefehlt hatte. Hat die internationale Anmeldung beispielsweise am internationalen Anmeldedatum eine Beschreibung und einen Anspruch bzw. Ansprüche enthalten, so können diese Bestandteile nicht durch Bestandteile aus einer Prioritätsanmeldung ersetzt werden. Ebenso wenig können Bestandteile aus einer Prioritätsanmeldung hinzugefügt werden. wenn dies dazu führen würde, dass die internationale Anmeldung beispielsweise zwei (oder mehr) Beschreibungen oder zwei (oder mehr) Anspruchssätze hätte. Seit 1. Juli 2020 ermöglicht Regel 20.5bis d) PCT es Anmeldern, die einen Bestandteil oder Teil einer internationalen Anmeldung fälschlicherweise eingereicht haben, den richtigen Bestandteil oder Teil durch Verweis einzubeziehen, vorausgesetzt, er ist in einer am Anmeldedatum wirksam beanspruchten Prioritätsanmeldung vollständig enthalten. Die vom EPA in seiner Eigenschaft als Anmeldeamt und als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt vorgelegte Mitteilung über die Unvereinbarkeit dieser Regel mit dem EPÜ hat für internationale Anmeldungen mit einem Anmeldedatum vor dem 1. November 2022 weiterhin Bestand, unabhängig vom Datum ihres Eintritts in die europäische Phase.

Art. 11 (1) iii) d), e) PCT R. 4.18, 20.6, 82ter.1 b) PCT RL/EPA C-III, 1.2,

5.14.007

Stimmt das EPA der Feststellung des Anmeldeamts nicht zu, so teilt es dem Anmelder mit, dass es beabsichtigt, den (späteren) Zeitpunkt, an dem der fehlende Bestandteil oder Teil vorgelegt wurde, als internationales Anmeldedatum im europäischen Patenterteilungsverfahren zu betrachten. Der Anmelder kann dazu Stellung nehmen. Bei fehlenden Teilen kann der Anmelder auch beantragen, dass der betreffende fehlende Teil im europäischen Patenterteilungsverfahren nicht berücksichtigt wird. In diesem Fall gilt der fehlende Teil als nicht eingereicht, und das EPA wird die internationale Anmeldung nicht so behandeln, als ob das internationale Anmeldedatum berichtigt worden wäre.

R. 82ter.1 c), d) PCT

5.15 Mangelnde Einheitlichkeit

5.15.001

Erfüllt die Euro-PCT-Anmeldung nicht das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung, gilt bei Eintritt in die europäische Phase das Verfahren gemäß Regel 164 EPÜ.

Regel 164 EPÜ ermöglicht dem Anmelder, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung eine weitere Recherchengebühr für eine Erfindung zu entrichten, die von der Internationalen Recherchenbehörde (oder der für die ergänzende internationale Recherche bestimmten Behörde) in der internationalen Phase nicht recherchiert wurde, die der Anmelder aber nach Ablauf der in der Mitteilung nach Regel 161 und 162 EPÜ genannten Frist beansprucht. Diese Möglichkeit besteht sowohl, wenn eine ergänzende europäische Recherche durchgeführt werden soll (falls das EPA nicht als (S)ISA tätig war), als auch, wenn auf die ergänzende europäische Recherche verzichtet wird (falls das EPA als (S)ISA tätig war). Weitere Recherchengebühren kommen für eine Gebührenermäßigung nach Artikel 153 (7) EPÜ nicht infrage (vgl. 5.9.017), denn diese gilt nur für die nach Regel 159 (1) e) EPÜ zu zahlende Recherchengebühr. Außerdem können etwaige weitere Recherchengebühren erst wirksam gezahlt werden, nachdem eine Aufforderung nach Regel 164 EPÜ ergangen ist. Das EPA führt zu den Erfindungen, für die eine weitere Recherchengebühr entrichtet wurde, eine Recherche durch. Änderungen, die auf eine Aufforderung zur Entrichtung von Recherchengebühren hin eingereicht worden sind, bilden jedoch keine Grundlage für die Recherche.

5.15.002

Art. 82 EPÜ R. 164 EPÜ RL/EPA B-VII, 2.3 RL/EPA C-III, 3.1 RL/EPA E-IX, 4.2 G 2/92

5.15.003 Wenn der Anmelder das automatische Abbuchungsverfahren nutzt, werden alle nach <u>Regel 164 EPÜ</u> zu entrichtenden Recherchengebühren automatisch am letzten Tag der in der Aufforderung gesetzten Zweimonatsfrist abgebucht. Möchte der Anmelder keine oder nicht alle Gebühren entrichten, muss er daher das EPA entsprechend informieren.

VLK, Anhang A.1, Nr. 4, Anhang A.2, I und I.2

5.15.004 Die weiteren Recherchengebühren sind innerhalb der in der Aufforderung gesetzten nicht verlängerbaren Zweimonatsfrist zu entrichten. Diese Frist ist von der Weiterbehandlung ausgeschlossen; ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist aber möglich.

Art. 122 EPÜ R. 135 (2) EPÜ

5.15.005 Stimmt der Anmelder der Feststellung der Recherchen- oder Prüfungsabteilung zur mangelnden Einheitlichkeit nicht zu, so kann er beantragen, dass die Prüfungsabteilung diese Feststellung überprüft und die gezahlten Recherchengebühren zurückerstattet.

R. 164 (5) EPÜ

5.15.006 Eine Erfindung, zu der das EPA keine Recherche durchgeführt hat, kann in der Prüfungsphase nicht weiterverfolgt werden. Macht der Anmelder nicht von der Möglichkeit Gebrauch, Recherchengebühren nach Regel 164 EPÜ zu entrichten, wird er deshalb von der Prüfungsabteilung aufgefordert, die nicht recherchierten Gegenstände zu streichen. Jede recherchierte oder nicht recherchierte Erfindung, die in der Prüfungsphase nicht weiterverfolgt wird, kann in einer Teilanmeldung weiterverfolgt werden.

RL/EPA C-III, 3.2 G 2/92

Ergänzende europäische Recherche ist durchzuführen: EPA war nicht als (S)ISA tätig

- 5.15.007 Entsprechen die Anmeldungsunterlagen, die der ergänzenden europäischen Recherche zugrunde zu legen sind, nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so wird der Anmelder nach Regel 164 (1) b) EPÜ aufgefordert, eine weitere Recherchengebühr für jede weitere Erfindung nach der in den Patentansprüchen zuerst erwähnten zu entrichten. Möchte der Anmelder auf die Aufforderung nach Regel 164 (1) b) EPÜ hin weitere Recherchengebühren entrichten, so muss er dies innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist von zwei Monaten tun. Diese Frist ist gemäß Regel 135 (2) EPÜ von der Weiterbehandlung ausgeschlossen.
- 5.15.008 Zusammen mit der Aufforderung wird ein teilweiser ergänzender europäischer Recherchenbericht mit einer vorläufigen Stellungnahme zur Patentierbarkeit der Erfindung (oder einheitlichen Gruppe von Erfindungen) für die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen erstellt.

R. 164 (1) a) EPÜ ABI. 2017, A20

5.15.009 Der ergänzende europäische Recherchenbericht wird dann für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind. In Erwiderung auf die beigefügte Stellungnahme zur Recherche muss der Anmelder aus allen vom EPA recherchierten Erfindungen eine einzige Erfindung auswählen, die im europäischen Erteilungsverfahren weiterverfolgt werden soll. Für die anderen Erfindungen kann der Anmelder Teilanmeldungen einreichen.

R. 164 (1) c) EPÜ RL/EPA C-III, 3.2 G 2/92

Das EPA ist zwar an die Stellungnahme der ISA in der Frage der 5.15.010 Einheitlichkeit der Erfindung nicht gebunden, wird sich dieser aber in vielen Fällen anschließen, da die Praxis aller ISAs auf ein und denselben Richtlinien beruht (Kapitel 10 der ISPE-Richtlinien). War das Erfordernis der Einheitlichkeit nach Ansicht der (S)ISA nicht erfüllt, wird dem Anmelder empfohlen, die Anmeldung rechtzeitig (d. h. vor Ablauf der Frist nach Regel 161 (2) EPÜ) so zu ändern, dass die Erfindung, die der ergänzenden europäischen Recherche und der Prüfung zugrunde gelegt werden soll, in den Ansprüchen zuerst erwähnt wird. Stellt das EPA dann ebenso wie die ISA mangelnde Einheitlichkeit fest, wird diese Erfindung auf der Grundlage der nach Regel 159 (1) e) EPÜ entrichteten Recherchengebühr recherchiert, ohne dass zusätzliche Recherchengebühren nach Regel 164 (1) EPÜ anfallen, die nicht nach Maßgabe von Artikel 153 (7) EPÜ ermäßigt werden können.

Keine ergänzende Recherche durchgeführt: EPA war als (S)ISA tätig

5.15.011 Wird auf den ergänzenden europäischen Recherchenbericht verzichtet, beginnt die Prüfungsabteilung mit der Sachprüfung, sobald die in der Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ gesetzte Frist abgelaufen ist. Ist sie der Auffassung, dass eine Erfindung beansprucht wird, die in der internationalen Phase nicht vom EPA

Art. 19, 34 PCT R. 161 (1), 164 (2) EPÜ RL/EPA C-III, 3.1 recherchiert worden ist, fordert sie den Anmelder zur Entrichtung einer Recherchengebühr für diese Erfindung auf.

5.15.012 Die Prüfungsabteilung übermittelt dem Anmelder die Recherchenergebnisse zu einer Erfindung, für die eine Recherchengebühr entrichtet wurde. Hat sie keine Mängel festgestellt, so übermittelt sie dem Anmelder zusammen mit den Ergebnissen eine Mitteilung mit der Fassung, in der sie das Patent zu erteilen beabsichtigt, sowie mit den zugehörigen bibliografischen Daten (Regel 71 (3) EPÜ). Hat die Prüfungsabteilung Mängel festgestellt, so schickt sie dem Anmelder zusammen mit den Ergebnissen eine Mitteilung mit der Aufforderung, zu den Mängeln Stellung zu nehmen und die Anmeldung gegebenenfalls zu ändern (Artikel 94 (3) EPÜ sowie Regel 71 (1) und (2) EPÜ). Gegebenenfalls muss der Anmelder die Anmeldung auf eine einzige recherchierte Erfindung beschränken, die im Patenterteilungsverfahren weiterverfolgt werden soll. Für jeden recherchierten oder nicht recherchierten Gegenstand können Teilanmeldungen eingereicht werden.

R. 164 (2) EPÜ RL/EPA C-III, 3.1, 3.2

5.16 Veröffentlichung der Euro-PCT-Anmeldung durch das EPA

5.16.001 Die internationale Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung tritt grundsätzlich an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung.

Art.29 (1), (2) PCT Art. 67, 153 (3), (4) EPÜ RL/EPA E-IX, 2.5.1

- 5.16.002 Gemäß diesem Grundsatz genießt eine vom IB in einer Amtssprache des EPA veröffentlichte Euro-PCT-Anmeldung vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 67 (3) EPÜ einstweiligen Schutz ab dem Tag der Veröffentlichtung der internationalen Anmeldung. Sobald die Anmeldung in die europäische Phase eingetreten ist, unterrichtet das EPA den Anmelder über die Veröffentlichung der bibliografischen Daten der Euro-PCT-Anmeldung im Europäischen Patentblatt und bestätigt ihm damit, dass er nun vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 67 (2) und (3) EPÜ in den einzelnen EPÜ-Vertragsstaaten einstweiligen Schutz genießt.
- 5.16.003 Wurde die Euro-PCT-Anmeldung vom IB in einer anderen Sprache als in einer der drei Amtssprachen des EPA veröffentlicht, so veröffentlicht das EPA die vom Anmelder bei Eintritt in die europäische Phase eingereichte Übersetzung der Euro-PCT-Anmeldung (vgl. 5.5.001). In diesem Fall tritt der einstweilige Schutz vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 67 (2) und (3) EPÜ erst an dem Tag ein, an dem das EPA die Übersetzung veröffentlicht.
- 5.16.004 Die Übersetzung der internationalen Anmeldung wird zusammen mit den bibliografischen Daten als A-Schrift veröffentlicht und

R. 48.2 PCT

umfasst alle Unterlagen, die Teil der internationalen Veröffentlichung waren:

- die Beschreibung in der ursprünglich eingereichten Fassung
- die Ansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung
- nach <u>Artikel 19 PCT</u> geänderte Ansprüche, einschließlich der Erklärung nach <u>Artikel 19 PCT</u>
- etwaige Zeichnungen in der ursprünglich eingereichten Fassung
- das Sequenzprotokoll, das Teil der Beschreibung ist (vgl. 5.6.010)
- die Zusammenfassung
- etwaige Anhänge der Anmeldung
- etwaige nach <u>Regel 20.6 PCT</u> in Verbindung mit <u>Regel 20.5bis d) PCT</u> durch Verweis einbezogene richtige Bestandteile oder Teile
- etwaige f\u00e4lschlicherweise eingereichte Bestandteile oder Teile, wenn richtige Bestandteile oder Teile nach Regel 20.6 PCT in Verbindung mit Regel 20.5bis d) PCT durch Verweis einbezogen wurden
- etwaige Bescheinigungen über die Hinterlegung biologischen Materials
- die Übersetzung des ISR

Die verpflichtende Übersetzung der Anlagen zum IPER und etwaige Änderungen der Anmeldungsunterlagen, die ab dem Eintritt in die europäische Phase eingereicht werden, werden **nicht** veröffentlicht.

5.16.005 Gemäß Artikel 153 (6) EPÜ tritt der internationale Recherchenbericht an die Stelle des europäischen Recherchenberichts. Nachdem der ergänzende europäische Recherchenbericht erstellt wurde, wird im Europäischen Patentblatt, Teil I.1 (4) darauf hingewiesen. Der ergänzende Recherchenbericht selbst wird nicht veröffentlicht, ist aber über die öffentliche Akteneinsicht verfügbar.

5.17 Stand der Technik

5.17.001 Mit Entrichtung der Anmeldegebühr (einschließlich etwaiger Seitengebühren) und Erhalt einer ggf. erforderlichen Übersetzung gilt eine internationale Anmeldung als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ (vgl. 5.5.006 und 5.7.013). Das bedeutet, dass eine Euro-PCT-Anmeldung nicht alle Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase erfüllen muss, um als kollidierende europäische Anmeldung nach Artikel 54 (3) EPÜ zu gelten. Euro-

Art. 54 (3), 153 (5) EPÜ R. 165 EPÜ ABI. 2021, A51 RL/EPA G-IV. 5.2 PCT-Anmeldungen, die die Erfordernissen der <u>Regel 165 EPÜ</u> erfüllen, werden im Abschnitt I.2(2) des Europäischen Patentblatts veröffentlicht.

5.18 Teilanmeldungen

Zu jeder Euro-PCT-Anmeldung, die beim EPA als
Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt anhängig ist, können
eine oder mehrere Teilanmeldungen eingereicht werden. Eine
Euro-PCT-Anmeldung ist beim EPA als Bestimmungsamt oder
ausgewähltem Amt anhängig und eine Teilanmeldung kann
eingereicht werden, sobald der Anmelder entweder nach Ablauf
der 31-Monatsfrist nach Regel 159 (1) EPÜ oder an dem Tag, an
dem ein Antrag auf vorzeitige Bearbeitung gemäß Artikel 23 (2)
oder 40 (2) PCT wirksam geworden ist, alle Erfordernisse für den
Eintritt in die europäische Phase erfüllt hat.

Art. 76 EPÜ R. 36 EPÜ ABI. 2013, 156 RL/EPA A-IV, 1.1, 1.1.1, 1.3.3; E-IX, 2.4.1 J 18/09, ABI. 2011, 480

Die Teilanmeldung muss in der Verfahrenssprache der früheren (Stamm-)Anmeldung eingereicht werden. Wurde die frühere Anmeldung in einer anderen als einer der EPA-Amtssprachen eingereicht, so kann die Teilanmeldung ebenfalls in dieser Sprache eingereicht werden. In diesem Fall ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung eine Übersetzung in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung einzureichen.

5.19 Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung

5.19.001 Wird eine Euro-PCT-Anmeldung zurückgewiesen oder gilt sie infolge eines Fristversäumnisses in der europäischen Phase als zurückgenommen, kann der Anmelder einen Antrag auf Weiterbehandlung oder – wenn die Weiterbehandlung nicht oder nicht mehr möglich ist – auf Wiedereinsetzung stellen (vgl. 5.5.009, 5.5.015, 5.6.012, 5.7.014, 5.7.017, 5.8.006, 5.8.008, 5.9.020, 5.9.022, 5.10.011, 5.10.014, 5.11.003, 5.11.009 und 5.13.011). Anträge auf Weiterbehandlung und auf Wiedereinsetzung werden gestellt, indem die versäumte Handlung nachgeholt und die entsprechende Gebühr entrichtet wird.

Art. 121, 122 EPÜ R. 135, 136 EPÜ RL/EPA E-VIII, 2, 3 Art. 2 (1) 12 erster und dritter Spiegelstrich GebO

5.19.002 Das Versäumnis, innerhalb der 31-Monatsfrist die für den Eintritt in die europäische Phase erforderlichen Schritte durchzuführen, bedeutet, dass mehrere Fristen versäumt wurden. Die Weiterbehandlung muss für jeden der versäumten Schritte beantragt werden. Der Anmelder wird darüber in einer Mitteilung über einen Rechtsverlust (EPA-Formblatt 1205N/EPA-Formblatt 1205A) informiert und muss dann innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung dieser Mitteilung Weiterbehandlungsanträge stellen und die Mängel beseitigen.

Art. 121 EPÜ R. 112, 135, 160 EPÜ Art. 2 (1) 12 GebO RL/EPA E-VIII, 2

5.19.003 Bei versäumten Verfahrenshandlungen (z. B. verspätete Einreichung einer Übersetzung) gilt für die Weiterbehandlungsgebühr ein Pauschalbetrag (Gebührencode 122). Bei verspäteten Zahlungen beträgt die Weiterbehandlungsgebühr 50 % der verspätet gezahlten Gebühr (Gebührencode 123).

Für jede versäumte Handlung einer einheitlichen Verfahrenshandlung ist jeweils eine separate Weiterbehandlungsgebühr zu entrichten.

Beispiele:

- Wenn der Anmelder die Anmeldegebühr einschließlich Seitengebühr nach Ablauf der 31-Monatsfrist entrichtet, umfasst die Weiterbehandlungsgebühr 50 % der verspätet entrichteten Anmeldegebühr und 50 % der verspätet entrichteten Seitengebühr (vgl. 5.7.014).
- Wenn der Anmelder nach Ablauf der 31-Monatsfrist den Prüfungsantrag stellt und die Prüfungsgebühr entrichtet, umfasst die Weiterbehandlungsgebühr die (pauschale) Gebühr für den verspätet eingereichten Antrag und 50 % der zu spät entrichteten Prüfungsgebühr (vgl. 5.10.012).
- Wenn der Anmelder ein Sequenzprotokoll nicht innerhalb der in den Mitteilungen nach den Regeln 30 (3) und 163 (3) EPÜ gesetzten Frist einreicht und die Gebühr für verspätete Einreichung nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, umfasst die Weiterbehandlungsgebühr die (pauschale) Gebühr für das verspätet eingereichte Sequenzprotokoll und 50 % der zu spät entrichteten Gebühr für verspätete Einreichung (vgl. 5.6.012).
- 5.19.004 Wurde die Frist für die Beantragung der Weiterbehandlung versäumt, so kann der Anmelder die Wiedereinsetzung in diese Frist beantragen. Der Antrag wird erst mit Entrichtung der entsprechenden Gebühr wirksam. Die Wiedereinsetzung muss für jede versäumte Frist beantragt werden. Für Handlungen, die als einheitliche Verfahrenshandlungen gelten (vgl. 5.19.003), ist jedoch nur eine Gebühr pro einheitlicher Verfahrenshandlung zu entrichten.

Art. 122 EPÜ R. 136 EPÜ RL/EPA E-VIII, 3 J 26/95

Beispiele:

- Hat der Anmelder nach dem Versäumnis, fristgerecht die Anmeldegebühr einschließlich Seitengebühr zu entrichten, auch die rechtzeitige Beantragung der Weiterbehandlung versäumt, so ist nur eine Wiedereinsetzungsgebühr für die Anmelde- und die Seitengebühr fällig.
- Hat der Anmelder nach dem Versäumnis, fristgerecht den Prüfungsantrag zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten, auch die rechtzeitige Beantragung der Weiterbehandlung versäumt, so ist nur eine Wiedereinsetzungsgebühr für den Prüfungsantrag und die Prüfungsgebühr fällig.

Eine Übersicht über die Gebühren für Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung findet sich in RL/EPA E-VIII, 3.1.3.

Die weiteren Erfordernisse für die Zulässigkeit und Gewährbarkeit von Wiedereinsetzungsanträgen sind ausführlich in RL/EPA E-VIII, 3 dargelegt.

Anhang I. Vom EPA als ISA/IPEA gewählte Kriterien zu spezifischen Punkten in den ISPE-Richtlinien

In einigen Fällen lassen die ISPE-Richtlinien die Wahl zwischen alternativen Richtlinien, die jede ISA/IPEA gegebenenfalls heranziehen kann.

Die Optionen sind in den Anlagen zu den Kapiteln der ISPE-Richtlinien aufgeführt (siehe unten). Die Absatznummer (z. B. Punkt A5.16) verweist auf den relevanten Absatz in dem betreffenden Kapitel (hier Kapitel 5, Punkt 16).

Das EPA als ISA/IPEA hat die nachstehend aufgeführten Optionen gewählt.

Δn	lage	711	Ka	pitel	4
	laye	Zu	ı va	Ditci	_

Punkt <u>A4.05</u>	Verweise auf den Stand der Technik	Option [1] findet Anwendung	
Anlage zu Kapitel 5			
Divisit AC 40	Malawaya alah Kasima Awayyi'alaa	Ontion [0] finds t Assumed the	

Punkt <u>A5.16</u>	Mehrere abhängige Ansprüche	Option [2] findet Anwendung
Punkt <u>A5.20</u>	Auslegung der Ansprüche	Option [2] findet Anwendung
Punkt <u>A5.21</u>	Das EPA wendet den ersten Satz betreffend "	Verwendungsansprüche" an
Punkt <u>A5.26</u>	Product-by-Process-Ansprüche	Option [1] findet Anwendung
Punkt <u>A5.42</u>	Knappheit	Option [2] findet Anwendung

Anlage zu Kapitel 9

Punkt <u>A9.07</u>	Von der Patentierbarkeit ausgeschlossene	Option [2] findet Anwendung
--------------------	--	-----------------------------

Gegenstände

Punkt <u>A9.15</u> Computerprogramme Option [2] findet Anwendung

Anlage zu Kapitel 12

Punkt A12.02 Neuheit: wirksames Datum Option [1] findet Anwendung

Anlage zu Kapitel 13

Punkt A13.08 Das EPA wendet den Aufgabe-Lösungs-Ansatz an

Anlage zu Kapitel 14

Punkt A14.01[2] Das EPA wendet das Kriterium der gewerblichen Anwendbarkeit an

Anlage zu Kapitel 20

Punkt A20.21 Disclaimer Option [2] findet Anwendung